

BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden

Geschäftsprozesse

Bilanzkreismanagement Gas

Teil 1

29.06.2012

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,
EWIV

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	11
1.1	Ziel des Leitfadens	11
1.2	Darstellung der verschiedenen Marktrollen.....	11
2	Grundlagen für die Geschäftsprozesse	13
2.1	Begriffsbestimmungen.....	13
2.2	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen.....	17
2.3	Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen.....	17
2.4	Bilanzkreisnummer bzw. Bilanzkreisbezeichnung.....	17
2.5	Besonderheiten von Biogas-Bilanzkreisen.....	18
2.6	Verbindung von Bilanzkreisen	20
2.7	Besonderheiten bei der Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen.....	22
2.8	Abwicklung der qualitätsüberschreitenden Bilanzierung im Rahmen der Konvertierung	22
2.8.1	Konvertierungsumlage.....	26
2.9	Definition von Zeitreihentypen	26
3	Vorgelagerte bilanzierungsrelevante Prozesse.....	41
3.1	Übermittlung der zulässigen BK/SBK für Ein- und Ausspeisepunkte	41
3.2	Durchführung des Fallgruppenwechsels.....	42
3.2.1	Fallgruppenwechsel zu RLMoT	43
3.2.2	Fallgruppenwechsel zu RLMmT	43
3.2.3	Fallgruppenwechsel zu RLMNEV	44
3.3	Erstellung und Versand von Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen	44
3.3.1	Monatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen	45
3.3.2	Untermonatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen	46
3.4	Deklarationsclearing.....	47
3.4.1	Deklarationsclearing (Auslöser durch den MGV)	47
3.4.2	Deklarationsclearing (Auslöser durch den BKV/TK).....	48
4	Abwicklung von bilanzkreiswirksamen Nominierungen zwischen Transportkunden, Bilanzkreisverantwortlichen, Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen	50
4.1	Beschränkungen der Renominierungsrechte an MÜP und GÜP.....	51
4.2	Renominierungsverbote an MÜP und GÜP	53

4.3	Abwicklung von Nominierungen gegenüber einem Netzbetreiber an Punkten ohne Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten	54
4.4	Abwicklung von Nominierungen gegenüber einem Netzbetreiber an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten	56
4.5	Nominierungen gegenüber einem Marktgebietsverantwortlichen am VHP.....	56
4.6	Nominierungsersatzverfahren.....	56
4.7	Technische Mengenmeldung für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte	57
4.8	Netzrelevantes Nominierungsmanagement zwischen einzelnen Netzbetreibern (Mengenanmeldung)	57
5	Allokationsprozess	58
5.1	Definition der verschiedenen Allokationsverfahren	58
5.2	Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts	59
5.3	Besonderheiten bei den Allokationen der verschiedenen Zeitreihentypen	60
5.3.1	Allokation von Ein- und Ausspeisungen beim NB (Zeitreihentyp „Entryso“ und „Exitso“).....	60
5.3.2	Allokation von gemessenen physischen Biogaseinspeisungen (Zeitreihentyp „Entry Biogasphysisch“)	61
5.3.3	Allokation von Netzkopplungspunkten (Zeitreihentyp „Entry NKP“).....	62
5.3.4	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten (Zeitreihentyp „SLPsyn“ und „SLPana“)	66
5.3.4.1	Belieferung von SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren	66
5.3.4.2	Belieferung von SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren	66
5.3.4.3	Ermittlung der allokatonsrelevanten SLP-Daten.....	67
5.3.4.4	Ersatzwertbildung durch den MGV	67
5.3.5	Allokation von Nominierungen beim MGV (Zeitreihentyp „Entry/Exit VHP Erdgas“ und „Entry/Exit VHP Biogas“).....	68
5.4	Ausspeisung von Biogas an Letztverbraucher	68
5.5	Übermittlung von untertägigen RLM-Daten.....	70
6	Ermittlung des Bilanzkreisstatus und Anreizsystem	71
6.1	Ermittlung der Bilanzkreisstatus	71
6.2	Berechnung der Konvertierungsmenge	74
6.3	Stündliches Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise.....	77
6.4	Besonderheiten bei der Biogasbilanzierung.....	79
6.4.1	Bilanzierungszeitraum für Biogasbilanzkreise.....	79
6.4.2	Übertragung von Flexibilitäten für Biogasbilanzkreise.....	79
6.4.3	Berechnung der absoluten Flexibilität für Biogasbilanzkreise.....	80

6.4.4	Regeln der Flexibilitätsübertragung	81
6.4.5	Besondere Regeln für die Flexibilitätsübertragung am MÜP und VHP bei Unterbilanzkreisen.....	86
6.5	Speicherung von Biogas.....	86
7	Allokationsclearing	89
7.1	Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP.....	91
7.1.1	Zeitreihentypen mit Allokationen auf Basis gemessener Lastgänge	91
7.1.2	Grundsätze für den Ablauf des Allokationsclearings bei physischen Ein- und Ausspieisepunkten	91
7.1.3	Gründe für ein Allokationsclearing am Beispiel von RLM-Ausspieisepunkten.....	92
7.1.4	Ein- und Ausspieisepunkte mit dem Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ und „Balancing Shipper“	96
7.1.5	Ein- und Ausspieisepunkte mit dem Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ ..	96
7.1.6	Abwicklung des Allokationsclearings	96
7.2	Allokationsclearing SLP (Ausreißerverfahren)	98
7.2.1	Ablauf Allokationsclearing SLP (Ausreißerverfahren)	99
8	Abrechnung von Bilanzkreisverträgen	101
8.1	Inhalte der Abrechnung	101
8.1.1	Mindestinhalte Abrechnung Bilanzkreisvertrag und Abschlagsrechnung auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage:	102
8.1.2	Abrechnung von Entgelten für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes.....	109
8.2	Besonderheiten bei der Abrechnung von Biogasbilanzkreisen	111
8.2.1	Entgelte für die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität.....	111
8.3	Entgelte für den Ausgleich von Differenzmengen außerhalb des Flexibilitätsrahmens (Ausgleichsenergie).....	112
8.4	Übertragung oder Abrechnung von Differenzmengen am Ende des Bilanzierungszeitraums	115
8.5	Rechnungserstellung für Überschreitungsmengen	116
9	Mehr-/Mindermengenabrechnung.....	117
9.1	Was sind Mehr- oder Mindermengen?.....	117
9.2	Ermittlung der Mehr-/Mindermengen	119
9.2.1	Mehr-/Mindermengenermittlung für Erdgas-RLM-Ausspieisepunkte.....	120
9.2.2	Aufteilung von SLP-Mehr-/Mindermengen auf verschiedene Zeitpunkte bzw. Monate	121
9.2.3	Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspieisepunkte bei rollierendem Ableseverfahren	123

9.2.3.1	Mehr-/Mindermengenermittlung – rollierendes einzelkundenscharfes Verfahren ..	124
9.2.3.2	Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung aggregiert	125
9.2.3.3	Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren aggregiert.....	126
9.2.3.4	Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren einzelkundenscharf	126
9.2.3.5	Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren	127
9.2.4	Wechsel zum einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren.....	128
9.2.5	Rundungsdifferenzen und Berücksichtigung der Ersatzallokation durch den MGV	128
9.3	Meldung der SLP und RLM-Mehr-/Mindermengen vom NB an den MGV	129
9.4	Preisbildung der Mehr-/Mindermengen.....	131
9.5	Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und TK	132
9.5.1	Abwicklung der Zahlungsströme für RLM-Ausspeisepunkte	133
9.5.2	Abwicklung der Zahlungsströme für SLP-Ausspeisepunkte	133
9.6	Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und MGV.....	134
9.6.1	Prinzipielle Vorgehensweise	134
9.6.2	Rechnungen für Mehrmengen vom NB an den MGV	135
9.6.3	Rechnungen für Mindermengen vom MGV an den NB	135
9.6.4	Inhalte der Datenmeldungen und Rechnungen bzw. Gutschriften	136
9.6.4.1	Inhalte Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung vom NB an den TK	137
9.7	Datenmeldung und Rechnungslegung zwischen NB und MGV	139
9.7.1	Mengenmeldungen für die Führung des Netzkontos (NB an MGV).....	139
9.7.2	Datenmeldung für Rechnungen bzw. Gutschriften für die Abrechnung der Mehr- /Mindermengen (NB an MGV)	140
9.7.3	Matching zwischen SSQNOT und INVOIC	141
9.8	Korrektur bzw. Storno einer Mehr-/Mindermengenabrechnung.....	141
9.8.1	Korrektur oder Storno der Mehr-/Mindermengen-abrechnung gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen	142
9.8.2	Korrektur bzw. Storno der Mehr-/Mindermengen-abrechnung gegenüber dem Transportkunden	142
9.8.3	Auswirkung der Korrektur bzw. des Stornos auf die verschiedenen Mehr- /Mindermengenabrechnungsverfahren	143
9.8.3.1	Abgrenzungsverfahren	143
9.8.3.2	Stichtagsverfahren.....	143
9.8.3.3	Monatsverfahren.....	144
9.8.3.4	Rollierendes Einzelkundenverfahren	144

9.8.4	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung durch den Transportkunden	145
9.8.5	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung durch den MGV	146
10	Berechnung und Abrechnung von Netzkonten.....	148
10.1	Definition der Netzkontosalden	152
10.2	Netzkontenabrechnung	154
10.2.1	Eckpunkte zur Abrechnung von Netzkonten	154
10.2.2	Abrechnung von Netzkontosalden – Abrechnungssystem	155
10.2.2.1	Abstimmung des Netzkontos	155
10.2.2.2	Clearing von Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“	158
10.2.3	Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung im Netzkonto	158
10.2.4	Methodik der Abrechnung von Netzkonten	158
10.2.5	Auswirkungen auf die Abrechnung der Mehr-/Minder mengen.....	159
10.2.6	Meldesystem an die BNetzA.....	161
10.3	Veröffentlichungssystem	162
10.3.1	Veröffentlichung von NB auf der Homepage des MGV	162
10.3.2	Veröffentlichung der aggregierten Netzkontenberechnung auf der Homepage des MGV	162
11	Mini-MüT	163
11.1	Beschreibung der Systematik	163
11.2	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität.....	165
11.2.1	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell	165
11.2.2	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Entry-Exit-System	167
11.3	Operative Durchführung des Mini-MüT	169

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Marktrollen	12
Abbildung 2: Prozesskette „Durchführung des Netzzugangs“	13
Abbildung 3: Kennzeichnung von Bilanzkreisen und Subbilanzkonten	18
Abbildung 4: Mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet	21
Abbildung 5: Quotale Aufteilung von UBK auf RBK	22
Abbildung 6: Mengenübertragung über den VHP	23
Abbildung 7: Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet	24
Abbildung 8: Bio-Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet	25
Abbildung 9: Beispielhafte Darstellung verschiedener Messungen an einem Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen	29
Abbildung 10: Übersicht Zeitreihenversand NB an MGV	38
Abbildung 11: Übersicht Zeitreihenversand MGV an NB	39
Abbildung 12: Übersicht Zeitreihenversand MGV an BKV	40
Abbildung 13: Begrenzung der Renominierungsrechte	52
Abbildung 14: Beispiel für eine Aufteilung von Biogaseinspeisungen auf verschiedene Bilanzkreise	61
Abbildung 15: Meldung quotaler NKP	62
Abbildung 16: Meldung quotaler NKP	63
Abbildung 17: Biogasmischlieferung mit 2 nominierenden Bilanzkreisen	69
Abbildung 18: Biogasmischlieferung mit einem verbundenen Bilanzkreis	70
Abbildung 19: Ermittlung der stündlichen Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung	71
Abbildung 20: Kaskadische Bilanzkreisstruktur	72
Abbildung 21: Beispiel für die kaskadische Bilanzkreisstruktur einer Gasqualität	73
Abbildung 22: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 1	74
Abbildung 23: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 2	75
Abbildung 24: Berechnung der Konvertierungsmenge	76
Abbildung 25: Toleranzband und Toleranzüberschreitung bei Erdgasbilanzkreisen	78
Abbildung 26: Ermittlung der absoluten Flexibilität	80
Abbildung 27: Beispiel für den Flexibilitätsübertragungsprozess	84
Abbildung 28: MÜP im Speicher	88

Abbildung 29: Übersicht der Abrechnungen zwischen den Marktpartnern	90
Abbildung 30: Zählwertkreislauf	90
Abbildung 31: Summenlastgänge weisen Differenzen auf	93
Abbildung 32: falsch zugeordnete RLM-Ausspeisepunkte	94
Abbildung 33: Nicht allokierte RLM-Ausspeisepunkte	95
Abbildung 34: Musterrechnung Bilanzkreisvertrag	104
Abbildung 35: Mustergutschrift Bilanzkreisabrechnung	105
Abbildung 36: Muster für Abschlagsrechnung Regel- und Ausgleichsenergieumlage	106
Abbildung 37: Musterrechnung Anhang Ausgleichsenergie Unterspeisung	107
Abbildung 38: Musterrechnung Anhang Strukturierungsentgelt Überspeisung	108
Abbildung 39: Exemplarische Darstellung einer Rechnung für die Nutzung des VHP	110
Abbildung 40: Exemplarische Darstellung einer Anlage zum Rechnungsbeleg für die Nutzung des VHP	111
Abbildung 41: Abrechnung des Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises	112
Abbildung 42: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens	113
Abbildung 43: Beispiel für die Abrechnung von Überschreitungsmengen	113
Abbildung 44: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens	114
Abbildung 45: Überschreitung und Abrechnung des Flexibilitätsrahmens am 6.03.2010	115
Abbildung 46: Abweichungen der Tagesmengen der SLP-Kunden mit Profil TU München in Abhängigkeit vom Temperaturprognosefehler	118
Abbildung 47: Aufteilung der Mehr-/Mindermenge auf die einzelnen Monate aufgrund der Allokationsprozentsätze	122
Abbildung 48: Zeitversatz der Mehr-/Mindermengenermittlung einzelner Monate	123
Abbildung 49: Mehr-/Mindermengenermittlung – rollierendes einzelkundenscharfes Verfahren	124
Abbildung 50: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung auf das GWJ 2011/2012	125
Abbildung 51: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährlich bei Stichtagsabrechnung	127
Abbildung 52: Aggregation der einzelnen Ausspeisepunkte je TK	129
Abbildung 53: Aggregation der TK nach Mehrmenge und nach Mindermenge	130
Abbildung 54: Übersicht Preisbildung Mehr-/Mindermengenpreis je Monat	131
Abbildung 55: Termine für die Versendung der Mehr-/Mindermengenrechnung an den TK	134

Abbildung 56: Zahlungsflüsse einer SLP-Mehrmengenabrechnung zwischen NB und MGV	134
Abbildung 57: Zahlungsflüsse einer SLP-Minder mengenabrechnung zwischen NB und MGV	136
Abbildung 58: Beispiel für die Übermittlung der Mehr-/Minder mengen Einzeldaten für RLM-Ausspeisepunkte	138
Abbildung 59: Grenzen eines Netzkontos	148
Abbildung 60: Berechnung des Netzkontosaldos 0	149
Abbildung 61: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet	150
Abbildung 62: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten	151
Abbildung 63: Mengen im Marktgebiet bei Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten	152
Abbildung 64: Berechnung des Netzkontosaldos 0, 1 und 2	153
Abbildung 65: Beispiel eines Netzkontoauszugs Datenteil	156
Abbildung 66: Entwurf des Netzkontoauszugs Analyseteil	157
Abbildung 67: Beschreibung des „Mini-MüT-Mechanismus“	164
Abbildung 68: Mini-MüT im Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell	166
Abbildung 69: Mini-MüT im Verteilernetz mit Entry-Exit-System	167
Abbildung 70: Tatsächlich nutzbare Mini-MüT Austauschkapazität	169

Abkürzungsverzeichnis

ANB	Ausspeisenetzbetreiber
BDEW	Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BK	Bilanzkreis
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
D	Tag/Betrachtungstag (= Liefertag) im Format Gastag
D+1	Folgetag auf den Liefertag
D+2	Folge-Folgetag auf den Liefertag
D-1	Vortag des Liefertages
D-2	Vor-Vortag des Liefertages
D-3	Vor-Vor-Vortag des Liefertages
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
EDM	Energiedatenmanagement
ENB	Einspeisenetzbetreiber
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GABi Gas	Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GEODE	Europäischer Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen
GÜP	Grenzübergangspunkt
LV	Letztverbraucher
KoV	Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
kWh/d.	Kilowattstunden pro Tag
KT	Kalendertag
M	Liefermonat
M+2M	2 Kalendermonate nach Ende des Liefermonats

M+2M-XWT	x-ter Werktag vor Ende des 2. Kalendermonats nach Ende des Liefermonats
M+XWT	x-ter Werktag nach Ende des Liefermonats
M+XKT	x-ter Kalendertag nach Ende des Liefermonats
MDL	Messdienstleister (MDL)
MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
MÜP	Marktgebietsübergangspunkt
NB	Netzbetreiber
PKP	Primärkapazitätsplattform
RBK	Rechnungsbilanzkreis
RLM	Registrierte Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofile
SBK	Subbilanzkonto
SSO	Speicherbetreiber
TK	Transportkunde
TUM	Technische Universität München
UBK	Unterbilanzkreis
VHP	Virtueller Handelspunkt
VNB	Verteilernetzbetreiber
VBA	Verbrauchsabrechnung
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
WT	Werktag
ZRT	Zeitreihentyp

1 Einleitung

1.1 Ziel des Leitfadens

In diesem Leitfaden werden sämtliche relevante Hauptprozesse der Bilanzkreisführung beschrieben und dargestellt. Alle beteiligten Marktteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, die Regelungen der Kooperationsvereinbarung anwenden und umsetzen zu können.

Sämtliche hier verwendete Definitionen sind direkt aus dem Energiewirtschaftsgesetz, den zugehörigen Verordnungen, der Kooperationsvereinbarung sowie aus dem DVGW-Regelwerk zitiert oder abgeleitet. Die agierenden Marktpartner sind in ihrer Funktion im Markt unter dem Oberbegriff „Marktrolle“ beschrieben. Eine Differenzierung erfolgt dabei ausschließlich unter funktionalen Aspekten, da mehrere Funktionen und Aufgaben von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden können.

Der Leitfaden gliedert sich in 2 Teile:

Teil 1: Textbeschreibung der Prozesse und Abläufe

Teil 2: Prozessbeschreibung mit Use Cases im UML-Format

1.2 Darstellung der verschiedenen Marktrolle

Folgende Marktrolle sind an den Prozessen des Bilanzkreismanagement beteiligt:

Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)

Marktgebietsverantwortlicher (MGV)

Messdienstleister (MDL)

Netzbetreiber (NB) in der Ausprägung:

- Ausspeisenetzbetreiber (ANB)
- Einspeisenetzbetreiber (ENB)
- Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)

Speicherbetreiber (SSO)

Biogas-Einspeiser

Transportkunde (TK)

Letztverbraucher (LV)

Abbildung 1 gibt einen Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Marktrolle, der Verträge bzw. Vereinbarungen, die für die Bilanzkreisführung notwendig sind und der abzuwickelnden Hauptprozesse. Der Gesamtprozess kann hinsichtlich der beteiligten Marktrolle in mehrere Ebenen unterteilt werden:

1. ENB-Ebene
2. MGV-Ebene
3. ANB-Ebene

4. Weitere Infrastrukturbetreiber, z.B. SSO, welche nicht Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung Gas sind.

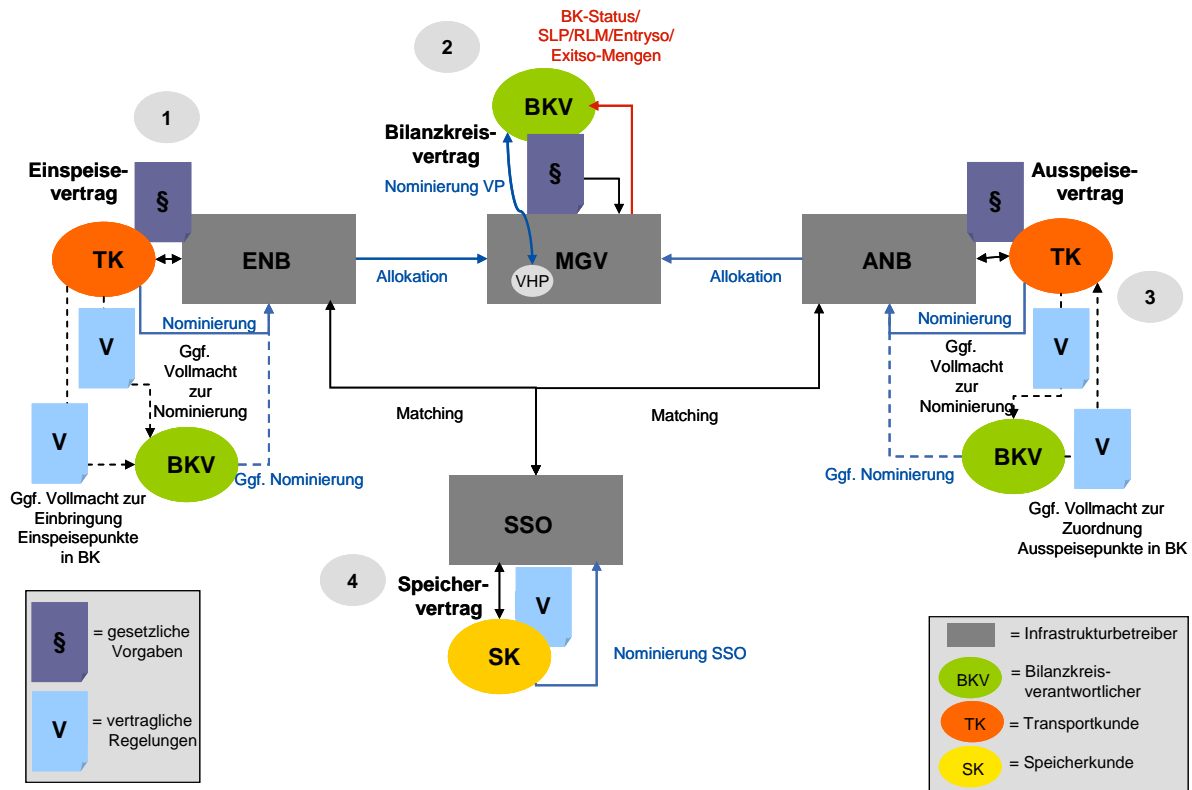


Abbildung 1: Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Marktrollen

Sämtliche Prozesse der Marktrolle SSO sind nicht Teil dieses Leitfadens, mit Ausnahme der in Kap. 6.5 beschriebenen Regeln für die Einspeicherung von Biogas. Es wird den Infrastrukturbetreibern angrenzender Systeme (Speicher, Produktionsanlagen, etc.) empfohlen, die Prozesse analog zu den in diesem Leitfaden beschriebenen Prozessen aufzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Prozesse für die Nominierung (Kap. 4) und die Allokation von Mengen (Kap. 5).

2 Grundlagen für die Geschäftsprozesse

Die Bilanzkreisführung stellt eine Teilaufgabe innerhalb der gaswirtschaftlichen Prozesskette zur Durchführung von Gastransporten dar.

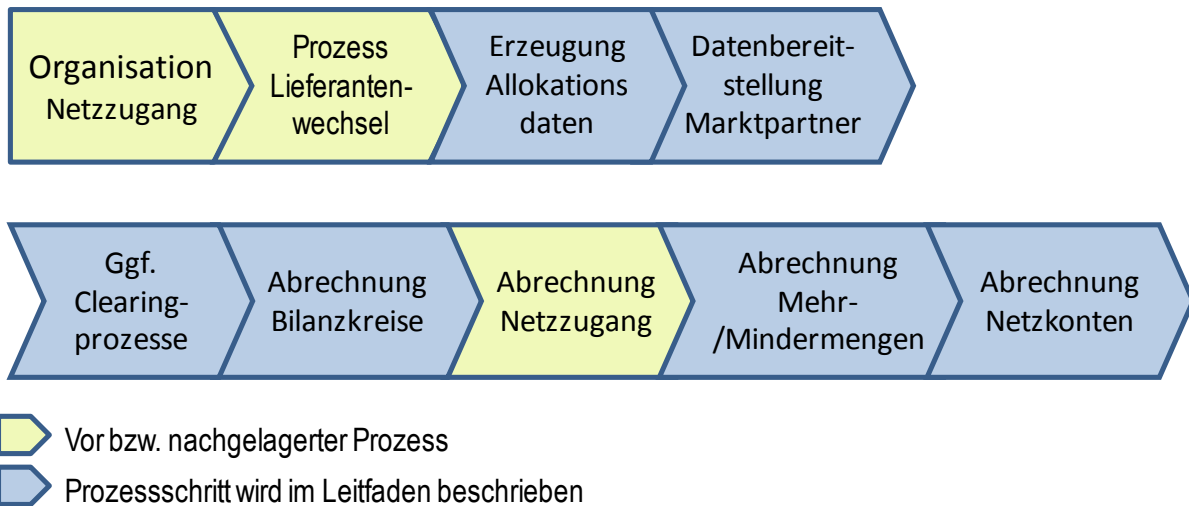


Abbildung 2: Prozesskette „Durchführung des Netzzugangs“

2.1 Begriffsbestimmungen

Allokation

ist die Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis

Ausspeisenetzbetreiber (ANB)

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

Bilanzkreis

Die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen.

Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)

Ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist.

Einheiten

Zahlen in Beispielen in MWh, sofern nicht abweichend angegeben.

Einspeisenetzbetreiber (ENB)

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt. Dies kann z.B. an Speichern, an LNG-Einspeisungen, inländischen Produktionsanlagen, an Grenzübergängen zu ausländischen Netzen, an Marktgebietskopplungspunkten und Biogaseinspeisepunkten bzw. Mischanlagen der Fall sein. Damit kann jeder Netzbetreiber zum ENB werden, sobald die erste Biogasanlage in seinem Netz in Betrieb geht und Gas einspeist.

Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)

Ein Netzbetreiber, bei dem für den Netzzugang Entry- oder Exit-Kapazitäten gebucht werden müssen. Dieser Netzbetreiber wendet nicht das Netzpartizipationsmodell an.

GABi Gas

Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (Az. BK7-08-002) vom 28. Mai 2008.

Gastag

Der Gastag beginnt um 06:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des folgenden Tages.

Gebündelter Buchungspunkt

Zusammenfassung von buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten zwischen zwei nationalen oder einem nationalen und einem internationalen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazitäten buchen können.

Gebündelte Nominierung

Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.

GeLi Gas

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung von Lieferantenwechseln der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007.

Grenzübergangspunkt (GÜP)

Netzkopplungspunkt zwischen zwei Netzbetreibern, die unterschiedlichen Ländern zugeordnet sind.

Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt in kWh/h.

Letztverbraucher (LV)

Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

Marktgebiet

Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können.

Marktgebietsübergangspunkt (MÜP)

Netzkopplungspunkt zwischen zwei Netzbetreibern, die unterschiedlichen Marktgebieten zugeordnet sind.

Marktgebietsverantwortlicher (MGV)

ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind.

Der MGV besitzt keine physischen Ein- oder Ausspeisepunkte. Allein der virtuelle Handelspunkt (VHP) befindet sich im Verantwortungsbereich des MGV. Darüber hinaus ist der MGV für die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie sowie für die Bilanzkreisabwicklung des Marktgebietes zuständig.

Mini-MüT

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

Netzbetreiber (NB)

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ein- oder Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag abschließt.

Netzkopplungspunkt (NKP)

Verbindet zwei Gasnetze miteinander.

Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu übernehmenden bzw. übergebenen Gasmenge in kWh/h.

Operational Balancing Account (OBA)

Differenzen zwischen der Summe der stündlich gemessenen Gasmengen an einem Punkt und der Summe der für diese Stunde allokierten Gasmengen an diesem Punkt werden in einem „Operational Balancing Account“ (OBA) laufend fortgeschrieben. Dieses OBA wird zwischen zwei angrenzenden Netzbetreibern vereinbart ("Operating Balancing Agreement"). Ein OBA wird auch an mengengesteuerten Anschlusspunkten zwischen Infrastrukturbetreiber und angrenzenden Netzbetreiber vereinbart, wenn das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ Anwendung findet.

Rechnungsbilanzkreis (RBK)

Nimmt die Differenzenergiemengen von Unterbilanzkreisen auf, saldiert diese und wird letztendlich abgerechnet.

Rundungsregel

Es wird kaufmännisch gerundet.

Online-Flow-Control (OFC)

Das OFC-Verfahren ist die Übermittlung von Messdaten, in der Regel als 3-Minuten-Werte, welche als Basiswert für ein Nominierungsersatzverfahren verwendet werden können.

Renominierung

Änderung der Nominierung.

Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Ausspeisepunkte und der Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, ggf. unter Berücksichtigung des Netzpuffers, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze.

Shippercode

Eindeutiger internationaler Code, der von einem Netzbetreiber für einen Transportkunden vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen, Renominierungen oder Konten dient. Einem Shippercode entspricht im Geltungsbereich der GABi Gas die Bilanzkreisnummer.

Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

Tagesband

Umrechnung einer Tagesmenge auf gleichgroße Stundenmengen durch Division der Tagesmenge durch 24 h bzw. an den Tagen der Sommer-/Winterzeitumstellung durch 23 bzw. 25 h.

Transferpunkt Mini-MüT

Ein nicht zu buchender Punkt im Ausspeisenetz, der die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete ermöglicht.

Transportkunde (TK)

Juristische Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder Ausspeisevertrag bzw. einen Lieferantenrahmenvertrag abschließt.

Unterbilanzkreis (UBK)

Ein mit einem Rechnungsbilanzkreis verbundener Bilanzkreis. Differenzmengen dieses Bilanzkreises werden ermittelt und an den Rechnungsbilanzkreis übertragen, aber nicht explizit gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen des Unterbilanzkreises abgerechnet.

Virtueller Handelspunkt (VHP)

Ist ein Punkt im Marktgebiet, an dem Gas zwischen Bilanzkreisen gleicher Gasqualität übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht.

2.2 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen. Ist danach eine Verschlüsselung bzw. Signatur der zu übermittelnden Daten erforderlich, so sind die Regelungen von EDI@Energy anzuwenden.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten zur Abwicklung der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse ist das Datenformat Edig@s bzw. weitere durch edi@energy veröffentlichte Datenformate in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die technischen Details der Erstellung von Edig@s-Nachrichten haben nach dem Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den Edig@s-Nachrichten“ in der jeweils aktuellen Fassung (Version 2.0 oder höher) oder dem entsprechenden edi@energy-Dokument zu erfolgen.

Weitere Informationen zu den jeweils aktuellen Datenformaten findet man auf den Webseiten des DVGW:

<http://www.dvgw-sc.de/>

bzw. der edi@energy:

<http://www.edi-energy.de/>

2.3 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen

(Rechnungs-)Bilanzkreise, Unterbilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten werden vom zuständigen MGV eingerichtet und geführt. Bilanzkreise können beim MGV mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazitäten“ oder mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ abgeschlossen werden. Im Rahmen der GeLi Gas Prozesse werden Ausspeisepunkte (SLP und RLM) einem Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto zugeordnet. Der TK bringt gebuchte Kapazitäten an Punkten in Bilanzkreise (BK) oder Sub-Bilanzkonten (SBK) ein.

An MÜP, GÜP und Speichern können Zuordnungen zu mehreren BK/SBK erfolgen. Der NB ermittelt bilanzkreisrelevante Mengen, dies nennt sich Allokation. Diese Mengen werden einem BK/SBK zugeordnet und an den MGV gesendet, welcher seinerseits die Daten an den BKV kommuniziert. Im Rahmen eines bestehenden BK kann der BKV ein SBK beim MGV beantragen. Das SBK ist ein Konto mit einer eigenen Sub-Bilanzkontonummer. Es ist einem BK zugeordnet und ermöglicht die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu TK und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen. SBK können analog zu BK mit einer Frist von 3 Monaten geschlossen werden.

2.4 Bilanzkreisnummer bzw. Bilanzkreisbezeichnung

Die Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer wird gemäß der Vergabelogik des DVGW erstellt und durch den MGV vergeben. Änderungen der Identifikationsnummer werden im Rahmen des Formatänderungsmanagements des DVGW konsultiert und veröffentlicht, siehe auch:

Die Bilanzkreisnummer bzw. die Subbilanzkontennummer besteht aus einer 16-stelligen Identifikationsnummer. Ein Bilanzkreis identifiziert sich über die letzten 4 Ziffern des Vergabecodes gleich "0000". Ein Subbilanzkonto identifiziert sich über den Nummernkreis zwischen "0001" und "9999" an den letzten 4 Ziffern des Vergabecodes.

Marktgebiet		Gasart	Klasse				individuelle Nummer					Subkontonummer				Beschreibung		
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7	Ziffer 8	Ziffer 9	Ziffer 10	Ziffer 11	Ziffer 12	Ziffer 13	Ziffer 14	Ziffer 15	Ziffer 16			
N	C	H	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	0	0	NCG H-Gas Bilanzkreis
N	C	L	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	0	0	NCG L-Gas Bilanzkreis
N	C	H	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	1	0	NCG H-Gas Subbilanzkonto
N	C	L	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	1	0	NCG L-Gas Subbilanzkonto
N	C	H	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	0	0	NCG H-Gas Biogas Bilanzkreis
N	C	L	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	0	0	NCG L-Gas Biogas Bilanzkreis
N	C	H	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	1	0	NCG H-Gas Biogas Subbilanzkonto
N	C	L	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	1	0	NCG L-Gas Biogas Subbilanzkonto

Marktgebiet							Klasse	Gasart	individuelle Nummer				Subkontonummer				Beschreibung	
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7	Ziffer 8	Ziffer 9	Ziffer 10	Ziffer 11	Ziffer 12	Ziffer 13	Ziffer 14	Ziffer 15	Ziffer 16			
G	A	S	P	O	O	L	E	H	x	x	x	0	0	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Bilanzkreis
G	A	S	P	O	O	L	E	L	x	x	x	0	0	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Bilanzkreis
G	A	S	P	O	O	L	E	H	x	x	x	0	0	0	0	1	0	Gaspool H-Gas Subbilanzkonto
G	A	S	P	O	O	L	E	L	x	x	x	0	0	0	0	1	0	Gaspool L-Gas Subbilanzkonto
G	A	S	P	O	O	L	B	H	x	x	x	0	0	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Biogas Bilanzkreis
G	A	S	P	O	O	L	B	L	x	x	x	0	0	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Biogas Bilanzkreis
G	A	S	P	O	O	L	B	H	x	x	x	0	0	0	0	1	0	Gaspool H-Gas Biogas Subbilanzkonto
G	A	S	P	O	O	L	B	L	x	x	x	0	0	0	0	1	0	Gaspool L-Gas Biogas Subbilanzkonto
G	A	S	P	O	O	L	R	H	x	x	x	0	0	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Regelenergie Bilanzkreis
G	A	S	P	O	O	L	R	L	x	x	x	0	0	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Regelenergie Bilanzkreis

Abbildung 3: Kennzeichnung von Bilanzkreisen und Subbilanzkonten

Im Folgenden wird der Begriff „Bilanzkreisnummer“ auch für die Identifikationsnummer von Biogas-BK bzw. Biogas-SBK verwendet.

2.5 Besonderheiten von Biogas-Bilanzkreisen

Biogas-BK erhalten gemäß § 35 Gas NZV einen speziellen erweiterten Bilanzausgleich. Um diesen Status zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Nur Einspeisepunkte an physischen Biogasanlagen können in den Biogas-BK eingebracht werden.
- Auf Verlangen des MGV muss der BKV in geeigneter Weise nachweisen, dass es sich bei dem physisch eingespeisten Gas um Biogas handelt.
- Soweit Gas aus anderen BK übertragen wird – sowohl am VHP als auch am MÜP – muss sichergestellt werden, dass dieses Gas ebenfalls aus einem Biogas-BK stammt. Dies wird bei den Nominierungsprozessen am VHP anhand der BK-Nummer, die eine besondere Kennzeichnung beinhaltet, vom MGV überprüft. An MÜP müssen zwingend die Biogas-BK/Biogas-SBK-Nummer als BK-Nummern verwendet werden und sind vom NB zu prüfen.

- Biogas-BK können nur mit anderen Biogas-BK zur Verrechnung verbunden werden.
- Die Ausspeisungen aus Biogas-BK unterliegen keinen Beschränkungen. Eine bestimmte Nutzung des Biogases ist nicht vorgeschrieben.

Es besteht keine Verpflichtung, Biogasmengen ausschließlich in Biogas-BK einzuspeisen. Der BKV bzw. der TK kann sich auch dafür entscheiden, eine Biogaseinspeisung in einen regulären Bilanzkreis einzuspeisen. In diesem Fall genießt er allerdings nicht die Vorteile der besonderen Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV.

Voraussetzung für die Einspeisung von Biogas ist die Zuordnung des Einspeisepunktes zu einem Biogas-BK durch den TK beim ENB.

Zur Vermeidung einer rückwirkenden Aberkennung des speziellen Biogasstatus eines Biogas-BK wird -soweit Gas am VHP oder am MÜP übertragen wird - bei der Prüfung der Nominierungen durch den NB am MÜP und dem MGV am VHP geprüft, ob es sich bei dem abgebenden BK um einen Biogas-BK handelt. Andernfalls lehnt NB am MÜP bzw. der MGV am VHP die Nominierung ab.

Entspricht nicht die gesamte in den Biogas-BK eingespeiste Gasmenge den Anforderungen der §3 Nr. 10c des EnWG finden die zusätzlichen Regelungen zur Biogas-Bilanzierung ab dem Zeitpunkt, zu dem der MGV Kenntnis davon erhält, dass nicht ausschließlich Biogas eingespeist wurde, bis zum Ende des Bilanzierungszeitraums keine Anwendung mehr. In diesem Fall wird der Biogas-BK/Biogas-SBK unverzüglich geschlossen und die eingespeiste Gasmenge in einem Erdgas-BK weitergeführt.

Erlangt der BKV Kenntnis darüber, dass die Einspeisemengen nicht mehr den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG entsprechen, wird er unverzüglich nach Kenntniserlangung den MGV darüber informieren.

Im Falle einer Biogaseinspeisung teilt der TK dem ENB spätestens bis zum 10. WT des Monats vor Lieferbeginn die Bilanzkreisnummer des aufnehmenden Biogas-BK und den Beginn der Einspeisung mit. Vor dem Zeitpunkt der ersten Einspeisung wird durch den Einspeisevertrag zwischen dem ENB und dem TK sichergestellt, dass die Einspeisung nur Biogas umfasst. Sofern Ausspeisepunkte dem Biogas-BK zugeordnet werden, muss dies nach den Prozessen der Festlegung BK7-07-067 (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur erfolgen.

In Abgrenzung zur Bilanzierung von konventionellem Erdgas ist es wichtig, dass ein Biogas-BK als solcher eindeutig identifiziert werden kann. Die Nomenklatur ist in Abbildung 3 dargestellt.

2.6 Verbindung von Bilanzkreisen

Bilanzkreise können zum Zweck der gemeinsamen Saldierung und Abrechnung von Bilanzkreisdifferenzmengen verbunden werden. Die BKV, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L- Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre Bilanzkreise mit unterschiedlichen Qualitäten miteinander zu verbinden. Die BKV schließen gemeinsam in schriftlicher Form die "Vereinbarung zur Verbindung von Bilanzkreisen" gemäß Anlage 5 der KoV mit dem MGV ab. Demnach werden die innerhalb ihrer Bilanzkreise auftretenden täglichen und stündlichen Abweichungen miteinander in einem bestimmten RBK ihrer Bilanzkreise saldiert und dem entsprechenden BKV in Rechnung gestellt. Die Verbindung von UBK mit einem RBK erfolgt in Textform über die Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen. Der MGV kann eine elektronische Abwicklung auf einem Portal anbieten. Die Verbindung kann ausschließlich zum Monatsersten erfolgen, die Mindestlaufzeit für die Verbindung von Bilanzkreisen, mit Ausnahme von Biogasbilanzkreisen, beträgt einen Monat. Sie muss dem NB bis spätestens 10 WT vor Beginn der Verbindung vorliegen. Eine Verbindung kann nur zwischen Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ erfolgen. Bilanzkreise mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazitäten“ können nicht miteinander verbunden werden.

In der folgenden Abbildung werden die möglichen Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet exemplarisch dargestellt. In Fall 1 sind nicht alle Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität miteinander verbunden, dies ist nach der Festlegung BK7-11-002 der BNetzA nicht möglich. Werden Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität eines BKV nicht miteinander verbunden, müssen sie – wie in Fall 3 und 5 dargestellt – mit einem Rechnungsbilanzkreis eines anderen BKV zugeordnet werden. BKV können nur einen Rechnungsbilanzkreis führen, wenn Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten abgeschlossen wurden. Führt ein BKV nur Bilanzkreise in einer Gasqualität, müssen diese nicht verbunden werden.

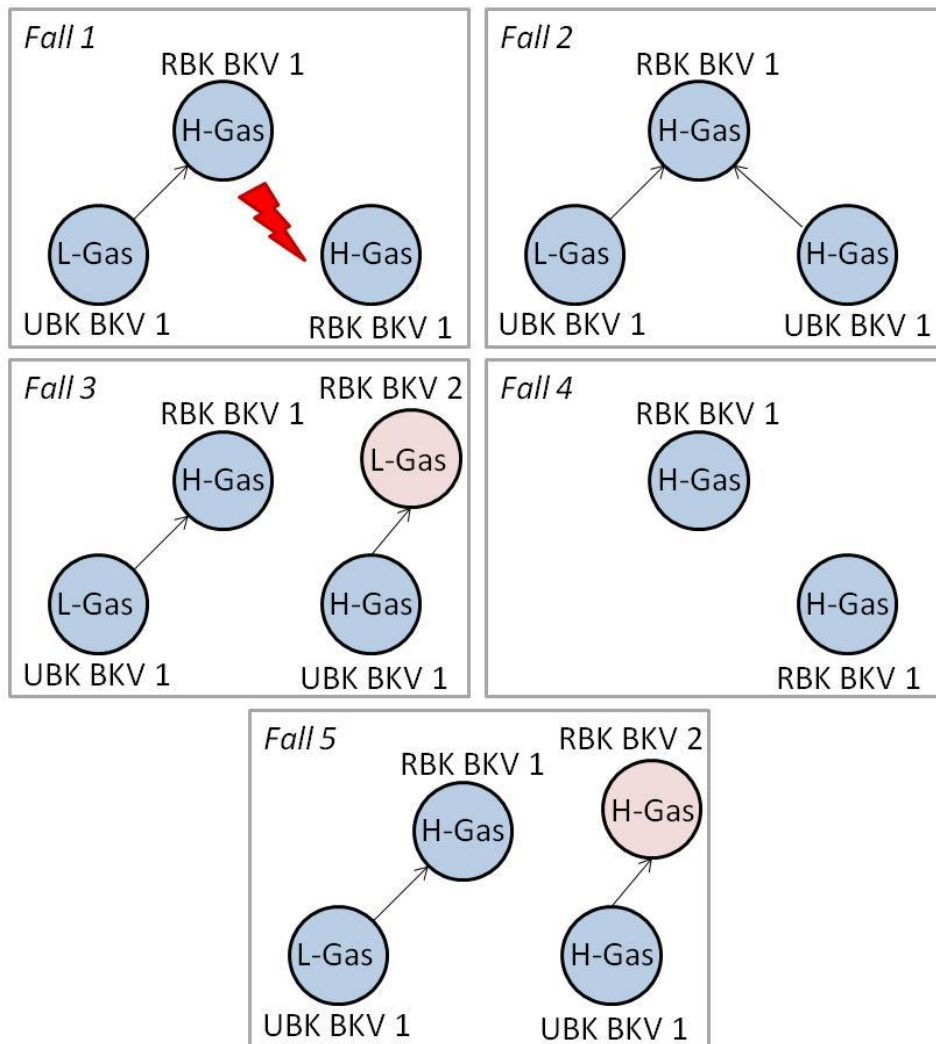


Abbildung 4: Mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet

Im RBK werden die jeweiligen Toleranzen der einzelnen Kundengruppen aus den UBK aggregiert berücksichtigt. Dies gilt für die Toleranzen beim Strukturierungsbeitrag. Darüber hinaus wird die angefallene Regel- und Ausgleichsenergieumlage aller UBK über den RBK abgerechnet.

Alle beteiligten BKV sind ungeachtet der Verbindung ihrer Bilanzkreise weiterhin für die Führung ihrer Bilanzkreise verantwortlich, d.h. der tägliche BK-Status sowie die SLP- und RLM-Allokationen des jeweiligen UBK werden weiterhin an den jeweiligen BKV übermittelt. Der BKV des RBK bekommt zusätzliche Informationen - täglich D+1 KT, am Tag M+15 WT und zum Zeitpunkt der Rechnungslegung auf aggregierter Ebene. Der BKV des RBK übernimmt gegenüber dem MGV die alleinige kommerzielle Gesamtverantwortung für die saldierten Bilanzkreisdifferenzen der UBK.

UBK können mit mehreren RBK verbunden werden. Die Aufteilung kann nur rätierlich erfolgen, die Summe muss 100 % ergeben und die Rundung erfolgt ganzzahlig kaufmännisch. In

Abbildung 5 ist eine einfache Beziehung eines Unterbilanzkreises mit zwei direkt verbundenen Rechnungsbilanzkreisen ohne kaskadische Abhängigkeiten dargestellt.

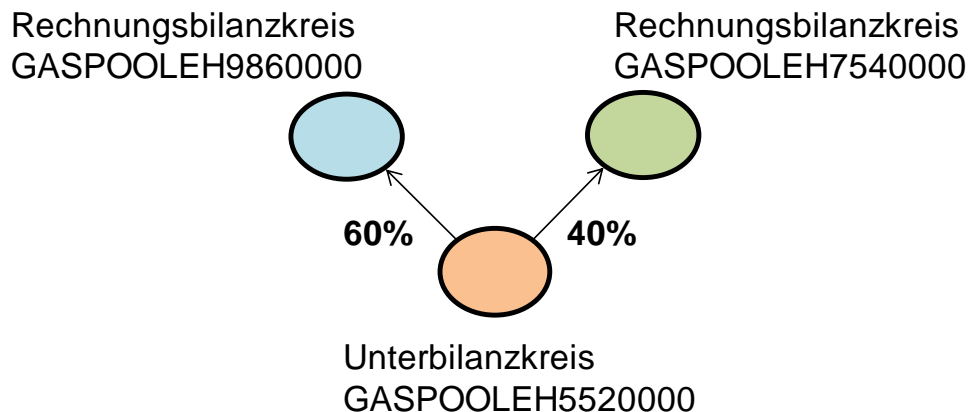


Abbildung 5: Quotale Aufteilung von UBK auf RBK

2.7 Besonderheiten bei der Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen

Die GasNZV ermöglicht die Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen. Der Flexibilitätsrahmen nach § 35 Ziffer 3 wird dabei einheitlich auf den RBK und alle mit ihm verbundenen UBK angewendet. Hierfür werden die Flexibilitäten von dem UBK auf den RBK übertragen. Alle so miteinander verbundenen UBK müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben, das Startdatum kann unterschiedlich sein. Dadurch können Biogas-Bilanzkreise mit unterschiedlichen Rumpfbilanzierungszeiträumen ebenfalls verbunden werden. Alle weiteren Details zur Abrechnung der Biogas-Bilanzkreise werden in Kap.6.4. erläutert.

Die Übertragung von Flexibilitäten auf andere Biogasbilanzkreise ist nur für den Rechnungsbilanzkreis möglich. Die Details hierzu sind in Kap. 6.4.2. beschrieben.

2.8 Abwicklung der qualitätsüberschreitenden Bilanzierung im Rahmen der Konvertierung

Die GasNZV ermöglicht qualitätsübergreifende Marktgebiete. In diesen Marktgebieten existiert nur ein virtueller Handlungspunkt (VHP) an dem sowohl L-Gas als auch H-Gas gehandelt wird. Die Festlegung BK7-002 regelt jeweils die Umsetzung des Konvertierungssystems in den qualitätsübergreifenden Marktgebieten.

Damit existieren innerhalb eines Marktgebietes zwei verschiedene Gasqualitäten. Dies macht eine Änderung im Bilanzkreismanagement u. a. durch eine Anpassung der Bilanzkreisstruktur erforderlich.

Jeder Ein- und Ausspeisepunkt wird durch den NB der für sie relevanten Gasqualität zugeordnet. Dies gilt auch für Biogasein- und ausspeisepunkte. Anders als bei einer Marktgebietsüberlappung kann es keine Qualitätsüberlappung geben. Die Möglichkeiten einer quali-

tätsübergreifenden Bilanzierung müssen über der Einrichtung einer Rechnungs-/Unterbilanzkreisstruktur genutzt werden. Die Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualitäten sind zwingend miteinander zu einer Bilanzkreisstruktur zu verbinden.

Bei der Übertragung von Gasmengen am VHP ist zu beachten, dass dieses ausschließlich zwischen Bilanzkreisen gleicher Gasart möglich ist (H-Gas zu H-Gas und L-Gas zu L-Gas).

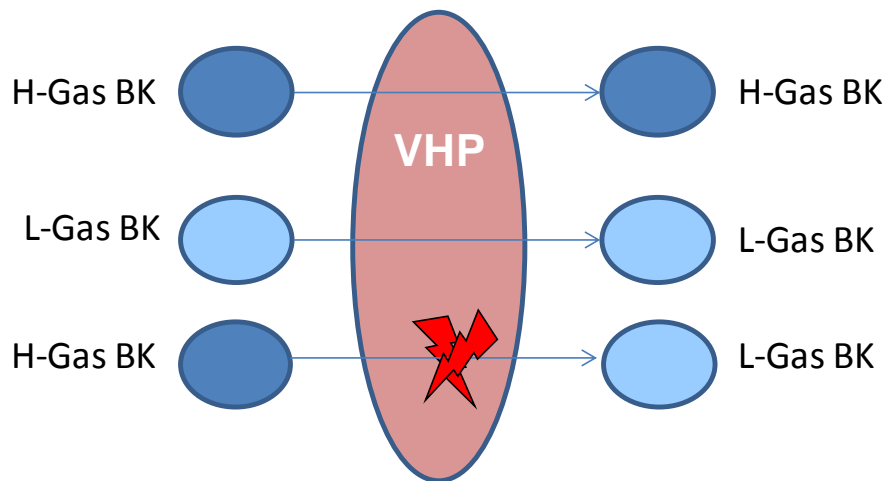


Abbildung 6: Mengenübertragung über den VHP

Der BKV darf Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualitäten frei kombinieren um Portfolioeffekte zu nutzen. Alle Unterbilanzkreise werden mit einem RBK verbunden. Die freie Kombinationsmöglichkeit bezieht sich allerdings lediglich auf die Verbindung von H- und L-Gas-Bilanzkreisen, SBK erhalten automatisch die Gasqualität des dazugehörigen Bilanzkreises. Unter dem qualitätszusammenführenden RBK können 10 Ebenen von Unterbilanzkreisen gebildet werden. Sofern ein MGV mehr Ebenen zulässt, wird dieses in den ergänzenden Geschäftsbedingungen ausgewiesen. In allen RBK und UBK können max. 9999 SBK eröffnet werden.

Der BKV legt gemäß § 5 Bilanzkreisvertrag die Gasqualität des RBK fest, im nachfolgenden Beispiel wurde L-Gas gewählt.

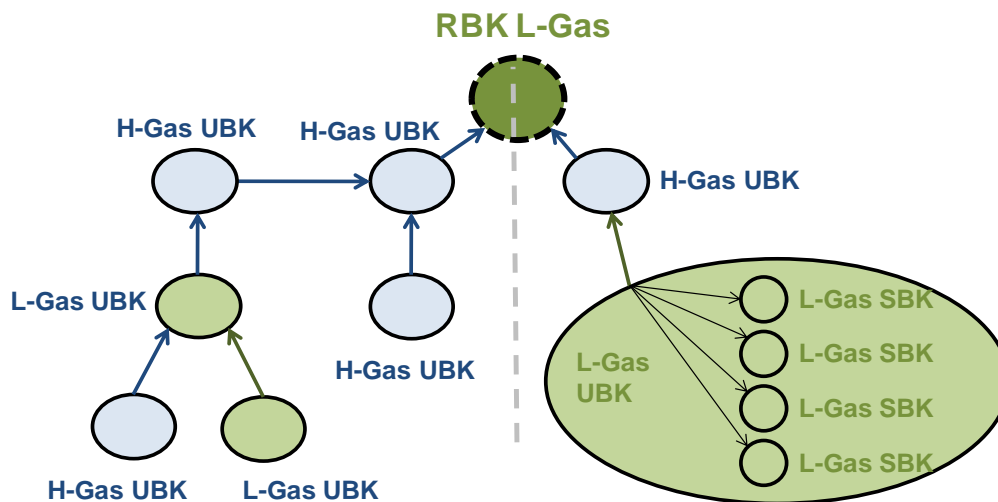


Abbildung 7: Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet

Die zuvor beschriebenen Regelungen zur Verbindung von Bilanzkreisen gelten auch analog für Biogas-BK. Jeder Biogas-BK ist ebenfalls entweder der H- oder L-Gas-Qualität zugeordnet. Die Biogas-BK erhalten unterschiedliche Kennzeichnungen (siehe Kap. 2.4). Die Biogasein- und -ausspeisepunkte werden der jeweiligen Gasqualität zugeordnet, die im Netz vorherrscht. Die Abrechnung der Konvertierungsmenge wird gemeinsam mit der Bilanzkreisabrechnung nach Ende des Bilanzierungszeitraums durchgeführt.

Zur Bestimmung der auf einen Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen entfallenden Biogas-Konvertierungsmengen werden die im Bilanzierungszeitraum bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas über die UBK und den RBK saldiert. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, so erhebt der MGV des qualitätsübergreifenden Marktgebietes von dem Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt je Kilowattstunde. Bei der Abrechnung der Konvertierung für Biogas ist das zeitgewichtete arithmetische Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen. Somit werden die Preise des Konvertierungsentgeltes der einzelnen Tage über die Dauer des Bilanzierungszeitraumes addiert und durch die Anzahl der Tage des Bilanzierungszeitraumes geteilt, um den Preis für das Konvertierungsentgelt des jeweiligen Biogas-Bilanzkreises zu bestimmen.

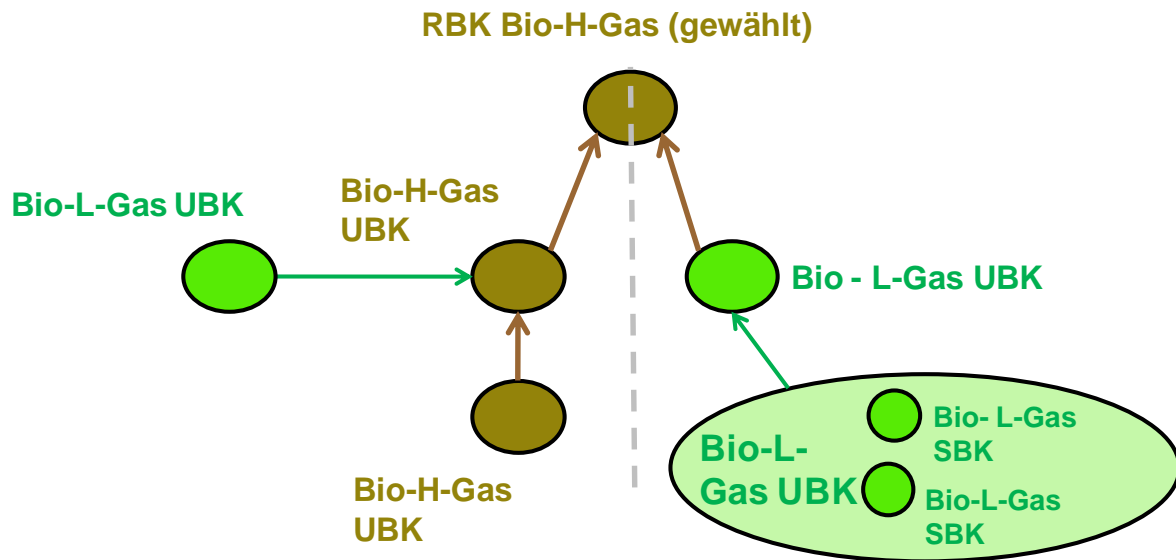


Abbildung 8: Bio-Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet

Eine detaillierte Beschreibung der Berechnung der Konvertierungsmenge findet sich in Kap. 6.2.

2.8.1 Konvertierungsumlage

Im Rahmen der qualitätsübergreifenden Bilanzierung von Gasmengen innerhalb eines Marktgebiets erhebt der MGV neben dem Konvertierungsentgelt eine Konvertierungsumlage vom BKV. Die Konvertierungsumlage wird vom MGV nur dann erhoben, wenn die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielten Erlöse übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen. Die Umsetzung des Konvertierungssystems in den qualitätsübergreifenden Marktgebieten wird in der Festlegung BK7-11-002 geregelt.

Die Konvertierungsumlage wird in Ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation unter Berücksichtigung etwaiger Renominierungen. Die Konvertierungsumlage wird auf folgende Zeitreihentypen erhoben:

- Zeitreihentyp „Entryso“
- Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“
- Zeitreihentyp „Entry Biogas MÜP“

Die Konvertierungsumlage wird nicht auf physische Einspeisungen erhoben, die in Bilanzkreis mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazität“ eingebracht wurden. Dies ist unabhängig von dem eingebachten Kapazitätsprodukt in diesem Bilanzkreis.

2.9 Definition von Zeitreihentypen

Für die Übermittlung von verschiedenen Daten in Form von Zeitreihen (z.B. Allokationen oder Bilanzkreissalden) zwischen den Marktrollen NB an MGV, MGV an NB und MGV an BKV werden nachfolgende Zeitreihentypen definiert. Diese Zeitreihen enthalten jeweils 24 einzelne ganzzahlige Stundenwerte (bei Zeitumstellung 23 oder 25 Stunden). Korrekturzeitreihen werden vom MGV an den BKV immer als komplette Monatszeitreihen versendet, wobei die komplette Monatszeitreihe als Korrekturzeitreihe zu kennzeichnen ist. Für die Datenmeldungen mit dem Bezugszeitraum ab 1.10.2012 werden ausschließlich die nachfolgenden Zeitreihentypen verwendet. Es handelt sich im Folgenden bei den Zeitreihentypen immer um ein Aggregat aus Einzelzeitreihen, die jeweils je BK bzw. SBK oder NB aggregiert werden:

1. Zeitreihentyp „Entryso“: Allokation von Zeitreihen an Einspeisepunkten in ein Netz wie Erdgas Grenzübergangspunkten (GÜP), Erdgas an Marktgebietsübergangspunkten (MÜP), die Einspeisung von Erdgas an einem Mini-MüT-Transferpunkt, die Einspeisung an inländische Produktionsanlagen (ohne Biogas) und Einspeisung von Erdgas und Biogas aus einem Speicher in ein Netz.

Je Einspeisepunkt wird im Einspeisevertrag bzw. im Lieferantenrahmenvertrag bzw. auf der PKP festgelegt, welches Allokationsverfahren zum Einsatz kommt. Die Meldung der Allokation erfolgt auf Stundenbasis vom NB an den MGV am Tag D+1 bis 12:00 Uhr je BK/SBK und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK je NB. Im Regelfall findet keine Korrektur der D+1 Allokation statt, sofern die Allokationsregel „allokiert wie nominiert“ festgelegt ist. Eine nachträgliche Änderung der Allokation aufgrund der Ersatzwertbildung nach

DVGW G685 ist möglich, sofern am Einspeisepunkt die Allokationsregel „allokiert wie gemessen“ gilt. Für Transferpunkte im Mini-MüT kann der NB eine nachträgliche Anpassung der Nominierungen zulassen, ansonsten gilt „allokiert wie nominiert“. Ist für den Einspeisepunkt das „Balancing-Shipper-Verfahren“ vereinbart, können für die Allokationen des Balancing-Shipper-Bilanzkreises sowohl Ersatzwert- als auch Brennwertkorrekturen durchgeführt werden. Falls am Einspeisepunkt ein Operational Balancing Account (OBA) vereinbart wurde, werden alle nicht auf Bilanzkreis allokierten Mengen auf das OBA gebucht. Für die Allokationen gilt allokiert wie nominiert.

Sofern nachträgliche Änderungen der Allokationen zulässig sind, werden sie vom NB bis spätestens M+12 WT an den MGV gesendet. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess.

Allokierte Mengen dieses Zeitreihentyps erhalten keine Toleranzen. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses Zeitreihentyps gegenwärtig keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

2. Zeitreihentyp „Entry NKP“: Aggregierte Einspeisezeitreihe für die nicht marktgebietsüberschreitenden Netzkopplungspunkte zwischen Netzbetreibern.

Der Versand erfolgt vom nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB als Entry in das Netz des nachgelagerten NB und enthält das Aggregat der Einspeisezeitreihen der je Netzkonto aggregierten Netzkopplungspunkte zu dem vorgelagerten Netzbetreiber. Gemäß § 26 KoV kann auch der vorgelagerte NB als verantwortlicher NB festgelegt werden. Der Versand erfolgt auf Basis des Bilanzierungsbrennwertes D+1 bis spätestens 17:00 Uhr sowie auf Basis des Abrechnungsbrennwertes und mit eventuellen Ersatzwertbildungen bis spätestens M+21 WT vom nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB.

Wenn die NKP-Zeitreihe des vorgelagerten NB ebenfalls auf zwei Marktgebiete aufgeteilt wird, erfolgt der Versand der Zeitreihe des Netzkopplungspunktes des zwischengelagerten NB am Tag D+1 bis spätestens 15:00 Uhr. Die Monatsmeldung erfolgt bis spätestens M+26 WT (Details siehe Kap. 5.3.3). Der vorgelagerte und der nachgelagerte Netzbetreiber können nach § 26 KoV vereinbaren, dass der vorgelagerte NB die Daten im Namen des nachgelagerten an den MGV versendet.

Eine Rückeinspeisung in das Netz des vorgelagerten NB wird als „Entry NKP“ beim vorgelagerten NB allokiert und vom nachgelagerten NB gemeldet. Der nachgelagerte NB informiert den MGV einen Monat vor Beginn der Rückspeisung. Die Rückspeisung wird nicht gegen die reguläre Einspeisung saldiert. In den Stunden, in denen keine Rückspeisung erfolgt, wird eine 0 gemeldet.

Mischanlagen und Konvertierungsanlagen werden wie ein NKP zwischen zwei NB behandelt. An diesen Punkten ist kein energetisches Matching möglich. Der Zeitreihentyp Entry NKP wird nicht deklariert.

3. Zeitreihentyp „Entry VHP Erdgas“: Summe aller Einspeisenominierungen in einen BK den VHP betreffend für Erdgas.

Dieser ZRT enthält neben dem allokierten Lastgang die Bilanzkreisnummer des aufnehmenden Bilanzkreises. Versand vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr je BK. Der MGV kann eine Abwicklung auf SBK-Ebene anbieten, dies wird in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des MGV bestimmt. In technisch bedingten Sonderfällen beim MGV – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer nachträglichen Korrektur der Allokationsdaten kommen. Diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Die Nominierungsdaten am VHP bleiben davon unberührt und werden nicht geändert. Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage.

4. Zeitreihentyp „Entry VHP Biogas“: Summe aller Einspeisenominierungen aus einem Biogas-BK in einen anderen Biogas-BK für Biogas am VHP.

Die Meldung des ZRT enthält neben dem allokierten Lastgang die Biogas-Bilanzkreisnummer des aufnehmenden und des abgebenden Biogas-BK. Versand vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr je Biogas-BK-Paar. Der MGV kann eine Abwicklung auf SBK-Ebene anbieten, dies wird in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des MGV geregelt und veröffentlicht. In technisch bedingten Sonderfällen beim MGV – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer nachträglichen Korrektur der Allokationsdaten kommen. Diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Die Nominierungsdaten am VHP bleiben davon unberührt und werden nicht geändert. Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem, da das stündliche Anreizsystem bei Biogas keine Anwendung findet. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage.

5. Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“ ¹: Allokation der gemessenen aus Biogasproduktionsanlagen eingespeisten stündlichen Biogasmengen.

Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom TK angestellte Gasmenge mit dem für den Tag D an der Biogaseinspeisung gemessenen Brennwert vor einer evtl. Zuspeisung von Flüssiggas zur Steuerung des Einspeisebrennwertes vom NB zu allokiieren. Versand am Tag D+1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr vom NB an den MGV und bis spätestens 13:00 Uhr vom MGV an den BKV je BK/SBK und je NB. Sofern Ersatzwerte nach G 685 gebildet werden, sendet der NB diese bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Dabei kann entweder der gesamte korrigierte Monatslastgang oder nur ein einzelner zu korrigierender Tag gesendet werden. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten geänderten Monatslastgang an den BKV je BK/SBK und je NB. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess. Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranzen. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

6. Zeitreihentyp „Entry Flüssiggas“ ²: Meldung der Zeitreihe für die Beimischung von Flüssiggas bei einer Einspeisung von Biogas.

Diese Zeitreihe ist nicht bilanzkreiswirksam, sie verbleibt im Netzkonto. Der NB ermittelt die Menge der Flüssiggaseinspeisung, z. B. durch eine Differenzmengenbetrachtung zwischen der Messung ¹ und der Messung ³. Der NB übermittelt die Monats-Summenzeitreihe bis spätestens M+12 WT an den MGV. Es muss keine Deklaration erfolgen.

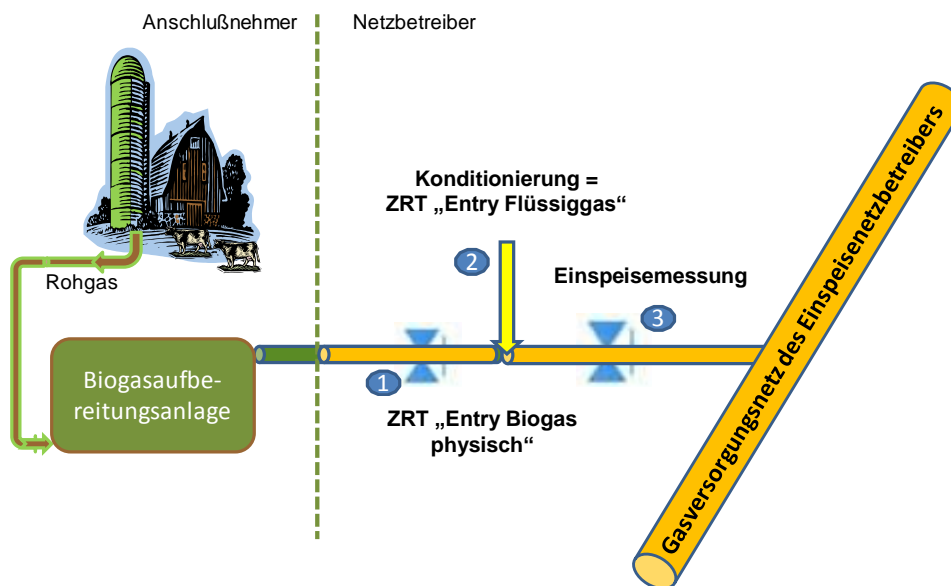


Abbildung 9: Beispielhafte Darstellung verschiedener Messungen an einem Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen

7. Zeitreihentyp „Entry Biogas MÜP“: Für die Übertragung von Biogas zwischen zwei Biogas-Bilanzkreisen am MÜP und bei Biogas-Mini-MÜT.

Die Allokation wird vom NB an den MGV am Tag D+1 bis 12:00 Uhr je Biogas-BK-Paar und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr je Biogas-BK-Paar und je NB versendet. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter. Es gilt, dass in der ALOCAT die aufnehmende und die abgebende Biogas-Bilanzkreisnummer enthalten sind.

Sofern nachträgliche Änderungen der Allokationen zulässig sind, werden sie vom NB bis spätestens M+12 WT an den MGV gesendet. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten geänderten Monatslastgang an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der

komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

8. Zeitreihentyp „RLMoT“: Allokation von RLM-Ausspeisepunkten im Stundenregime (ohne Tagesband).

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV für die gemessenen Stundenlastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des laufenden Tages am Tag D je BK/SBK bis spätestens 18:00 Uhr. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB bis 19:00 Uhr an den BKV.

Am Tag D+1 werden die Allokationsdaten der 24 h von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Gastag D) als Aggregat der gemessenen Lastgänge je BK/SBK bis 12:00 Uhr an den MGV gemeldet. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB an den BKV bis 13:00 Uhr.

Sofern Ersatzwerte nach G 685 gebildet werden, sendet der NB die Korrekturmeldung bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen – wobei dann für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist – als auch über den Versand eines kompletten Monats. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt M+12WT keine Korrektur des Lastgangs mit Abrechnungsbrennwert. Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind, werden stattdessen unter Heranziehung des Abrechnungsbrennwertes neu berechnet und bis M+12 WT an den MGV versendet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT je BK/SBK und je NB einen kompletten Monatslastgang an den BKV. Eine nachträgliche Änderung der Werte zwischen D+1 und M+12 kann nur aufgrund von Ersatzwertbildungen geschehen. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben.

Die Mengen dieses ZRT erhalten eine stündliche Toleranz im Anreizsystem in Höhe von 2 % des allokierten Stundenwertes gem. Kap. 6.3 Der BKV zahlt gegenwärtig auf die allokierten Mengen keine Ausgleichs- und Regelenergieumlage. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

9. Zeitreihentyp „RLMNEV“: Allokationen an RLM-Ausspeisepunkten mit Nominierungersatzverfahren (NEV).

Allokationsrelevante Mengen sind ausschließlich die stündlichen über geeichte Zähler registrierten Mengen der Zählerfernauslesung und nicht die für die Absteuerung relevanten übertragenen Werte.

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV für die gemessenen Stundenlastgänge von 06:00 bis 12:00 Uhr des laufenden Tages, am Tag D je BK/SBK bis spätestens 18:00 Uhr. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB bis 19:00 Uhr an den BKV.

Am Tag D+1 werden die Allokationsdaten der 24 h von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Gastag D) als Aggregat der gemessenen Lastgänge je BK/SBK bis 12:00 Uhr an den MGV gemeldet. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB an den BKV bis 13:00 Uhr.

Sofern Ersatzwerte nach G 685 gebildet werden, sendet der NB die Korrekturmeldung bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist, als auch über den Versand eines kompletten Korrekturmonatslastgangs. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt M+12WT keine Korrektur des Lastgangs mit Abrechnungsbrennwert. Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind, werden stattdessen unter Heranziehung des Abrechnungsbrennwertes neu berechnet und bis M+12WT an den MGV versendet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT je BK/SBK und je NB einen kompletten Monatslastgang an den BKV. Eine nachträgliche Änderung der Werte zwischen D+1 und M+12 kann nur aufgrund von Ersatzwertbildungen geschehen. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben.

Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen gegenwärtig keine Ausgleichs- und Regelenergieumlage. Es werden keine Toleranzen gewährt.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

10. Zeitreihentyp „RLMmT“: Allokation von RLM-Ausspeisepunkten im Tagesregime bzw. Wahl-Großverbrauchern mit Tagesband (mT).

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV für die gemessenen Stundenlastgänge von 06:00 bis 12:00 Uhr des laufenden Tages D, am Tag D je BK/SBK bis spätestens 18:00 Uhr. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB bis 19:00 Uhr an den BKV.

Am Tag D+1 werden die Allokationsdaten der 24 h von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Gastag D) als Aggregat der gemessenen Lastgänge je BK/SBK bis 12:00 Uhr an den MGV gemeldet. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB an den BKV bis 13:00 Uhr.

Zusätzlich übermittelt der MGV am Tag D+1 bis spätestes 19:00 Uhr an den BKV das für den Bilanzkreissaldo relevante Tagesband je BK/SBK und je NB (Erläuterung siehe Kap. 0).

Sofern Ersatzwerte nach G 685 gebildet werden, sendet der NB die Korrekturmeldung für den Lastgang der strukturierten gemessenen Stundenwerte bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist, als auch über den Versand eines kompletten Korrekturmonatslastgangs. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt M+12WT keine Korrektur des Lastgangs mit Abrechnungsbrennwert. Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind, werden stattdessen unter Heranziehung des Abrechnungsbrennwertes neu berechnet und bis M+12WT an den MGV versendet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT je BK/SBK und je NB einen kompletten Monatslastgang an den BKV. Eine nachträgliche Änderung der Werte zwischen D+1 und M+12 kann nur aufgrund von Ersatzwertbildungen geschehen. Zum

Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben.

Die Mengen dieses ZRT erhalten eine stündliche Toleranz im Anreizsystem in Höhe von 15 % des allokierten Tagesbandes gem. Kap.6.3 Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen eine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

11. Zeitreihentyp „SLPsyn“: Allokationen an SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren.

Die Meldung erfolgt am Tag D-1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr vom NB an den MGV aufgrund der im synthetischen Verfahren errechneten Tagesmenge. Der NB kann die Allokationsmenge als Tagesmenge oder als 24 h-Werte übermitteln. Der MGV kann anbieten, dass der NB über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann. Der MGV ermittelt aus den Allokationsdaten ein Tagesband und übermittelt es ebenfalls am Tag D-1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK und je NB an den BKV. Sofern der NB keine Allokationsdaten sendet, diese aber aufgrund der beim MGV vorliegenden Deklaration erwartet werden, ermittelt der MGV Ersatzwerte und versendet diese an den BKV. Als Ersatzwert wird der Vortageswert vom MGV angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose vom NB an den MGV gesendet wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Die Mitteilung der vom MGV gebildeten Ersatzwerte an den NB erfolgt am Tag D-1.

Die Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranzen. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen eine Regelenergieumlage. Eine nachträgliche Änderung der Werte ist weder durch Ersatzwertbildung nach G 685 noch durch Brennwertkorrekturen möglich. Im Einzelfall ist eine nachträgliche Änderung nur im Rahmen eines Clearingverfahrens nach Kap. 7.2 möglich. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet.

12. Zeitreihentyp „SLPana“: Der Zeitreihentyp umfasst Allokationen an SLP-Ausspeisepunkte im analytischen Verfahren.

Die Allokation erfolgt am Tag D-1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr auf Basis der im analytischen Verfahren errechneten Tagesmenge. Der NB kann die Allokationsmenge als Tagesmenge oder als 24 h-Werte übermitteln. Der MGV kann anbieten, dass der Ausspeisepnetzbetreiber über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann. Der MGV ermittelt aus den Allokationsdaten ein Tagesband und übermittelt es ebenfalls am Tag D-1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK und je NB an den BKV. Sofern der NB keine Allokationsdaten sendet, diese aber aufgrund der beim MGV vorliegenden Deklaration erwartet werden, ermittelt der MGV Ersatzwerte und versendet diese an den BKV. Als Ersatzwert wird der Vortageswert vom MGV angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose vom NB an den MGV gesendet

wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Die Mitteilung der vom MGV gebildeten Ersatzwerte an den NB erfolgt am Tag D-1.

Die Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranzen. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen eine Regelenergieumlage. Eine nachträgliche Änderung der Werte ist weder durch Ersatzwertbildung nach G 685 noch durch Brennwertkorrekturen möglich. Im Einzelfall ist eine nachträgliche Änderung nur im Rahmen eines Clearingverfahrens nach Kap. 7.2 möglich. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet.

13. Zeitreihentyp „Exit VHP Erdgas“: Summe aller Ausspeisenominierungen aus einem BK den VHP für Erdgas betreffend.

Die Meldung des ZRT enthält neben dem allokierten Lastgang die Bilanzkreisnummer des abgebenden Bilanzkreises. Versand vom MGV an den BKV am Tag D+1 je BK bis spätestens 13:00 Uhr. Der MGV kann eine Abwicklung auf SBK-Ebene anbieten, dies wird in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des MGV bestimmt. In technisch bedingten Sonderfällen beim MGV – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer Korrektur der Allokationsdaten kommen. Diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt.

Die Nominierungsdaten am VHP bleiben davon unberührt und werden nicht geändert. Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet.

14. Zeitreihentyp „Exit VHP Biogas“: Summe aller Ausspeisenominierungen aus einem Biogas-BK in einen anderen Biogas-BK den VHP für Biogas betreffend.

Die Meldung des ZRT enthält neben dem allokierten Lastgang die Bilanzkreisnummer des aufnehmenden und den des abgebenden Bilanzkreises. Versand vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr je Biogas-BK-Paar. Der MGV kann eine Abwicklung auf SBK-Ebene anbieten, dies wird in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des MGV bestimmt. In technisch bedingten Sonderfällen beim MGV – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer Korrektur der Allokationsdaten kommen. Diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Die Nominierungsdaten am VHP bleiben davon unberührt und werden nicht geändert. Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem, da für Biogas das stündliche Anreizsystem keine Anwendung findet. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet.

15. Zeitreihentyp „Exitso“: Allokation von Zeitreihen an sonstigen Ausspeisepunkten aus einem Netz wie für Erdgas an Grenzübergangspunkten (GÜP), Erdgas an Marktgebietsübergangspunkten (MÜP), Ausspeisung von Erdgas bzw. Biogas aus einem Netz in einen Speicher und die Ausspeisung von Erdgas an einem Mini-MüT Transferpunkt.

Je Ausspeisepunkt wird im Ausspeisevertrag bzw. im Lieferantenrahmenvertrag bzw. auf der PKP festgelegt, welches Allokationsverfahren zum Einsatz kommt.

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr je BK/SBK und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr je BK/SBK und je NB. Im Regelfall ist eine Korrektur der D+1 Allokation nicht notwendig, wenn die Allokationsregel „allokiert wie nominiert“ festgelegt ist. Für Transferpunkte im Mini-MüT kann der NB eine nachträgliche Anpassung der Nominierungen zulassen, ansonsten gilt „allokiert wie nominiert“. Eine nachträgliche Änderung der Allokation aufgrund der Ersatzwertbildung nach DVGW G 685 ist möglich, sofern am Ausspeisepunkt die Allokationsregel „Allokiert wie gemessen“ gilt. Ist für den Ausspeisepunkt das „Balancing-Shipper-Verfahren“ vereinbart, können nur für die Allokationen auf den Bilanzkreis des Balancing Shipper sowohl Ersatzwert als auch Brennwertkorrekturen durchgeführt werden. Falls am Ausspeisepunkt ein Operational Balancing Account (OBA) vereinbart wurde, werden nicht auf Bilanzkreise allokierte Mengen auf das OBA gebucht. Für die Allokationen gilt „allokiert wie nominiert“.

Sofern Ersatzwerte nach G 685 gebildet werden, sendet der NB die Korrekturmeldung bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist, als auch über den Versand eines kompletten Korrekturmonatslastgangs. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT je BK/SBK und je NB an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben.

Allokierte Mengen dieses Zeitreihentyps erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses Zeitreihentyps gegenwärtig keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

16. Zeitreihentyp „Exit Biogas MÜP“: für die Übertragung von Biogas zwischen zwei Biogas-Bilanzkreisen an MÜP und bei Biogas-Mini-MüT.

Die Allokation wird vom NB an den MGV je Biogas-BK-Paar und vom MGV an den BKV je Biogas-BK-Paar und je NB gesendet. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter. Es gilt, dass in der ALOCAT die aufnehmende und die abgebende Biogas-Bilanzkreisnummer enthalten sind.

Sofern nachträgliche Änderungen der Allokationen zulässig sind, werden sie vom NB bis spätestens M+12 WT an den MGV gesendet. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten geänderten Monatslastgang an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der

komplette Lastgang erneut versendet, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben.

17. Zeitreihentyp „Netzkontensaldo NK_{Saldo} “: für die Übermittlung des Netzkontensaldos.

Der MGV ermittelt täglich für alle NB je Netzkonto den Netzkontosaldo 0 nach Kap. 10. Der Saldo wird täglich am Tag D+1 bis 20:00 Uhr im Format IMBNOT als positive oder negative Stundenwerte des Liefertages D an den NB übermittelt. Der MGV versendet diese Zeitreihe bezogen auf den Monat erneut an M+2M-5 WT. Zusätzlich erstellt der MGV bis M+2M-5 WT einen Netzkontenauszug, der vom NB aus dem Portal des Marktgebietsverantwortlichen heruntergeladen werden kann. Der MGV informiert den NB in Textform, dass der Netzkontenauszug im Portal verfügbar ist. Der NB kontrolliert den Netzkontenauszug und meldet evtl. Fehler bis spätestens 10 WT nach Zugang der Information an den MGV. Andernfalls gilt der Netzkontenauszug als angenommen. Nach einem NKP-Clearing sowie nach der Auflösung von Widersprüchen, welche zu einer Veränderung der Daten im Netzkonto führen, versendet der MGV die Zeitreihe erneut.

Die **Zeitreihentypen 18 – 28** werden im Datenformat IMBNOT, TRANOT oder ALOCAT vom MGV an den BKV übermittelt. Mit der Bezeichnung „über“ werden Zeitreihen beschrieben, die von einem BK auf einen übergeordneten BK übertragen werden. In dieser Mitteilung sind der abgebende und aufnehmende BK benannt. Mit der Bezeichnung „nach“ werden Zeitreihen bezeichnet, die in einem BK als Summe aus den Salden des BK zzgl. der übertragenen Zeitreihen gebildet werden. Der Versand an einen RBK beinhaltet auch den Versand an einen singulären BK, der mit keinem weiteren BK verbunden ist.

18. Zeitreihentyp „BKSALD“: Saldozeitreihe des Bilanzkreises. Versand erfolgt am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten alle BK.

19. Zeitreihentyp „BKSALDüber“: Übertragung eines Bilanzkreissaldos BKSALD eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen BKSALDüber an einen anderen BK. Versand erfolgt am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am Tag M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format TRANOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

20. Zeitreihentyp „BKSALDnach“: Saldozeitreihe des BK einschließlich der aus UBK übertragenen BKSALDüber. Versand erfolgt am Tag D+1, M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Be-

zugszeitraum ist der Tag D. Diese ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

21. Zeitreihentyp „BKTol“: Toleranzzeitreihe eines Bilanzkreises im stündlichen Anreizsystem, die auf Basis der stündlichen Allokationsdaten der Kundengruppen RLMmT (Zeitreihe als Tagesband) und RLMoT (strukturierte Zeitreihe) errechnet wird. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess als IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten alle BK.

22. Zeitreihentyp „BKTolüber“: Übertragung der Toleranzzeitreihe „BKTol“ eines UBK inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKTolüber“ auf einen BK. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format TRANOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

23. Zeitreihentyp „BKTolnach“: Gesamttoleranzzeitreihe eines RBK, inkl. der Summe aus UBK übertragenen „BKTolüber“. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

24. Zeitreihentyp „UeTol“: Zeitreihe der jeweiligen stündlichen Überschreitung der Toleranz im stündlichen Anreizsystem. Hierbei handelt es sich um positive Werte, wenn der stündliche Saldo zwischen Einspeisung abzüglich Ausspeisung oberhalb der oberen Toleranzlinie von BKTol liegt und um negative Werte, wenn der stündliche Saldo unterhalb der unteren Toleranzlinie von BKTol liegt (siehe

Abbildung 25 in Kap. 6.3). Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Diesen ZRT erhalten alle BKV.

25. Zeitreihentyp „UeTolnach“: Zeitreihe der stündlichen Überschreitung der Toleranz, nachdem die Übertragung der Bilanzkreissalden BKSALDüber und der Toleranzen BKTolüber aus den UBK stattgefunden hat. Damit stellt diese Zeitreihe die summarische Überschreitung der Toleranzen eines BK, inkl. der UBK dar. Hierbei handelt es sich um positive Werte, wenn BKSALDnach oberhalb der oberen Toleranzlinie BKTolnach liegt und um negative Werte, sofern der BKSALDnach unterhalb der unteren Toleranzlinie BKTolnach liegt. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format

IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Diesen ZRT erhalten alle RBK.

26. Zeitreihentyp „Regelüber“: Übertragung der regel- und ausgleichsenergieumlagefähigen Ausspeisemenge eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „Regelüber“ auf einen anderen BK. Versand am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format TRANOT als Monatslastgang mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

27. Zeitreihentyp „BKKonvertH zu L“: Übermittlung der zu konvertierenden Mengen von H- nach L-Gas. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als positiver Tageswert. Diesen ZRT erhalten RBK.

28. Zeitreihentyp „BKKonvertL zu H“: Übermittlung der zu konvertierenden Mengen von L- nach H-Gas. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als positiver Tageswert. Diesen ZRT erhalten RBK.

Alle Zeitreihen haben prinzipiell den Status endgültig, es gibt keine vorläufigen Zeitreihen. Zeitreihen können korrigiert werden und erhalten dann – im Format getrennt ausgewiesen – einen korrigierten Status.

Nr.	Abkürzung	Versand am						Deklarationspflichtig	Meldepflichtig	Formattyp
		D (6:00-12:00) bis 18:00 Uhr	D-1 KT	D+1 KT	M+12 WT	M+21 WT	M+26 WT (Zwei Marktgebiete)			
1	Entryso			x	(x)		x		ALOCAT	
2	Entry NKP			x		x x		x	ALOCAT	
5	Entry Biogas physisch			x	x		x		ALOCAT	
6	Entry Flüssiggas				x			x	ALOCAT	
7	Entry Biogas MÜP			x	(x)		x		ALOCAT	
8	RLMoT	x		x	x		x		ALOCAT	
9	RLMNEV	x		x	x		x		ALOCAT	
10	RLMmT	x		x	x		x		ALOCAT	
11	SLPsyn		x				x		ALOCAT	
12	SLPana		x				x		ALOCAT	
15	Exitso			x	(x)		x		ALOCAT	
16	Exit Biogas MÜP			x	(x)		x		ALOCAT	

X = Versand, (X) = Versand je nach Allokationsverfahren

Abbildung 10: Übersicht Zeitreihenversand NB an MG

Nr.	Abkürzung	Versand am			Deklarationspflichtig	Meldepflichtig	Formattyp
		D-1 KT	D+1 KT	M+2M-5WT			
1	Entryso				x		ALOCAT
2	Entry NKP					x	ALOCAT
5	Entry Biogas physisch				x		ALOCAT
6	Entry Flüssiggas					x	ALOCAT
7	Entry Biogas MÜP				x		ALOCAT
8	RLMoT				x		ALOCAT
9	RLMNEV				x		ALOCAT
10	RLMmT				x		ALOCAT
11	SLPsyn	E			x		ALOCAT
12	SLPana	E			x		ALOCAT
15	Exitso				x		ALOCAT
16	Exit Biogas MÜP				x		ALOCAT
17	NK _{Sald}		x	x			IMBNOT

E = Versand Ersatzwert, sofern notwendig, X = Versand

Abbildung 11: Übersicht Zeitreihenversand MGV an NB

Nr.	Abkürzung	Versand am							Toleranz im stündlichen Anreizsystem	Regel- und Ausgleichsenergieumlage	Deklarationspflichtig	Formattyp
		D (6:00-12:00) bis 19:00 Uhr	D-1 KT	D+1 KT	D+3 WT Korrektur	M+14 WT	M+15 WT nach eff. Änderungen	Zeitpunkt der Rechnungslegung				
1	Entryso			x		x		x			x	ALOCAT
3	Entry VHP Erdgas			x	x							ALOCAT
4	Entry VHP Biogas			x	x							ALOCAT
5	Entry Biogas physisch			x		x		x			x	ALOCAT
7	Entry Biogas MÜP			x		x		x			x	ALOCAT
8	RLMoT	x		x		x		x	x		x	ALOCAT
9	RLMNEV	x		x		x		x			x	ALOCAT
10	RLMmT	x		x		x		x	x	x	x	ALOCAT
11	SLPsyn		x							x	x	ALOCAT
12	SLPana		x							x	x	ALOCAT
13	Exit VHP Erdgas			x	x							ALOCAT
14	Exit VHP Biogas			x	x							ALOCAT
15	Exitso			x		x		x			x	ALOCAT
16	Exit Biogas MÜP			x		x		x			x	ALOCAT
18	BK _{SALD}			x				x	x			IMBNOT
19	BK _{SALDüber}			x				x	x			TRANOT
20	BK _{SALDnach}			x				x	x			IMBNOT
21	BK _{Tol}			x				x	x			IMBNOT
22	BK _{Tolüber}			x				x	x			TRANOT
23	BK _{Tolnach}			x				x	x			IMBNOT
24	UeTol			x				x	x			IMBNOT
25	UeTol _{nach}			x				x	x			IMBNOT
26	Regel _{über}							x	x			TRANOT
27	Konvert _{H zu L}			x				x	x			IMBNOT
28	Konvert _{L zu H}			x				x	x			IMBNOT

X = Versand

Abbildung 12: Übersicht Zeitreihenversand MGV an BKV

3 Vorgelagerte bilanzierungsrelevante Prozesse

3.1 Übermittlung der zulässigen BK/SBK für Ein- und Ausspeisepunkte

Täglich aktualisierte BK-Liste

Die MGV stellen in einem den NB im Internet zugängigen Portal eine täglich aktualisierte Liste aller BK/SBK, mit Beginn und Enddatum als Downloaddatei (xls, csv) zur Verfügung. Der MGV stellt diese Informationen zusätzlich für die FNB des betreffenden Marktgebietes in elektronisch verarbeitbarer Form über eine Schnittstelle zur Verfügung.

Falls ein NB bei einer Überprüfung der vertraglichen Regelungen (z. B. Anlage des Lieferantenrahmenvertrages) feststellt, dass ein BK/SBK für den Liefermonat nicht auf der Liste des MGV aufgeführt ist, darf der Lieferanten- oder der Bilanzkreiswechsel mit Bezug auf diesen BK/SBK abgelehnt werden.

Kündigung von BK/SBK

BK und SBK können nur mit einer Frist von 3 Monaten vom BKV gekündigt werden. Der MGV informiert unverzüglich die jeweiligen NB und ggf. die BKV im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.

Zuordnung zu BK/SBK

Die Zuordnung der Ausspeisepunkte zu der jeweiligen BK/SBK-Nummer nimmt der TK im Rahmen der Neu-Anmeldung zum Lieferbeginn oder bei Einrichtung neuer BK/SBK vor und sendet sie dem NB zu. Bei erstmaligem Abschluss eines Ausspeisevertrages (ggf. in Form eines Lieferantenrahmenvertrages) übermittelt der TK dem NB gemäß der vertraglichen Regelungen spätestens jedoch 10 WT vor Eingang der Anmeldung zum Lieferbeginn gemäß GeLi Gas die BK/SBK-Nummern, die für die Zuordnung seiner Ausspeisepunkte genutzt werden sollen. Auch bei nachträglichen Änderungen gilt die Frist von 10 WT.

Die NB können Ihren TK eine verbindliche elektronische Lösung anbieten. Soweit und solange der NB keine elektronische Lösung anbietet, nimmt der TK die Meldung per E-Mail an die für Lieferantenrahmenverträge vom NB auf dessen Internetseite benannte zuständige Stelle durch Übermittlung der geänderten Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages vor. Die Änderung ist in der Anlage 1 zu kennzeichnen. Der NB bestätigt den Erhalt ebenfalls per E-Mail, sofern vom Lieferanten gewünscht.

Die zuvor genannte Mitteilung der BK/SBK-Zuordnung des Ausspeisepunktes ist in jedem Fall erforderlich, damit der NB die BK/SBK in seinem Kommunikationssystem vor Empfang von UTILMD-Nachrichten in seinen Systemen einrichten kann.

Der TK sichert im Ein-/Ausspeisevertrag bzw. im Lieferantenrahmenvertrag zu, dass er vom BKV ermächtigt wurde, die BK/SBK für die Zuordnung seiner Ausspeisepunkte/Einspeisepunkte verwenden zu dürfen.

Änderungen der Bilanzkreiszuordnung von Ausspeisepunkten auf einem bei dem NB neu hinzugekommenen BK/SBK oder gekündigtem BK/SBK, müssen dem NB ebenfalls bis zum 10. WT vor dem Eingang der Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas in gleicher Weise mit-

geteilt werden. Die den Netzbetreibern nicht bekannten BK/SBK bzw. unbekannte Zuordnungen eines TK zu einem BK/SBK führen zu einer Ablehnung in den Prozessen nach GeLi Gas.

Änderungen an der Bilanzkreiszuordnung auf einem bei dem NB bestehenden BK/SBK werden mit den für den Stammdatenänderungsprozess geltenden Fristigkeiten der GeLi Gas durchgeführt (GeLi-Prozesse, UTILMD). Eine Änderung in einen neuen BK/SBK kann nur durchgeführt werden, wenn der BK/SBK wie zuvor beschrieben dem NB gemeldet wurde.

Die Zuordnung von Einspeisepunkten zu einem Bilanzkreis ist im Einspeisevertrag verankert und kann mit dem gleichen Prozess wie die Zuordnung von Ausspeisepunkten initiiert und geändert werden. Dies gilt auch für Biogaseinspeisungen.

Für Einspeisungen aus Biogasanlagen, inländischer Produktion (ohne Biogas) und Speichern meldet der TK dem NB vor der geplanten Einspeisung, welchem BK/SBK der Einspeisepunkt zugeordnet wird. Voraussetzung für den Beginn einer Einspeisung ist die Übermittlung der zuvor genannten Zuordnung mittels Einspeisedatenblatt (Biogas-Einspeisung) bzw. auf Grundlage vertraglicher Regelungen 10 WT vor Beginn der Lieferung. Sofern die Zuordnung zum Zeitpunkt der Prüfung durch den NB nicht vorliegt, wird der Einspeisebeginn abgelehnt.

Im begründeten Zweifel kann der NB vom TK eine vom BKV unterschriebene Vollmacht (Zuordnungsermächtigung) verlangen. Das Dokument kann elektronisch übermittelt werden.

3.2 Durchführung des Fallgruppenwechsels

RLM-Ausspeisepunkte können drei unterschiedlichen Fallgruppen zugeordnet werden:

- RLMmT: RLM-Ausspeisepunkte mit Allokationen als Tagesband
- RLMoT: RLM-Ausspeisepunkte mit stundenscharfen Allokationen
- RLMNEV: RLM-Ausspeisepunkte mit stundenscharfer Allokation, die einspeiseseitig einem Nominierungsersatzverfahren zugeordnet sind (RLM-Ausspeisepunkte mit Online-Messwertübertragung und zugeordneter flexibler Aufkommensquelle zur Einspeiseabsteuerung)

Unter dem Begriff „Fallgruppenwechsel“ versteht man den Wechsel von Ausspeisepunkten zwischen den verschiedenen RLM-Zeitreihentypen. Der Fallgruppenwechsel kann entweder zum Zeitpunkt eines Lieferantenwechsels gemäß dem Wechselprozess nach GeLi Gas (auch untermonatlich) oder jeweils einen Monat vor Beginn einer neuen Regel- und Ausgleichsenergieumlageperiode stattfinden.

Der Fallgruppenwechsel kann nur für einen kompletten RLM-Ausspeisepunkt beantragt bzw. deklariert werden, ein Ausspeisepunkt kann nicht auf verschiedene Fallgruppen aufgeteilt werden.

Ziel ist die elektronische Übermittlung zwischen den beteiligten Marktpartnern im Edig@s-Format TSIMSG.

Der Fallgruppenwechsel kann mit einer Excel-Tabelle abgewickelt werden, welche die MGV auf deren Website bereitstellen. Der BKV meldet dem MGV in der Excel-Tabelle die anstehenden FGW je NB an. Voraussetzung für die Einhaltung der nachfolgenden Fristen ist die vollständig ausgefüllte Excel-Tabelle durch den BKV mit allen notwendigen Daten.

Der BKV meldet dem MGV den Fallgruppenwechsel im Rahmen des Lieferantenwechsels bis spätestens 15 WT vor Lieferbeginn oder einen Monat vor Beginn der Umlageperiode (zum 28./29.02. + 5 WT oder zum 31.08. + 5. WT). Der MGV informiert den betroffenen NB nach 1 WT über eine notwendige Stammdaten - und mögliche Deklarationsänderung. Demzufolge kann die Anmeldung des Fallgruppenwechsels vor der Anmeldung des Lieferbeginns beim NB vorliegen.

Der NB nimmt die Stammdatenänderung vor und sendet dem TK eine Mitteilung im Format UTILMD mit den Stammdaten des Fallgruppenwechsels. Der TK informiert den BKV über den vollzogenen Fallgruppenwechsel. Der Beginn der Änderungsmeldung stimmt mit dem Datum des Lieferbeginns überein.

Bei Neuanschluss eines RLM-Ausspeisepunktes oder Umstellung von SLP- auf RLM-Allokationsverfahren wird der RLM-Ausspeisepunkt durch den NB der Fallgruppe RLMmT zugeordnet, sofern keine andere Fallgruppe bekannt ist. Findet für einen RLM-Ausspeisepunkt ein Lieferantenwechsel statt, verbleibt dieser in der zugeordneten Fallgruppe, sofern kein Fallgruppenwechsel beantragt wurde.

Fallgruppenwechsel dürfen durch den Ausspeisenetzbetreiber nicht allein durch eine Änderung der Deklaration vorgenommen werden.

3.2.1 Fallgruppenwechsel zu RLMoT

Fallgruppenwechsel zu RLMoT werden vom MGV nicht geprüft.

3.2.2 Fallgruppenwechsel zu RLMmT

Fallgruppenwechsel zu RLMmT müssen vom MGV in Abstimmung mit einem betroffenen FNB gesondert geprüft werden, sofern der Ausspeisepunkt am Netz des FNB angeschlossen ist. Falls der MGV den Wechsel ablehnt, informiert der MGV den BKV spätestens bis zum 3. WT über eine Ablehnung und nach spätestens 10 WT per Mail über die Gründe der Ablehnung. Sofern der MGV bis zum 3. WT nach Eingang der Meldung keine Ablehnung versendet, gilt der Wechsel des Ausspeisepunktes für den BKV als genehmigt.

3.2.3 Fallgruppenwechsel zu RLMNEV

Die FNB bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen FNB und TK erforderlich. Die Voraussetzungen für das Nominierungsersatzverfahren sind auf der Internetseite des FNB zu veröffentlichen.

Der Fallgruppenwechsel zu RLMNEV kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist von 10 WT einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der TK neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 WT, bevor das mit dem ENB abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem ENB- oder ANB die Ein- oder Ausspeisepunkte per UTILMD anzumelden, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden.

3.3 Erstellung und Versand von Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen

Als Deklaration bezeichnet man die verbindliche Mitteilung des NB an den MGV, eine Zeitreihe (Zeitreihentyp je BK/SBK) im täglichen Allokationsprozess zu übermitteln. Die Deklarationen sind notwendig, damit der MGV sein IT-System auf den Empfang der Allokationsdaten von Bilanzkreisen einrichten kann.

Als Datenformat für die Versendung der Deklarationsliste vom NB an den MGV und für die Deklarationsmitteilung vom MGV an den BKV wird das Datenformat „TSIMSG“ verwendet. MGV können zusätzlich als Alternative die Eingabe über ein Portal anbieten.

Der NB übermittelt seine Deklaration in Form einer Deklarationsliste. Auf ihr wird jeder BK bzw. SBK für den Liefermonat aufgeführt, inkl. aller zugehörigen Zeitreihentypen. Man unterscheidet zwischen der Deklarationsliste, die vom NB an den MGV gesendet wird, und der Deklarationsmitteilung, die vom MGV zum BKV geschickt wird. Beide sind tagesscharf unter Angabe eines Beginn- und Enddatums zu erstellen im Format TSIMSG. Eine Deklaration erfolgt immer für Gastage, d. h. mindestens für einen Gastag. Mit der Deklarationsliste kontrolliert der MGV die eingehenden Allokationen. Falls für deklarierte Bilanzkreise und Zeitreihentypen im Deklarationszeitraum vom NB keine Allokationen an den MGV versendet werden, erhält der NB unverzüglich bzw. spätestens am Tag D+1 eine Fehlermeldung vom MGV.

Der BKV kann anhand der Deklarationsmitteilung die erwarteten BK/SBK Zeitreihentypen je NB plausibilisieren.

Es wird unterschieden zwischen monatlichen Deklarationen (angelehnt an den GeLi-Prozess) und untermonatliche Deklarationen, über welche z.B. kurzfristige Kapazitätsbuchungen abgebildet werden.

3.3.1 Monatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen

Nach den Vorgaben der GABi Gas ist der MGV verpflichtet, im Falle von fehlenden SLP-Allokationen Ersatzwerte zu bilden. Anhand der Deklarationsliste erkennt der MGV, falls bei einem NB für einen BK/SBK die SLP-Allokation fehlt. Die Zuordnung von einem BK/SBK erfolgt auf Basis der Ausspeiseverträge (ggf. unter Zuhilfenahme der Bestandsliste) und wird seitens des NB dem MGV in Form einer monatlichen Deklarationsliste mitgeteilt.

Für Einspeisepunkte wird die Deklaration auf Basis der Einspeiseverträge erstellt. Ebenso für Ausspeisepunkte in Fernleitungs- und sonstigen Entry/Exitnetze. Dort erfolgt die Deklaration auf Basis der Ausspeiseverträge.

Die monatliche Deklarationsliste des NB darf nur BK/SBK und ZRT enthalten, die für den Deklarationszeitraum auf der Bestandsliste enthalten sind bzw. für die ein Ein- bzw. Ausspeisevertrag existiert. Deklarationen von ZRT, die in den BK/SBK nicht mit Allokationsdaten gefüllt werden, sind nicht zulässig, d.h. es dürfen nur ZRT deklariert werden, die in den jeweiligen BK/SBK aktiv sind. Der NB sendet monatlich bis spätestens zum 17. WT des Fristenmonats die vollständige Deklarationsliste für den Folgemonat an den MGV. Der MGV bestätigt den Empfang der Deklarationsliste mit einer CONTRL.

Der MGV überprüft die Deklarationsliste auf Gültigkeit der Bilanzkreise für den Folgemonat. Sofern ein BK nicht gültig ist, übersendet der MGV bis spätestens 1 WT nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen NB eine Ablehnung mit Angabe der Gründe der Ablehnung und den abgelehnten BK/SBK per E-Mail. Ziel ist die elektronische Übermittlung des MGV an den NB in einem Edig@s-Format.

Der MGV erstellt aus den Deklarationslisten eine Deklarationsmitteilung je NB und je BK bzw. SBK und sendet diese einzeln bis zum 18. WT des Fristenmonats an den BKV. Die Deklarationsmitteilung hat – mit Ausnahme von notwendigen Fehlerbereinigungen – für einen Zeitraum vom 1. KT eines Monats 06:00 Uhr bis zum 1. KT des Folgemonats 06:00 Uhr Gültigkeit.

Zusätzlich führt der MGV auf einem dem BKV zugänglichen Portal eine tagesaktuelle Gesamtübersicht aller Deklarationen je BK mit allen zugehörigen SBK und Zeitreihentypen.

3.3.2 Untermonatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen

Für folgende drei Anwendungsfälle sind die untermonatliche Erstellung und der Versand einer Deklarationsliste bzw. -mitteilung notwendig:

- A) Für RLM-Ausspeisepunkte im örtlichen Verteilernetz ist gemäß GeLi Gas ein Lieferende bzw. Lieferbeginn untermonatlich möglich.
- B) Für Biogaseinspeisungen, Einspeisepunkte aus Speichern, inländischer Produktion (ohne Biogas) oder Konvertierungsanlagen ist in örtlichen Verteilernetzen ebenfalls ein Einspeisebeginn jederzeit möglich.
- C) An buchbaren Punkten in Fernleitungsnetzen und sonstigen Entry-Exit-Netzen (z. B. Marktgebietsübergänge, Grenzübergangspunkte, Speicher, inländische Produktion (ohne Biogas) oder Konvertierungsanlagen können täglich neue Buchungen und Zuordnungen zu neuen Bilanzkreisen hinzukommen (z. B. Prozess der Day-Ahead-Kapazitätsbuchung).

Der Fall A ist in GeLi Gas geregelt.

Im Fall B teilt der TK dem NB bis 10. WT vor Beginn der erstmaligen Einspeisung die BK/SBK-Nummer mit und ordnet den Punkt diesem Bilanzkreis zu.

Im Fall C sind Day-Ahead-Kapazitätsbuchungen nur unter direkter Angabe einer BK/SBK-Nummer zulässig und am Tag D-1 bis spätestens 18:00 Uhr müssen alle Kapazitätsbuchungen einem Bilanzkreis zugeordnet sein.

In allen drei Fällen ist unverzüglich die Deklaration durch den NB anzupassen. Dabei gilt:

- Der NB versendet nur die geänderten Deklarationen der geänderten Bilanzkreise an den MGV.
- Bei einer neu hinzugekommenen Deklaration ist diese als einzelne Deklaration vom NB spätestens am Tag D-1, 21:00 Uhr an den MGV zu versenden. Dabei wird entweder der genaue Zeitraum (z. B. 04.-07.11.) oder bis zum Ende des aktuellen Monats deklariert (z. B. 15.11. - 30.11). Der MGV verarbeitet diese Deklaration und leitet sie bis spätestens 23:00 Uhr am Tag D-1 an den BKV weiter.
- Eine endende Deklaration muss bis spätestens D-1, 21:00 Uhr zum Folgetag beendet werden. Der MGV verarbeitet diese Deklaration und leitet sie bis spätestens 23:00 Uhr am Tag D-1 an den BKV weiter.

Die Deklarationsmitteilung wird je BK bzw. SBK erstellt. Der MGV versendet die Deklarationsmitteilungen einzeln an den BKV. Zusätzlich führt der MGV auf einem dem BKV zugänglichen Portal eine Gesamtübersicht je BK mit allen zugehörigen SBK und Zeitreihentypen.

3.4 Deklarationsclearing

Eine nachträgliche Änderung einer Deklaration darf auch untermonatlich nach dem 1. WT des Liefermonats erfolgen. Eine Änderung der Deklaration für SLP-Allokationen ist nur für zukünftige Zeiträume möglich, da SLP-Allokationen nicht nachträglich allokiert werden dürfen. Die SLP-Mengen für die bereits abgelaufenen Tage verbleiben im Netzkonto des NB.

Für Entryso/Exitso/RLM/Biogas physisch/Biogas MÜP-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des laufenden Liefermonats geändert werden. Die Anpassung der Allokationsmengen erfolgt über den in Kap. 7.1 beschriebenen RLM-Clearingprozess. Bei allen untermonatlichen Korrekturen muss der BKV zustimmen. Sofern in den Prozess mehrere BKV eingebunden sind, müssen alle BKV zustimmen.

Das Deklarationsclearing darf nur bis Ende des Liefermonats durchgeführt werden. Ausnahme sind nachträgliche Deklarationen, die im Rahmen eines RLM-Allokationsclearingprozesses durchgeführt werden.

Im Rahmen des Deklarationsclearings ist ein Fallgruppenclearing möglich. Voraussetzung ist der vom BKV fristgerecht angezeigte Fallgruppenwechsel beim MGV.

Falls ein BK fristlos durch den MGV gekündigt wird, wird gleichzeitig die Deklaration für den gekündigten BK ungültig. Der MGV teilt die Kündigung unverzüglich allen NB mit.

Sofern der NB die Deklaration zu folgenden Terminen versendet, können die Allokationen rechtzeitig durch den MGV verarbeitet werden:

- am Tag D-2 bis 18:00 Uhr bei Deklarationen für SLP-Ausspeisepunkte. Damit kann die Allokation, die am Tag D-1 durch den NB erzeugt wird, vom MGV verarbeitet werden. Wenn die Deklaration z.B. am Montagabend bis 18:00 Uhr vorliegt, kann am Dienstag bis 12:00 Uhr die Allokation für Mittwoch an den MGV gesendet werden.
- am Tag D-1 bis 18:00 Uhr bei Deklarationen für ENTRY Biogas physisch ENTRY Biogas MÜP, EXIT Biogas MÜP und RLM-Ausspeisepunkte. Wenn die Deklaration z.B. am Montagabend bis 18:00 Uhr vorliegt, kann der Lastgang vom Gastag Dienstag am Mittwoch an den MGV gesendet werden.
- am Tag D-1 bis 21:00 Uhr bei Deklarationen für ENTRYSO/EXITSO. Wenn die Deklaration z.B. am Montagabend bis 21:00 Uhr vorliegt, kann der Lastgang vom Gastag Dienstag am Mittwoch an den MGV gesendet werden.

3.4.1 Deklarationsclearing (Auslöser durch den MGV)

Der MGV prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationen des NB auf Gültigkeit der Bilanzkreise. Eine Kontrolle der zugeordneten Zeitreihentypen wird durch den MGV nicht vorgenommen. Sofern ein ungültiger Bilanzkreis enthalten ist, teilt der MGV dieses spätestens 1 WT nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen NB mit. In der Ablehnung schickt der MGV dem NB eine Antwort zur Deklarationsliste mit. Ziel ist elektronische Übermittlung vom MGV an den NB in einem Edig@s-Format. Der NB überprüft unverzüglich die Deklarationsliste und stimmt sich bei Bedarf mit dem TK oder/und dem BKV ab. Die Deklaration muss am vorletzten WT des Monats vor der Lieferung korrekt beim MGV vorliegen, an-

sonsten werden z. B. die SLP-Allokationen für den 1. KT vom MGV nicht angenommen. Es gelten folgende Festlegungen:

Sofern die Deklarationsliste richtig erstellt wurde, setzt sich der NB mit dem MGV in Verbindung. Andernfalls erstellt der NB eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden BK/SBK oder fehlenden BK/SBK aufgeführt werden.

- Jede neue Deklaration für einen BK/SBK überschreibt die vorhergehende innerhalb des Bezugsmonats.
- Jede Deklaration führt je BK/SBK alle ZRT. Nur diejenigen ZRT, die auch zur Allokation herangezogen werden sollen, erhalten ein Datum (Beginn/Ende).
- Ein ungültiger deklariertes BK wird vom MGV abgelehnt und an den NB zurückgemeldet. Der NB sendet eine neue Deklarationsliste mit gültigem BK.

Der BKV erhält bis spätestens 23:00 Uhr die korrigierte Deklarationsmitteilung nur mit den geänderten BK.

3.4.2 Deklarationsclearing (Auslöser durch den BKV/TK)

Der BKV ist verpflichtet, die Deklarationsmitteilung zu prüfen und Inkonsistenzen mit dem NB unverzüglich zu klären. Fehler können z. B. sein:

- BK/SBK, die der TK in dem speziellen Netz nicht nutzen darf oder die für den Deklarationszeitraum gekündigt wurden
- Fehlende BK/SBK
- Falsche BK-/SBK-Zuordnung zum BKV.
- Fehlende oder falsche Zeitreihentypen je BK/SBK.
- Fehlende Deklarationen eines NB
- Falsches Start- oder Enddatum

Der BKV prüft unverzüglich nach Eingang die Deklarationsmitteilung auf Richtigkeit. Er kann mit der Klärung auch den TK beauftragen. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der vom NB am 16. WT versendeten Bestandslisten und den an den NB übersendeten Datenblättern mit der Mitteilung der zuordenbaren BK/SBK-Nummer. Die Mitteilung an den NB über die fehlerhafte Deklaration erfolgt als E-Mail unter detaillierter Angabe der betroffenen BK/SBK und einer Begründung. Der NB ist verpflichtet, die Mitteilung des BKV/TK unverzüglich zu prüfen und – sofern notwendig – dem MGV eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden BK/SBK oder fehlenden BK/SBK aufgeführt werden, zuzusenden. Falls die Deklarationsliste richtig erstellt wurde, teilt der NB dies dem BKV mit.

Eine nachträgliche Änderung darf auch untermonatlich am oder nach dem 1. WT des Liefermonats erfolgen, sofern der Liefermonat noch nicht abgeschlossen ist. Eine Änderung der Deklaration für SLP-Allokationen ist nur für zukünftige Zeiträume möglich, da SLP-Allokationen nicht nachträglich nachallokiert werden dürfen. Sie verbleiben im Netzkonto des NB. Wenn SLP-Mengen auf einen falschen BK/SBK deklariert wurden, sendet der NB eine

neue Deklaration für den richtigen BK/SBK, z. B. Versand am 15.05.2011 mit dem Datum ab 16.05.2011. Wenn die Deklaration bis 1:00 Uhr eingeht beim MGV, kann der BK bereits am nächsten Tag allokiert werden. Für den falsch deklarierten BK versendet der NB auch eine Deklaration vom 01.05. bis 14.05.2011.

Fehlen die Deklarationen von BK/SBK für RLM-Ausspeisepunkte oder wurde der RLM ZRT nicht deklariert oder wurden RLM-Ausspeisepunkte auf einen falschen BK/SBK deklariert und allokiert, muss parallel ein RLM-Clearing durchgeführt werden, sofern der Liefermonat bereits begonnen hat. In Abhängigkeit vom Clearingverfahren wird das Datum in der Deklaration eingetragen. Wichtig ist, dass jegliche Änderungen so schnell wie möglich vorgenommen werden, um den zu clearingenden Zeitraum so kurz wie möglich zu halten. Vor Beginn des Liefermonats kann der NB eine erneute Deklaration an den MGV senden.

Für Entryso/Exitso/RLM/ENTRY Biogas physisch/ENTRY bzw. EXIT Biogas MÜP-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des laufenden Liefermonats geändert werden, dies erfolgt über den in Kap. 7.1 beschriebenen Allokationsclearingprozess. Bei allen untermonatlichen Korrekturen muss der BKV zustimmen. Sofern in den Prozess mehrere BKV eingebunden sind, müssen alle BKV zustimmen.

Der BKV erhält bis spätestens 23:00 Uhr die korrigierte Deklarationsmitteilung, nur mit den geänderten BK.

4 Abwicklung von bilanzkreiswirksamen Nominierungen zwischen Transportkunden, Bilanzkreisverantwortlichen, Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen

An allen zu nominierenden Ein- und Ausspeisepunkten gegenüber einem NB ist ein TK für die Nominierung verantwortlich. Er kann einen BKV oder Dienstleister mit der Abwicklung der Nominierung beauftragen. Für eine Nominierung gegenüber einem MGV ist gemäß Bilanzkreisvertrag immer ein BKV oder dessen Dienstleister verantwortlich.

Die Abwicklung erfolgt für alle Beteiligten nach den Regeln der EASEE-Common Business Practice CBP 2003-002/02 "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung. Für Nominierungen gegenüber einem SSO sind die Regeln analog wie in diesem Leitfaden beschrieben anzuwenden. Die Bedingungen des SSO sind dabei zu beachten.

Für Nominierungen aus dem deutschen Netz in ein ausländisches Netz sind die Regeln der angrenzenden Netzbetreiber am GÜP zu beachten.

Bei der Nominierung von Biogas-BK ist zu beachten, dass Biogas von einem Biogas-BK an einen anderen Biogasbilanzkreis oder an einen Erdgasbilanzkreis übertragen werden kann, eine Übertragung von Erdgas aus einem Erdgasbilanzkreis in einen Biogasbilanzkreis jedoch durch den NB/SSO oder MGV im Nominierungsprozess abgelehnt werden muss. Für Übertragungen von Gasmengen auf Speicherkonten beim SSO gelten die vorgenannten Regelungen analog.

In Marktgebieten mit zwei verschiedenen Gasqualitäten werden für die Mengenübertragung an am VHP getrennte Nominierungen für H-Gas-BK und L-Gas-BK gegenüber dem MGV abgegeben. Eine Übertragung aus einem H-Gas-BK in einen L-Gas-BK oder umgekehrt ist nicht zulässig. Die Gasqualität muss in der Nominierung anhand des verwendeten BK/SBK erkennbar sein. Eine Übertragung, z. B. von einem H-Gas-Bilanzkreis in einen L-Gas-Bilanzkreis erfolgt über den Prozess Konvertierung gemäß Kap. 2.8.

Nominierungen sind in positiven ganzzahligen kWh/h unter Angabe des Übergabepunktes, der Richtung und der BK- bzw. SBK-Nummern oder des beteiligten Shippercodepaares auf Stundenbasis vorzunehmen. Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Eine Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden.

Am VHP bietet der MGV eine Nominierung zwischen BK/BK an. Der MGV kann darüber hinaus anbieten, Nominierungen zwischen BK/SBK und/oder SBK/SBK abzuwickeln. Er veröffentlicht dies in den ergänzenden Bedingungen.

Nominierungen sind als gültige EDIGAS-Nachricht des EDI@Energy-Subsets zu übermitteln. Dies ist derzeit das Format NOMINT. Es werden immer 24 Stundenwerte abgegeben mit Ausnahme an den beiden Tagen der Sommer/Winterzeitumstellung. Renominierungen sind zulässig im Rahmen der Vorgaben der aktuellen Kooperationsvereinbarung bzw. hierzu ergangener Festlegung der Regulierungsbehörden oder vorrangig anzuwendender Regelungen der EU. Der Eingang einer Nominierung beim NB ist durch eine Edig@s Nachricht zu bestätigen. Dies geschieht im Format CONTRL Eine Nominierung ist durch den NB bzw. MGV mit einer Edig@s-Nachricht zu bestätigen. Das geschieht im Format NOMRES.

An folgenden Punkten sind Nominierungen abzugeben:

- An den virtuellen Handelspunkten wird die Übertragung von Gasmengen vom BKV je BK an den MGV nominiert. Sofern der MGV es zulässt, können auch Nominierungen je SBK abgegeben werden.
- An Einspeisepunkten in das Marktgebiet wie GÜP und MÜP, an Einspeisepunkten aus einem Speicher in ein Netz, am Mini-MÜT-Einspeisetransferpunkt, an Einspeisepunkten von inländischen Produktionsstandorten und an LNG-Einspeisepunkten werden entsprechende Einspeisemengen an den ENB nominiert.
- An Ausspeisepunkten aus dem Marktgebiet wie GÜP und MÜP, an Ausspeisepunkten aus einem Netz in einen Speicher und am Mini-MÜT-Ausspeisetransferpunkt werden entsprechende Ausspeisemengen an den NB nominiert.

Der NB kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

An Punkten, für die mit einem NB/SSO ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart wurde, gelten die übertragenen Steuerungswerte als Nominierung.

4.1 Beschränkungen der Renominierungsrechte an MÜP und GÜP

Zum 01.04.2012 wurden die Renominierungsrechte an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzübergangspunkten gemäß Beschluss BK7-10-001 der BNetzA eingeschränkt.

Die Höhe der renominierungsbeschränkten festen Kapazität B, gemäß

Abbildung 13, und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird um 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein-/Ausspeisevertrag gebuchten Kapazität bzw. in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität abzüglich der bis 14:00 Uhr an den FNB zurückgegebenen Kapazität und der bis 14:00 Uhr erfolgreich über die Sekundärplattform weiter veräußerten bzw. zur Nutzung überlassenen Kapazität durch den FNB und den TK bestimmt.

Auf dieser Basis sind alle Betroffenen verpflichtet bis 14:00 Uhr am Tag D-1 die Nutzung fester Kapazitäten B für den Liefertag D zu nominieren. Diese sogenannte „initiale Nominierung“ kann bis 14:00 Uhr angepasst werden. Wird keine Nominierung abgegeben, so gilt Null als nominiert gegenüber dem NB, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.

Um 14 Uhr D-1 wird einmalig die Renominierungsbeschränkung für alle (Sub)Bilanzkreise und alle relevante Punkte durch die FNBs berechnet. Die Entscheidung, ob ein (Sub)Bilanzkreis an einem Punkt renominierungsbeschränkt ist, wird anhand folgender Prüfung errechnet:

- Für den Tag D muss der TK insgesamt feste Kapazitäten abzüglich Rückgaben und sekundärvermarkterter Kapazitäten zuzüglich der durch die Sekundärvermarktung erworbener Kapazitäten im Umfang von mindestens 10% der technischen Jahreskapazität am betroffenen Punkt besitzen.
- Wurde in den (Sub)Bilanzkreis selbst für den betroffenen Punkt und die betroffene Richtung in Summe mindestens 10% der technischen Jahreskapazität am Netzknoten eingebracht?

Kann mindestens eine dieser beiden Fragen positiv beantwortet werden, dann werden um 14 Uhr D-1 die Grenzen für die zulässige Renominierung für den entsprechenden Punkt in allen (Sub)Bilanzkreisen, für jede Stunde des Tages in denen obiges Kriterium zutrifft, festgeschrieben.

Die Berechnung der einzuschränkenden Kapazitäten wird auf Stundenbasis durchgeführt. Die FNBs stellen anschließend die maximale durchgehend für den nachfolgenden Gastag verfügbare Kapazität der zuvor entzogenen Kapazitäten über die PKP dem Markt wieder zur Verfügung.

Eine Renominierung der initial angemeldeten Mengen ist nach 14:00 Uhr für den Tag D nur noch innerhalb eines zulässigen Renominierungsbereiches von 10 % bis 90 % der bis 14:00 Uhr am Punkt für den Tag D gebuchten Kapazitäten zulässig. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet. Diese Grenzen sind in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht:

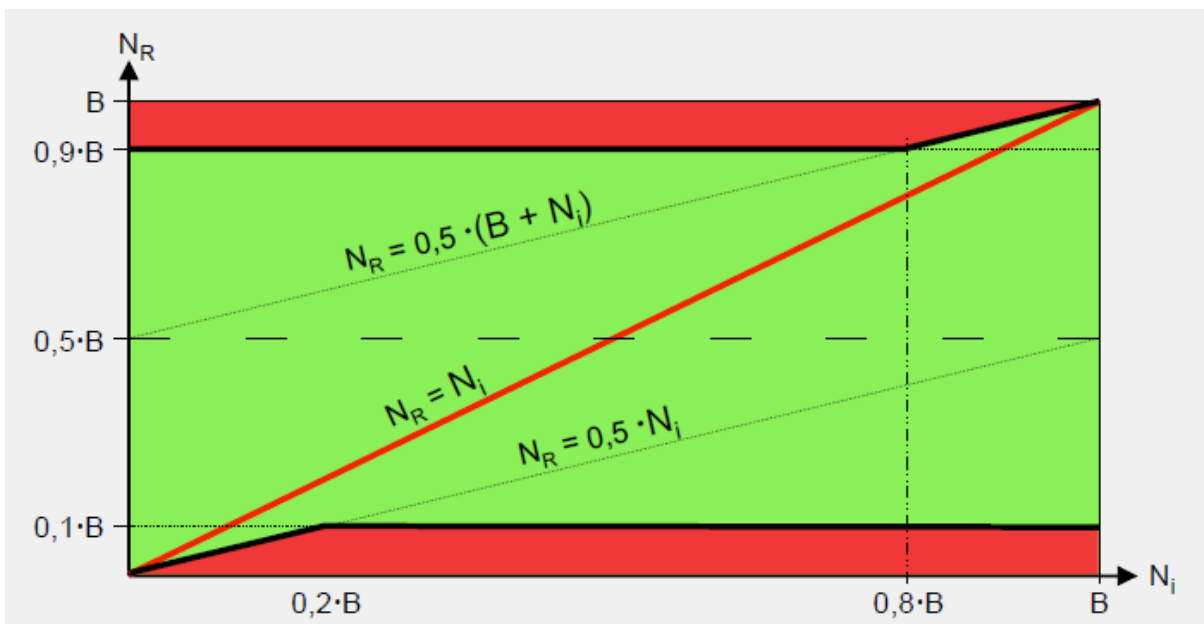


Abbildung 13: Begrenzung der Renominierungsrechte

Überschreitet eine Renominierung an einem Punkt den zulässigen Bereich (grün markierter Bereich) wird diese Renominierung an diesem Punkt angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität mit der höchsten Unterbrechungswahrscheinlichkeit behandelt und zuerst unterbrochen. Unterschreitet eine Renominierung den zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.

Sofern der FNB die Kapazitäten im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einem Dritten vermarkten kann, werden die entsprechenden Kapazitäten dem TK endgültig entzogen. Ist die Summe aller Nominierungen am Übergabepunkt durch den FNB nicht mehr darstellbar, passt er die Nominierungen an. Dabei werden zunächst die festen Kapazitäten, anschließend unterbrechbar gebuchte Kapazitäten und danach je nach Verfügbarkeit Kapazitäten in den rot markierten Bereichen bedient.

Ausgenommen von der Renominierungsbeschränkung sind TK, die in Summe über alle festen Kapazitätsbuchungen am betreffenden Buchungspunkt weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität gebucht haben, es sei denn, es werden Transportkapazitäten an einem Buchungspunkt von mehreren TK in einen gemeinsamen Bilanzkreis eingebracht. In diesem Fall wird die Summe über alle in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten dieser TK an dem betreffenden Buchungspunkt zur Anwendung der Renominierungsbeschränkung herangezogen. Dies kann vermieden werden, indem für die Kapazitäten verschiedener TK jeweils einzelne Subbilanzkonten eingerichtet und die Kapazitäten diesen zugeordnet werden.

Die ausgewiesene technische Jahreskapazität eines MÜP bzw. die auf der deutschen Seite eines GÜP wird von den NB einmal jährlich auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht.

4.2 Renominierungsverbote an MÜP und GÜP

Feste Day-Ahead-Kapazitäten, die am Tag D-1 für D als Tageskapazität über die Primärkapazitätsplattform erworben wurden, müssen durch den TK bis 18:00 Uhr dem Bilanzkreis zugeordnet werden. Diese Kapazitäten sind im Zeitfenster D-1 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr zu nominieren, es sei denn der FNB ermöglicht einen früheren Nominierungsbeginn. Nach 20:00 Uhr wird eine Renominierung für diesen Punkt in diesem Bilanzkreis durch den FNB abgelehnt. Diese Kapazitäten sollten einem separaten SBK für Day-Ahead-Kapazitäten zugeordnet werden, ansonsten wird diese Regel auf alle eingebrachten Kapazitäten angewendet. Das Renominierungsverbot gilt nicht für:

- Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen
- Kapazitäten an Einspeisepunkten aus Speicher-, Produktions-, LNG- und Biogasanlagen
- Unterbrechbare Kapazitäten

Nach Abschluss der Day-ahead Vermarktung soll zukünftig der NB um 18:30 Uhr den TK über die Höhe der wieder zur Verfügung gestellten Kapazität aus nicht erfolgreicher Drittvermarktung im EDIFACT Format informieren.

4.3 Abwicklung von Nominierungen gegenüber einem Netzbetreiber an Punkten ohne Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

An Entry- und Exitpunkten ohne Bündelung der Kapazitäten ist eine Nominierung gegenüber dem jeweiligen NB notwendig. Folgende Prüfungen nehmen die angrenzenden NB vor:

1. Liegt eine Nominierungsermächtigung vor?
Der NB hat das Recht zu prüfen, ob eine Nominierungsermächtigung des Nominierenden für den zu nominierenden BK/SBK vorliegt. Andernfalls wird die Nominierung abgelehnt.
2. Sind die beiden beteiligten Bilanzkreise Biogas-BK?
Sofern nicht, ist nur die Übertragung von einem Biogas-BK in einen Erdgas-BK zulässig. Eine Übertragung von Erdgas in einen Biogas-BK wird abgelehnt.
3. Haben die beiden beteiligten Bilanzkreise die gleiche Gasqualität?
Eine Übertragung von Mengen von H- nach L-Gas- bzw. L- nach H-Gas-Bilanzkreisen ist nicht zulässig und wird vom NB abgelehnt.
4. Stimmt die Höhe der abgebenden und aufnehmenden Nominierung stundenscharf überein?
Liegt eine Übereinstimmung vor, so werden beide Nominierungen bestätigt. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, gilt die „Lesser rule“, es wird die geringere der beiden Nominierungen gegenüber beiden Nominierenden bestätigt, falls beide Nominierungen die gleiche Flussrichtung aufweisen. Richtungsverschiedene Nominierungen führen zu dem Matchingergebnis 0.
5. An renominierungsbeschränkten Punkten (GÜP, MÜP) werden Renominierungen angenommen. Die Menge, die die durch die initiale Nominierung festgelegte Grenze überschreitet bzw. unterschreitet, wird als unterbrechbar angenommen und ggf. als erstes unterbrochen. Bei Unterschreitung des zulässigen Mindestwertes erfolgt im Falle der Unterbrechung der Gegenrichtung eine Anhebung auf den erforderlichen Mindestwert. Wurde höher nominiert als Kapazität gebucht wurde, dann kann der NB diese Nominierung unterbrechbar annehmen, sofern der Transport durchführbar ist.
6. Die Mengen in einer an den NB abgegebenen BK-scharfen Nominierung werden den gebuchten Kapazitäten wie folgt zugeordnet:
 1. Mengen werden festen Kapazitätsbuchungen zugeordnet
 2. Mengen werden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen nach Buchungsreihenfolge zugeordnet (älteste zuerst)
 3. Mengen werden, durch Renominierungsbeschränkung umgewandelten Kapazitätspositionen zugeordnet.

Ist die Summe über alle nominierten Mengen an dem betroffenen Punkt durch den NB nicht erfüllbar, so werden die Nominierungen aller BKV an diesem Punkt nach folgendem Schlüssel bearbeitet:

1. Nominierte Mengen aller Biogas-BK/SBK mit fester Kapazität.
2. Nominierte Mengen zugeordnet zu festen Kapazitäten werden ratierlich nach den zugrunde liegenden festen Kapazitätsbuchungen unterbrochen
3. Nominierte Mengen aller Biogas-BK/SBK mit unterbrechbarer Kapazität.
4. Nominierte Mengen, in unterbrechbaren Kapazitäten, werden nach Abschlussdatum der zugrunde liegenden Kapazitätsverträge unterbrochen. (Jüngster zuerst).
5. Nominierte Mengen zugeordnet zu dem Teil der festen Kapazitätsbuchungen, der der Renominierungsbeschränkung unterliegt, werden ratierlich unterbrochen. Bezieht die Nominierung am Tag D-1 eine über die PKP gebuchte feste Day-Ahead-Kapazität für den Tag D?

Wenn ja, dann wird am Tag D-1 nach 20:00 Uhr eine (Re)-Nominierung an diesem Punkt für diesen Bilanzkreis abgelehnt. Die Prüfungen nach Ziffer 6 und 7 werden für eine Nominierung am Mini-MüT-Transferpunkt nicht durchgeführt.

Nachfolgend wird anhand von Beispielen erläutert, wie der unter Punkt 6 beschriebene Kürzungsmechanismus von Nominierungen funktioniert:

Beispiel 1: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100
 Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 0
 reduzierte TVK: 100
 Ergebnis: keine Kürzung

Beispiel 2: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100
 Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 25
 reduzierte TVK: 100

Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 75, TK2 ohne Kürzung 25 (zunächst Kürzung auf 50:50, dann aber „Restmengenverteilung“ i.H.v. zusätzlichen 25 ab TK1)

Beispiel 3: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100
 Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 50
 reduzierte TVK: 100

Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 50; TK2 ohne Kürzung 50 (keine Restmengen zu verteilen)

Beispiel 4: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100
 Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 75
 reduzierte TVK: 100

Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 50 und TK2 auf 50 (keine Restmengen zu verteilen)

4.4 Abwicklung von Nominierungen gegenüber einem Netzbetreiber an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

Bis zum Vorliegen eines zwischen den FNB abgestimmten Prozesses zur Abwicklung einer gebündelten Nominierung und dem Vorliegen eines entsprechenden Nachrichtenformates werden die gebündelten Kapazitäten gemäß Kapitel 4.3 abgewickelt.

4.5 Nominierungen gegenüber einem Marktgebietsverantwortlichen am VHP

Der MGV prüft nach Eingang der Nominierungen folgende Schritte:

1. Stimmen die Bilanzkreisnummernpaarungen der abgebenden und der aufnehmenden Seite überein?
Sofern zu einer Nominierung eines BKV für eine bestimmte Bilanzkreisnummer keine korrespondierende Gegenominierung vorliegt, kommt keine Übertragung von Gasmen- gen zustande.
2. Stimmt die Höhe der abgebenden und aufnehmenden Nominierung stundenscharf überein?
Liegt Übereinstimmung vor, so werden beide Nominierungen bestätigt. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, wird die geringere der stundenscharf nominierten Mengen unter Anwendung der „Lesser rule“ gegenüber den beiden BKV bestätigt, falls die Nominie- rungen richtungsgleich sind. Richtungsverschiedene Nominierungen führen zu dem Matchingergebnis 0.
3. Besondere Prüfung bei Biogasnominierungen:
Sind beide beteiligten Bilanzkreise Biogasbilanzkreise und als Bilanzkreisnummern Bio- gas-Bilanzkreis/Subbilanzkreisnummern angegeben?
Sofern nicht, ist nur die Übertragung von einem Biogasbilanzkreis in einen Erdgasbilanz- kreis zulässig. Eine Übertragung von Erdgas in einen Biogasbilanzkreis wird abgelehnt.
4. Haben die beiden beteiligten Bilanzkreise die gleiche Gasqualität?
Eine Übertragung von Mengen von H- nach L-Gas- bzw. L- nach H-Gas-Bilanzkreisen ist nicht zulässig und wird vom MGV abgelehnt.

4.6 Nominierungsersatzverfahren

Der NB kann dem TK ein Nominierungsersatzverfahren anbieten. Die Regelungen für die Abwicklung werden in den ergänzenden Geschäftsbedingungen veröffentlicht. Nominie- rungsersatzverfahren am VHP setzen voraus, dass der anbietende Netzbetreiber die Nomi- nierungsersatzwerte an den MGV übermittelt.

4.7 Technische Mengenmeldung für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte

Sofern für die Belieferung eines RLM-Ausspeisepunktes eine Ausspeisemeldung gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zum sicheren und zuverlässigen Betrieb des Ausspeisenetzes notwendig ist, informiert der NB den Transportkunden rechtzeitig in Textform über die Notwendigkeit der Abgabe technischer Ausspeisemeldungen.

An Einspeisepunkten für z.B. Biogasanlagen können die beteiligten Parteien eine technische Einspeisemeldung analog zur technischen Ausspeisemeldung vereinbaren.

Der TK übersendet dem NB am Tag D-1 bis 14:00 Uhr für den zuvor benannten Ausspeisepunkt eine Meldung auf Stundenbasis. Diese Meldung ist nicht allokatonsrelevant für den Bilanzkreis, sondern dient ausschließlich der sicheren Netzsteuerung. Sofern sich eine relevante Änderung der Ausspeisemengen ergibt, übermittelt der TK eine aktualisierte Meldung am Tag D-1 oder am Tag D. Als Format wird das Datenformat NOMINT vorgeschlagen.

4.8 Netzrelevantes Nominierungsmanagement zwischen einzelnen Netzbetreibern (Mengenanmeldung)

Wenn der vorgelagerte NB wegen einer Überlappung der Marktgebiete oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse gemäß § 39 Abs. 2 der KoV eine Mengenanmeldung verlangt, so hat der nachgelagerte NB bezogen auf das Marktgebiet und jeden Netzkopplungspunkt bzw. jede Ausspeiszone dem verlangenden NB eine stundenscharfe Mengenanmeldung zur Steuerung des Netzes für den nächsten Gastag abzugeben. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung nachträglich wesentlich ändern, teilt der nachgelagerte NB die entsprechende angepasste Mengenanmeldung dem verlangenden NB mit.

Die Mengenanmeldung erfolgt bis 17:00 Uhr im Datenformat SCHEDL. Sind mehrere NB in einer Kaskade einem FNB nachgelagert, der eine entsprechende Mengenanmeldung verlangt, so stimmen sich diese NB untereinander ab, um die vorgenannte Frist sicherzustellen. Die Mengenanmeldungen sind unverbindlich, aber mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen.

5 Allokationsprozess

Die Allokation von Gasmengen ist erforderlich, um die Zuordnung dieser Mengen zu Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten durchzuführen. Generell müssen Regeln bei der Umstellung der Sommer-/Winterzeit in der Allokation berücksichtigt werden. Für buchbare Ein- und Ausspeisepunkte bzw. -zonen können unterschiedliche Allokationsverfahren Anwendung finden, die entweder durch die KoV vorbestimmt sind oder aber für spezielle Punkte/Zonen im Rahmen des Ein- bzw. Ausspeisevertrages festgelegt werden müssen. Diese individuelle Festlegung wird insbesondere dann notwendig, wenn das Gas an einem Punkt/einer Zone von mehreren TK ungetrennt voneinander übernommen oder an mehrere TK ungetrennt voneinander übergeben wird und dementsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird.

Die Aggregation und Allokation von Daten erfolgt je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp. Nach Ablauf des Liefermonats werden – sofern notwendig – bei bestimmten ZRT Ersatzwerte durch den NB gebildet. Diese werden als korrigierte Allokationsdaten bis spätestens M+12 WT an den MGV erneut versendet. Die Bereitstellung der Allokationsdaten an den BKV erfolgt je BK/SBK, je Zeitreihentyp und je NB. Bei Neugründungen, Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Netzen führen Netzbetreiber einen Monat vor Beginn der ersten Allokation einen Kommunikationstest mit dem MGV durch. Die Modalitäten des Kommunikationstests legt der MGV jeweils in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen fest.

5.1 Definition der verschiedenen Allokationsverfahren

Nachfolgend werden die möglichen Allokationsverfahren an Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes beschrieben. Die Festlegung des Allokationsverfahren für MÜP, GÜP und Ein- oder Ausspeisepunkten zu Speichern erfolgt im Ein- bzw. Ausspeisevertrag bzw. auf der PKP oder in bilateral zwischen dem NB und dem TK abgeschlossenen Vereinbarungen. In Bezug auf die Festlegung des Allokationsverfahrens für Ein- oder Ausspeisepunkte zu Speichern gegenüber TK ist zuvor eine einvernehmliche Festlegung zwischen SSO und ANB/ENB erforderlich.

- **Allokation nach Messung**

Für alle RLM-Ausspeisepunkte und Biogaseinspeisungen erfolgt die Allokation auf Basis der gemessenen Stundenmengen und der daraus gemäß G 685 unter Berücksichtigung des Brennwertes ermittelten Energiemengen. Der NB kann vorgeben, dass die Ausspeisung aus dem Netz in Speichern oder die Einspeisung in das Netz aus Speichern oder die Einspeisung aus inländischen Produktionsanlagen (ohne Biogas) auf Basis von gemessenen Lastgängen allokiert wird.

- **Allokation pro rata**

Im Einzelfall werden bei der pro-rata-Allokation die gemessenen Mengen auf die einzelnen Bilanzkreise/SBK im Verhältnis der jeweiligen Nominierungen oder in einem vorher vereinbarten Allokationsschlüssel (bspw. 60 % zu 40 %) aufgeteilt. Als Allokationsschlüssel kann auch das Verhältnis der Kapazitätsbuchungen herangezogen werden. Dieses Verfahren kann z. B. bei Ein- und Ausspeisungen an GÜP, MÜP und Speichern angewendet werden.

- **Allokation nach Deklaration**

Diese Allokation wird für SLP-Ausspeisepunkte und bei der Allokation von Mini-Müt Ein- bzw. Ausspeisungen, wenn der NB die Nominierung aufgrund von technischen Restriktionen kürzt, angewendet.

- **Allokation nach Nominierung**

Die Allokation am VHP erfolgt auf Basis der vom BKV nominierten und vom MGV bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, gilt die letzte gültige und vom MGV bestätigte Renominierung für die Allokation.

Die Allokation von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern, GÜP, MÜP und inländischen Produktionsanlagen erfolgt auf Basis der vom NB bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen bzw. Nominierungsersatzwerten. Steuerungsdifferenzen, d. h. Differenzen zwischen den Summen der Nominierungen und den tatsächlichen Messwerten, werden auf ein Operational Balancing Account (OBA) gemäß EASEE-Gas CBP 2005-002/02 allokiert. Das OBA wird entweder von einem der beiden angrenzenden NB oder auch von beiden Netzbetreibern geführt und dann monatlich abgeglichen. Im Falle von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern kann das OBA auch vom SSO geführt werden.

Im Falle eines Nominierungsersatzverfahrens mit einer OFC (Online-Flow-Control) gilt der von dem RLM-Ausspeisepunkt Zeitreihentyp „RLMNEV“ übertragene stündliche Steuerungswert als Einspeiseallokation. Der NB kann zur Vermeidung von Fehlwerten die Bildung von Ersatzwerten des RLM Ausspeisepunktes anbieten.

- **Allokation nach Balancing-Shipper Verfahren**

An Ein- oder Ausspeisepunkten, für die von mehreren BKV Nominierungen abgegeben werden, wie z. B. MÜP, GÜP, Speicher oder inländische Produktionsanlagen, kann ein Balancing Shipper Verfahren angewendet werden. Hier werden Abweichungen zwischen der Messung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt und der Summe der Nominierungen an diesem Punkt auf den Bilanzkreis des Balancing Shippers allokiert. Alle anderen BKV werden gemäß „Allokation nach Nominierung“ abgewickelt.

5.2 Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts

Für die tägliche Allokation während des Liefermonats wird ein vorläufiger Brennwert für die Bestimmung der Energiemengen benötigt. Die Festlegung des Bilanzierungsbrennwerts obliegt dem NB. Das Verfahren zur Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts wird so gewählt, dass die Differenz zum Abrechnungsbrennwert so gering wie möglich gehalten wird. Der Bilanzierungsbrennwert für den Tag D wird dem TK am Tag D+1 in der Übermittlung des täglichen Lastgangs mitgeteilt. Der Bilanzierungsbrennwert kann entweder für jeden Monat oder für jeden Tag neu bestimmt werden.

Ein monatlicher Bilanzierungsbrennwert wird je Abrechnungsbrennwertgebiet und für den kompletten Liefermonat bestimmt und am vorletzten Werktag des Vormonats bekanntgegeben. Dabei soll durch die Wahl z.B. durch eines der nachfolgend genannten Verfahren die Differenz zum Abrechnungsbrennwert so gering wie möglich gehalten werden. Mögliche Verfahren können sein:

- **Vorvormonatsabrechnungsbrennwert-Verfahren (VM2):** Jeden Monat wird der Abrechnungsbrennwert des Vorvormonats als Bilanzierungsbrennwert herangezogen, z. B. Verwendung des monatlichen Abrechnungsbrennwerts von September als Bilanzierungsbrennwert für den Monat November.
- **12 Monatsmittel-Verfahren:** Über einen Zeitraum von 12 Monaten – beginnend mit dem Vorvormonat – wird aus den 12 monatlichen Abrechnungsbrennwerten der Durchschnittswert gebildet. Es erfolgt eine monatliche rollierende Aktualisierung.
- **72-Monatsmittel-Verfahren:** Über einen Zeitraum von 72 Monaten – beginnend mit dem Vorvormonat – wird aus den 72 monatlichen Abrechnungsbrennwerten ein Durchschnittswert gebildet. Es erfolgt eine monatliche rollierende Aktualisierung.
- **Saisonales Verfahren:** In einem Brennwertgebiet mit sehr unterschiedlichen saisonal wiederkehrenden monatlichen Abrechnungsbrennwerten, die sich aufgrund vorgegebener Netzfahrweisen ergeben, bietet sich das saisonale Verfahren an. Hierbei wird ein Mittelwert der monatlichen Abrechnungsbrennwerte aus dem Vorjahr der entsprechenden Zeitspanne (im Beispiel der Mittelwert vom 01.04. bis 01.10. für den Sommer und der Mittelwert der monatlichen Abrechnungsbrennwerte vom 01.10. bis 01.04. für den Winter) gebildet. Bei der Zeitspanne kann es sich um einzelne Monate, Quartale oder Halbjahre handeln.
- **Brennwertzuordnungsverfahren:** Beim Brennwertzuordnungsverfahren wird den Ausspeisepunkten eines Netzes, an denen keine Brennwertmessung installiert ist, ein gemessener oder rekonstruierter Brennwert mit Hilfe eines Netzsimulationssystems zugeordnet. Ausnahme ist der Bilanzierungsbrennwert bei Biogaseinspeisungen. Hier entspricht der Bilanzierungsbrennwert dem täglich gemessenen Abrechnungsbrennwert.

5.3 Besonderheiten bei den Allokationen der verschiedenen Zeitreihentypen

5.3.1 Allokation von Ein- und Ausspeisungen beim NB (Zeitreihentyp „Entryso“ und „Exitso“)

Für die Allokation einer Ein- und Ausspeisung wird entweder der stündlich nominierte und vom NB bestätigte oder der stündlich gemessene Lastgang herangezogen. Das vereinbarte Allokationsverfahren an diesem Punkt gemäß Kap. 5.1 wird angewendet.

Sofern für den Zeitreihentyp Entryso oder Exitso und für einen BK/SBK eine Deklaration vorliegt, werden Stunden für die keine Nominierung vorliegt, mit dem Wert 0 vom NB allokiert.

Der NB aggregiert die stündlichen Lastgänge je BK/SBK und versendet sie am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV im Format ALOCAT. Der MGV übernimmt die stündlichen Lastgänge aller NB je BK/SBK und leitet sie NB-scharf an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr weiter im Format ALOCAT. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, wird die letzte gültige und vom NB bestätigte Renominierung als Allokation verwendet.

5.3.2 Allokation von gemessenen physischen Biogaseinspeisungen (Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“)

Der NB aggregiert pro Biogas-BK die gemessenen Stundenlastgänge der physisch aus Biogasanlagen eingespeisten Biogasmengen des Liefertages D und übersendet die aggregierte Zeitreihe am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV. Der MGV leitet die Allokation je BK/SBK und je NB bis spätestens 13:00 Uhr an den BKV weiter. Vor dem Zeitpunkt der ersten Einspeisung wird durch den NB sichergestellt, dass die Einspeisung nur Biogas umfasst. Die Allokation erfolgt auf Basis des täglich gemessenen Abrechnungsbrennwertes.

Eine Ersatzwertkorrektur gemäß DVGW G 685 ist zulässig. In diesem Fall wird die korrigierte aggregierte Zeitreihe je BK/SBK an den MGV bis M+12 WT gesendet.

Ausgehend von dem aufnehmenden Biogas-BK können die eingespeisten Biogasmengen über den Nominierungsprozess gemäß Kap. 4 auf weitere BK, UBK oder SBK aufgeteilt werden, wie z. B. Nominierung von Bändern oder vereinbarte ratiertliche Aufteilungen. Bei einer ratiertlichen Aufteilung wird der aufnehmende BK mit mehreren BK verbunden. In einem gesondert zum Bilanzkreisvertrag abzuschließenden Vereinbarung zur Verbindung von Bilanzkreisen gemäß Anlage 5 der KoV (siehe auch Kap. 2.6 und 2.7) werden die verbundenen BK und die Quoten festgelegt.

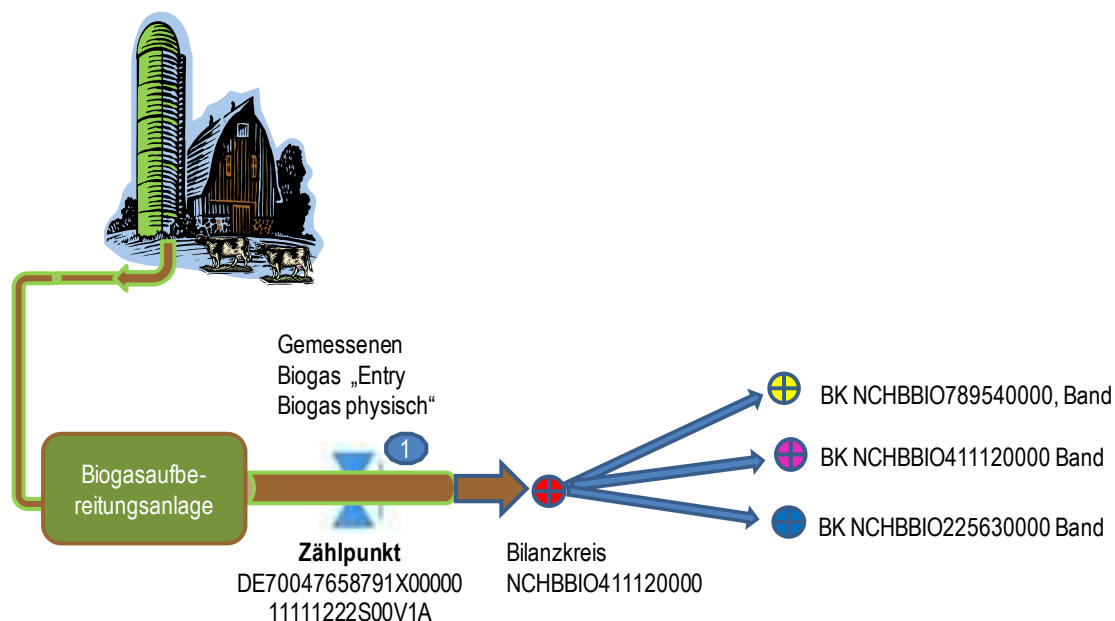


Abbildung 14: Beispiel für eine Aufteilung von Biogaseinspeisungen auf verschiedene Bilanzkreise

5.3.3 Allokation von Netzkopplungspunkten (Zeitreihentyp „Entry NKP“)

Der NB sendet täglich am Tag D+1 bis spätestens 17:00 Uhr an den MGV und an den/die vorgelagerten NB im Format ALOCAT den Lastgang für den Tag D als Summe aller Netzkopplungspunkte, die einem Netzkonto und einem Marktgebiet zugeordnet sind. Die Meldungen erfolgen je Netzkonto unter Angabe der Netzkontonummer des vorgelagerten Netzbetreibers als Zeitreihentyp „Entry NKP“. Bei der Nachricht an den MGV und der Nachricht an den/die vorgelagerten NB sind je Empfänger die Adressierungsvorgaben der EDIFACT-Nachrichten zu berücksichtigen. Die Allokation am Tag D+1 erfolgt auf Basis eines vorläufigen Einspeisebrennwertes, der dem Bilanzierungsbrennwert für das anschließende Brennwertgebiet entspricht. Die dabei zu generierende Datenqualität entspricht der Qualität der RLM Allokation im D+1 Prozess. Sofern ein NB mit einem vorgelagerten NB über einen NKP verbunden ist, der auf 2 Marktgebiete aufgeteilt werden muss (NB3) und der vorgelagerte NB ebenfalls über einen quotale aufgeteilten NKP mit einem vorgelagerten NB verbunden ist (NB2), meldet der nachgelagerte NB täglich bis spätestens 15:00 Uhr den aufgeteilten Lastgang an den MGV und an den vorgelagerten NB. Für die Aufteilung des NKP wird der gemessene Lastgang mit der Quote der täglichen Allokationsdaten an den beiden Marktgebieten multipliziert. Die Meldung erfolgt im Format ALOCAT.

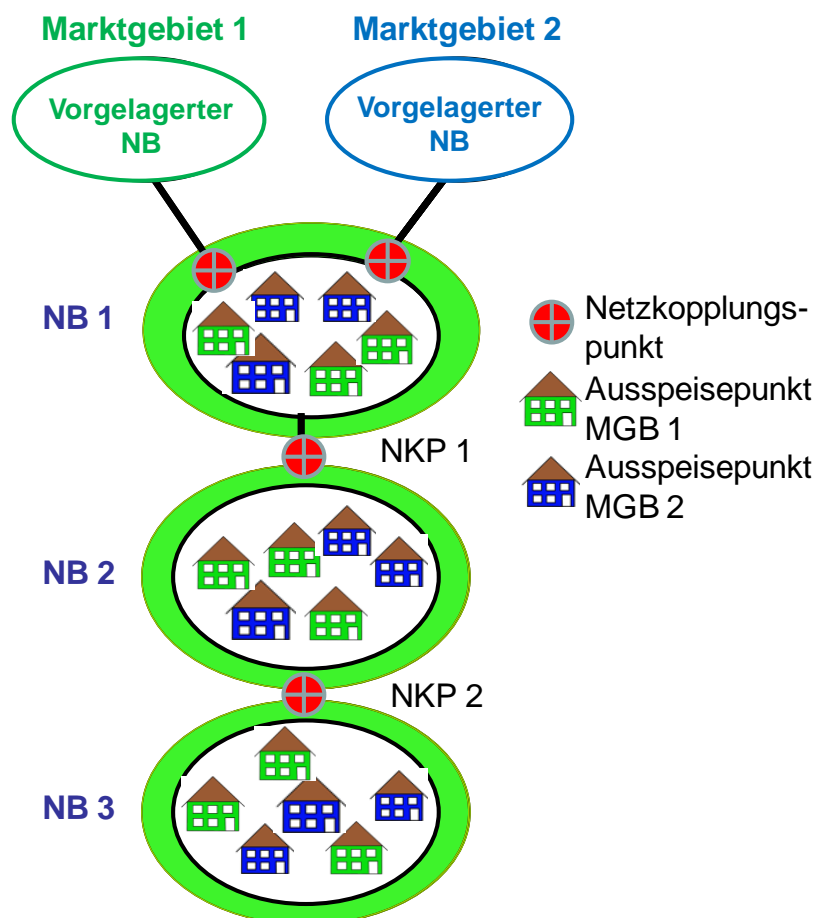


Abbildung 15: Meldung quotaler NKP

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Einzellastgänge der NKP gemäß G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es erfolgt eine Neuermittlung der Energiemenge mit dem endgültigen Einspeisebrennwert für jeden NKP.

Wenn der NB in einem hydraulisch nicht getrennten Netz sowohl mit quotall aufzuteilenden NKP (NKP 1) als auch mit eindeutig einem Marktgebiet zugeordneten NKP (NKP 2 und 3) aufgespeist wird, ergibt sich die Aufteilung des NKP 1 wie folgt:

- Ziel ist, dass die Differenzmengen gleichgeartet auf die beiden Marktgebiete aufgeteilt werden. Dies ist wichtig für die Berechnung des Netzkontos des vorgelagerten NB.
- Summe NKP Tagesmengen der NKP 1+2+3 bilden = 1800
- Summe der gesamten Allokationen bilden 1750, das Netzkonto ist unterspeist

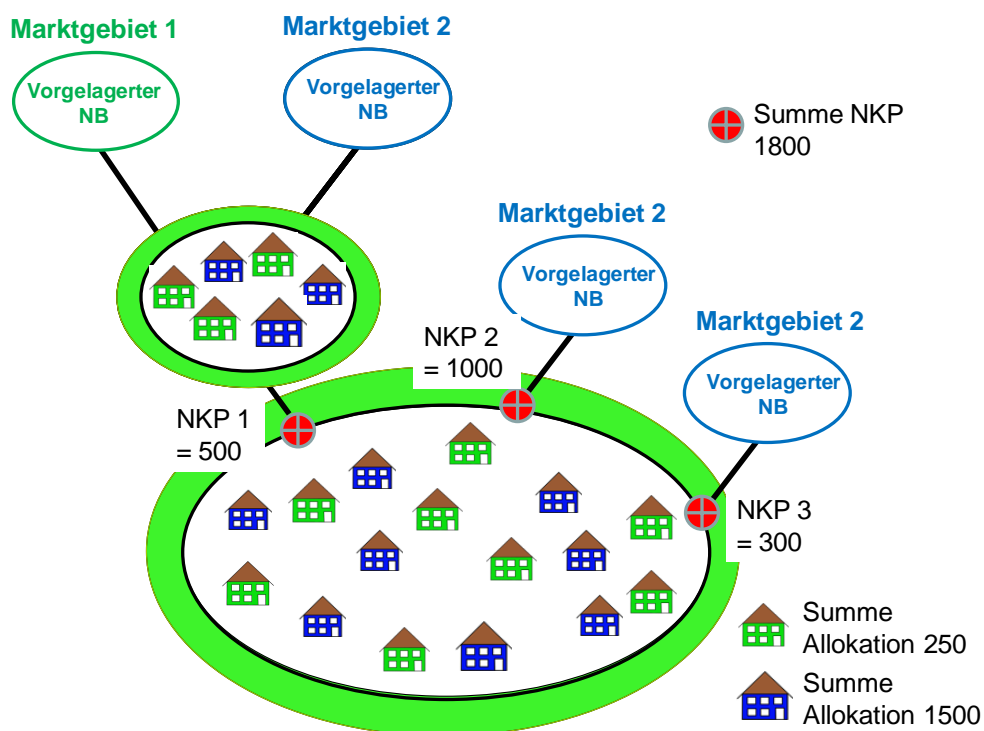


Abbildung 16: Meldung quotaler NKP

- Absolute Differenzmenge des Netzkontos berechnen als Summe der NKP minus der Summe der Allokationen = 50 (= 2,82 %)
- Quote der NKP2 und 3 berechnen an der Summe der NKP Tagesmengen = $(1000+300)/1800 = 72 \%$
- Absolute Differenzmenge * Quote NKP2/3 = Differenzmenge NKP2/3 = $72 \% * 50 = 36$
- Absolute Differenzmenge NKP1 = absolute Differenzmenge minus Differenzmenge NKP2/3 = $50 - 36 = 14$

- Summe Allokationen, die nur dem NKP 2 und 3 zugeordnet sind, ist die Menge der NKP2/3 zzgl. bzw. abzüglich der Differenzmenge, die dem NKP zugeordnet sind = $1000+300-36 = 1264$. Diese Allokationsmenge ist nur dem MGB 2 zugeordnet. Damit von der gesamten Allokationsmenge im MGB 2 noch ein Rest von 1500 minus $1264 = 236$
- Summe der Allokationen, die dem NKP1 – marktgebietsübergreifend – zugeordnet sind, entspricht der NKP1 Menge zzgl. bzw. abzüglich der Differenzmenge = $500 - 14 = 486$.
- Die Aufteilung des NKP auf die beiden Marktgebiete ergibt sich zu $236/486 = 49 \%$ zum MGB 2 und 51% MGB 1.

Bei komplizierten NKP-Verbindungen klären die NB und der MGV bilateral und trilateral die sachgerechte Aufteilung.

Bis spätestens zum Zeitpunkt M+20 WT nach Ablauf des Liefermonats findet die Abstimmung der Lastgänge je NKP zwischen den beiden angrenzenden Netzbetreibern statt. Die Abstimmung erfolgt pro Netzkopplungspunkt im Format MSCONS. Dazu stellt der zur Abstimmung verpflichtete Netzbetreiber dem angrenzenden Netzbetreiber pro Netzkopplungspunkt im Format MSCONS eine nach DVGW G685 mit abrechnungsrelevanten Gasbeschaffungsdaten berechnete Zeitreihe zur Verfügung. Die beiden angrenzenden Netzbetreiber können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung bzw. des Datenblatts gemäß § 26 der KoV bilateral ein abweichendes Datenformat vereinbaren. Spätestens M+21 WT werden die über die NKP je Netzkonto aggregierten abgestimmten Zeitreihen im Regelfall vom jeweilig nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB unter Verwendung der Abrechnungsbrennwerte versendet.

Sofern ein NB mit einem vorgelagerten NB über einen NKP verbunden ist, der auf 2 Marktgebiete aufgeteilt werden muss (NB3) und der vorgelagerte NB ebenfalls über einen quotal aufgeteilten NKP mit einem vorgelagerten NB verbunden ist (NB2), verlängert sich die Frist um 5 WT.

Für jeden Netzkopplungspunkt werden in einer gesonderten Vereinbarung bzw. Datenblatt zwischen vor- und nachgelagerten NB gemäß § 26 der KoV alle Details für die Übermittlung der Daten an den MGV und die Zuständigkeit der Datenplausibilisierung sowie evtl. Ersatzwertbildungen geregelt. Grundsätzlich ist für die Übermittlung der Daten an den MGV der nachgelagerte NB verantwortlich. Die angrenzenden NB können festlegen, dass der vorgelagerte NB für diese Übermittlung zuständig ist. In diesem Fall übersendet der vorgelagerte NB täglich an D+1 KT die Daten für den Tag D an den MGV und parallel an den nachgelagerten NB. Beide NB haben das Recht, die Messdaten entsprechend den vertraglichen Regelungen auszulesen, die diesem NKP zugeordnet sind.

Der MGV informiert täglich bis 20:00 Uhr und monatlich bis zum M + 28 WT beide NB über fehlende Datenlieferungen. Der vorgelagerte NB ist berechtigt, innerhalb von 5 WT nach Information durch den MGV eine Ausspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen NKP zu diesem nachgelagerten NB selbst zu tätigen. Sofern der vorgelagerte NB nicht der für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche NB ist, ist der nachgelagerte NB verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten NB zur Verfügung zu stellen. Durch Biogaseinspeisungen kann die

Notwendigkeit von Rückspeisungen aus dem Netz des nachgelagerten NB in das Netz des vorgelagerten NB entstehen. Die Rückspeisungen werden vom nachgelagerten NB allokiert, außer es wurde nach § 26 der KoV geregelt, dass der vorgelagerte NB der Verantwortliche für die Datenmeldung ist. Allokation von RLM-Ausspeisepunkten (Zeitreihentyp „RLMmT“, „RLMoT“, „RLMNEV“)

Der NB aggregiert alle gemessenen RLM-Stundenmengen des Liefertages D getrennt je Zeitreihentyp und je BK/SBK zu einer stündlichen Summenzeitreihe und übersendet diese täglich D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV im Format „ALOCAT“. Der MGV übersendet die gemessenen Lastgänge der ZRT RLMoT, RLMmT und RLMNEV getrennt je Zeitreihentyp und je BK/SBK und je NB und übermittelt diese D+1 bis spätestens 13:00 Uhr an den BKV im Format „ALOCAT“.

Zusätzlich errechnet der MGV aus den übersendeten gemessenen Lastgängen des ZRT RLMmT den Tageswert und verteilt diesen gleichmäßig und ganzzahlig (kaufmännisch gerundet) auf die Stunden des Gastages (Tagesband). Diese Daten sind maßgeblich für die Berechnung der BK-Salden und werden im Format „ALOCAT“ bis um spätestens 19:00 Uhr an den BKV übersendet je BK/SBK und je NB.

RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind: Ersatzwertkorrekturen gemäß DVGW G 685 seitens des NB sind zulässig. M+12WT erfolgt keine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert. Sofern sich ein RLM-Zeitreihentyp aufgrund einer Ersatzwertkorrektur bei einzelnen RLM-Ausspeisepunkten verändert hat, wird die komplette Monatszeitreihe des Zeitreihentyps nur für den korrigierten BK/SBK bis spätestens M+12 WT vom NB an den MGV versendet.

RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind: Ersatzwertkorrekturen gemäß DVGW G 685 seitens des NB sind zulässig. M+12 WT erfolgt eine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert. Sofern eine Korrektur der K-Zahl notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Die komplette Monatszeitreihe des Zeitreihentyps wird bis spätestens M+12 WT vom NB an den MGV versendet

Der MGV sendet den Lastgang bis spätestens M+14 WT vom MGV an den BKV. Der MGV übermittelt sowohl den korrigierten strukturierten Lastgang als auch das korrigierte Tagesband an den BKV. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Beim Zeitreihentyp RLMNEV gilt für die Ausspeiseallokation stets der stündlich ausgelesene Messwert der geeichten Messung. „Online-Messwerte“ werden nur als Ersatz einer Nominierung für die Einspeiseabsteuerung der flexiblen Aufkommensquelle verwendet.

5.3.4 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten (Zeitreihentyp „SLPsyn“ und „SLPana“)

5.3.4.1 Belieferung von SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren

Der NB ordnet allen Letztverbrauchern, die unter die in § 29 GasNZV genannte Grenze fallen, synthetische Lastprofile sowie die zugehörige Temperaturmessstation zu. Bei Abschluss des Ausspeisevertrages bzw. des Lieferantenrahmenvertrages teilt der NB dem TK nach GeLi Gas den Standardlastprofiltyp und die Temperaturmessstation sowie den Kundenwert bzw. den temperaturnormierten Jahresverbrauch je Ausspeisepunkt mit. Der NB veröffentlicht auf seiner Internetseite die notwendigen Informationen zur Anwendung des Standardlastprofilverfahrens für alle angewendeten Standardlastprofile, inklusive angewandter Korrekturfaktoren. Sofern Korrekturfaktoren nach vorheriger Abstimmung mit der BNetzA angepasst werden, teilt der NB diese dem TK mit einem Monat Vorlauf schriftlich mit.

Für die Allokation ermittelt der NB am Tag D-1 die SLP-Tagesmenge auf Basis der Prognosetemperatur (z. B. geometrische Reihe) für den Folgetag. Es ist zu beachten, dass immer der Datumstempel für den Tag D verwendet wird. Weitere Details zum Ermittlungsprozess der SLP-Tagesmengen finden sich im „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“.

5.3.4.2 Belieferung von SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren

Der NB ordnet allen Letztverbrauchern, die unter die in § 29 GasNZV genannte Grenze fallen, Lastprofile sowie die Temperaturmessstation zu. Abschluss des Ausspeisevertrages bzw. des Lieferantenrahmenvertrages teilt der NB dem TK die Lastprofilzuordnung (Kunden-Gruppe), die Temperaturmessstation, die normierten Lastprofile der jeweiligen Letztverbraucher basierend auf der Restlastkurve sowie den Kundenwert oder eine analog normierte Verbrauchsmenge je Ausspeisepunkt mit. Sofern die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Optimierungsfaktoren angepasst werden muss, teilt der NB dies dem TK mit einem Monat Vorlauf mit.

Um den BKV am Tag D-1 die Daten zur Verfügung zu stellen wird die SLP-Menge für den Tag aufgrund der Restlastkurve des Tages D-2 ermittelt je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto. Der NB darf Optimierungsfaktoren anwenden. Diese sind im Vorfeld mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Es ist zu beachten, dass immer der Datumstempel für den Tag D verwendet wird. Weitere Details zum Ermittlungsprozess der SLP-Tagesmengen finden sich im „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“.

5.3.4.3 Ermittlung der allokatonsrelevanten SLP-Daten

Der NB übermittelt die SLP-Menge entweder als Tagesmenge, als strukturierten SLP-Stundenlastgang pro Tag oder als Tagesband. Der MGV ermittelt daraus ein Tagesband. Folgende Schritte werden durchlaufen, um die allokatonsrelevanten Werte zu berechnen:

1. NB: Ermittlung der Ausspeisemengen gemäß dem vom NB festgelegten SLP-Verfahren
2. NB an MGV: Übersendung der je BK/SBK aggregierten Tagesmenge oder Stundenzeitreihe täglich am Tag D-1 bis spätestens 12:00 Uhr.
3. Optional auf Wunsch BKV: NB an BKV: Übersendung der je BK/SBK aggregierten Tagesmenge oder Stundenzeitreihe täglich am Tag D-1 nach erfolgreichem Versand an MGV.
4. MGV: der MGV ermittelt aus den übersendeten Mengen der Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana je Zeitreihentyp und je NB eine Tagesmenge je BK/SBK.
5. MGV: Die Tagesmenge wird gleichmäßig und ganzzahlig (kaufmännisch gerundet) als Tagesband auf die Stunden des Gastages aufgeteilt. Aufgrund der Rundung ist auch eine Null möglich. An den Tagen der Sommer-/Winterzeitumstellung wird durch 23 bzw. 25 Stunden dividiert.
6. MGV: Allokation des Tagesbandes in den Bilanzkreis
7. MGV an BKV: Übersendung der Tagesbänder je BK/SBK je Zeitreihentyp und je NB am Tag D-1 bis spätestens 13:00 Uhr

Dieses Tagesband dient dem BKV für die Erstellung seiner stundenscharfen Nominierung der Einspeisung. Sofern der BKV genau dieses Tagesband nominiert, fallen weder Ausgleichsenergiekosten noch Strukturierungsbeiträge an.

5.3.4.4 Ersatzwertbildung durch den MGV

Der MGV ist gemäß Ziffer § 43 Ziff. 4 KoV verpflichtet, bei fehlenden Allokationsdaten eine Ersatz-Allokation für SLP-Ausspeisepunkte vorzunehmen. Dieser Fall tritt ein, sofern der MGV bis 12:00 Uhr keine oder unvollständige SLP-Allokationsdaten vom NB erhalten hat. In beiden Fällen bildet der MGV für alle Stunden des Tages D Ersatzwerte. Als Ersatzwert wird, sofern nicht bereits mehrtägige prognostizierte Allokationswerte gem. KOV § 43 Ziffer 4 Abs. 2 vom NB geliefert wurden, der Vortageswert angenommen. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Ersatzwerte, die ggf. gebildet werden, werden bis 13:00 Uhr dem BKV zur Verfügung gestellt. Der MGV übersendet in diesem Fall am Tag D-1 an den NB die von ihm auf die jeweiligen BK/SBK allokierten Stundenmengen für die einzelnen Tage, an denen eine Ersatzwertbildung stattgefunden hat. Der MGV kann anstatt der einzelnen Tage auch Werte für den kompletten Monat an den NB versenden. Diese Allokation verwendet der NB zur Durchführung seiner Mehr-/Minderungenabrechnung und zur Kontrolle seines Netzkontostandes.

Der MGV kann anbieten, dass der NB über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann. Diese zusätzlich prognostizierten Allokationswerte können nur im Rahmen einer möglichen Ersatzwertallokation durch den MGV vorrangig Anwen-

dung finden. Die Ermittlung und Versendung zusätzlich prognostizierter Allokationswerte entbindet den Ausspeisenetzbetreiber nicht von der Pflicht zur täglichen Ermittlung und Versendung der Allokationsdaten. Bei einem Versand von mehreren Tagen versendet der NB für jeden Tag eine getrennte ALOCAT Meldung.

5.3.5 Allokation von Nominierungen beim MGV (Zeitreihentyp „Entry/Exit VHP Erdgas“ und „Entry/Exit VHP Biogas“)

Der MGV empfängt bilanzkreisrelevante richtungsscharfe Nominierungen am VHP für die zwischen BK zu übertragenden Gasmengen. Dabei ist es erforderlich, dass die Übertragung von Gasmengen zwischen einem BK-Paar sowohl vom BKV des abgebenden BK als auch vom BKV des aufnehmenden BK nominiert wird. Alle für einen BK am VHP nominierten Gasmengen werden mit den jeweils eingegangenen Gegenominierungen paarweise einem Matching-Prozess nach „lesser rule“ unterworfen. Nach erfolgtem Matching werden für jeden BK die Summen der am VHP in andere BK übergebenen und der aus anderen BK übernommenen Gasmengen bilanziert. Verbleibende Differenzmengen werden als VHP betreffende Ein- oder Ausspeisemengen auf Basis von Stundenlastgängen in den BK allokiert. Eine Ersatzwert- oder Brennwertkorrektur findet nicht statt. Allokationen erfolgen nur auf Basis von bestätigten gematchten Nominierungen oder Renominierungen. In technisch bedingten Sonderfällen – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer Korrektur der Allokationsdaten kommen, diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Die Nominierungsdaten am VHP bleiben unberührt und werden nicht geändert.

Der MGV sendet die Allokation je BK getrennt nach Entry und Exit und nach ZRT Biogas und ZRT Erdgas im Format ALOCAT an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr. Im Fall von Biogasallokationen ist in der ALOCAT die Information zum abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreis enthalten. Die zusätzliche Information ist für die spätere Überprüfung der Flexibilitätübertragung notwendig.

5.4 Ausspeisung von Biogas an Letztverbraucher

Neben der ausschließlichen Belieferung eines Letztverbrauchers mit Biogas gibt es auch eine anteilige Belieferung des Letztverbrauchers mit Biogas in verschiedenen Ausprägungen.

Variante 1: Ausschließliche Belieferung mit Biogas. Letztverbraucher können als Ausspeisepunkt einem Biogas-Bilanzkreis gemäß GeLi-Gas zugeordnet werden. Die Allokation der Menge erfolgt zu 100 % in den Biogas-Bilanzkreis.

Variante 2: Anteilige Belieferung mit Biogas über 3 Bilanzkreise. Ausspeisepunkte – SLP oder RLM – werden in einen Erdgasbilanzkreis eingebracht, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können.

Die Ausspeisepunkte werden diesem Bilanzkreis zugeordnet und allokiert (= Exit). Der Entry in den Bilanzkreis ergibt sich aus den Nominierungen des Biogas-BKs und des Erdgas-BKs.

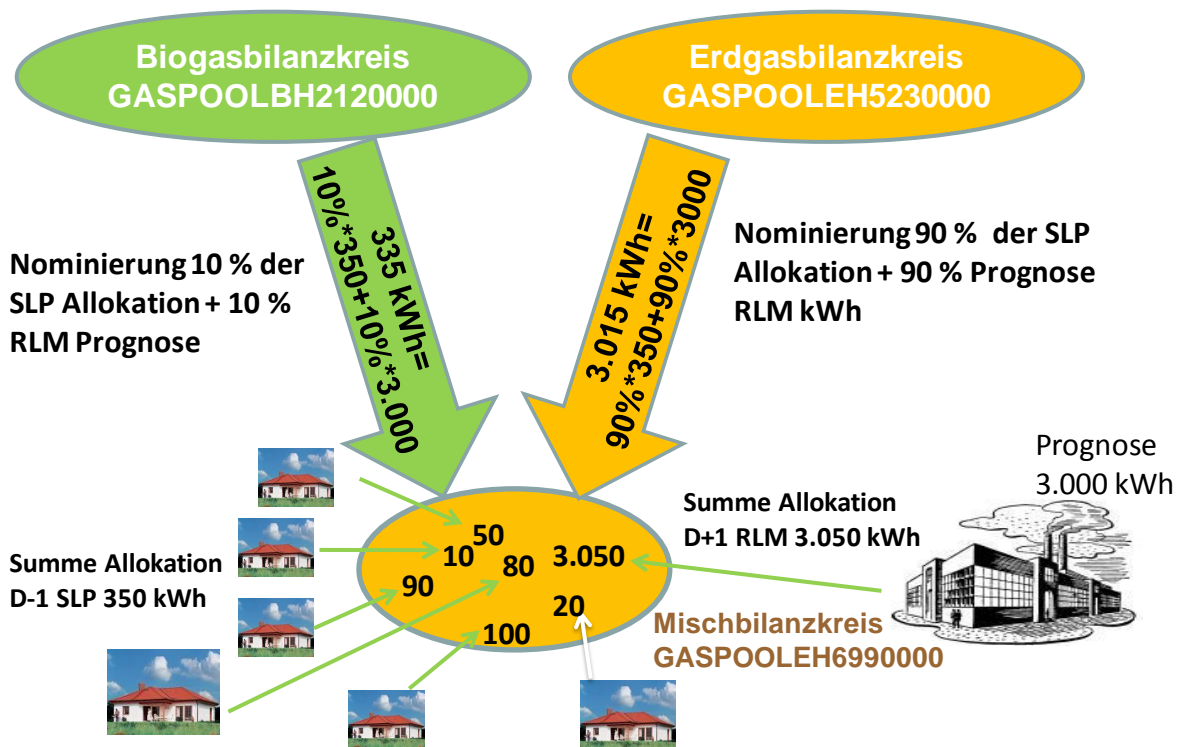


Abbildung 17: Biogasmischlieferung mit 2 nominierenden Bilanzkreisen

Der Bilanzkreis erhält keine Biogasflexibilität. Sofern in diesem Bilanzkreis nur SLP-Ausspeisepunkte abgewickelt werden, besteht für die Nominierungen kein Ausgleichsenergieisiko, der Allokationswert ist immer am Tag D-1 bekannt. Je nach gewünschter Produktaufteilung beim Endkunden nominieren die BKV die Mengen. Falls es sich bei den Verantwortlichen der Bilanzkreise um mehrere BKV handelt, muss der BKV des Bilanzkreises, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, die Informationen an die anderen BKV weitergeben, so dass die Nominierungen erstellt werden können.

Zahlen-Beispiel:

- Produkt mit 10 % Biogas
- + SLP-Allokation bei 350 kWh
- + RLM-Prognose 3.000 kWh, RLM-Allokation 3.050 kWh
- - Nominierung D-1 aus dem Biogas-Bilanzkreises
 $\text{GASPOOLBH2120000 } 10\% \cdot 350 \text{ kWh} + 10\% \cdot 3.000 \text{ kWh} = 335 \text{ kWh}$
- - Nominierung D-1 aus dem Erdgas-Bilanzkreises
 $\text{GASPOOLEH5230000 } 90\% \cdot 350 \text{ kWh} + 90\% \cdot 3.000 \text{ kWh} = 3.015 \text{ kWh}$
- = der Tagessaldo im Erdgasbilanzkreis, in den Erdgas und Biogas als Entry allokiert wurden, liegt bei 50 kWh.

Variante 3: Belieferung über einen Unterbilanzkreis

In dieser Variante wird die Biogasmenge wie zuvor täglich nominiert. Der Erdgasanteil im Bilanzkreis, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, muss nicht nominiert werden. Der tägliche Saldo wird auf den verbundenen Erdgasbilanzkreis übertragen. Der Bilanzkreis, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, wird mit einem Erdgasbilanzkreis verbunden.

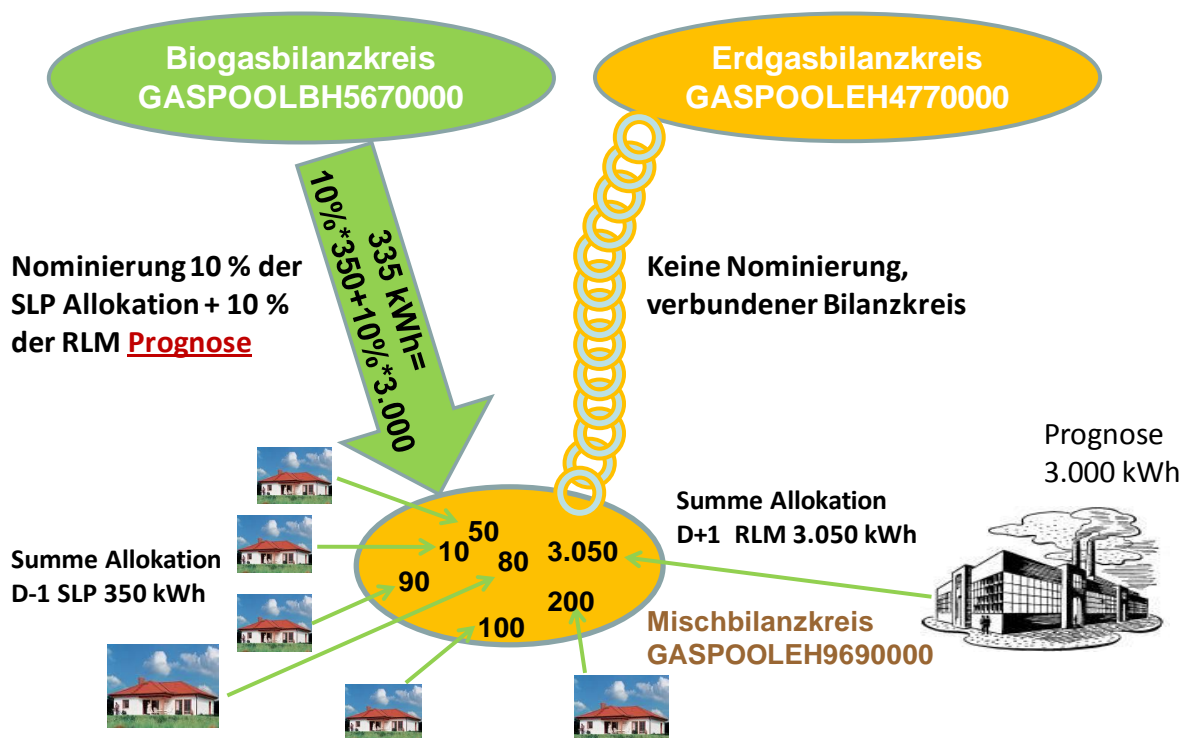


Abbildung 18: Biogasmischlieferung mit einem verbundenen Bilanzkreis

5.5 Übermittlung von untertägigen RLM-Daten

Gemäß § 43 Ziffer 2 KoV werden für alle RLM-Ausspeisepunkte untertägige Daten dem BKV zur Steuerung seiner Bilanzkreise übermittelt. Diese Daten stellen keine abrechnungsrelevanten Allokationsdaten dar, sondern dienen lediglich der Information der BKV. Das Datenformat ist ALOCAT.

Der NB liest ab 12:00 Uhr die ersten sechs Stunden des aktuellen Gastages von 06:00 bis 12:00 Uhr aus und übermittelt die aggregierten gemessenen Lastgänge je ZRT und je BK/SBK bis 18:00 Uhr an den MGV. Der MGV sendet die Lastgänge je ZRT je BK/SBK und NB-scharf bis 19:00 Uhr an den BKV.

6 Ermittlung des Bilanzkreisstatus und Anreizsystem

Der MGV ermittelt täglich für den BK die Bilanzkreisstatus. Diese teilen sich in zwei unterschiedliche Bereiche auf:

- Status bezogen auf die tägliche Ausgleichsenergie
- Status bezogen auf das stündliche Anreizsystem

Alle Zahlenangaben in den nachfolgenden Beispielen sind in MWh angegeben.

6.1 Ermittlung der Bilanzkreisstatus

Der MGV ermittelt täglich für jeden BK den stündlichen Bilanzkreisstatus für den vorangegangenen Gastag. Für die Berechnung werden die relevanten 24 Stundenwerte für die Summe der Einspeisungen bzw. Ausspeisungen der auf den BK bzw. dessen SBK allokierten ZRT 1, 3 bis 5 und 7 bis 16 verwendet. Die Vorzeichenkonvention ist immer Einspeisung minus Ausspeisung.

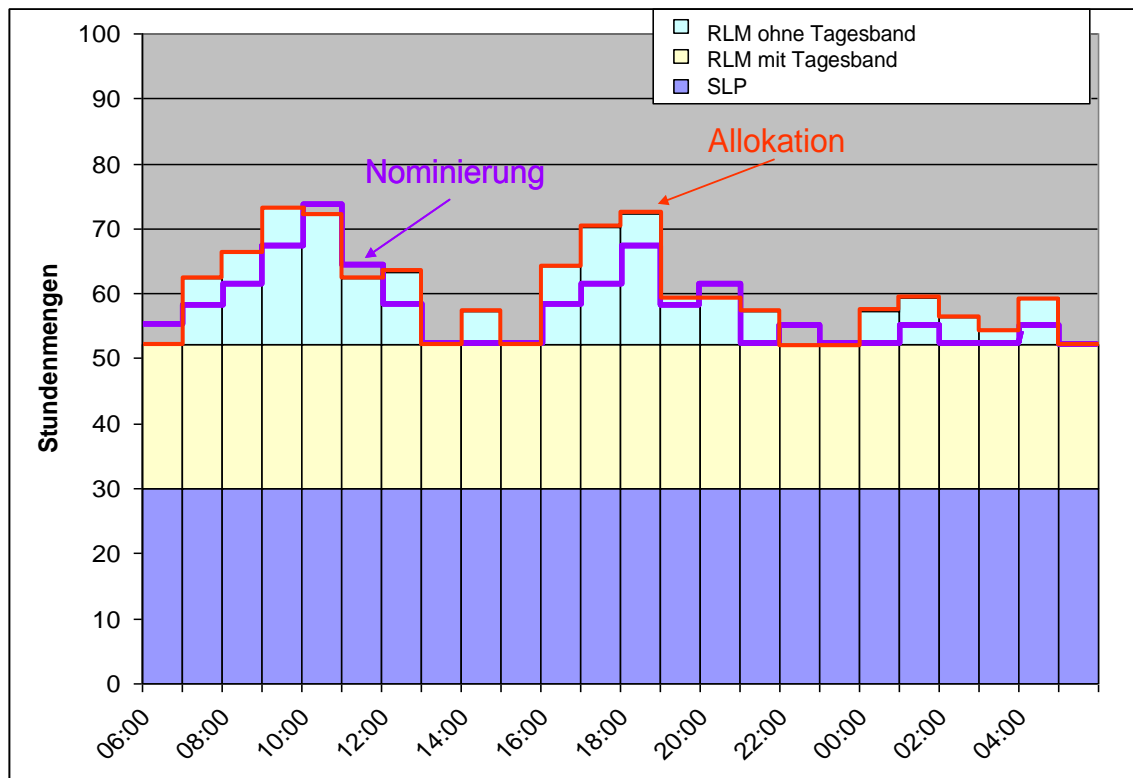


Abbildung 19: Ermittlung der stündlichen Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung

Für SBK wird kein Bilanzkreisstatus berechnet. Der MGV übermittelt den BK-Status für den Tag D am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr an den BKV. Am Tag M + 15 WT und im Falle eines Clearingverfahrens noch einmal zum Zeitpunkt der Rechnungslegung übermittelt der MGV den BK-Status für den kompletten Monat. Zu Details über den Versand und Formate der verschiedenen ZRT siehe Kap. 2.9.

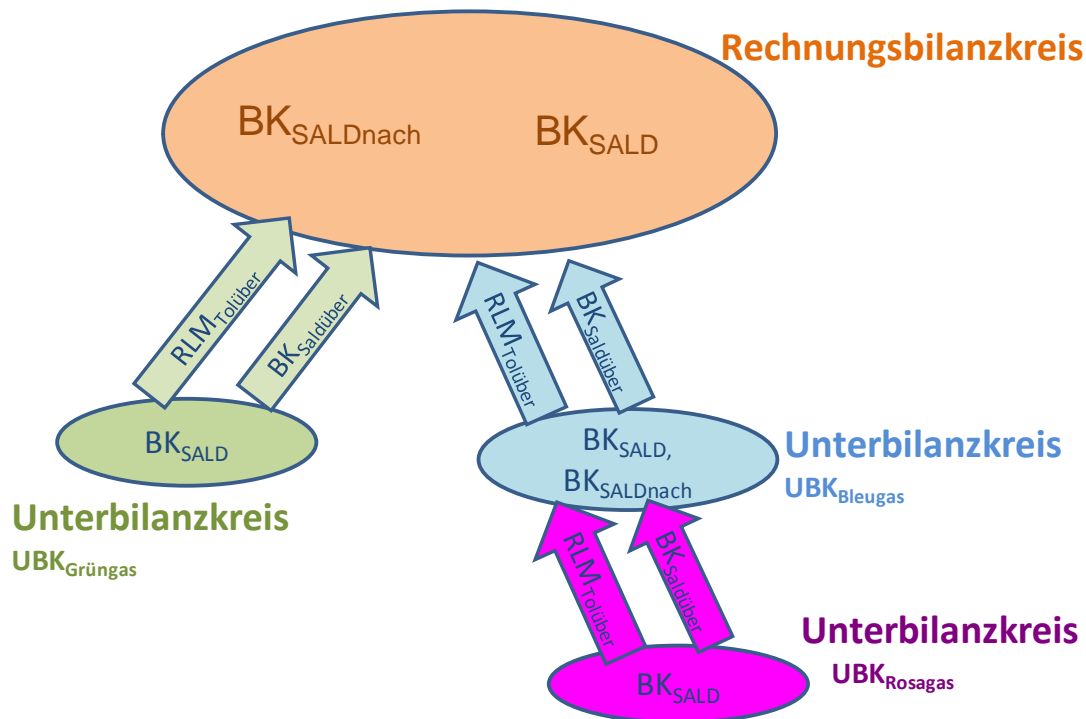


Abbildung 20: Kaskadische Bilanzkreisstruktur

Falls ein UBK mit einem anderen UBK oder mit einem RBK verbunden ist, erhält der aufnehmende UBK/RBK den $BK_{SALD\text{über}}$ im Format TRANOT und den aggregierten $BK_{SALD\text{nach}}$ im Format IMBNOT.

$$BK_{SALD\text{nach}} = BK_{SALD} + BK_{SALD\text{über}}$$

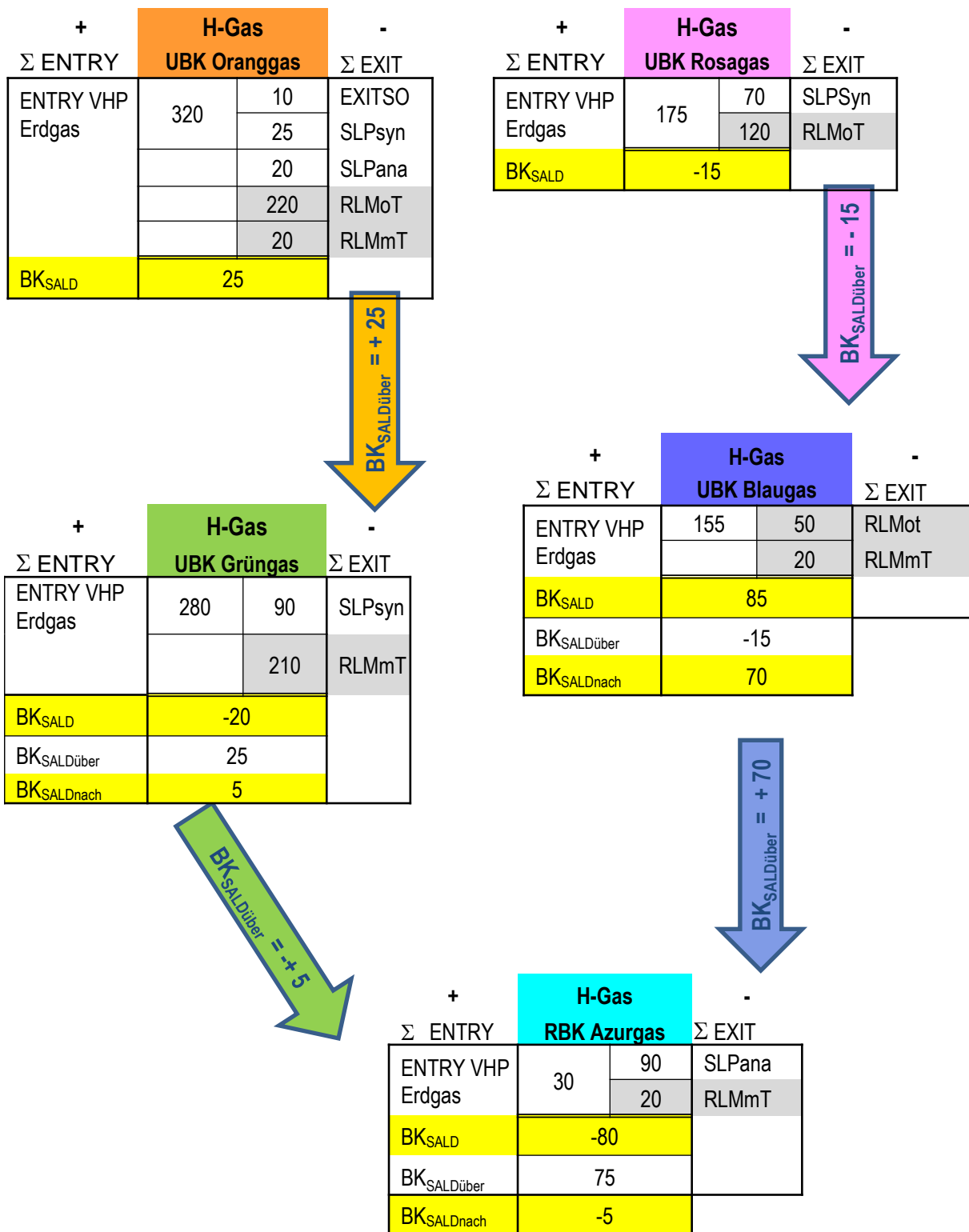


Abbildung 21: Beispiel für die kaskadische Bilanzkreisstruktur einer Gasqualität

6.2 Berechnung der Konvertierungsmenge

Mit dem Start eines qualitätsübergreifenden Marktgebietes ist es über eine Rechnungs-/ Unterbilanzkreisstruktur den Bilanzkreisverantwortlichen möglich, bilanzielle Differenzen je Gasart durch Konvertierung auszugleichen (siehe auch Kap.2.8).

Der Zeitraum für die Berechnung der Konvertierungsmenge ist analog zur Ausgleichsenergie der Gastag. Ein- und Ausspeisungen werden qualitätsscharf den einzelnen BK und SBK zugeordnet. Die UBK werden mit diesem RBK verbunden. Es dürfen L-Gas-UBK unter H-Gas-UBK gehängt werden und umgekehrt.

Es wird ein zusammenführender RBK gebildet und einer Gasqualität zugeordnet.

Die Bilanzkreissalden BK_{SALD} werden je UBK und der Bilanzkreissaldo BK_{nach} des RBK errechnet. Zur Ermittlung der Konvertierungsmenge werden

1. die Salden BK_{SALD} aller H-Gas-UBK aggregiert
2. die Salden BK_{SALD} aller L-Gas-UBK aggregiert
3. Der BK_{SALD} des RBK – d.h. vor Übertragung der BK-Salden aus den UBK - je nach festgelegter Gasqualität des RBK entweder dem Aggregat 1. oder 2. zugeschlagen.

Sollte sich dabei eine Überdeckung (= positives Vorzeichen) in der einen und eine Unterdeckung (= negatives Vorzeichen) in der anderen Gasqualität ergeben, wird auf den kleineren Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt erhoben. Die Konvertierungsmenge wird mit einem Konvertierungsentgelt (H→L; L→H) gegenüber dem BKV abgerechnet. Sind beide Salden je Gasart positiv oder negativ, so erfolgt keine Konvertierung.

Beispiel 1: unter einem RBK hängen mehrere UBK mit unterschiedlichen Gasqualitäten. Der RBK hat keine eigenen Ein- oder Ausspeisungen, in den UBK sind nur SLP-Mengen allokiert. Für jeden UBK wird der einzelne BK-Saldo BK_{SALD} gebildet. Im H-Gas beträgt die Summe der Einzelsalden - 10 und im L-Gas - 30 - 30 - 10 = - 70. Es findet keine Konvertierung statt, beide Summensalden haben das gleiche Vorzeichen.

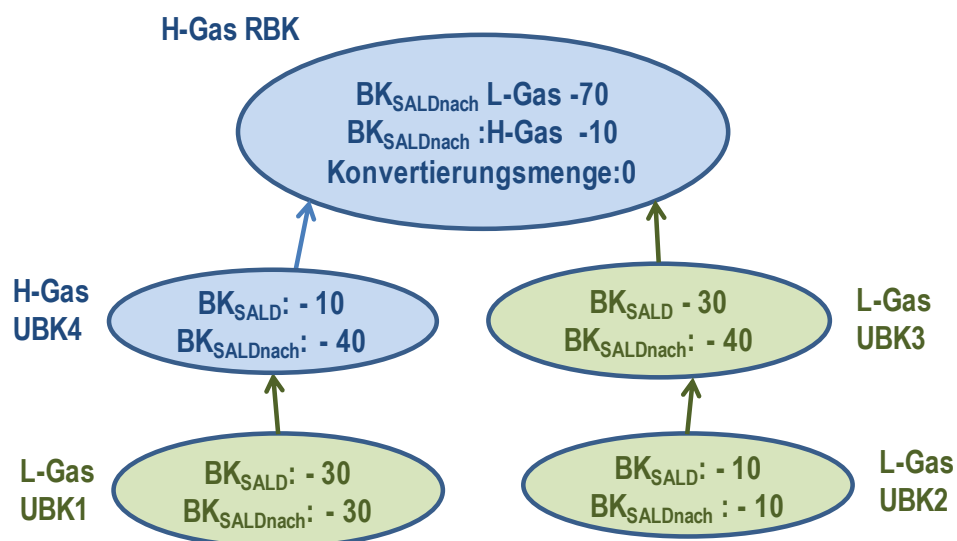


Abbildung 22: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 1

Beispiel 2: Im H-Gas beträgt der Saldo - 20 und im L-Gas + 50 – 10 – 30 = + 10. Die Konvertierungsmenge beträgt + 10 von L-Gas zu H-Gas.

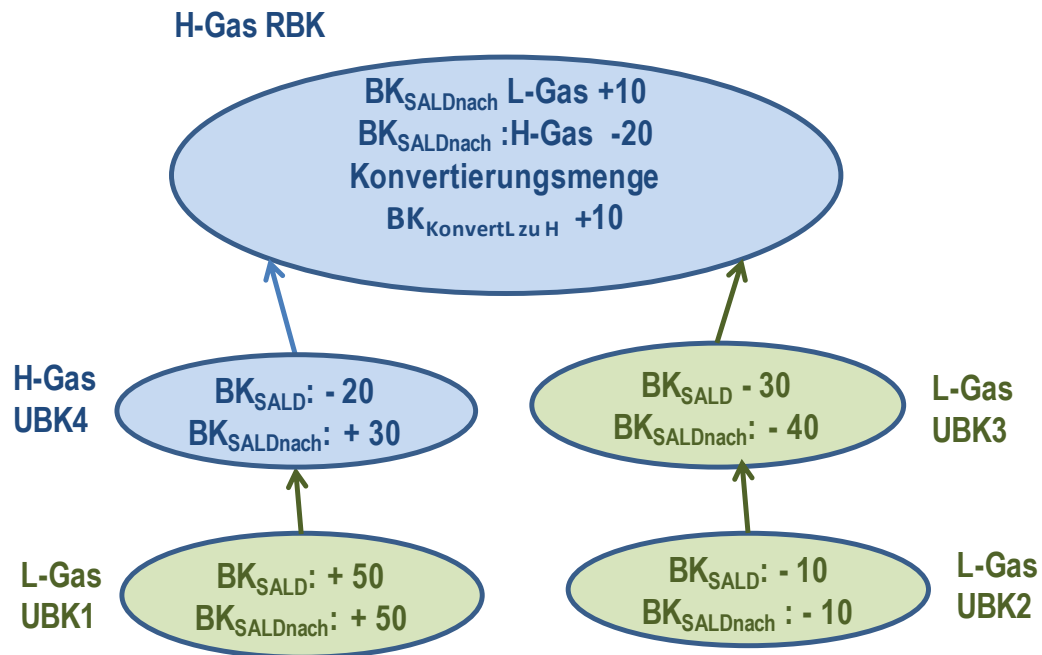


Abbildung 23: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 2

Im nachfolgenden Beispiel wird die Konvertierung, inkl. einem bewirtschafteten RBK dargestellt. Im Beispiel werden jeweils ein H-Gas-UBK mit einem L-Gas-UBK verbunden. Beide Paare sind parallel mit dem RBK verbunden, welcher der Gasqualität L-Gas zugeordnet ist.

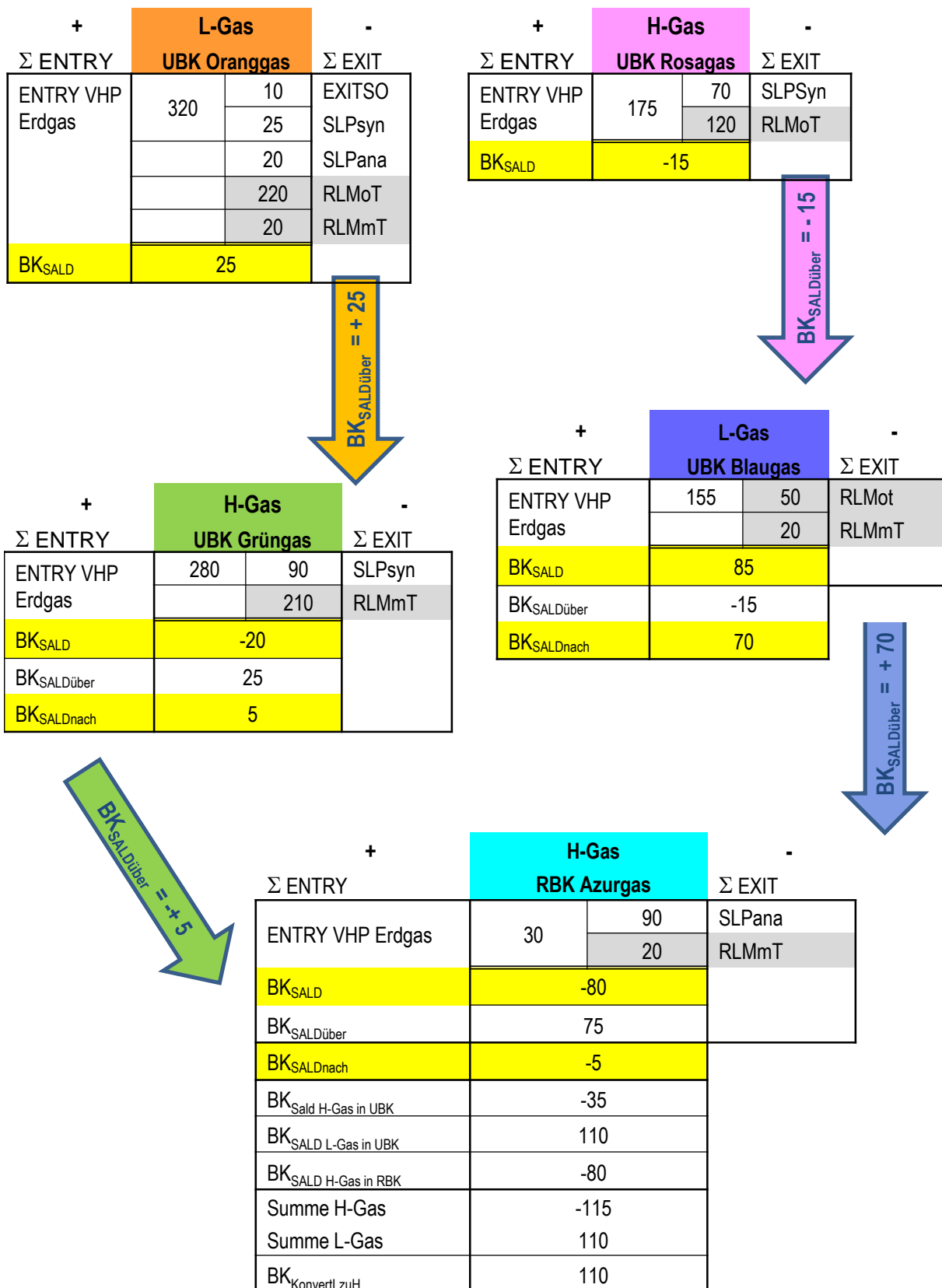


Abbildung 24: Berechnung der Konvertierungsmenge

Für die Berechnung der Konvertierungsmenge sind folgende Daten relevant:

- Die Summe der L-Gas BK_{SALD} von UBK Orangegas und UBK Blaugas beträgt + 110.
- Die Summe der H-Gas BK_{SALD} von UBK Rosagas und UBK Grüngas beträgt - 35. Der BK_{SALD} des H-Gas RBK beträgt - 80, das Aggregat der beiden Salden beläuft sich auf - 115.
- Summe der H-Gas Salden - 115 im Verhältnis zu + 110 bei L-Gas. Die Vorzeichen sind verschieden, es wird eine Menge von 110 von L-Gas nach H-Gas konvertiert ($BKKONVERT_{LzuH}$).
- Die Ausgleichsenergiemenge des RBK BK_{SALD} beträgt -5

Der BKV des RBK erhält die Zeitreihentypen $BKKONVERT_{HzuL}$ und $BKKONVERT_{LzuH}$ im Format IMBNOT täglich bis spätestens 16:30 Uhr. Sofern sich aufgrund von geänderten Bilanzkreissalden Änderungen ergeben, wird dies monatlich bis M+15 WT mitgeteilt bzw. zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Für die Berechnung des Konvertierungsentgelts wird täglich die Konvertierungsmenge berechnet und mit dem spez. Konvertierungsentgelt multipliziert.

6.3 Stündliches Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise

Der MGV ermittelt Toleranzen auf Basis der in den Bilanzkreis allokierten RLM-Zeitreihentypen RLMmT und RLMoT.

Folgende Toleranzen kommen zum Ansatz:

- Zeitreihentyp RLMmT: + / - 15 % vom je BK aggregierten stündlichen Wert des Tagesbandes
- Zeitreihentyp RLMoT: + / - 2 % vom je BK aggregierten stündlich gemessenen Wert

Durch die unterschiedliche Bemessungsgröße der Toleranz schwankt die absolute Toleranz von Stunde zu Stunde.

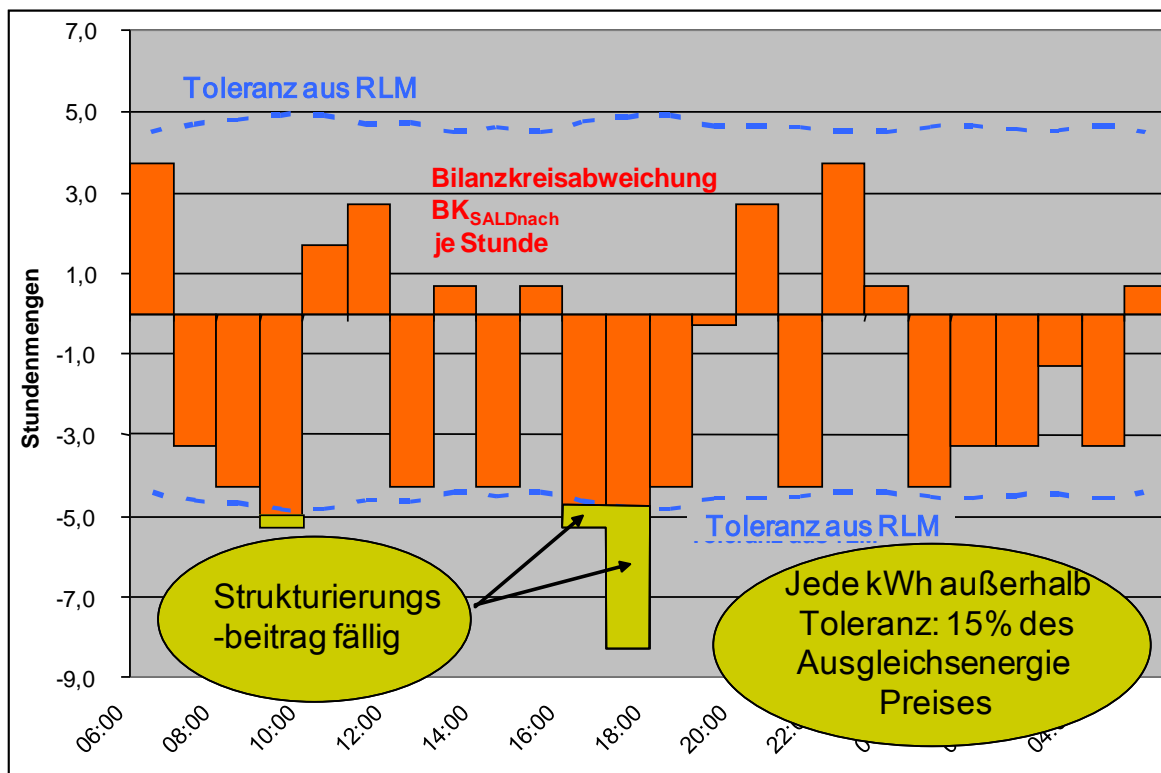


Abbildung 25: Toleranzband und Toleranzüberschreitung bei Erdgasbilanzkreisen

Die Toleranzen und die Überschreitung der Toleranzen werden je BK errechnet und kommuniziert. Dies kann der Aufteilung von Toleranzüberschreitungen im RBK auf die UBK dienen. Der MGV errechnet die positiven und negativen Toleranzen je ZRT und addiert sie. Die Summe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWh gerundet und als ZRT BK_{Tol} an alle BK kommuniziert.

Die Toleranz BK_{Tol} wird in einem UBK auf den BK_{SALD} angewendet. Die stündliche Bilanzkreisabweichung abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz ergibt die Überschreitungsmenge Ue_{Tol} . Die Überschreitungen oberhalb und unterhalb der Toleranzbänder werden gesondert erfasst. Die Übertragung der Toleranzen auf den RBK erfolgt im Format $BK_{Tol\over}$. Die Überschreitung der Toleranz wird nicht mit dem UBK abgerechnet.

Bei RBK wird ebenfalls die Toleranz BK_{Tol} berechnet und auf den BK_{SALD} angewendet. Die stündliche Bilanzkreisabweichung abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz ergibt die Überschreitungsmenge Ue_{Tol} .

Für die Abrechnung der Toleranzüberschreitungen wird die Toleranz des RBK BK_{Tol} mit den übertragenen $BK_{Tol\over}$ aggregiert zum $BK_{Tolnach}$. Die stündliche Bilanzkreisabweichung des $BK_{SALDnach}$ abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz $BK_{Tolnach}$ ergibt die Überschreitungsmenge $Ue_{Tolnach}$ zur Berechnung des Strukturierungsbeitrags. Die Überschreitungen oberhalb und unterhalb der Toleranzbänder werden gesondert erfasst.

Am Tag D+1, M+15 WT und zum Zeitpunkt der Abrechnung übermittelt der MGV dem BKV die stündlichen Toleranzzeitreihen und die Zeitreihe der Toleranzüberschreitungen für den Liefertag bzw. den gesamten Liefermonat.

6.4 Besonderheiten bei der Biogasbilanzierung

Hinweis: Die nachfolgenden im Kapitel 6.4 beschriebenen Regelungen finden auf die Abrechnung von Biogasbilanzkreisen Anwendung ab dem 01.01.2013. Somit wird erstmalig die Bilanzierungsperiode, die zum 31.12.2012 endet, nach diesen Regelungen angewandt. Die Bilanzierungsperioden, die vor dem 31.12.2012 enden, werden nach den Regelungen der KoV IV abgerechnet.

6.4.1 Bilanzierungszeitraum für Biogasbilanzkreise

Der Bilanzierungszeitraum eines Biogas-BK ist mit max. zwölf Monaten definiert. Spätestens nach zwölf Monaten wird der Bilanzkreis vom MGV abgerechnet. Der Biogas-BK kann jedoch auch über mehrere Bilanzierungszeiträume und dementsprechend über einen längeren Zeitraum genutzt werden.

Es ist möglich, im Biogas-Bilanzkreisvertrag eine Rumpfbilanzierung für die erste Bilanzierungsperiode festzulegen. Der BKV teilt dem MGV im Fristenmonat vor der ersten Biogaseinspeisung oder -ausspeisung das Ende des Bilanzierungszeitraums schriftlich mit bzw. vereinbart dies bereits beim Abschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages.

Aus Gründen der zeitlichen Synchronität mit den Vorgaben des EEG bietet sich das Kalenderjahr als Bilanzierungszeitraum an.

6.4.2 Übertragung von Flexibilitäten für Biogasbilanzkreise

Nach § 35 Abs. 3 GasNZV gewährte Flexibilitäten im Sinne von besonderen Biogas-Bilanzkrestoleranzen können zwischen Biogas-Bilanzkreisen am VHP und MÜP übertragen werden. Wesentliche Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten sind:

1. Beide Bilanzkreise sind Biogas-Bilanzkreise.
 2. Der Bilanzierungszeitraum beider Biogas-Bilanzkreise endet am gleichen Tag.
 3. Die max. zulässige übertragbare Flexibilität wird nicht überschritten.
 4. Nur Bio-Rechnungs-BK(RBK) können Flexibilitäten übertragen oder empfangen. Eine Übertragung zwischen Biogas-SBK oder Biogas-UBK ist nicht möglich.
-

6.4.3 Berechnung der absoluten Flexibilität für Biogasbilanzkreise

Vor dem Prozess der Flexibilitätsübertragung ermittelt der MGV den absoluten Betrag der Flexibilität pro Biogas-RBK und teilt sie dem jeweiligen BKV mit. Für die Ermittlung des absoluten Betrages der Flexibilität werden nur physische Biogaseinspeisemengen pro Biogas-RBK berücksichtigt. Einspeisemengen am VHP, am MÜP oder aus Speichern bleiben für die Ermittlung außen vor. Der absolute Betrag der Flexibilität beträgt 25 % der physischen Einspeisemenge innerhalb des Bilanzierungszeitraums in kWh in den Biogas-Bilanzkreis. Es werden alle physischen Biogaseinspeisemengen in Biogas-Subbilanzkonten auf den zugehörigen Biogas-Bilanzkreis aggregiert. Gleiches gilt für die Aggregation der Biogas-Unterbilanzkreise auf den Biogas-Rechnungsbilanzkreis.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1			Bilanzierungszeitraum eines Biogas-Bilanzkreises ist beendet, Abrechnungsdaten liegen vor	Ende des Bilanzierungszeitraums +2M-10WT		Ende des Bilanzierungszeitraums +2M-10WT hat der MGV alle Daten des Biogas-BK vorliegen, da hier ein mögliches Clearingverfahren berücksichtigt wurde
2	MGV		<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung aller physischen Einspeisemengen des Biogas-BK Berechnung der absoluten Flexibilität des Biogas-RBK 			Berücksichtigt werden nur Einspeisemengen vom Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“.
3	MGV	BKV	Mitteilung der absoluten Flexibilität $Flex_{Biomax}$ in kWh	Innerhalb von 6WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums +2M-10WT	IMBNOT	

Abbildung 26: Ermittlung der absoluten Flexibilität

6.4.4 Regeln der Flexibilitätsübertragung

Der BKV hat die Möglichkeit, seinen Bilanzkreis ohne die Übertragung der Flexibilitäten abrechnen zu lassen oder ab dem Tag +2M-4WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums 20 WT lang dem MGV die Höhe der jeweiligen Übertragung der Flexibilitäten mitzuteilen.

Dazu richtet der MGV für jeden BKV pro Biogas-RBK ein Flexibilitätskonto ein. Dieses Konto enthält tagesscharf den aktuellen Stand der Flexibilität. Der initiale Wert ist die vom MGV zuvor ermittelte absolute Flexibilität.

Gemäß dem BDEW-Leitfaden „Bilanzierung Biogas“, der die Vorschrift des § 35 GasNZV konkretisiert, darf es bei der Übertragung von Flexibilität zwischen Biogas-Bilanzkreisen nicht zu einer Erhöhung des Flexibilitätsrahmens kommen.

Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb der 20 WT täglich nur maximal den Tagesstartwert des Flexibilitätskontos an Flexibilität übertragen. Am Ende der 20 WT wird dem BKV der finale Stand des Kontos durch den MGV mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bilanzkreise mit dem dann vorliegenden Endsaldo abgerechnet.

Den jeweiligen Saldo des Flexibilitätskontos teilt der MGV dem BKV innerhalb der 20 WT täglich bis spätestens 21:00 Uhr des Vortrages mit. Dieser Saldo ist der Tagesstartwert vom nächsten Tag. Die BKV teilen die gewünschte Übertragung der Flexibilität je abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreispaar bis 17:00 Uhr des jeweiligen Tages mit. Der MGB sendet dem BKV pro eingegangener Nachricht eine Empfangsbestätigung. Weiterhin prüft der MGV täglich die eingegangenen Nachrichten mit den nachfolgend beschriebenen Prüfungsschritten (Bedingung 1 - 6).

1. Die Frist zur Mitteilung von Flexibilitätsübertragungen wird eingehalten.
2. Beide Bilanzkreise sind Biogas-Rechnungs-Bilanzkreise.
3. Der Bilanzierungszeitraum der beiden Biogas-Rechnungs-Bilanzkreise endet am gleichen Tag.
4. Die beiden Biogas-Rechnungs-Bilanzkreisnummern in den korrespondierenden Mitteilungen stimmen überein. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, erfolgt eine Kürzung auf 0.
5. Die Höhe der mitgeteilten Flexibilitätsübertragung eines Biogas-Bilanzkreispaares muss übereinstimmen $\text{Flex}_{\text{über, ab}} = \text{Flex}_{\text{über, auf}}$. Wenn die Werte nicht übereinstimmen, dann wird der höhere Wert eingekürzt auf den geringeren der beiden Werte („lesser rule“).
6. Pro Biogas-Rechnungs-Bilanzkreis muss täglich innerhalb der 20 WT die Summe aller übertragenen Flexibilitäten $\text{Flex}_{\text{über}}$ an andere Biogas-Bilanzkreise kleiner oder gleich des jeweiligen Tagesstartwertes der Flexibilität sein.

Sollte eine der ersten drei Bedingungen nicht erfüllt sein, so wird die dazugehörige Flexibilitätsübertragung abgelehnt. Bei Bedingung 4, 5 und 6 findet eine Kürzung der Menge statt.

Sofern eine Nachricht des BKV mindestens eine der ersten drei Bedingungen nicht erfüllt sendet der MGV an den BKV diesbezüglich eine Ablehnungsmeldung.

Die Bedingungen 1 bis 3 werden direkt beim Eingang der Nachrichten geprüft. Die BKV melden die Flexibilitätsübertragung zwischen zwei RBK per jeweils einer Nachricht. Als Inhalte

müssen die Bilanzierungsperiode, die Bilanzkreiscode sowie die Übertragungsmenge genannt sein. Eine Nachricht darf nur jeweils eine Flexibilitätsübertragung an einen anderen Bilanzkreis enthalten.

Nachrichten innerhalb eines Tages mit Bezug auf dasselbe RBK-Paar überschreiben sich. Nachrichten mit Bezug auf dasselbe RBK-Paar mit verschiedenen Eingangstagen bleiben separat erhalten und ergänzen sich.

Bei einer Flexibilitätsübertragung zwischen den beiden Marktgebieten tauschen sich die beiden Marktgebietsverantwortlichen über die beantragten Flexibilitätsübertragungsmengen durch Nachrichten aus. Dazu sendet ein MGV ab 17:00 Uhr dem anderen MGV eine Nachricht mit den jeweils empfangenen Flexibilitätsübertragungen zwischen den Marktgebieten. Der andere MGV prüft die Nachricht auf vorliegende entsprechende Gegennachrichten und erstellt entsprechend eine Antwortnachricht, welche er an den ersten MGV sendet. Inhalte dieser beiden Nachrichtentypen sind neben den Biogas-Bilanzkreiscode und den Übertragungsmengen auch die Bilanzierungsperioden, zur Prüfung der 3. Bedingung. Ebenso wird die Eingangsuhrzeit der Nachricht übermittelt, um die Bildung der Reihenfolge erstellen zu können.

Diese erste Abstimmung zwischen den MGV vervollständigt die Menge an zu verarbeitenden Mitteilungspaaren (Nachricht und korrespondierende Gegennachricht), welche sich aus Übertragungsvorgängen über den VHP sowie über den MÜP zusammensetzt. Diese Abstimmung hat bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

Sollte zu einer eingegangenen Nachricht keine korrespondierende Gegennachricht vorhanden sein, sendet der MGV dem BKV eine Mitteilung über die Verwerfung der eingegangenen Nachricht.

Die Bedingungen 4-6 können erst nach Vorliegen der jeweils korrespondierenden Gegennachricht geprüft werden. Bei ungleichen Übertragungsmengen findet durch den MGV eine Kürzung der abgestimmten Übertragungsmenge gemäß „Lesser rule“ statt.

Die MGV verarbeiten die Mitteilungspaare der Flexibilitätsübertragung sukzessive nach der Reihenfolge des Eingangs. Dabei definiert der Eingangszeitpunkt der dazugehörigen Gegennachricht beim MGV die Reihenfolge. Bei der Überschreibung von Nachrichten innerhalb eines Tages gilt der Eingangszeitpunkt der überschreibenden Nachricht. Führt die Mitteilung einer Flexibilitätsabgabe insgesamt zu einer Übertragungsmenge, die höher ist als der Tagesstartwert des abgebenden RBK, wird diese abgelehnt.

Über Ablehnungen, die auch das jeweils andere Marktgebiet betreffen, verständigen sich die MGV durch eine zweite Abstimmung untereinander. Der MGV, aus dessen Marktgebiet die Flexibilität abgegeben wird, informiert hierbei den anderen MGV über die jeweilige Ablehnung. Diese Abstimmung hat bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Folgende Mitteilungen werden entsprechend geprüft. Eine Ablehnung einer Mitteilung führt nicht zum vollständigen Stopp des Übertragungsprozesses für den Tag.

Im Falle einer positiven Übertragung der Flexibilität versendet der MGV eine Antwortnachricht an den jeweiligen BKV mit dem übertragenen Flexibilitätswert bis 20 Uhr des jeweiligen Tages, im Falle der Ablehnung erfolgt bis zum gleichen Zeitpunkt eine Mitteilung an den jeweiligen BKV mit einem Übertragungswert von Null. Die Übertragungen werden in der Rei-

henfolge abgearbeitet in der für eine Meldung beide gegenläufigen Nachrichten eingegangen sind – d.h. die spätere Meldung ist ausschlaggebend.

Die abgelehnte Übertragung kann am Folgetag bei Vorhandensein von ausreichend Flexibilität zu diesem Zeitpunkt wiederholt werden. Die erfolgreiche Übertragung des Vortags darf nicht wiederholt werden da sonst die Flexibilität doppelt übertragen wird. Eine Mitteilung mit einer Übertragungshöhe, die die im Konto vorhandene Flexibilität übersteigt wird abgelehnt, eine zeitlich dahinter liegende, die noch passt, wird angenommen.

Aus den täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitätsübertragungsmengen ergibt sich der nachfolgende neue Tagesstartwert der Flexibilität des jeweiligen Biogas-RBK des nächsten Tages.

Bestehende Biogas Rechnungsbilanzkreisverträge mit Tagesstartwert					
NCG-Sicht			Gaspool-Sicht		
BKV1	NCHBBIO1	160	BKV3	GASPOOLBH1	0
BKV2	NCHBBIO2	10	BKV4	GASPOOLBH2	20

Nachrichteneingang						
Uhrzeit	Nachrichtentyp		Abgebender BK	Aufnehmender BK		Aufnehmender BK
08:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -50	NCHBBIO2 +50		
09:00 Uhr	Nachricht von BKV1		GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10		
10:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -100	NCHBBIO2 +100		
10:30 Uhr	Gegennachricht von BKV4				GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10
11:00 Uhr	Gegennachricht von BKV2		NCHBBIO1 -80	NCHBBIO2 +80		
12:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -90	GASPOOLBH1 +90		
12:10 Uhr	Gegennachricht von BKV3				NCHBBIO1 -90	GASPOOLBH1 +90
13:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15		
16:00 Uhr	Gegennachricht von BKV4				NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15

Matchingpaare			
Reihenfolge	Abgebender BK	Aufnehmender BK	Kommentar
1.	GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10	Erstes Paar, bei dem Nachricht und Gegennachricht final vorliegen
2.	NCHBBIO1 -100 -80	NCHBBIO2 +100 +80	2. Nachricht für dieses Matchingpaar überschreibt die 1. Nachricht, dazu Einkürzung auf 80
3.	NCHBBIO1 -90 0	GASPOOLBH1 +90 0	Tagesstartwert wird überschritten und die Nachrichten werden mit Null bestätigt
4.	NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15	Trotz der Ablehnung der vorherigen Übertragung kann der RBK weiter übertragen

Aus der Übertragung resultierende neue Tagesstartwerte für den nächsten Tag					
NCG-Sicht			Gaspool-Sicht		
BKV1	NCHBBIO1	75	BKV3	GASPOOLBH1	0
BKV2	NCHBBIO2	90	BKV4	GASPOOLBH2	25

Abbildung 27: Beispiel für den Flexibilitätsübertragungsprozess

In

Abbildung 27 wird der Flexibilitätsübertragungsprozess beispielhaft dargestellt:

Betrachtet wird ein Tag innerhalb der 20 WT des Übertragungszeitraums. Es existieren je zwei BKV im Marktgebiet NCG, BKV1 und BKV2, sowie im Marktgebiet GASPOOL, BKV3 und BKV4. Jeder BKV hat je einen Rechnungsbilanzkreis.

Die Tagesstartwerte sind bei NCHBBIO1 = 160, NCHBBIO2 = 10, GASPOOLBH1 = 0 sowie bei GASPOOLBH2 = 20.

Der Nachrichteneingang läuft folgendermaßen ab:

- Um 08:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 nach NCHBBIO2 in Höhe von 50.
- Um 09:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Mengenaufnahme von GASPOOLBH2 nach NCHBBIO1 in Höhe von 10
- Um 10:00 Uhr sendet erneut BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 nach NCHBBIO2 in Höhe von 100. Diese Nachricht überschreibt die 1. Nachricht von 08:00 Uhr.
- Um 10:30 Uhr sendet BKV4 an GASPOOL die Gegennachricht zu der bereits bestehenden Nachricht von BKV1 von 09:00 Uhr in Höhe von 10. Da dieses Nachrichtenpaar als erstes vollständig ist, wird dies am Ende der Zeitfensters für den täglichen Nachrichteneingang um 17:00 Uhr das erste Matchingpaar werden.
- Um 11:00 Uhr sendet BKV2 an NCG die Gegennachricht zu der Nachricht von BKV1 von 10:00 Uhr in Höhe von 80. Beide Nachrichten führen ab 17:00 zu einem Matchingpaar, jedoch nur mit einer Höhe von 80, da gemäß „lesser rule“ auf den kleineren Wert gekürzt wird.
- Um 12:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 an GASPOOLBH1 in Höhe von 90.
- Um 12:10 Uhr sendet BKV3 an GASPOOL die Gegennachricht zu der Nachricht von BKV1 von 12:00 Uhr in Höhe von 90. Beide Nachrichten führen ab 17:00 Uhr zu einem Matchingpaar. Dieses wird durch NCG ab 17:00 jedoch auf 0 gekürzt, da durch das zweite erfolgreiche Matchingpaar mit einer Übertragungsmenge in Höhe von bestätigten 80 der Tagesstartwert (160) für diesen Tag um 10 überschritten würde. Dabei ist es irrelevant, dass BKV1 zuvor durch das erfolgreiche erste Matchingpaar bereits 10 erhalten hatte. NCG teilt die Ablehnung GASPOOL im Rahmen der zweiten Abstimmung bis 19:00 Uhr mit.
- Trotz der vorherigen Ablehnung kann BKV1 danach noch weiter Flexibilitäten übertragen: Um 13:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 an GASPOOLBH2 in Höhe von 15.
- Um 16:00 Uhr sendet BKV4 an GASPOOL die Gegennachricht zu der bereits bestehenden Nachricht von BKV1 von 13:00 Uhr in Höhe von 15. Dieses Nachrichtenpaar führt ab 17:00 Uhr zu einem erfolgreichen Matchingpaar mit einer Übertragungsmenge in Höhe von 15.

Bis 20:00 Uhr bestätigt NCG dem BKV1 die übertragene Flexibilität von der gematchten Übertragung in Höhe von 80 an BKV2 und von 15 an BKV4. Dazu erhält der BKV1 von NCG eine Bestätigung über eine Übertragungsmenge von 0, aufgrund der gekürzten Übertragung in ursprünglicher Höhe von 90 an BKV3. Ebenso bestätigt NCG dem BKV1 den Empfang der Flexibilität von BKV4 in Höhe von 10. BKV2 erhält zudem von NCG eine Mitteilung über den erfolgreichen Empfang der Flexibilität in Höhe von 80 von BKV1.

Bis 20:00 Uhr bestätigt ferner GASPOOL dem BKV4 die erfolgreiche Übertragung an BKV1 in Höhe von 10 sowie den erfolgreichen Empfang von BKV1 in Höhe von 15. Weiterhin be-

kommt BKV3 eine Empfangsbestätigung von 0 aus der gekürzten Übertragung von BKV1 in ursprünglicher Höhe von 90.

Nach der Abwicklung der Flexibilitätsübertragungen ermitteln und versenden die MGV bis 21:00 Uhr die jeweiligen neuen Tagesstartwerte für den folgenden Tag. Diese neuen Tagesstartwerte sind bei NCHBBIO1 = 75, NCHBBIO2 = 90, GASPOOLBH1 = 0 sowie bei GASPOOLBH2 = 25

6.4.5 Besondere Regeln für die Flexibilitätsübertragung am MÜP und VHP bei Unterbilanzkreisen

Eine Übertragung von Flexibilitäten von UBKs kann nicht erfolgen. Die Flexibilität wird nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums, aber vor Beginn des Prozesses zur Flexibilitätsübertragung von den Biogas-Subbilanzkonten auf den Biogas-BK und von den Biogas-UBK auf den Biogas-RBK übertragen. Dies macht der MGV und teilt das Ergebnis den jeweiligen BKV mit.

6.5 Speicherung von Biogas

Die Einspeicherung in oder die Ausspeicherung aus einem Speicher darf nicht dazu führen, dass die besondere Eigenschaft eines Biogas-BK verloren geht. Um das zu gewährleisten, muss der BKV – analog wie bei der Mengenübertragung in den Kapiteln zuvor beschrieben – große Sorgfalt darauf legen, dass nur von Biogas-BK an besondere Biogas-Speicherkonten nominiert wird. Natürlich können Biogasmengen auch in ein Erdgas-Speicherkonto übertragen werden, dadurch verlieren sie aber bei der Ausspeicherung ihre speziellen Biogasflexibilitäten und können nicht mehr in Biogas-BK übertragen werden.

Für die Abwicklung von Einspeisungen in und Ausspeisungen aus Speichern gelten folgende Grundregeln:

- a) Grundsätzlich kann zu keiner Stunde mehr Biogas aus dem Speicher ausgelagert werden als zuvor eingelagert wurde. Der Speicherbetreiber (SSO) kontrolliert, dass das speicherseitige Biogas-Speicherkonto/der Biogas-Speichervertrag nicht negativ wird.
- b) Für die operative Abwicklung der Ein- und Auslagerung von Biogas in den Speicher müssen im Vorfeld ein Speichervertrag abgeschlossen werden durch einen Speicherkunden und besondere Biogas-Konten vom SSO für die Speicherung von Biogas vergeben werden. Die Ein- und Ausspeisung aus dem Netz kann nur unter der besonderen Biogas-Bilanzkreisnummer erfolgen.
- c) Der SSO lässt eine Einspeisung in den Speicher in ein besonderes speicherseitiges Biogas-Konto nur dann zu, wenn der abgebende Bilanzkreis im Netz des NB ein Biogas-BK ist.
- d) Der NB lässt eine Einspeisung aus einem Speicher in einen Biogas-BK nur dann zu, wenn das abgebende Speicherkonto ein Biogas-Speicherkonto ist.
- e) Das vom SSO eingerichtete Biogas-Speicherkonto erhält die gleiche Laufzeit wie der Biogas-BK, vorausgesetzt der Speichervertrag mit dem SSO besteht mindestens bis

zum Ende der Laufzeit des Biogas-BK. Der Speicherkunde teilt dem SSO die Laufzeit des Biogas-BK im Vorfeld schriftlich mit.

- f) Das Biogas kann – je nach Laufzeit des Speichervertrages – auch länger als über einen Bilanzierungszeitraum gespeichert werden, d. h. es kann in das folgende Kalenderjahr oder GWJ übertragen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Speicherkunde die Laufzeit des entsprechenden Biogas-Speicherkontos verlängert. Mit einer Verlängerung der Laufzeit erhält das Biogas-Speicherkonto eine neue speicherseitige Bilanzspeicherkontonummer.
- g) Das nach der Biogas-Bilanzierungsperiode im Speicher verbleibende nicht ausgelagerte Biogas kann in der nächsten Bilanzierungsperiode in einen Biogas-Bilanzkreis wieder ausgespeist werden. Der Speicherkunde teilt dem NB und dem SSO die neue Biogas-Bilanzkreisnummer mit.
- h) Der Speicherkunde hat zusätzlich die Option, das in einem Biogas-Speicherkonto gespeicherte Biogas in ein Erdgas-Speicherkonto zu übertragen. Mit der Übertragung verliert das Biogas den besonderen Biogas-Status und kann nicht mehr in einen Biogas-BK ausgespeist werden. Für die Übertragung gelten die jeweiligen Regelungen der einzelnen SSOs.
- i) Für die Nominierungen von Biogas für die Ein- und Auslagerung werden spezielle Shippercodepaare zugeordnet. Dabei ist der netzseitige Shippercode identisch mit der Biogas-Bilanzkreisnummer. Der speicherseitige Shippercode soll identisch mit der vom SSO vergebenen Kontonummer des besonderen speicherseitigen Biogas-Kontos sein, sofern der SSO die Einrichtung eines speicherseitigen Biogas-Kontos zulässt.
- j) Weitere Festlegungen im Rahmen der operativen Abwicklung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen SSO geregelt.
- k) Sofern ein Speicher eine Anbindung an zwei oder mehrere unterschiedliche Marktgebiete hat, dürfen Biogasmengen im Speicher von einem Biogas-BK in einem Marktgebiet auf einen anderen Biogas-Bilanzkreis im anderen Marktgebiet übertragen werden, sofern der SSO dieses in seinen Geschäftsbedingungen zulässt. Die Regeln für die Übertragung entsprechen dabei den in Kapitel 6.4.2.

Das Biogas darf dabei nicht den BKV wechseln. Der BKV muss in beiden „Marktgebietsteilen“ des Speichers Biogasbilanzkreise besitzen. Bei der Mengenübertragung muss der Speicherbetreiber darauf achten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr Biogas aus dem Speicher ausgelagert wird als zuvor eingelagert wurde. Somit darf das besondere speicherseitige Biogas-Speicherkonto/der Biogasspeichervertrag nicht negativ werden.

Für die Allokation wird der Zeitreihentyp Exitso und Entryso verwendet.

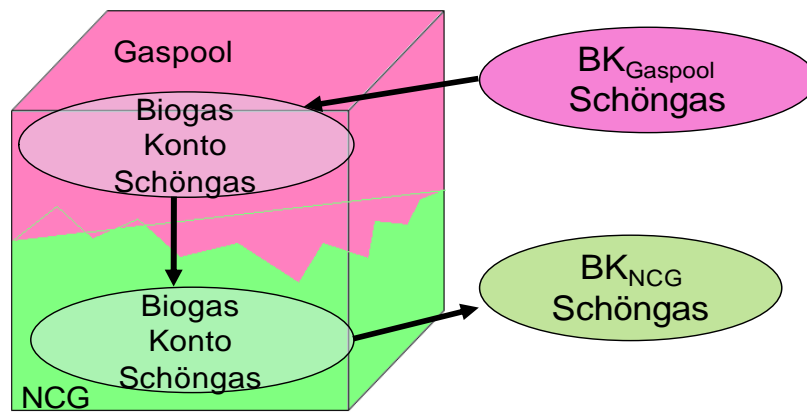


Abbildung 28: MÜP im Speicher

7 Allokationsclearing

Ein Clearingprozess wird angestoßen, wenn einer der Marktteilnehmer nach dem Versand der finalen Allokation – bei SLP ist dies der Tag D-1, 13:00 Uhr, und bei RLM-Ausspeisepunkten sowie Entryso und Exitso, Entry Biogas physisch, Entry Biogas MÜP und Exit Biogas MÜP M+14 WT – feststellt, dass sich Abweichungen gegenüber den eigenen Erwartungen ergeben haben. Alle betroffenen Marktteilnehmer sind dazu verpflichtet, den Clearingprozess zügig und effizient abzuwickeln.

Die Bilanzkreisabrechnung wird vom MGV für Erdgasbilanzkreise bis spätestens M+2 Monate erstellt und an den BKV verschickt werden muss. Aus diesem Grund muss der Clearingprozess vor M+2 Monate abzüglich 10 WT abgeschlossen sein, damit der MGV mit 10 Werktagen ausreichend Zeit hat, die Ergebnisse des Clearingprozesses zu verarbeiten und für alle BKV die Bilanzkreisabrechnung zu erstellen und zu versenden. Nach dem Versand der Bilanzkreisabrechnung finden keine Clearingprozesse mehr statt.

Biogasbilanzkreise werden erst nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums von einem Jahr bzw. nach Ablauf des Rumpfbilanzierungszeitraums abgerechnet. Um Abweichungen so zeitnah wie möglich zu erkennen und zu beheben werden Clearingprozesse für Erdgas- und Biogasbilanzkreise analog abgewickelt. Unabhängig vom Clearingprozess müssen Fehler in den der Netznutzungsabrechnung zugrundeliegenden Lastgängen immer korrigiert werden, dies erfordert die Umsetzung der G 685. Damit einher geht der Versand einer korrigierten einzelkundenscharfen MSCONS und INVOIC an den TK, so dass dieser die Endkundenenergieabrechnung ebenfalls korrigieren kann.

Am Clearingprozess können die Marktpartner MGV, TK, BKV und NB beteiligt sein. Zwischen den Marktpartnern werden verschiedene Abrechnungen durchgeführt:

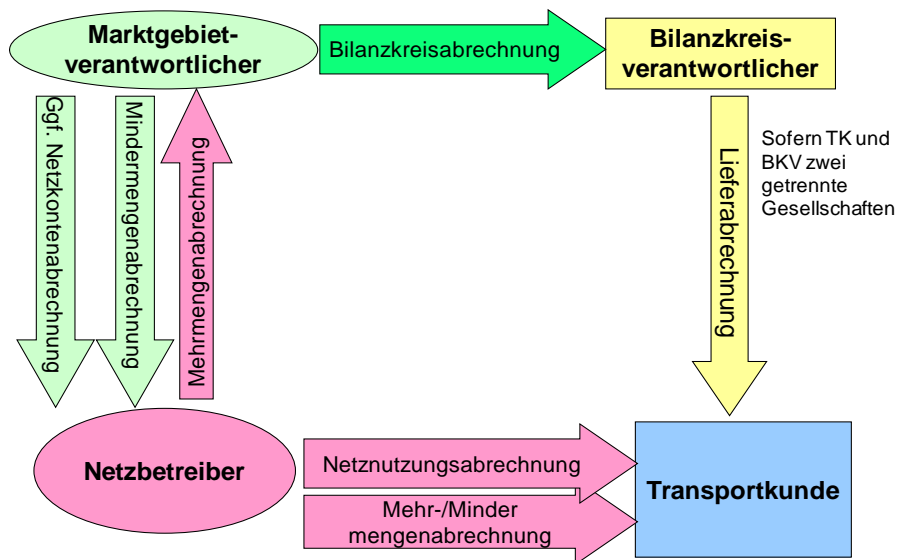


Abbildung 29: Übersicht der Abrechnungen zwischen den Marktpartnern

Eine Änderung von gemessenen Lastgängen zieht immer Folgeprozesse mit den anderen beteiligten Marktpartnern nach sich (z.B. in einer Marktgebietsüberlappung Auswirkung auf die Aufteilung der Netzkopplungszeitreihen).

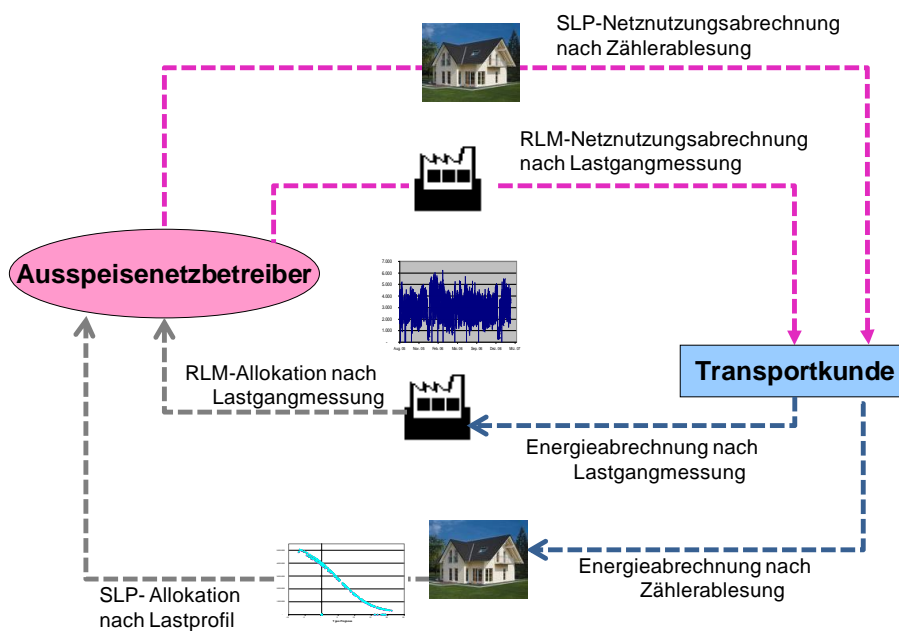


Abbildung 30: Zählwertkreislauf

Die Netznutzungsabrechnung muss bei veränderten Lastgängen angepasst werden, darauf aufbauend auch die Energieabrechnung zum Endkunden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Marktpartner während des Clearingprozesses zusammenarbeiten.

7.1 Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP

7.1.1 Zeitreihentypen mit Allokationen auf Basis gemessener Lastgänge

Sowohl die Allokation als auch die Netznutzungsabrechnung basieren auf den gleichen in Betriebskubikmetern gemessenen Lastgängen der RLM-Ausspeisepunkte bzw. Ein- und Ausspeisepunkten in das Gasnetz mit den Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ / „Balancing Shipper“. Ein Clearing folgender ZRT kann über die nachfolgend beschriebenen Prozesse abgewickelt werden:

- RLMmT, RLMoT, RLMNEV
- Entryso, Exitso
- Entry Biogas physisch
- Entry Biogas MÜP, Exit Biogas MÜP

Für die RLM-Ausspeisestellen, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind, gelten die Regeln zum Allokationsclearing analog.

7.1.2 Grundsätze für den Ablauf des Allokationsclearings bei physischen Ein- und Ausspeisepunkten

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

1. Die Netznutzungsabrechnung zwischen dem TK und dem NB wird nach den Regeln der GeLi Gas und der KoV durchgeführt und erfolgt auf Basis von gemessenen einzelkundenscharfen RLM-Lastgängen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwerten. Der Transportkunde erhält gemäß GeLi Gas bis spätestens zum M+10 WT die einzelnen Lastgänge der RLM-Ausspeisepunkte umgewertet
 - A) bei Erdgas- und Biogasbilanzkreisen mit dem Abrechnungsbrennwert, nachfolgend genannt Abrechnungslastgang und
 - B) bei Erdgasbilanzkreisen mit dem Bilanzierungsbrennwert, nachfolgend genannt Bilanzierungslastgang. Versand nur, wenn Ersatzwerte gebildet wurden.
 - C) Bei Biogasbilanzkreisen entspricht der Abrechnungslastgang dem Bilanzierungslastgang. Nur in den Fällen, in denen eine Ersatzwertbildung vorgenommen wird erfolgt ein zusätzlicher erneuter Versand des korrigierten Lastgangs mit dem untermonatlichen Bilanzierungsbrennwert

Damit besitzt der Transportkunde nach der Aggregation der monatlichen Bilanzierungslastgänge seinen aggregierten Anteil an der Allokationsmenge des jeweiligen BK/SBK. Der Versand der MSCONS erfolgt mit 2 verschiedenen OBIS-Kennzahlen, damit der Transportkunde die unterschiedlichen Lastgänge identifizieren kann. Lastgänge mit dem Bilanzierungsbrennwert werden mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet, Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert mit der OBIS-Kennzahl 7-20:99.33.17 „endgültig“.

2. Für die Bilanzkreisabrechnung zwischen dem BKV und dem MGV sind die aggregierten Allokationen relevant.
3. Die Abrechnung der Liefermenge zwischen dem BKV und dem TK erfolgt auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, die nicht in der Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Man unterscheidet die verschiedenen Lieferfälle Vollbelieferung oder Teilbelieferung eines TK. Je nach Lieferfall werden z. B. die aggregierten Allokationen der RLM-Ausspeisepunkte oder vereinbarte Nominierungen oder vereinbarte Bandmengen abgerechnet.
4. Die Energieabrechnung zwischen dem TK und dem Endkunden erfolgt auf Basis der vom NB an den TK übermittelten einzelnen gemessenen und mit Abrechnungsbrennwerten umgewerteten Lastgänge aus Ziffer 1.
5. Die Differenz zwischen der Allokation des NB an den MGV und der Netznutzungsabrechnungsmenge zwischen NB und TK wird bei Erdgasbilanzkreisen als Mehr-/Mindermenge abgerechnet. In dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung dürfen nur die Abweichung zwischen den beiden Brennwerten und die Rundungsdifferenzen enthalten sein.
6. Um den Abwicklungsaufwand zu verringern, wird ein Grenzwert für das Zeitreihenclearing von mindestens 5 MWh angesetzt. Abweichungen <5 MWh je Monat und BK bzw. SBK werden nicht gecleart.

7.1.3 Gründe für ein Allokationsclearing am Beispiel von RLM-Ausspeisepunkten

Ein Clearingfall kann dann auftreten, wenn ein Marktpartner – BKV, NB oder TK – Differenzen feststellt und eine Korrektur durchgeführt werden soll. Diese kann durch verschiedene Effekte ausgelöst werden.

Fall 1: Die aggregierten Bilanzierungslastgänge des TK entsprechen nicht der dem BKV vorliegenden Allokation.

In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, der MGV, ein TK und ein BKV involviert. Um eine Differenz feststellen zu können, benötigt der BKV von dem/den TK die auf eine BK/SBK-Nummer aggregierten Bilanzierungslastgänge. Wenn ein BKV in einem Bilanzkreis die RLM-Ausspeisepunkte mehrerer TK vereinigt, benötigt der BKV die Informationen von mehreren TK.

Beispiel: Die RLM-Ausspeisepunkte der TK_{Blaugas} und TK_{Rotgas} sind dem $BKV_{\text{Schöngas}}$ zugeordnet. Damit der BKV die Allokation der RLM-Ausspeisepunkte in dem Netz des Netzbetreibers auf den TK_{Blaugas} und TK_{Rotgas} für die Abrechnung der Lieferzwecke aufteilen kann, bildet der $BKV_{\text{Schöngas}}$ verschiedene Subbilanzkonten SBK1 und SBK2. Der NB allokiert entsprechend der bereits im Rahmen der Anmeldung nach GeLi-Gas mitgeteilten SBK- bzw. BK-Zuordnung die RLM-Mengen auf das SBK1 und SBK 2.

TK_{Blaugas} : Die Summe der Bilanzierungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte des TK_{Blaugas} beträgt in Monat Januar 1030 MWh. Die Summe der Allokation des SBK1 beträgt 1000 MWh. Das Delta in Höhe von 30 MWh von 1 ist größer als die Clearinggrenze von 5 MWh, der TK_{Blaugas} kann clearen.

TK_{Rotgas} : Die Summe der Bilanzierungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte des TK_{Rotgas} beträgt im Monat Januar 448 MWh. Die Summe der Allokation des SBK1 beträgt 450 MWh. Das Delta von 2 MWh ist geringer als die Clearinggrenze von 5.000 kWh, der TK_{Rotgas} kann nicht clearen.

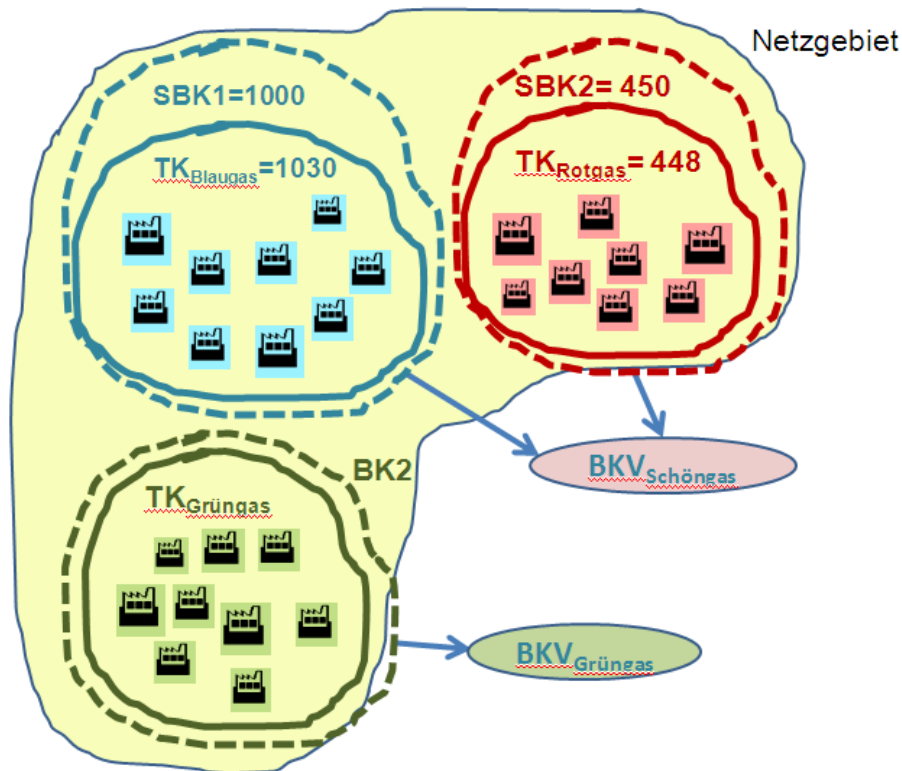


Abbildung 31: Summenlastgänge weisen Differenzen auf

Fall 2: Die aggregierten Netznutzungslastgänge des TK weisen eine unübliche hohe spez. Mehr-/Mindermenge zu der dem BKV vorliegenden Allokation auf. Kann nur bei RLM-Ausspeisepunkten auftreten, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind.

In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein TK, ein BKV und ggf. der MGV involviert. Um eine Differenz feststellen zu können, benötigt der BKV von dem/den TK die auf eine BK/SBK-Nummer aggregierten Lastgänge auf Basis des Abrechnungsbrennwertes. Wenn ein BKV in einem Bilanzkreis die RLM-Ausspeisepunkte mehrerer TK vereinigt, benötigt der BKV die Informationen von mehreren TK.

Beispiel: Die Summe der Abrechnungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte des TK_{Blaugas} beträgt im Monat Januar 1030 MWh. Die Summe der Allokation des SBK1 beträgt 1000 MWh. Das Delta von 30 MWh entspricht einer Mehrmenge von 3%. Nachdem in diesem Beispiel nach Abbildung 31 keine Abrechnungslastgänge von RLM-Ausspeisepunkten fehlen, wäre die unübliche Differenz aufgrund einer fehlerhaften Summenbildung in der Allokation bzw. in der Verwendung eines falschen Brennwertes in der Mengenumwertung bzw. auf Abweichungen bei den volumetrischen Basislastgängen zurückzuführen.

Fall 3: Der NB hat einen oder mehrere RLM-Ausspeisepunkte einem falschen Bilanzkreis und/oder einen falschen TK zugeordnet und allokiert. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein oder mehrere MGV, TK und BKV involviert.

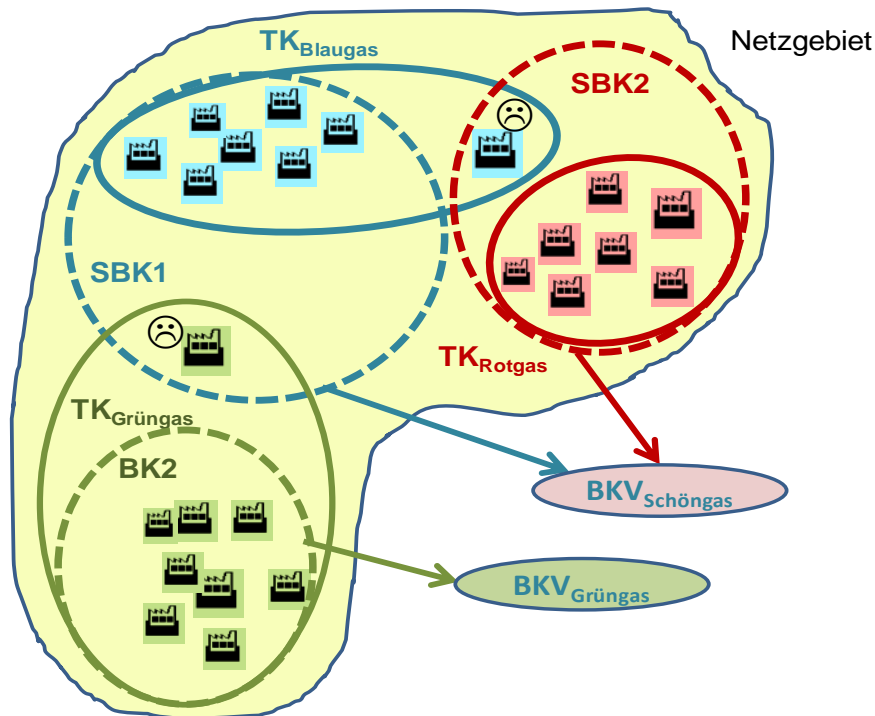


Abbildung 32: falsch zugeordnete RLM-Ausspeisepunkte

Beispiel: Der NB hat einen Kunden des $TK_{Blaugas}$ dem Bilanzkreis des TK_{Rotgas} zugeordnet. Zusätzlich wurde ein Kunde des $TK_{Grüngas}$ in den Bilanzkreis des $TK_{Blaugas}$ zugeordnet und umgekehrt.

In Sonderfällen von Netzbetreibern mit Marktgebietsüberlappung oder einem Ausspeisenetz mit zwei verschiedenen Gasqualitäten kann der Ausspeisepunkt auch dem falschen Marktgebiet und somit einem falschen Bilanzkreis oder einem Bilanzkreis mit der falschen Gasqualität zugeordnet sein.

Fall 4:

RLM-Ausspeisepunkte wurden nicht allokiert. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein MGV sowie TK und BKV involviert.

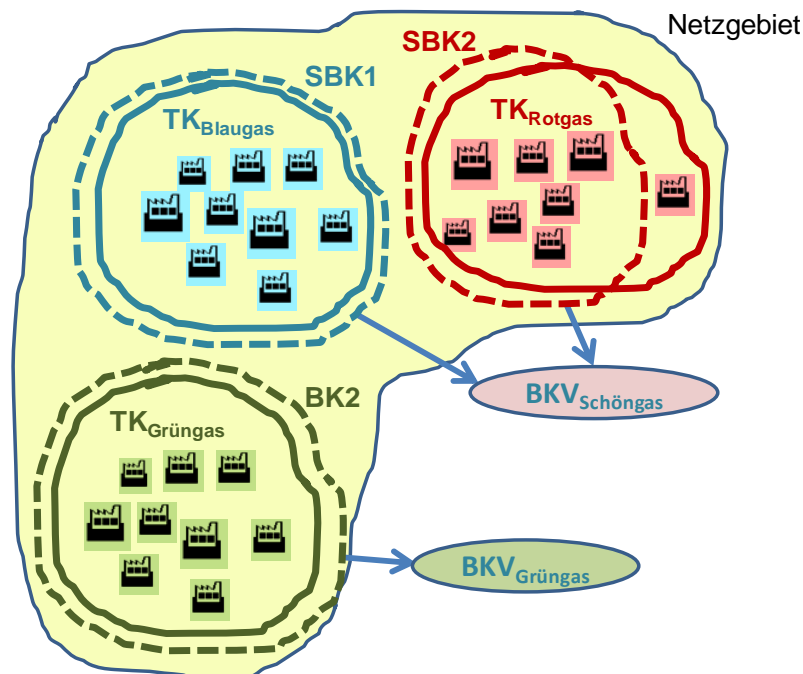


Abbildung 33: Nicht allokierte RLM-Ausspeisepunkte

Beispiel: Der NB hat einen Kunden des TK_{Rotgas} nicht allokiert. Gründe hierfür könnten z.B. eine ausgefallene Messstation oder eine vergessene Meldung sein.

Fall 5: Die Messung eines RLM-Ausspeisepunktes war fehlerhaft.

Sofern der Fehler nach Abschluss der Bilanzkreisabrechnung erst entdeckt wird, findet eine bilaterale bzw. trilaterale Härtefallregelung gemeinsam mit dem MGV und evtl. mit einem betroffenen TK statt.

Fall 6: Fehlerhafte oder fehlende Deklaration.

Im Kap. 3.4 wird beschrieben, wie eine untermonatliche Nachdeklaration bei fehlenden Deklarationen oder Korrektur bei fehlerhaften Deklarationen erfolgt. Im Fall von RLM-Ausspeisepunkten kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des Liefermonats erfolgen. Für die Nachallokation der Mengen oder die Korrektur einer Fehlallokation, z. B. auf einen falschen Zeitreihentyp, wird ebenfalls das Clearingverfahren genutzt.

Fall 7: Die Verarbeitung der vom NB richtig gesendeten Allokation beim MGV ist fehlerhaft. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, der verarbeitende MGV, sowie evtl. ein oder mehrere TK und/oder BKV involviert.

7.1.4 Ein- und Ausspeisepunkte mit dem Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ und „Balancing Shipper“

Ebenso wie im Falle von RLM-Ausspeisepunkten kann der BKV die dem TK durch den NB übermittelten MSCONS mit seiner Allokation vergleichen.

7.1.5 Ein- und Ausspeisepunkte mit dem Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“

Der BKV kann seine durch den NB versendeten Nominierungsbestätigungen (NOMRES) mit den ihm vorliegenden Allokationsdaten an M+14 WT vergleichen. Sollten sich hier Differenzen ergeben oder eines von beiden nicht vorliegen, so kann dies folgende Ursachen haben:

- Der NB hat die Nominierung (NOMINT) erhalten, die Matchingprüfung durchgeführt ohne dabei ein Missmatch festzustellen, die Nominierungsbestätigung (NOMRES) an den BKV versandt, jedoch keine oder eine falsche Allokation (ALOCAT) an den MGV versandt.
- Der NB hat die Nominierung (NOMINT) erhalten, die Matchingprüfung durchgeführt und dabei ein Missmatch festgestellt die Nominierungsbestätigung (NOMRES) jedoch nicht oder in falscher Höhe an den BKV versandt und die richtige Allokation (ALOCAT) an den MGV versandt.
- Der NB hat die Nominierung (NOMINT) nicht erhalten.

Sollte sich aus dem hier Vorstehenden ein Grund für ein Clearing ergeben, so gelten keine Grenzwerte, ab denen ein Clearing durchgeführt werden darf.

Ein Clearing für Entryso/Exitso Zeitreihen, die im Rahmen der Nutzung eines Mini-Müt allokiert wurden, ist ebenfalls zulässig.

7.1.6 Abwicklung des Allokationsclearings

Auslöser für den Clearingprozess kann der NB, der BKV oder der TK sein. Um den Clearingprozess eindeutig zu gestalten, wird eine Clearingnummer eingeführt. Diese Nummer erhält nur der BKV vom MGV. Damit wird gewährleistet, dass der BKV immer in das Clearingverfahren involviert ist und die Daten mit ihm abgestimmt werden; unabhängig davon, wer das Clearingverfahren angestoßen hat. Jede Clearingnummer darf nur für einen Monat bzw. einzelne Tage und nur einmal für einen BK/SBK, einen Zeitreihentyp und einen NB verwendet werden. Sofern der NB den Clearingprozess anstößt, teilt er den Clearingfall dem BKV mit, damit dieser wiederum die Clearingnummer vom MGV abfordert und an den NB weitergeben kann.

Die Kontaktdaten des BKV erhält der NB aus der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages vom TK. Der BKV übermittelt die Clearingnummer erst nach der erfolgten Klärung des Clearingsachverhaltes an den NB.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Abstimmung und der Prüfung durch den Netzbetreiber steht fest, welche Daten fehlerhaft sind. Der NB ermittelt entweder korrigierte Allokationslastgänge und/oder korrigierte Einzelabrechnungslastgänge und Einzelbilanzierungslastgänge. Eine Abstimmung zwischen den Marktpartnern (BKV, TK und NB) erfolgt unverzüglich. Bei einer Anpassung der Netznutzungsabrechnung wird keine Zustimmung des BKV

benötigt. Sofern die Allokation fehlerhaft ist und angepasst werden muss, wird keine Zustimmung des TK benötigt. In beiden Fällen muss der NB zustimmen. Wenn mehrere TK und/oder BKV betroffen sind, müssen immer die betroffenen TK bzw. BKV zustimmen. Der Teilnahme am Clearingprozess kann nur in begründeten Fällen widersprochen werden.

Erst nach erfolgter Abstimmung und den notwendigen Zustimmungen der vom Clearing betroffenen Marktpartner übermittelt der NB dem MGV eine „Clearing-ALOCAT“, in der die vom BKV ihm mitgeteilte Clearingnummer eingebaut ist. Allokationen von RLM-Ausspeisepunkten, die bis M+12 WT versendet werden, dürfen keine Clearingnummer enthalten, da diese vom MGV abgelehnt werden. Allokationen mit Clearingnummern, die vor dem M+14. WT beim MGV eingehen, werden abgelehnt.

Durch den Eingang der Clearing-ALOCAT weiß der MGV, dass das Clearing zwischen allen Marktpartner einvernehmlich abgeschlossen ist. Der MGV ermittelt daraus einen neuen Allokationslastgang und übermittelt diesen dem BKV unter Angabe der Clearingnummer bis spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit der Clearingnummer.

Sofern der BK/SBK zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies spätestens 2 WT vor Versand der Clearingallokation.

Der MGV ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Sowohl BKV, TK als auch der beteiligte NB sind dazu angehalten, die Regeln und Grenzwerte zu prüfen und einzuhalten. BKV und TK müssen in direktem Kontakt miteinander stehen, um die evtl. aufgetretenen Differenzen festzustellen. Zudem muss der Prozess sehr schnell nach Erhalt der Daten angestoßen werden, um innerhalb des Clearingfensters abgewickelt werden zu können. Das Clearingfenster beginnt am M+14. WT und endet vor M+2 Monate minus 10 WT.

Sollte der MGV im Nachgang feststellen, dass ein Clearing unter Missachtung der Grenzwerte eingeleitet wurde, hat er das Recht, dieses wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits gelegt worden ist.

Alle notwendigen Informationen werden unter der Clearingnummer abgelegt und nach dem Versand der Daten an den MGV gilt der Vorgang als abgeschlossen.

Die Clearingzeitreihe wird innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit der Clearingnummer dem NB und dem BKV im Portal des MGV angezeigt.

7.2 Allokationsclearing SLP (Ausreißerverfahren)

Um einen SLP-Clearingprozess anzustoßen, muss die Allokation des Tages D (A_D) je Zeitreihentyp und BK bzw. SBK die Allokation am Tag D-1 (A_{D-1}):

- 100 % oder mehr ($A_D \geq 2 * A_{D-1}$) überschreiten
- 50 % oder mehr ($A_D \leq 0,5 * A_{D-1}$) unterschreiten
- und mind. 50.000 kWh ($|A_D - A_{D-1}| \geq 50.000 \text{ kWh}$)

Die Einhaltung der Grenzen wird vom NB überprüft.

Erfolgt erstmals eine SLP-Deklaration für einen BK bzw. SBK und keine Allokation durch den NB, kann der MGV keine Ersatzwerte auf Vortagsbasis bilden und es erfolgt eine Nullallokation. Für diese Daten kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen.

Im Gegensatz zum Clearing nach Kap. 7.1 werden beim SLP-Clearing keine gemessenen Daten mit allokierten Daten verglichen. Es handelt sich hierbei um ein definiertes Ersatzwertverfahren, um Ausreißer bei der Allokation zu identifizieren und möglichst schnell zu beheben, bevor sie bilanzkreis- und regelenergiewirksam werden. Durch den vordefinierten Prozess wird dem BKV ein Ersatzwert vorgegeben, den er ohne Risiko bei stark abweichenden und damit offensichtlich falschen Allokationen nominieren kann. Mit dem Clearingverfahren soll keine allgemeine ex-post-Verbesserung der Allokation erreicht werden. Prinzipiell gilt die Allokation am Tag D-1 als abgeschlossen und wird nur in den oben definierten Grenzfällen geändert. Reguläre Abweichungen zwischen der Allokation und der Netznutzungsabrechnungsmenge werden über die SLP-Mehr-/Minderungenabrechnung abgegolten. Zudem darf das Verfahren nicht dazu missbraucht werden, falsche Nominierungen des BKV durch ex-post angepasste Allokationen zu „heilen“.

Die Verantwortung über die Allokation hat immer der NB. Er besitzt alle Stammdaten und notwendigen SLP-Informationen wie Temperaturen oder Restlastmengen und erzeugt die Allokation auf Basis der am 16. WT versandten Bestandslisten. Die zu versendende Allokation sollte einer Endkontrolle unterliegen. Der Transportkunde überprüft die Bestandslisten auf Vollständigkeit aller Kunden, Höhe der Kundenwerte bzw. normierten Jahresverbrauch und Zuordnung zu den SLP-Zeitreihentypen.

Falls der BKV und der NB auch nach 12:00 Uhr einen abgestimmten Ersatzwert für die Nominierung des BKV vereinbaren, darf dieser Wert vom NB in der Clearing-Allokation verwendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Abstimmung unbundlingkonform und diskriminierungsfrei allen BKV angeboten werden muss. Die Verwendung des abgestimmten Ersatzwerts ist ebenfalls erst bei Erreichen der definierten Grenzwerte zulässig.

7.2.1 Ablauf Allokationsclearing SLP (Ausreißerverfahren)

Alle Prozesse, die vor 12:00 Uhr zwischen dem BKV und dem NB ablaufen, fallen nicht unter das Clearing. Die letzte vom NB bis 12:00 Uhr versendete ALOCAT ist immer die gültige. Um eventuell vor 12:00 Uhr Korrekturen durchführen zu können, ist es jedoch notwendig, dass der BKV direkt die Allokation vom NB erhält. Dieser Prozess kann vom BKV beim NB beantragt werden. Der BKV bekommt zeitlich nach dem täglichen Versand an den MGV seine Allokation zugesendet. Aufgrund der Tagesbandbildung können geringe Differenzmengen auftreten, die jedoch von allen Marktpartnern akzeptiert werden. Der BKV hat dann die Möglichkeit, den NB ggf. auf Unstimmigkeiten in der Allokation hinzuweisen. Sofern dem NB noch ausreichend Zeit bis 12:00 Uhr verbleibt, kann erneut eine korrigierte Allokation erzeugt und wieder an den MGV versendet werden.

Der Clearingprozess hat mehrere Phasen:

1. Der BKV erhält vom MGV die SLP-Allokation bis spätestens 13:00 Uhr. Der BKV kontrolliert diese Allokation. Falls der BKV feststellt, dass die Allokation nicht den erwarteten Werten entspricht überprüft er, ob die Clearinggrenzwerte überschritten werden. Besondere Sorgfalt muss auf die Monatsersten gelegt werden, da an diesem Tag auch bei regulären Prozessen größere Sprünge durch Kundenzuwachs oder -verlust entstehen können.
 2. Sofern die Kriterien erfüllt sind, kann der BKV die Mengen des Tages D-1 (Vortagesmenge) nominieren. Der BKV kann verlangen, dass diese Menge als Clearingmenge vom NB und MGV akzeptiert wird. Wenn der BKV eine andere Menge nominiert, wird Ausgleichsenergie fällig. Ausnahme: der BKV und der NB haben bilateral eine genauere Ersatzmenge abgestimmt. Die Bildung des bilateralen Ersatzwertes muss dokumentiert werden und für einen Dritten (z. B. ein Wirtschaftsprüfer) nachvollziehbar sein.
 3. Der BKV ordert beim MGV eine Clearingnummer und stößt das Clearing beim NB an. Hierfür übersendet der BKV je nach Übertragungsverfahren des MGV die Details des Clearingvorgangs wie BK/SBK-Nummer, Datum, Zeitreihentyp und Menge. Der NB prüft unverzüglich die Allokation. Sofern die Allokation fehlerhaft war, erstellt der NB eine neue Allokation auf Basis der Vortagesmenge bzw. abgestimmter Mengen und übersendet diese als Clearing-ALOCAT an den MGV. Der MGV erzeugt ein neues Tagesband und verwendet dieses für die Bilanzkreisabrechnung.
 4. Sofern der NB feststellt, dass die originäre Allokation in Ordnung war, meldet er dies unverzüglich dem BKV. Der NB weist dem BKV die Richtigkeit der Allokation nach. Der BKV trägt somit das Risiko für die Bilanzkreisabweichung, die aus dem Delta zwischen Ersatzwert (Menge D-1) und der NB-Allokation resultiert. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass beide Parteien von unterschiedlichen Kundenzuordnungen ausgehen. TK und BKV klären den Sachverhalt, z.B. durch eine Überprüfung der Bestandslisten.
 5. Der Clearingprozess kann sofort am Tag D-1 nach 13:00 Uhr begonnen werden. Das Clearingfenster ist vor M+2 Monate minus 10 WT geöffnet. Clearingallokationen werden vom MGV nur innerhalb dieses Zeitraums angenommen. Aus diesem Grund sollte der BKV möglichst direkt nach dem Clearingtag mit dem Prozess beginnen.
 6. Sofern der BK/SBK zuvor noch nicht deklariert wurde, muss zuerst das Deklarationsclearing abgeschlossen sein, bevor die Clearing ALOCAT versendet werden kann.
-

7. Zur weiteren Verbesserung der Qualität überprüfen alle MGV die eingehenden SLP-Allokationen der NB auf Ausreißer. Sobald die Summe der SLP-Allokationen des Tages D (versendet am Tag D-1) die Vortagesmenge um mehr als (\geq) 100% überschreitet, bzw. die Vortagesmenge um mehr als (\geq) 50% unterschreitet, teilt der MGV den Abweichungsprozentsatz dem betroffenen NB und allen betroffenen BKV am Tag D-1 bis spätestens 15:00 Uhr in einer Klartextnachricht/E-Mail mit. Sofern der MGV Ersatzwerte bildet, werden diese bei der Summenbildung berücksichtigt.
8. Die Clearingzeitreihe wird innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit der Clearingnummer dem NB und dem BKV im Portal des MGV angezeigt.

Auch hier gilt, dass der MGV nicht verpflichtet ist, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Sie dient ausschließlich der Kennzeichnung der Clearing-ALOCAT. Sowohl BKV, TK als auch der beteiligte NB sind dazu angehalten, die Regeln und Grenzwerte zu prüfen und einzuhalten. Sollte der MGV feststellen, dass ein Clearing unter Missachtung der Grenzwerte und/oder wider besseres Wissen (bspw. bei regulärem SLP-Mengensprung durch Kundenzuwachs) eingeleitet wurde, hat er das Recht, dieses wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits gelegt worden ist.

8 Abrechnung von Bilanzkreisverträgen

8.1 Inhalte der Abrechnung

Die endgültige Abrechnung des Bilanzkreises erfolgt bis spätestens 2 Monate nach dem Liefermonat. Sofern der MGV die Abrechnung in Gänze oder in Teilen korrigieren muss, erfolgen ein Storno der kompletten Rechnung und ein Neuversand einer neuen Rechnung. Im Storno wird als Bezug die fehlerhafte Rechnungsnummer angegeben.

Vor Erstellung der BK-Abrechnung muss das Clearingfenster geschlossen sein, es endet zum Zeitpunkt M+2 Monate minus 10 WT.

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Der Empfänger von Abrechnungsunterlagen in Papierform ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder (postalisch) der von diesem beauftragte Dienstleister. Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen.

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Folgende Abrechnungen werden gemeinsam vom MGV an den BKV gesendet:

- Monatliche Abrechnung der täglichen Ausgleichsenergie
- Monatliche Abrechnung der täglichen ggf. variablen Strukturierungsbeiträge
- Monatliche Abrechnung der Regel- und Ausgleichsenergieumlage
- Monatliche Abrechnung des Konvertierungsentgeltes
- Ggf. Ausweis der Erdgassteuer

Der MGV ist berechtigt, Abschläge für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage zu erheben. Abschläge auf Ausgleichsenergiekosten und/oder Strukturierungsentgelte sind nicht zulässig. Die Abschlagsrechnung wird nach Ablauf des Liefermonats, aber zwingend vor Fristablauf für die endgültige Bilanzkreisabrechnung, ausgestellt. Der Eurobetrag der Abschlagsrechnung wird auf der endgültigen Bilanzkreisabrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht.

8.1.1 Mindestinhalte Abrechnung Bilanzkreisvertrag und Abschlagsrechnung auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage:

A) *Formalitäten*

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (MGV)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder, sofern nicht vorhanden, die Steuernummer des leistenden Unternehmens (bei Rechnungen Leistungserbringer = MGV, bei Gutschriften Leistungserbringer = BKV)
- Immer bei Gutschriften durch den MGV: die USt-Identifikationsnummer oder, soweit nicht vorhanden, die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (hier BKV = Leistungserbringer). Dies kann auch bei Rechnungen enthalten sein.
- Ausstellungsdatum
- Vertragsnummer und ggf. Bilanzkreisnummer des abzurechnenden Bilanzkreises
- Ggf. Kundennummer des Leistungsempfängers
- Bezeichnung des Beleges als „Rechnung“ oder „Gutschrift“
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder, soweit nicht vorhanden, der Steuernummer von MGV und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

B) *Betreff/Zuordnungsangaben:*

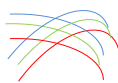
- „Abrechnung Bilanzkreisvertrag“ bzw. „Stornierung Abrechnung Nr. xxx des Bilanzkreisvertrages“
- „Abschlagsrechnung auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage“
- Abrechnungsmonat MM/JJJJ
- Bilanzkreisnummer des abzurechnenden Bilanzkreises

C) *Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung*

- Kennzeichnung von Überspeisungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überspeisung“
 - Kennzeichnung von Unterspeisungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterspeisung“
 - Geldbeträge in der gesetzlichen Währung, derzeit: EUR (€) mit 2 Dezimalstellen
 - Preise in Ct/kWh unter Angabe von vier Dezimalstellen
-

- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Gesamtentgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin
- Ggf. Energiesteuersatz
- Ausweisung der monatlichen Mengen für Ausgleichsenergie aus Unterspeisungen in kWh und des Geldbetrages (netto)
- Ausweisung der monatlichen Mengen für Ausgleichsenergie aus Überspeisungen kWh und des Geldbetrages (netto)
- Ausweisung der monatlichen Abweichungen im Stundenregime in kWh und des Geldbetrages (netto), jeweils getrennt für Über- und Unterspeisung
- Ausweisung der monatlichen Menge für Regel- und Ausgleichsenergieumlage in kWh, die spezifische Höhe der Umlage und des Geldbetrages (netto)
- Ausweisung der monatlichen Menge für Konvertierung in kWh, des spez. Konvertierungsentgeltes und des Geldbetrags (netto)
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) getrennt nach Unterdeckung und Überdeckung, so lange dies entsprechend den gesetzlichen insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden MGV zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.

Firma Grüngas GmbH
 Wunderstrasse 99
 45454 Gashausen



Tel:0994-99-0
 Fax:0994-99-1
 Ihr Ansprechpartner bei Fragen zur Rechnung:
 Frau Witzig
 Tel. 0994-999999
 E-Mail: Lisa.Witzig@MGV.de

Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:
 Rechnungsnummer: 001
 Kundennummer: 333333333
 Vertragsnummer: xxxxxxxxxxxxxxxx
 Rechnungsdatum: 30.4.2011

Rechnung zum Bilanzkreisvertrag xxxxxxxxxxxxxxxx

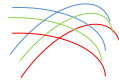
Für den Abrechnungszeitraum Februar 2011

Position	Menge in kWh	Preis in Ct/kWh	Betrag in Euro
Ausgleichsenergie für Unterspeisung		lt. Anlage	2.140,00
Regel- und Ausgleichsenergieumlage	150.000.000	0,1000	15.000,00
Variabler Strukturierungsbeitrag für Unterspeisung		lt. Anlage	5.000,00
Variabler Strukturierungsbeitrag für Überspeisung		lt. Anlage	7.000,00
Konvertierungsentgelt	5.000.000	0,2000	10.000,00
Nettobetrag			39.140,00
MWSt. 19 %			7.436,60
Betrag			46.576,60
Davon bereits vorausbezahlt			15.470,00
Restbetrag			31.106,60

Zahlungsweise 10 Werktage nach Rechnungseingang **bis 12.5.2011**
 USt. ID/Steuer Nr. Grüngas;

Abbildung 34: Musterrechnung Bilanzkreisvertrag

Firma Grüngas GmbH
 Wunderstrasse 99
 45454 Gashausen



Tel:0994-99-0
 Fax:0994-99-1
 Ihr Ansprechpartner bei Fragen zur Rechnung:
 Frau Witzig
 Tel. 0994-999999
 E-Mail: Lisa.Witzig@MGV.de

Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:
 Rechnungsnummer: 002
 Kundennummer: 333333333
 Vertragsnummer: xxxxxxxxxxxxxxxxx
 Rechnungsdatum: 30.4.2011

Gutschrift zum Bilanzkreisvertrag xxxxxxxxxxxxxxxxx

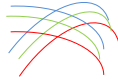
Für den Abrechnungszeitraum Februar 2011

Position	Menge in kWh	Preis in Ct/kWh	Betrag in Euro
Ausgleichsenergie für Überspeisung		lt. Anlage	1.000,00
Nettobetrag			1.000,00
MWSt. 19 %			190,00
Betrag			1.190,00
Davon bereits vorausbezahlt			0.00
Restbetrag			1.190,00

Zahlungsweise 10 Werkstage nach Rechnungseingang **bis 12.5.2011**
 USt. ID/Steuer Nr. Grüngas;

Abbildung 35: Mustergutschrift Bilanzkreisabrechnung

Firma Grüngas GmbH
 Wunderstrasse 99
 45454 Gashausen



Tel:0994-99-0
 Fax:0994-99-1
 Ihr Ansprechpartner bei Fragen zur Rechnung:
 Frau Witzig
 Tel. 0994-999999
 E-Mail: Lisa.Witzig@MGV.de

Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:
 Rechnungsnummer: 003
 Kundennummer: 333333333
 Vertragsnummer: xxxxxxxxxxxxxxxx
 Rechnungsdatum: 20.3.2011

Abschlagsrechnung auf Regel- und Ausgleichsenergieumlage zum
 Bilanzkreisvertrag xxxxxxxxxxxxxxxx

Für den Abrechnungszeitraum Februar 2011

Position	Menge in kWh	Preis in Ct/kWh	Betrag in Euro
Regel- und Ausgleichsenergieumlage	130.000.000	0,1000	13.000,00
Nettobetrag			13.000,00
MWSt. 19 %			2.470,00
Betrag			15.470,00

Zahlungsweise 10 Werkzeuge nach Rechnungseingang **bis 2.4.2011**
 USt. ID/Steuer Nr. Grüngas;

Abbildung 36: Muster für Abschlagsrechnung Regel- und Ausgleichsenergieumlage

Als Anhang der Rechnung erhält der BKV eine Tagesaufstellung, getrennt in Bilanzkreis-überspeisung, Bilanzkreisunterspeisung, Strukturierungsabweichungen, Konvertierungsmengen nach nachfolgendem Muster:

Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:			
		Rechnungsnummer:	005
		Kundennummer:	333333333
		Vertragsnummer:	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
		Rechnungsdatum:	20.03.2011
Ausgleichsenergie für Unterspeisung für Februar 2011			
Datum	Menge in kWh	Preis Ct/kWh	Betrag Euro
01.02.2011	51.000	1,2350	629,85
02.02.2011	4.000	1,2470	49,88
03.02.2011	12.000	1,2340	148,08
04.02.2011	500	1,2320	6,16
05.02.2011	2.500	1,2560	31,40
06.02.2011	5.000	1,2310	61,55
07.02.2011	0	1,2320	-
08.02.2011	11.000	1,3140	144,54
09.02.2011	2.000	1,2320	24,64
10.02.2011	0	1,2440	-
11.02.2011	9.500	1,2100	114,95
12.02.2011	35.000	1,2000	420,00
....
28.02.2011
Summe	170.000	1,26	2.140,00

Abbildung 37: Musterrechnung Anhang Ausgleichsenergie Unterspeisung

Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:
 Rechnungsnummer: 004
 Kundennummer: 333333333
 Vertragsnummer: XXXXXXXXXXXXXXXX
 Rechnungsdatum: 20.03.2011

Variabler Strukturierungsbeitrag für Überspeisung für Februar 2011

Datum	Menge in kWh	Preis Ct/kWh	Betrag Euro
01.02.2011	90.000	1,2350	1.111,50
02.02.2011	35.000	1,2470	436,45
03.02.2011	0	1,2340	0,00
04.02.2011	0	1,2320	0,00
05.02.2011	0	1,2560	0,00
06.02.2011	0	1,2310	0,00
07.02.2011	0	1,2320	0,00
08.02.2011	4.500	1,3140	59,13
09.02.2011	69.000	1,2320	850,08
10.02.2011	25.000	1,2440	311,00
11.02.2011	0	1,2100	0,00
12.02.2011	80.000	1,2000	960,00
....
28.02.2011			
Summe	560.000	1,25	7.000,00

Abbildung 38: Musterrechnung Anhang Strukturierungsentgelt Überspeisung

Auf Wunsch des Kunden und sofern der MGV dies anbietet, wird die Tabelle als elektronischer Anhang per CSV oder Excel übermittelt.

8.1.2 Abrechnung von Entgelten für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes

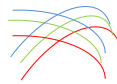
Nach Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23.08.2011 (Az.:BK7-11-003) sind die Marktgebietsverantwortlichen berechtigt, ein VHP-Entgelt von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben die innerhalb des Marktgebiets am VHP handeln. Die VHP Entgelte werden kostenbasiert erhoben und gelten jeweils für die Dauer von 12 Monaten. Beginn des Geltungszeitraums ist der 01.10. eines Kalenderjahres. Die MGV veröffentlichen die jeweiligen VHP Entgelte (in Ct/MWh) einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf deren Internetseiten.

Das VHP-Entgelt wird bei jedem Gasmengenaustausch von Bilanzkreisverantwortlichen sowohl bei dem ausspeisenden als auch einspeisenden Bilanzkreis erhoben und in Rechnung gestellt. Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen sind eingeschlossen, soweit diese am VHP nominiert wurden.

Die monatliche Rechnungsstellung für die VHP Nutzung erfolgt je Bilanzkreisverantwortlichen auf Basis der am VHP nominierten Buy und Sell Gasmengen. Wesentliche Bestandteile der Rechnung sind:

- Abrechnungszeitraum
 - Gesamtbetrag
 - Zahlungsziel
 - Bilanzkreisnummer
 - VHP Entgelt in Ct/MWh bzw. EUR/kWh
 - gesamte Gasmenge der Buy Nominierungen bzw. VHP-Einspeisemengen und Sell Nominierungen bzw. VHP-Ausspeisemengen (in kWh)
 - Rechnungsbetrag in EUR je gesamte Buy/Sell-Nominierungen bzw. je VHP-Einspeisemengen / VHP-Ausspeisemengen
 - Gesamt Nettobetrag
 - Gesamt Betrag der MwSt.
 - Gesamt Bruttobetrag
-

Firma Grüngas GmbH
 Wunderstrasse 99
 45454 Gashausen



Tel:0994-99-0
 Fax:0994-99-1
 Ihr Ansprechpartner bei Fragen zur Rechnung:
 Frau Witzig
 Tel. 0994-999999
 E-Mail: Lisa.Witzig@MGV.de

Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:
 Rechnungsnummer: 003
 Kundennummer: 333333333
 Vertragsnummer: xxxxxxxxxxxxxxxxx
 Rechnungsdatum: 20.3.2012

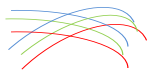
Rechnung VHP-Entgelt zum Bilanzkreisvertrag xxxxxxxxxxxxxxxxx

Für den Abrechnungszeitraum Februar 2012

Position	Menge in kWh	Preis in €/kWh	Betrag in Euro
VHP Entgelt	lt. Anlage	lt. Anlage	1.890,00
Nettobetrag			1.890,00
MWSt. 19 %			359,10
Betrag			2.249,10

Zahlungsweise 10 Werktage nach Rechnungseingang **bis 2.4.2012**
 USt. ID/Steuer Nr. Grüngas;

Abbildung 39: Exemplarische Darstellung einer Rechnung für die Nutzung des VHP



Bei Fragen oder Rückfragen bitte angeben:
Rechnungsnummer: 003
Kundennummer: 333333333
Vertragsnummer: XXXXXXXXXXXXXXXX
Rechnungsdatum: 20.03.2011

VHP Entgelt für den Monat Februar 2012

Datum	Sell/ Buy	Menge in in kWh	Preis €/kWh	Betrag Euro
01.02.2012 - 01.03.2012	Sell	485.000.000	0,0000018	873,00
01.02.2012 - 01.03.2012	Buy	565.000.000	0,0000018	1.017,00
Summe				1.890,00

Abbildung 40: Exemplarische Darstellung einer Anlage zum Rechnungsbeleg für die Nutzung des VHP

8.2 Besonderheiten bei der Abrechnung von Biogasbilanzkreisen

8.2.1 Entgelte für die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität

Die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität – ermittelt nach sämtlichen Flexibilitätsübertragungsprozessen – wird als der höchste positive oder negative angefallene kumulierte Saldo zwischen der Auspeisemenge und der Einspeisemenge auf Tagesbasis bestimmt und während des Bilanzierungszeitraums berechnet. Dabei darf der zuvor ermittelte Flexibilitätsrahmen nicht überschritten werden. Für jede kWh der in Anspruch genommenen Flexibilität innerhalb des Flexibilitätsrahmens hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Entgelt von EUR 0,001 zu zahlen.

Für die Berechnung des Saldos werden alle Ein- und Auspeisungen von Biogas-Bilanzkreisen mit ihren zugeordneten Biogas-Subbilanzkonten aggregiert. Das gleiche gilt für die Ein- und Auspeisemengen von Biogas-Rechnungsbilanzkreisen und verbundenen Unterbilanzkreisen.

Die Entgelte für die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität können erst berechnet werden, wenn der Prozess der Flexibilitätsübertragung abgeschlossen ist. Dieser Zeitpunkt ist spätestens 2M+17 WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums.

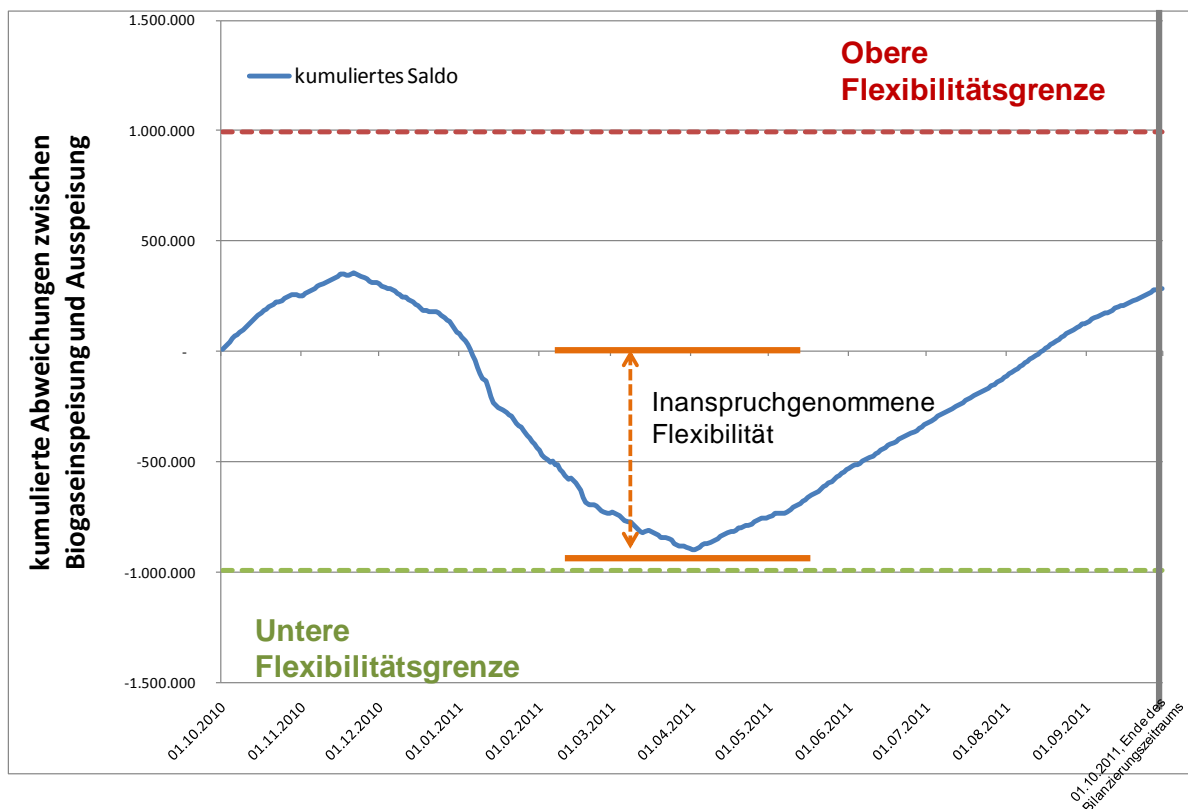


Abbildung 41: Abrechnung des Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises

8.3 Entgelte für den Ausgleich von Differenzmengen außerhalb des Flexibilitätsrahmens (Ausgleichsenergie)

Sofern der zulässige Flexibilitätsrahmen während des Bilanzierungszeitraums überschritten wird, werden die angefallenen Differenzmengen tagesscharf abgerechnet. Solange für Biogas keine Marktpreise veröffentlicht und von der Bundesnetzagentur akzeptiert werden, finden die gleichen Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Ausgleichsenergie wie für Erdgas Anwendung. Die Höhe der Entgelte wird gemäß den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 28. Mai 2008 und den dazu veröffentlichten Mitteilungen der BNetzA berechnet. Maßgeblich ist jeweils der Ausgleichsenergiepreis des Tages an dem die Über- bzw. Unterschreitung stattgefunden hat. Je nach Vorzeichen der Abweichung gilt der Preis für Kauf oder Verkauf von Ausgleichsenergie. Bei Über- bzw. Unterschreitungen des Flexibilitätsrahmens innerhalb des Bilanzierungszeitraums wird der Status als Biogas-Bilanzkreis nicht tangiert.

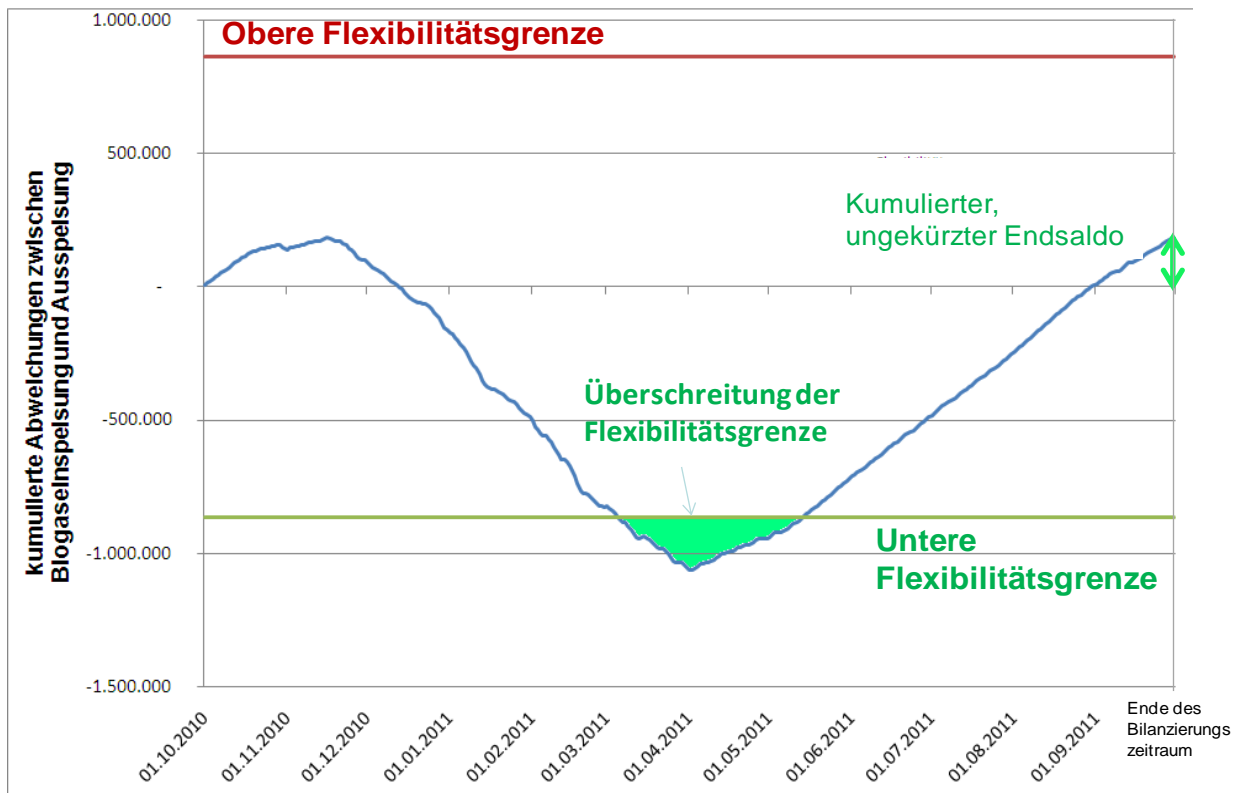


Abbildung 42: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens

Die grün markierte Fläche wird in Realität nicht abgerechnet. Für die Höhe der Abrechnung werden die Tage nacheinander abgearbeitet.

	kumuliertes Saldo ohne Berücksichtigung der Abrechnung	tägliches Delta	tägliches Kumulativ vor Abrechnung	tägliche Abrechnung	tägliches Kumulativ nach Abrechnung	max. Flexibilität
04.03.2010 -	849.924	keine		keine	- 849.924	- 866.875
05.03.2010 -	862.587	Abrechnung	keine Abrechnung	Abrechnung	- 862.587	- 866.875
06.03.2010 -	875.984	- 13.397	- 875.984	- 9.109	- 866.875	- 866.875
07.03.2010 -	884.190	- 8.206	- 875.081	- 8.206	- 866.875	- 866.875
08.03.2010 -	884.269	- 79	- 866.954	- 79	- 866.875	- 866.875
09.03.2010 -	896.315	- 12.046	- 878.921	- 12.046	- 866.875	- 866.875
10.03.2010 -	909.819	- 13.504	- 880.379	- 13.504	- 866.875	- 866.875
11.03.2010 -	925.079	- 15.260	- 882.135	- 15.260	- 866.875	- 866.875
12.03.2010 -	938.726	- 13.647	- 880.522	- 13.647	- 866.875	- 866.875
13.03.2010 -	944.579	- 5.853	- 872.728	- 5.853	- 866.875	- 866.875
14.03.2010 -	940.238	4.341	- 862.534	0	- 862.534	- 866.875
15.03.2010 -	936.726	3.512	- 859.022	0	- 859.022	- 866.875

Abbildung 43: Beispiel für die Abrechnung von Überschreitungsmengen

Bis zum 6.03. liegen die kumulativen Differenzen oberhalb der unteren Flexibilitätsgrenze von 866.875 kWh. Am 6.03. wird die Grenze überschritten um 9.109 kWh. Diese Überschreitung wird dann abgerechnet und die kumulierte Menge wird dann wieder auf die untere Flexibilitätsgrenze gesetzt. Am 7.03. ist der Bilanzkreis wieder unterspeist, die kumulierte Differenzmenge sinkt wieder unter die Flexibilitätsgrenze. Es werden 8.206 kWh abgerechnet. So erfolgt die Abrechnung bis zum 13.03. Am 14.03. ist der Bilanzkreis überspeist, die kumulierte Differenzmenge steigt auf - 862.534 kWh an, es muss keine Überschreitung abgerechnet werden. Gleiches gilt für den 15.03. Der Verlauf der abzurechnenden Menge im Verhältnis zur kumulierten Differenzmenge ist im nachfolgenden Diagramm aufgetragen. Nur die blau gestrichelte Linie wird abgerechnet. Die grüne kumulierte Differenzmenge wird durch die andauernde Abrechnung nicht mehr erreicht.

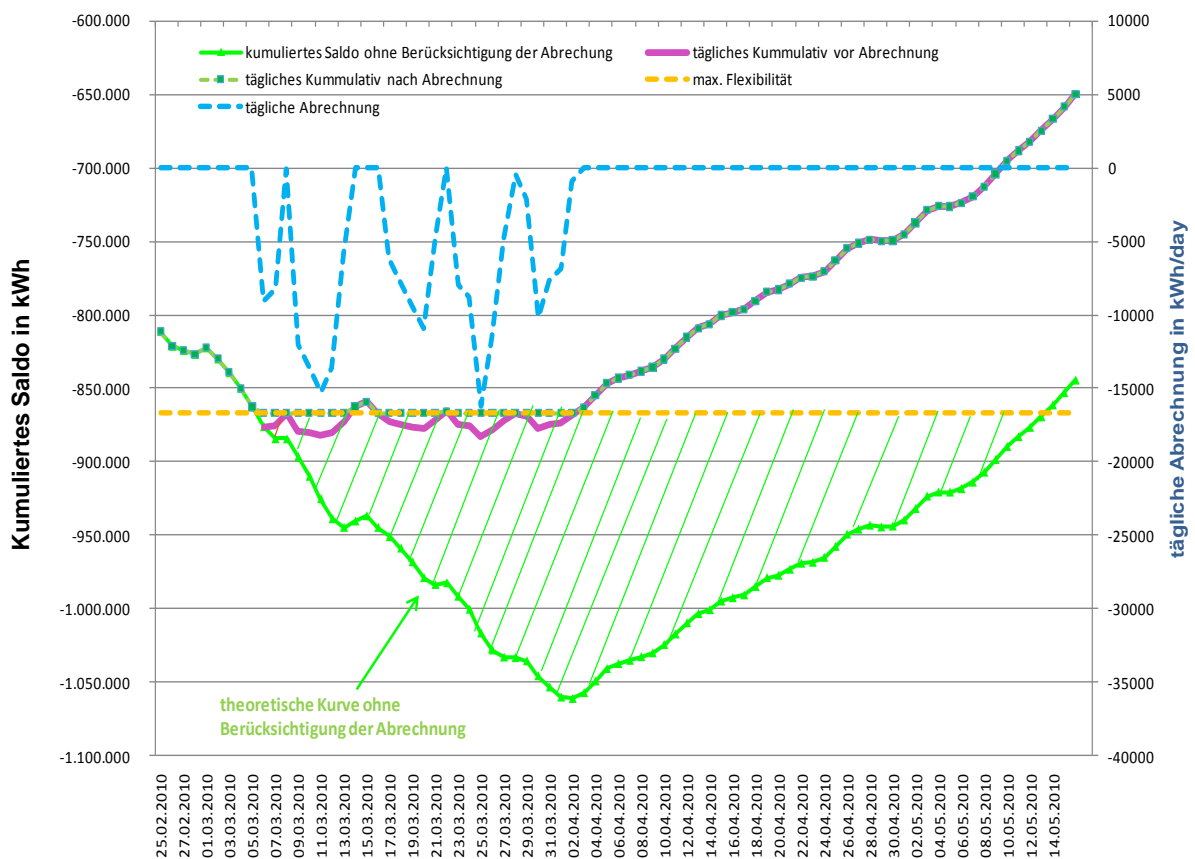


Abbildung 44: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens

Bezogen auf einen einzelnen Tag wird zuerst festgestellt, wie hoch der kumulierte Saldo am Ende des Tages ist. Sofern der Saldo – im dargestellten Beispiel um 9.109 kWh - unterhalb der unteren Flexibilitätsgrenze liegt, wird diese Differenz abgerechnet.

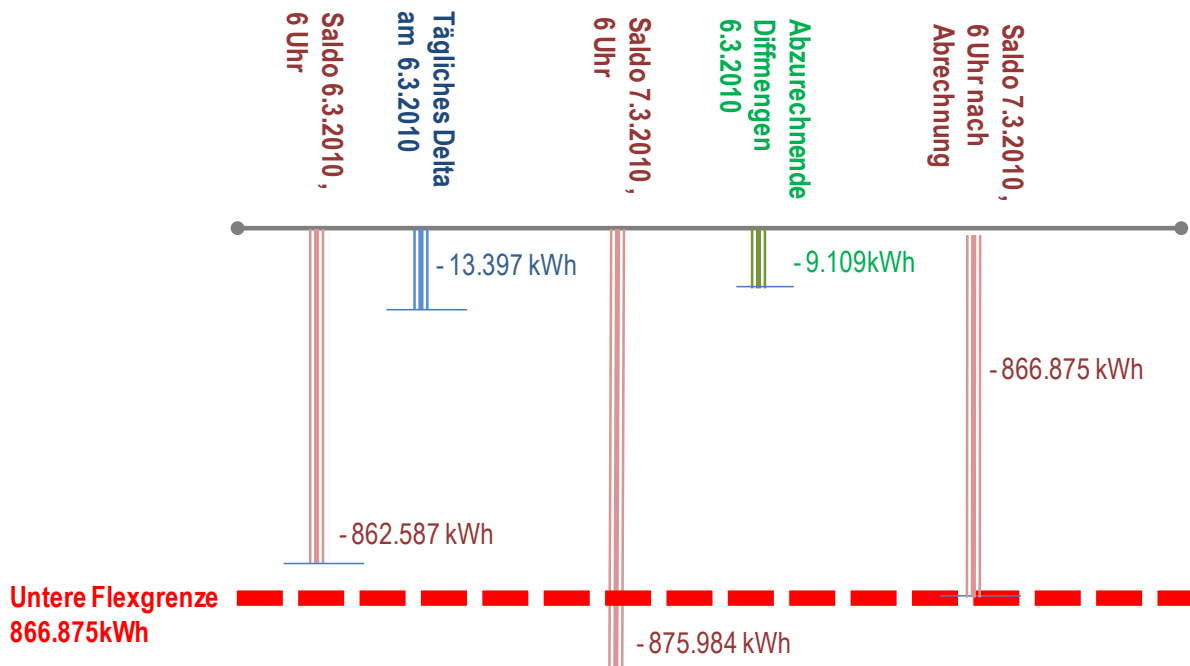


Abbildung 45: Überschreitung und Abrechnung des Flexibilitätsrahmens am 6.03.2010

8.4 Übertragung oder Abrechnung von Differenzmengen am Ende des Bilanzierungszeitraums

Am Ende des Bilanzierungszeitraums kann ein positiver oder negativer Endsaldo auftreten. Der Endsaldo ergibt sich aus dem gekürzten kum. Jahressaldo.

Im Rahmen der Biogas-Bilanzierung ist ein Übertrag eines positiven Saldos bis in Höhe des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich. Die Übertragung erfolgt automatisch, wenn der BKV dem nicht rechtzeitig vor Ablauf des Bilanzierungszeitraums widerspricht. Dieser Saldo wird bei der Ermittlung des im nächsten Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens nicht berücksichtigt, sondern am Ende des nächsten Bilanzierungszeitraums mit dem dann festgestellten Saldo verrechnet. Eine Übertragung auf einen anderen Biogas-BK ist nicht möglich.

Sofern der BKV nicht die Übertragung, sondern die Auszahlung der positiven Salden wünscht, teilt er dieses dem MGV mit. Negative Salden müssen ausgeglichen werden. Für den Ausgleich wird das arithmetische Mittel aller Kauf- und Verkaufspreise für Ausgleichsenergie innerhalb des Bilanzierungszeitraums herangezogen. Der Preis für den jeweiligen Bilanzierungszeitraum ist abhängig von Beginn und Enddatum des Bilanzkreises und kann somit je Biogas-Bilanzkreis variieren.

8.5 Rechnungserstellung für Überschreitungsmengen

Der MGV erstellt die Abrechnung bis auf weiteres in Papierform. Folgende Inhalte werden ausgewiesen:

- Biogas-Bilanzkreisnummer
- Bilanzierungszeitraum
- Abrechnung des in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens (absolut) multipliziert mit dem Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich in Höhe von 0,001 €/kWh
- Gutschrift der Summe aus den täglichen, positiven Differenzmengen (Überspeisung) außerhalb des Flexibilitätsrahmens multipliziert mit dem jeweils zugehörigen täglichen Preis für negative Ausgleichsenergie.
- Abrechnung der Summe aus den täglichen, negativen Differenzmengen (Unterspeisung) außerhalb des Flexibilitätsrahmens, multipliziert mit dem jeweils zugehörigen täglichen Preis für positive Ausgleichsenergie.
- Übertrag des positiven Saldos innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums auf den nächsten Bilanzierungszeitraum in kWh.
- Abrechnung des kumulierten, positiven oder negativen (absolut) Saldos des Biogas-Bilanzkreises innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums in kWh, multipliziert mit dem arithmetischen Mittel aller Kauf- und Verkaufspreise für Ausgleichsenergie innerhalb des Bilanzierungszeitraums in €.
- Abrechnung der Regelergieumlage in €.

Es gibt eine Anlage zur Rechnung mit den Salden der Einspeisemengen, Ausspeisemengen, Differenzmengen, des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises im Bilanzierungszeitraum der Abrechnung sowie die Summe der Ausgleichsenergiekosten oder -erlöse. Sofern der MGV dies anbietet und der BKV dies wünscht, übermittelt der MGV die Daten zusätzlich in elektronischer Form als Excel- oder CSV-Datei.

Auf einer weiteren Anlage zur Rechnung werden die in den Biogasbilanzkreis eingespeisten Biogasmengen, die ausgespeisten Biogasmengen und die nutzbare positive und negative Flexibilitätsgrenze aufgeführt. Dieser Anhang kann zur Bestätigung der Biogasmengen gegenüber dem EEG-Einspeisenetzbetreiber genutzt werden.

9 Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Grundlage für die Mehr-/Mindermengenberechnung für Standardlastprofilkunden ist in § 25 Abs. 1 - 3 der GasNZV wie folgt beschrieben:

(1) Die Mehr- und Mindermengen, die durch Abweichungen zwischen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen, gelten als vom Ausspeisepunktbetreiber bereitgestellt oder entgegengenommen und werden von diesem mit den Transportkunden abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der in den Bilanzkreis des Transportkunden allokierten Ausspeisungen sowie der gemessenen Werte für die Letztverbraucher.

(2) Nimmt der Ausspeisepunktbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mehrmengen entgegen oder liefert der Ausspeisepunktbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mindermengen, so hat er dem Transportkunden einen Arbeitspreis zu vergüten oder in Rechnung zu stellen.

(3) Der Ausspeisepunktbetreiber rechnet Ausgaben und Einnahmen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung mit dem Marktgebietsverantwortlichen ab.

9.1 Was sind Mehr- oder Mindermengen?

Mehr- oder Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der für einen Ausspeisepunkt für einen Zeitraum vom NB an den MGV gemeldeten bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten, abzüglich des Verbrauchs des jeweiligen Ausspeisepunktes für diesen Zeitraum.

Es wird unterschieden zwischen Mehr- und Mindermengen:

- **Mehrmengen** entstehen innerhalb des Betrachtungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die an dem Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom NB in den Bilanzkreis/Subbilanzkonto allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mehrmenge ein positiver Wert, Allokation minus verbrauchter Gasmenge ist > 0 .
- **Mindermengen** entstehen innerhalb des Betrachtungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die an dem Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom NB in den Bilanzkreis/Subbilanzkonto allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mindermenge ein negativer Wert, Allokation minus verbrauchter Gasmenge ist < 0 .

Mehr- und Mindermengen an einem einzelnen Ausspeisepunkt sind nicht prognostizierbar und entstehen durch folgende Effekte:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP-Ausspeisepunkte bzgl. der angenommenen Jahresverbrauchsprognose und dem Verbrauchsverlauf,
 - Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP-Allokationsmengen,
 - Mengendifferenzen bei RLM-Ausspeisepunkten, die durch die Ermittlung der Allokation mit einem vorläufigen Brennwert im Gegensatz zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Mengen mit einem Abrechnungsbrennwert nach dem Arbeitsblatt G 685 des DVGW entstehen. Dies ist nur bei RLM-Ausspeisepunkten notwendig, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind.
-

Nachträglich festgestellte Allokations- oder Deklarationsfehler bei RLM-Ausspeisepunkten durch das Clearingverfahren behoben. Alle anderen Fälle sind bilateral zu klären.

Falls der NB einen SLP-Ausspeisepunkt auf einen falschen BK/SBK allokiert hat, kann ein nachträgliches Clearing nicht stattfinden. In diesem Fall wird eine Mehr-/Minderabrechnung durchgeführt mit einer Netznutzungsmenge gleich 0. Evtl. durchgeführte Clearingverfahren werden in der Mehr-/Minderabrechnung berücksichtigt. Entweder wird die Berechnung erst nach den Clearingverfahren durchgeführt oder eine bereits durchgeführte Abrechnung wird korrigiert bzw. storniert.

Bei der täglichen Berechnung der synthetischen SLP-Mengen unter Verwendung der Prognosetemperatur entstehen Mehr-/Minderabrechnungen durch einen unvermeidbaren Temperaturprognosefehler. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Auswirkung der Abweichung zwischen Ist- und Prognosetemperatur auf die SLP-Menge.

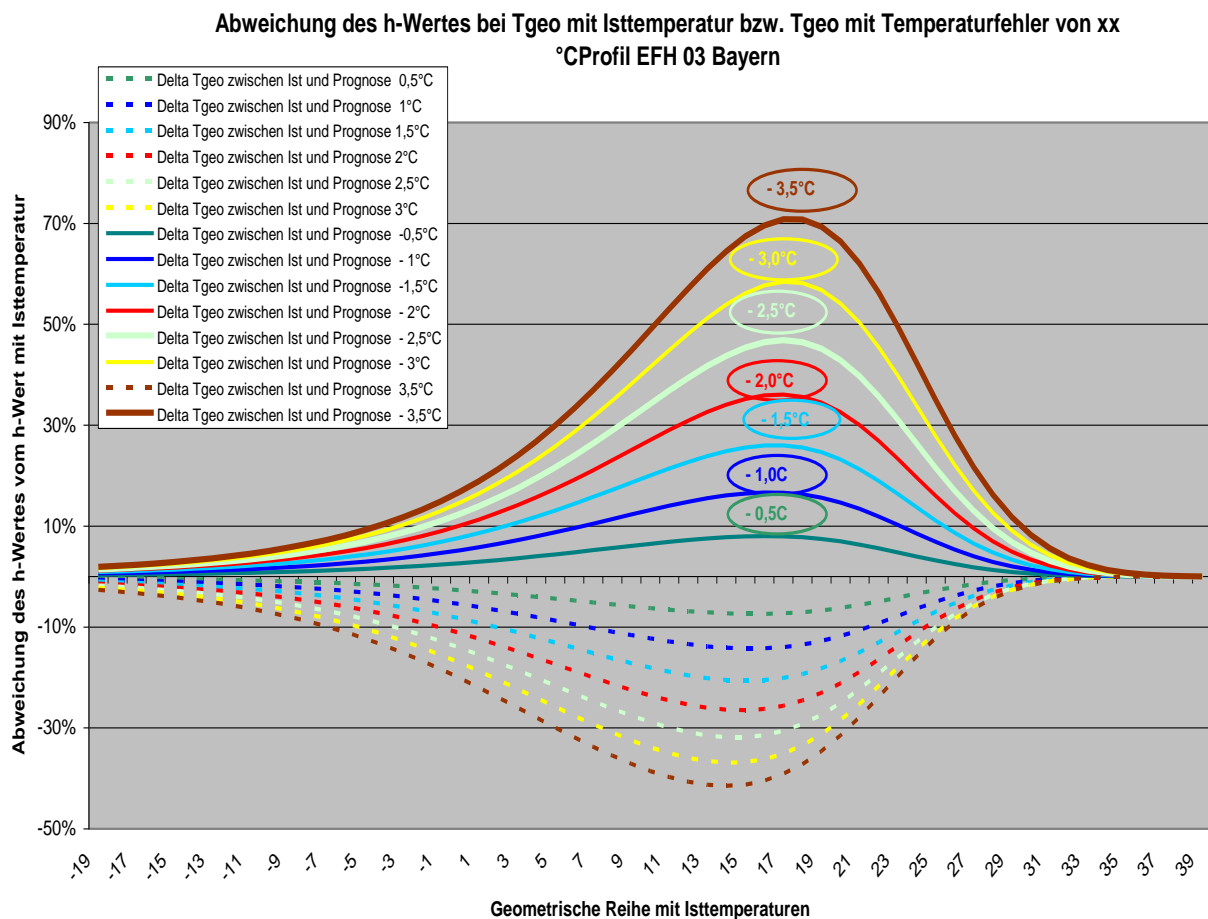


Abbildung 46: Abweichungen der Tagesmengen der SLP-Kunden mit Profil TU München in Abhängigkeit vom Temperaturprognosefehler

Eine Besonderheit stellen die Mehr-/Minderabrechnungen im analytischen SLP-Verfahren dar. Nachdem die Restlastkurve auf alle Ausspeisepunkte aufgeteilt ist, bleiben am Ende des Tages keine Mengen übrig. Alle Differenzen wurden verteilt. Natürlich treten auch im analyti-

schen Verfahren Unterschiede zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem tatsächlichen gemessenen Verbrauch je Ausspeisepunkt auf. In Summe – über alle Ausspeisepunkte aggregiert – saldieren sich diese Differenzen aber theoretisch zu Null.

Mehr-/Minderungen sind nicht prognostizierbar, da sie vom Verbrauchsverhalten des Kunden, der Güte des zugeordneten Lastprofils und von der Prognosegüte der Anbieter von Temperaturdaten abhängen. Mehr-/Minderungen können erst ermittelt werden, nachdem der Verbrauch des Kunden an der Entnahmestelle festgestellt wurde.

9.2 Ermittlung der Mehr-/Minderungen

Die Gasnetzzugangsverordnung lässt dem NB die Wahl, ob die Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung einmal jährlich für alle Kunden zu einem Stichtag durchgeführt wird oder rollierend über das ganze Jahr erfolgt. Aus diesem Grund sind verschiedene Verfahren möglich, die Mehr-/Minderungen gegenüber dem TK abzurechnen.

Die Vorgehensweise aller nachfolgenden Verfahren zur Ermittlung der Mehr-/Minderungen ist immer identisch: eine ausgespeiste Gasmenge in kWh wird je Ausspeisepunkt ermittelt und mit einer in einen Bilanzkreis für den gleichen Ausspeisepunkt vom NB an den MGV gemeldeten Menge verglichen.

Die Mehr-/Minderungenabrechnung für RLM-Ausspeisepunkte findet nur dann statt, wenn der Ausspeisepunkt einem Erdgas BK/SBK zugeordnet ist.

Für SLP-Ausspeisepunkte wird unabhängig von der Zuordnung zu einem Erd- oder Biogas BK/SBK immer eine Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung durchgeführt. Dieser Grundsatz gilt für alle synthetischen und analytischen Standardlastprofilverfahren. Die nachfolgenden Verfahren unterscheiden sich

- durch den Zeitpunkt, an dem die Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung erfolgt,
- durch die Art der Ermittlung des Verbrauchs und
- ob die Mehr-/Mindermenge jedes Ausspeisepunktes getrennt oder aggregiert je TK ermittelt wird.

Die Ermittlung der Mehr-/Minderungen je einzeltem Ausspeisepunkt kann nur erfolgen, wenn während des abzurechnenden Zeitraums für jeden Ausspeisepunkt je TK eine Einzelallokation vorliegt.

In allen Varianten muss die Zeitspanne für die Ermittlung der beiden Mengen identisch sein. Im Falle einer durchgehenden Belieferung sind beide Termine identisch. Bei nachträglichen An- und Abmeldungen könnten die beiden Termine auseinander fallen und müssen besonders berücksichtigt werden (siehe auch Festlegungen der Bundesnetzagentur zu GeLi Gas Mehr-/Minderungenmodell).

Die nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Mehr-/Minderungenabrechnung bei SLP-Ausspeisepunkten sind gleichberechtigt.

Falls der NB keine Allokation vorgenommen oder der MGV keine fristgemäße Allokation empfangen hat, werden gemäß § 43 Abs. 4 KoV durch den MGV Ersatzwerte ermittelt und als Allokationsdaten verwendet. In diesen Fällen übersendet der MGV dem NB bis zum Zeit-

punkt D-1 die durch ihn erzeugten Allokationsdaten. Diese Daten werden tagesscharf je Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto übermittelt als Tagesband. Der NB teilt die Allokationsdaten sachgerecht und nachvollziehbar auf die einzelnen TK auf und verwendet diese für die Ermittlung der Mehr-/Minder Mengen.

Der NB teilt dem MGV schriftlich das von ihm angewendete Mehr-/Minder Mengenabrechnungsverfahren mit. Dem TK wird das Verfahren in Anlage 4 des Lieferantenrahmenvertrages mitgeteilt.

Bei einer Fusion von NB mit unterschiedlichen Mehr-/Minder Mengenverfahren oder bei der Gründung eines neuen NB meldet der NB unverzüglich dem MGV das Mehr-/Minder Mengenverfahren. Um eine Ungleichbehandlung der TK zu vermeiden, ist in einem Netz je Marktgebiet immer jeweils nur ein Verfahren für die Mehr-/Minder Mengenabrechnung der SLP-Ausspeisepunkte zulässig.

Die abzurechnende Mehr- oder Minder Menge wird dem TK gemeinsam mit der Mehr-/Minder Mengenabrechnung übermittelt, es erfolgt keine getrennte Mengenmitteilung. NB mit einem Netzgebiet mit Marktgebietsüberlappung erstellen eine Mehr-/Minder Mengenabrechnung je Marktgebiet.

9.2.1 Mehr-/Minder Mengenermittlung für Erdgas-RLM-Ausspeisepunkte

Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind, werden mit einem vom NB monatlich neu festgelegten Bilanzierungsbrennwert vom NB allokiert. Dieser Bilanzierungsbrennwert wird – auch nachdem der gemäß G 685 errechnete Abrechnungsbrennwert des Liefermonats vorliegt – für die Ermittlung der Allokation nicht korrigiert. Die Allokation ist diesbezüglich endgültig. Es dürfen zwischen dem Zeitpunkt D+1 bis M+12 an den Lastgängen nur noch Ersatzwertkorrekturen vorgenommen werden. Aufgrund der Brennwertdifferenz zwischen dem Bilanzierungsbrennwert und dem Abrechnungsbrennwert entstehen jeden Monat Abweichungen, die zwischen dem TK und dem NB als Mehr-/Minder Mengen abzurechnen sind.

Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind, muss keine Mehr-/Minder Mengenabrechnung durchgeführt werden, da die an M+12 WT an den MGV versendeten Lastgänge bereits mit dem Abrechnungsbrennwert neu berechnet werden und evtl. notwendige K-Zahl-Korrekturen berücksichtigt werden. Damit verbleiben keine abzurechnenden Mehr-/Minder Mengen.

Zur Ermittlung dieser Differenzmenge wird die täglich für den Ausspeisepunkt allokierte Menge des Liefermonats der tatsächlichen – mit dem gemäß G 685 ermittelten Abrechnungsbrennwert – für den Liefermonat errechneten Netznutzungsmenge gegenübergestellt. Die Ermittlung der Mehr-/Minder Menge erfolgt monatlich sobald der Abrechnungsbrennwert vorliegt, ggf. Ersatzwerte gebildet sind, ein evtl. RLM-Clearingverfahren abgeschlossen und die Abstimmung mit dem Netzkonto erfolgt ist.

Beispiel:

- die Monatsmenge eines RLM-Ausspeisepunktes beträgt gemäß Bilanzkreisallokation 2 Mio. kWh, berechnet mit einem Bilanzierungsbrennwert von 11,1 kWh/m³, und
- die Monatsmenge auf Basis des endgültigen Abrechnungsbrennwertes von 11,2 kWh/m³ liegt bei 2,018 Mio. kWh
- die Differenzmenge von 18.000 kWh wurde vom BKV zu wenig geliefert und muss als Mindermenge zwischen dem NB und dem TK abgerechnet werden.

Bis spätestens zum 10. Werktag nach dem Liefermonat können für diesen Lastgang vom NB noch Ersatzwerte gebildet werden. Der NB übersendet bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat die Mehr/Minderungenabrechnung an den TK.

Der TK erhält bereits am 10. WT vom NB nach GeLi Gas den Lastgang je RLM-Ausspeisepunkt mit Abrechnungsbrennwert und mit Bilanzierungsbrennwert. Die Differenz zwischen den beiden Energiemengen entspricht – sofern keine Clearingverfahren angewendet werden – der jeweiligen Mehr- oder Mindermenge. Damit besitzt der TK bereits am 10. WT eine vorläufige Mehr-/Mindermengenermittlung.

Korrekturen der K-Zahl, die aufgrund der Vorgaben der G 486 bei einzelnen RLM-Ausspeisepunkten vorgeschrieben sind, werden ebenfalls in den Mehr-/Minderungen berücksichtigt.

9.2.2 Aufteilung von SLP-Mehr-/Minderungen auf verschiedene Zeitpunkte bzw. Monate

In den nachfolgenden Verfahren zur Berechnung von Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte – mit Ausnahme des einzelkundenscharfen rollierenden Abrechnungsverfahrens – werden Mengen auf verschiedene Zeiträume aufgeteilt. Dabei kann es sich um Mengenaufteilungen auf Zeiträume zwischen 2 Stichtagen oder auf Monate handeln. Hierfür kommen die Verfahren in Anlehnung an die G 685 zum Einsatz:

- **Variante 1:** Verteilung der Mehr-/Minderungen über die SLP-Allokation, d. h. die Differenzmenge wird prozentual analog der Verteilung der Allokation auf den abzugrenzenden Zeitraum aufgeteilt. Bei einer Aufteilung auf einzelne Monate z. B. ergibt sich folgendes Vorgehen:

Ablesung 10.4.11 bis 15.3.12					
	Allokation	Anteil je Monat	echter Verbrauch	Mindermenge	Verteilung der Mindermenge
Feb. 11					
Mrz. 11					
Apr. 11	248	1,2%	↑	↑	25
Mai. 11	671	3,4%	↑	↑	67
Jun. 11	526	2,6%	↑	↑	53
Jul. 11	1.252	6,3%	↑	↑	125
Aug. 11	2.387	11,9%	↑	↑	239
Sep. 11	3.092	15,5%	↑	↑	309
Okt. 11	3.413	17,1%	↑	↑	341
Nov. 11	2.805	14,0%	↑	↑	280
Dez. 11	2.659	13,3%	↑	↑	266
Jan. 12	1.494	7,5%	↑	↑	149
Feb. 12	858	4,3%	↑	↑	86
Mrz. 12	596	3,0%	↓	↓	60
Apr. 12					
Mai. 12					
Summe	20.000	100%	22.000	2.000	2.000

Abbildung 47: Aufteilung der Mehr-/Mindermenge auf die einzelnen Monate aufgrund der Allokationsprozentsätze

- **Variante 2:** Erneutes Ausrollen der Lastprofile. Der NB errechnet auf Basis der abgelesenen Verbrauchswerte und der Ist-Temperaturen bei Anwendung des synthetischen SLP-Verfahrens einen neuen Kundenwert bzw. einen neuen normierten Jahresverbrauch. Der Kundenwert bzw. normierter Jahresverbrauch wird nach jeder Ablesung neu errechnet, um Verbrauchsveränderungen des Kunden für die SLP-Allokation zu berücksichtigen. Mit diesem neuen Kundenwert bzw. normierten Jahresverbrauch und den Ist-Temperaturen wird der abgelesene Verbrauch des Kunden auf die einzelnen Monate aufgeteilt.
- **Variante 3:** Aufteilung nach Gradtagen
- **Variante 4:** Aufteilung nach Verbrauch

Ein Beispiel für eine Aufteilung auf einzelne Monate ist in Abbildung 48 dargestellt. Die ermittelten Mehr-/Mindermengen werden komplett verteilt.

Monat	Ableseung unterstellt am	Anzahl Kunden in der Ablesung	Abgerech-nete Energiemenge	Allokation	MMM	Anteil der MMM im Jan 11	Anteil der MMM im Feb 11	Anteil der MMM im März 11	Anteil der MMM im Apr 11	Anteil der MMM im Mai 11	Anteil der MMM im Jun 11	Anteil der MMM im Jul 11	Anteil der MMM im Aug 11	Anteil der MMM im Sep 11	Anteil der MMM im Okt 11	Anteil der MMM im Nov 11	Anteil der MMM im Dez 11	Anteil der MMM im Jan 12
Jan 11	15.01.11	10.000	26.000.000	28.600.000	2.600.000	221.859												
Feb 11	15.02.11	10.000	26.500.000	25.000.000	-1.500.000	-255.991	-105.175											
Mrz 11	15.03.11	10.000	25.000.000	24.500.000	-500.000	-85.330	-70.117	-33.240										
Apr 11	15.04.11	10.000	24.000.000	26.000.000	2.000.000	341.322	280.468	265.916	90.000									
Mai 11	15.05.11	10.000	26.000.000	26.000.000	0	0	0	0	0	0								
Jun 11	15.06.11	10.000	25.000.000	25.300.000	300.000	51.198	42.070	39.887	27.000	12.864	4.470							
Jul 11	15.07.11	10.000	26.400.000	26.200.000	-200.000	-34.132	-28.047	-26.592	-18.000	-8.576	-5.960	-3.357						
Aug 11	15.08.11	10.000	25.300.000	25.000.000	-300.000	-51.198	-42.070	-39.887	-27.000	-12.864	-8.940	-10.071	-7.500					
Sep 11	15.09.11	10.000	24.000.000	25.000.000	1.000.000	170.661	140.234	132.958	90.000	42.880	29.799	33.571	50.000	12.500				
Okt 11	15.10.11	10.000	23.500.000	24.000.000	500.000	85.330	70.117	66.479	45.000	21.440	14.899	16.786	25.000	30.000	22.500			
Nov 11	15.11.11	10.000	25.400.000	24.500.000	-900.000	-153.595	-126.210	-119.662	-81.000	-38.592	-26.819	-30.214	-45.000	45.000	-81.000	-40.500		
Dez 11	15.12.11	10.000	25.000.000	24.800.000	-200.000	-34.132	-28.047	-26.592	-18.000	-8.576	-5.960	-6.714	-10.000	75.000	-18.000	-30.000	-15.000	
Jan 12	15.01.12	10.000	24.800.000	23.900.000	-900.000	-153.595	-126.210	-119.662	-81.000	-38.592	-26.819	-30.214	-45.000	85.000	-81.000	-153.000	-153.000	-76.797

Abbildung 48: Zeitversatz der Mehr-/Mindermengenermittlung einzelner Monate

Die Mindermengen der Ausspeisepunkte, die beispielhaft im Februar 2011 am 15.02.2011 abgelesen werden, betragen 1,5 Mio. kWh. Von diesen 1,5 Mio. entfallen 255.991 kWh auf den Januar und 105.175 kWh auf den Monat Februar. Ausspeisepunkte, die am 15.01.2012 abgelesen werden, besitzen noch Mehr- oder Mindermengenanteile, die auf den Januar 2011 entfallen, in diesem Beispiel ist dies eine Mindermenge von 153.595 kWh.

9.2.3 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei rollierendem Ableseverfahren

Der NB ermittelt auf Basis der Zählerablesung die Verbrauchswerte der einzelnen Entnahmestellen. Nach erfolgter Ablesung errechnet der NB auf Basis der nach den im Arbeitsblatt G 685 des DVGW vorgegebenen Regeln den jeweiligen Abrechnungsbrennwert, die Zustandszahl etc., um den Verbrauch in der Einheit kWh für den Ablesezeitraum zu ermitteln. Dieser Prozess erfolgt kontinuierlich über das ganze Jahr, so dass jeden Monat eine Teilmenge aller Ausspeisepunkte abgelesen wird. Zusätzlich finden weitere Ablesevorgänge statt, wie z. B. aufgrund von durchgeführten Lieferantenwechseln oder bei Ein- bzw. Auszügen. Die Ermittlung der Mehr-/Mindermengen erfolgt gastagesstufenweise für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Im Falle eines Dissenses zwischen NB und TK bzgl. der für die Erstellung der Netznutzungsrechnung zugrunde gelegten Verbrauchsmenge wird die Mehr-/Mindermengenabrechnung nach der Klärung der relevanten Mengen erstellt.

9.2.3.1 Mehr-/Mindermengenermittlung – rollierendes einzelkundenscharfes Verfahren

Die Mehr-/Mindermengen werden kontinuierlich nach jeder Zählerablesung errechnet. Die Verbrauchsmengen entsprechen den Mengen der Netznutzungsabrechnung. Die Allokationsdaten werden analog für den abgelesenen Zeitraum je Ausspeisepunkt errechnet. Dies ist nur möglich, sofern für den kompletten Abrechnungszeitraum Einzelkundenallokationsdaten vorliegen. Der Transportkunde erhält monatlich bis M+30 WT – bis zu diesem Termin müssen alle Allokationsmengen mit dem MGV für die Erstellung des Netzkontos abgestimmt sein – eine einzelkundenscharfe Liste mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

In dem Beispiel in Abbildung 49 beliefert der TK 1 zwei verschiedene Ausspeisepunkte. Für den Kunden 1 ist eine Mindermenge von 2.000 kWh angefallen und für den Kunden 2 eine Mehrmenge von 5.000 kWh. Der TK 1 erhält eine Mehrmengenabrechnung und eine getrennte Mindermengenabrechnung. Der Kunde 3 hat nur einen sehr kurzen Abrechnungszeitraum von unter 2 Monaten, der TK 2 erhält trotzdem eine Mindermengenrechnung.

		Kunde 1: 10.4.11 bis 15.3.12			Kunde 2: 5.6.11 bis 7.6.12			Kunde 3: 5.11.11 bis 31.12.12				
		Transportkunde 1			Transportkunde 2							
		Einzel- allokation	Energie-menge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Minder- menge	Einzel- allokation	Energie-menge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energie-menge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Minder- menge		
Feb. 11	14%											
Mrz. 11	13%											
Apr. 11	7%	1.095	↑				↑					
Mai. 11	4%	950										
Jun. 11	3%	670				1.242						
Jul. 11	1%	300				621						
Aug. 11	3%	750				1.500						
Sep. 11	3%	656				1.500						
Okt. 11	6%	1.368				3.129						
Nov. 11	12%	2.650				5.967				2.500	↑	
Dez. 11	15%	3.400				7.729				3.900		
Jan. 12	17%	3.800				8.500						
Feb. 12	14%	3.000		7.000								
Mrz. 12	13%	1.440	22.000	-2.000								
Apr. 12	7%					3.735	↓					
Mai. 12	4%					2.100						
Jun. 12	3%					336		45.000	5.000			
Jul. 12	1%											
Nov. 12	12%											
Summe		20.000	22.000	-2.000	50.000	45.000		5.000	6.400	7.000	-600	

Abbildung 49: Mehr-/Mindermengenermittlung – rollierendes einzelkundenscharfes Verfahren

Ein Wechsel vom rollierenden Verfahren ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

9.2.3.2 Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung aggregiert

Unabhängig von der rollierenden Ablesung der Kunden und vom Prozess der Netznutzungsabrechnung werden in dieser Variante die Mehr-/Mindermengen einmal jährlich zu einem Stichtag errechnet. Dabei werden die Verbrauchsmengen aller SLP-Ausspeisepunkte auf einen bestimmten Stichtag abgegrenzt und den in den Bilanzkreis allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Dieses Verfahren ist immer dann geeignet, wenn nicht für alle zu betrachtenden Abrechnungszeiträume für jeden Ausspeisepunkt Einzelallokationsdaten vorliegen.

	Kunde 1: 10.4.11 bis 15.3.12			Kunde 2: 5.6.11 bis 7.6.12			Kunde 3: 5.11.11 bis 5.10.12		
	Transportkunde 1			Transportkunde 2					
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Minder- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Mehr- menge
Feb. 11									
Mrz. 11									
Apr. 11	1.494								
Mai. 11	858								
Jun. 11	596			1.043					
Jul. 11	248			435					
Aug. 11	671			1.175					
Sep. 11	526			920					
Okt. 11	1.252			2.191					
Nov. 11	2.387			4.177			2.984		
Dez. 11	3.092			5.410			3.864		
Jan. 12	3.413			5.973			4.267		
Feb. 12	2.805			4.908			3.506		
Mrz. 12	2.659			4.654			3.324		
Apr. 12	1.494			2.614			1.867		
Mai. 12	858			1.501			1.072		
Jun. 12	596			1.043			745		
Jul. 12	248			435			310		
Aug. 12	671			1.175			839		
Sep. 12	526	22.000	-2.000	920	32.500	2.500	657	19.075	4.360
Okt. 12	1.252			2.191			1.565		
Nov. 12	2.387			4.177			2.984		
Dez. 12	3.092			5.410			3.864		
Summe	20.000		-2.000	35.000		2.500	23.435		4.360

Abgrenzungszeitpunkt vom 1.10.2011

Abgrenzungszeitpunkt bis zum 1.10.2012

Abbildung 50: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung auf das GWJ 2011/2012

In Abbildung 50 ist ein Abgrenzungszeitraum vom 01.10.2011 bis zum 30.09.2012 gewählt. Die Kunden werden rollierend über das Jahr verteilt abgelesen (gelber Zeitraum für die 1. Ablesung und türkisfarbiger Zeitraum für die 2. Ablesung). Die abgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abgrenzung zum Stichtag 01.10.

Der Kunde 1 wird zwischen dem 10.04.2011 und dem 15.03.2012 abgelesen, Kunde 2 zwischen dem 05.06.2011 und dem 07.06.2012. Kunde 3 ist ein Neukunde, seine Lieferung beginnt am 05.01.2011 und er wird das erste Mal am 05.10.2012 abgelesen. Für diesen Kunden erfolgt die erste Abgrenzung deshalb auf Basis eines geschätzten Jahresverbrauchs, da keine Vorjahreswerte vorliegen. Zum 01.10.2012 wird die Abgrenzung für alle Kunden durchgeführt. Spätestens 3 Monate nach dem Stichtag – also spätestens zum 30.11.2012 – erhalten alle TK die Mehr-/Mindermengenabrechnung für den kompletten Zeitraum 01.10.2011 bis 01.10.2012.

Ein Wechsel vom Abgrenzungsverfahren in ein anderes Verfahren ist nur zum Stichtag der Abgrenzung möglich.

9.2.3.3 Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren aggregiert

Unabhängig von der rollierenden Ablesung der Kunden und vom Prozess der Netznutzungsabrechnung werden in dieser Variante die Mehr-/Mindermengen für komplett abgeschlossene Monate ermittelt und abgerechnet. Nach Ablauf des Gastages 31.10.2012 werden für die Gesamtheit aller Ausspeisepunkte eines Netzes die Mehr-/ Mindermengen für den Monat Oktober 2011 ermittelt. Erst zu diesem Zeitpunkt ist in der Regel der letzte SLP-Ausspeisepunkt, der noch Absatzmengen im Oktober 2011 besitzt, abgelesen worden. Die Energiemengen werden je TK auf die einzelnen Monate aufgeteilt und den je TK aggregierten Allokationsmengen in den jeweiligen Monaten gegenübergestellt. Die Verbrauchsmengen müssen sachgerecht und für den TK und MGV nachvollziehbar auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden. Die möglichen Verfahren zur Aufteilung der Mengen auf die einzelnen Monate sind in Kap. 9.2.2 beschrieben.

Ein Wechsel vom Monatsverfahren ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

9.2.3.4 Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren einzelkundenscharf

Sofern für die einzelnen Ausspeisepunkte Einzelallokationsdaten für den kompletten Ablesezeitraum vorliegen, können die Mehr-/Mindermengen einzelkundenscharf berechnet werden. In diesem Fall können entweder die Verbrauchsmengen nach Kap. 9.2.2. auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden und den einzelkundenscharfen Allokationsmengen gegenübergestellt werden. Oder die Mehr-/Mindermengen werden für den Ablesezeitraum einzelkundenscharf ausgerechnet und danach auf die einzelnen Monate nach den Verfahren in Kap. 9.2.2. aufgeteilt. Je Monat wird eine einzelne Abrechnung erstellt. Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung ist nicht möglich.

Der Transportkunde erhält monatlich bis M+30 WT – bis zu diesem Termin müssen alle Allokationsmengen mit dem MGV für die Erstellung des Netzkontos abgestimmt sein – eine einzelkundenscharfe Liste mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

Ein Wechsel vom Monatsverfahren ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

9.2.3.5 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren

NB mit Stichtagsverfahren ermitteln die ausgespeiste Energiemenge je Ausspeisepunkt für alle Ausspeisepunkte im Netz zu einem bestimmten Stichtag und führen zu diesem Stichtag auch die Netznutzungsabrechnung durch. Für das hier beschriebene Stichtagsverfahren werden die Kunden gemäß den in dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 Kap. 9 vorgegebenen Fristen zu einem Stichtag abgelesen und die Mengen auf den Stichtag hochgerechnet. Analog werden auch die Allokationsdaten zu diesem Stichtag ermittelt. Dies erfolgt unabhängig davon, wann die tatsächliche Ablesung beim Kunden stattgefunden hat.

	Kunde 1: 20.9.11 bis 22.9.12			Kunde 2: 10.10.11 bis 5.10.12			Kunde 3: 1.1.11 bis 28.9.12			
	Transportkunde 1			Transportkunde 1			Transportkunde 2			
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Minder- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Mehr- menge	
Aug. 11										
Sep. 11										
Okt. 11	1.252	↑	-	1.252	↑	+				
Nov. 11	2.387			2.387						
Dez. 11	3.092			3.092						
Jan. 12	3.413			3.413			4.267			
Feb. 12	2.805			2.805			3.506	↑		
Mrz. 12	2.659			2.659			3.324			
Apr. 12	1.494			1.494			1.867			
Mai. 12	858			858			1.072			
Jun. 12	596			596			745			
Jul. 12	248			248			310			
Aug. 12	671	671	839							
Sep. 12	526	22.000	-2.000	526	19.000	1.000	657		12.800	3.787
Okt. 12		↓			↓					
Nov. 12										
Dez. 12										
Verbrauch 1.10.11- 30.9.12	20.000		-2.000	20.000		1.000	16.587		3.787	

Stichtag
vom
1.10.2011

Stichtag
bis
1.10.2012

Abbildung 51: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährlich bei Stichtagsabrechnung

Für Kunden, die innerhalb des Stichtagszeitraums hinzukommen (z. B. neue Hausanschlüsse) werden nur die Teilmengen berücksichtigt (siehe Kunde 3).

Die auf den Stichtagszeitraum abgegrenzten Verbrauchsmengen werden je TK aggregiert und den aggregierten Allokationsdaten gegenübergestellt und abgerechnet.

Sofern für den Zeitraum zwischen den Stichtagen Einzelallokationsmengen je Ausspeisepunkt vorliegen, kann die Mehr-/Mindermenge einzelkundenscharf errechnet werden. Der

Transportkunde erhält dann monatlich bis M+30 WT – bis zu diesem Termin müssen alle Allokationsmengen mit dem MGV für die Erstellung des Netzkontos abgestimmt sein – eine einzelkundenscharfe Liste mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

Der NB teilt dem MGV schriftlich jeweils 12 Monate im Voraus den Zeitpunkt der nächsten Stichtagsablesung mit. Ein Wechsel vom Stichtagsverfahren in ein anderes Verfahren ist nur zum Stichtag möglich.

9.2.4 Wechsel zum einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren

Bei einem Wechsel vom Abgrenzungsverfahren, Stichtagsverfahren oder Monatsverfahren zum einzelkundenscharfen rollierenden Verfahren, z. B. am 01.10.2012, werden für das komplette GWJ 2011/2012 für alle Kunden immer nur Teilmengen abgerechnet. Beispiel für den Wechsel vom Abgrenzungsverfahren in das rollierende Verfahren:

Bei dem Kunden 1 wird in der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung eine Mehr-/Mindermenge auf Basis einer Abgrenzung zwischen dem 01.10.2011 und 30.09.2012 ermittelt. Durch den Wechsel in das einzelkundenscharfe rollierende Verfahren ab dem 01.10.2012 ist zukünftig der Tag der Ablesung für den Mehr-/Mindermengenzeitraum relevant. Damit stellt die erste Abrechnung im rollierenden Verfahren nur den Teilzeitraum vom 01.10.2012 bis 01.07.2013 dar. Erst danach werden wieder komplette Jahre abgerechnet. Der kürzeste Zeitraum, der auf diese Art abgerechnet wird, ist der Kunde, dessen reguläre Abrechnung am 01.10.2012 stattfindet, sein Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst genau einen Tag.

Korrekturen der Mehr-/Mindermengenabrechnung, die nach einem Verfahrenswechsel auftreten, werden getrennt behandelt. Im beschriebenen Beispiel wird z. B. die Kontrolle der Abgrenzung des GWJ 2011/2012 im November 2012 durchgeführt und abgerechnet, immer bezogen auf die Rechnungen, die das Jahr 2010/2011 betreffen. Korrekturen einer einzelkundenscharfen Mehr-/Mindermengenabrechnung nach dem Verfahrenswechsel erfolgen wie unter Kap. 9.2.4 beschrieben.

9.2.5 Rundungsdifferenzen und Berücksichtigung der Ersatzallokation durch den MGV

Der NB kann entweder Tageswerte, strukturierte Stundenwerte oder ein Tagesband als Allokationsdaten an den MGV übersenden. Im Falle eines Tageswertes dividiert der MGV diesen durch 24 h (ggf. 23 oder 25 h bei Winter-/Sommerzeitumstellung) und erzeugt daraus ein Tagesband. Falls der NB Stundenwerte liefert, addiert der MGV diese 24 Stundenwerte und dividiert sie durch 24 h (ggf. 23 oder 25 h bei Winter-/Sommerzeitumstellung) für die Bildung des Tagesbandes. Bei diesem Rechenverfahren fallen Rundungsdifferenzen an, die akzeptiert werden. Der NB ist nicht verpflichtet, exakt die gleichen Werte wie der MGV als Allokationsdaten in seinen Systemen zu pflegen. Nur im Falle einer Ersatzallokation übernimmt der NB die am D-1 KT für den Tag der Ersatzallokation zugesandten Werte des MGV. Dies ist allerdings wichtig, da ansonsten die Mehr-/Mindermengenberechnung auf anderen Zahlen basiert als die offizielle Allokation und die Bilanzkreisabrechnung des MGV.

Die Ersatzallokation des MGV oder ggf. korrigierte Allokationen im Rahmen eines Clearingverfahrens muss nicht auf die einzelnen Ausspeisepunkte aufgeteilt werden, sie kann im Nachgang zur regulären Mehr-/Minderabrechnung aggregiert abgerechnet werden. Dieser Fall kann auftreten, wenn die Mehr-/Minderabrechnung einzelkundenscharf gemeinsam mit der Netznutzung abgerechnet werden und das Clearingverfahren innerhalb der GeLi Fristen für die Erstellung der Abrechnung von 28 KT + 10 WT noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen wurde. In diesem Fall erhält der Transportkunde nach Abschluss des Clearingverfahrens bzw. nach Abschluss der Ersatzallokation eine Korrekturrechnung, auf der die betroffenen Ausspeisepunkte, die in der Korrektur enthalten sind, aufgelistet werden. Um einen aufwendigen Korrekturprozess zu vermeiden, ist das Anstoßen eines sehr frühzeitigen Clearings durch den BKV wichtig.

In allen anderen Fällen wird die Mehr-/Minderabrechnung erst nach Abschluss der Ersatzallokation D-1 KT und nach Abschluss der Clearingverfahren durchgeführt, so dass keine nachträgliche Korrektur notwendig ist.

9.3 Meldung der SLP und RLM-Mehr-/Minderabrechnungen vom NB an den MGV

Die unter Kap. 9.2 ermittelten Mehr- bzw. Minderabrechnungen werden vom NB über alle SLP- und RLM-Ausspeisepunkte getrennt aggregiert und dem MGV zur Führung des Netzkontos übermittelt. Die Meldung erfolgt im Format SSQNOT. Der MGV bestätigt die eingegangene Meldung mit CONTRL. Im Fehlerfall wird ein Fehlerprotokoll versendet oder der MGV setzt sich direkt und unverzüglich mit dem NB in Verbindung. Im Falle einer Mehrmenge erfolgt die inhaltliche Prüfung der SSQNOT bei Eingang der Mehrmengenrechnung.

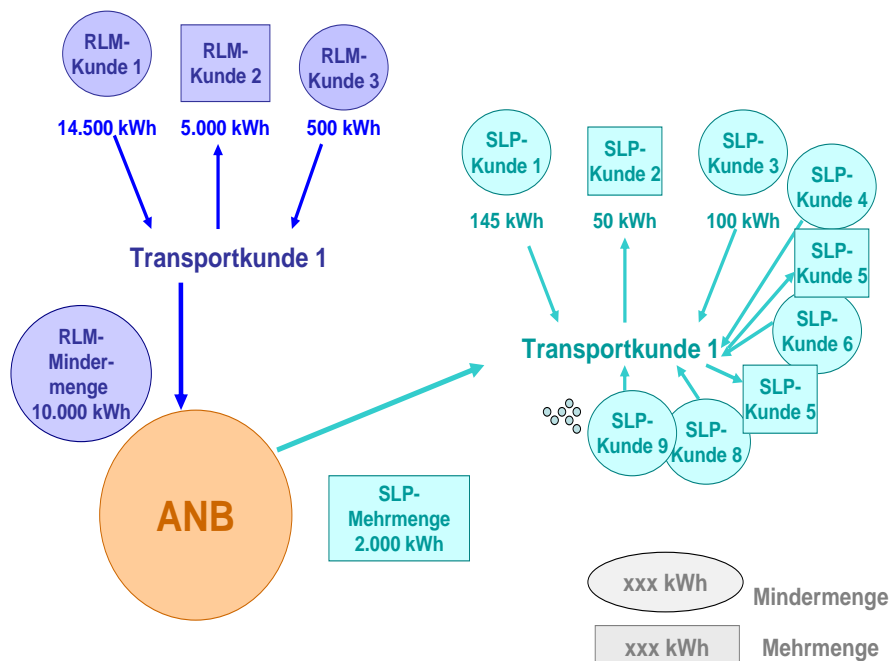


Abbildung 52: Aggregation der einzelnen Ausspeisepunkte je TK

Die RLM-Mehr-/Minderungen werden monatlich bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat für alle RLM-Ausspeisepunkte eines TK aggregiert, so dass für jeden TK je Monat entweder eine Mehrmenge oder eine Mindermenge errechnet wird. Alle Mehrmengen und Mindermengen werden aggregiert und dem MGV gemeldet, so dass dieser monatlich je NB eine RLM-Mehr- oder eine RLM-Mindermenge erhält (Details der Meldung siehe Kap. 9.7).

Die SLP-Mehr-/Minderungen werden in der Regel entweder monatlich oder jährlich dem MGV mitgeteilt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die SLP Mehr- und Mindermengen werden dem MGV immer über alle TK aggregiert übermittelt.
- Im Stichtags- und im Abgrenzungsverfahren erfolgt die Mengenmeldung spätestens 3 Monate nach dem Stichtag. Wenn der Stichtag z. B. der 31.12.2011 ist, wird die Mengenmeldung bis spätestens dem 31.3.2012 an den MGV gesendet.

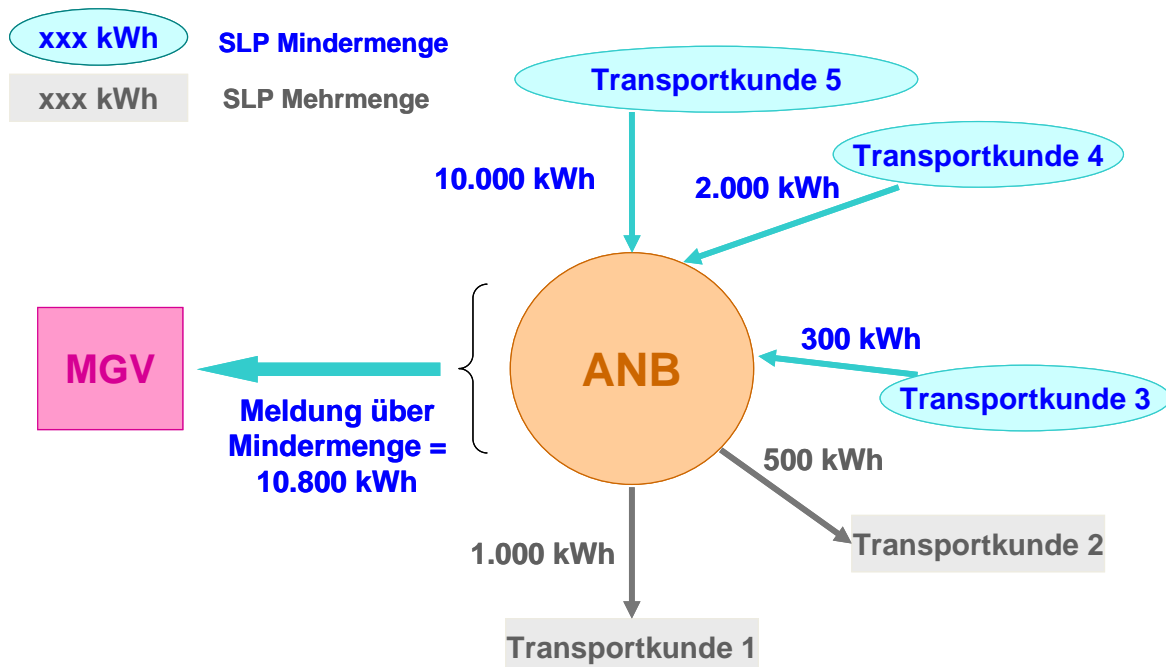


Abbildung 53: Aggregation der TK nach Mehrmenge und nach Mindermenge

- Im Monatsverfahren erfolgt die Mengenmeldung spätestens 3 Monate nach dem Monat, an dem der letzte Kunde abgelesen wurde, dessen Verbrauchsmengen noch in den Abrechnungsmonat fallen. Für den Monat Januar 2011 z. B. werden üblicherweise Kunden bis Januar 2012 abgelesen. Die Mengenmeldung erfolgt bis 30.4.2012. Dieser Termin gilt auch, wenn der NB gegenüber dem TK das einzelkundenscharfe Monatsverfahren anwendet. Die Monatsmengen müssen abschließend gebildet sein, das kann erst nach Ablesung aller Kunden stattfinden.
- Im einzelkundenscharfen rollierenden Abrechnungsverfahren erfolgt je Monat nur eine Mengenmeldung. Der NB aggregiert die in einem Monat durchgeführten Abrechnungen zu einer Monatsmeldung. Eine untermonatliche SSQNOT ist nicht möglich.

lich, sie würde die vorhergehende SSQNOT überschreiben. Die Datumsangabe auf der SSQNOT ist dann der 1. und der letzte KT des Monats, in dem die untermonatlichen Mehr-/Mindermengenabrechnungen erfolgt sind.

- Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren erfolgt je Jahr nur eine Mengenmeldung

9.4 Preisbildung der Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen für SLP- und RLM-Ausspeisepunkte werden für den Mehr-/Mindermengen-Abrechnungszeitraum vom NB gegenüber dem TK abgerechnet.

Die Basis für den Mehr-/Mindermengenpreis bilden die veröffentlichten täglichen positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Es handelt sich um einen symmetrischen Preis, sowohl für die Mehrmengen als auch für die Mindermengen. Pro Tag wird der Mittelwert aus dem positiven und negativen Ausgleichsenergiepreis berechnet und auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Beispiel Januar 2011:

	positiver Ausgleichs- energiepreis in Ct/kWh	negativer Ausgleichs- energiepreis in Ct/kWh	tägliches Mittel in Ct/kWh
01.01.2011	2,9640	2,1873	2,5757
02.01.2011	2,9400	2,1873	2,5637
03.01.2011	3,0756	2,2215	2,6486
04.01.2011	3,0120	2,2320	2,6220
05.01.2011	2,8200	2,0880	2,4540
06.01.2011	2,7438	2,0533	2,3986
07.01.2011	2,7600	2,0552	2,4076
08.01.2011	2,7402	2,0430	2,3916
09.01.2011	2,7402	2,0430	2,3916
10.01.2011	2,7600	2,0658	2,4129
11.01.2011	2,7360	2,0173	2,3767
12.01.2011	2,7396	2,0295	2,3846
13.01.2011	2,7480	2,0344	2,3912
.....
30.01.2011	2,6912	1,9593	2,3253
31.01.2011	2,6040	1,9526	2,2783
monatlicher Mittelwert			2,3916

Abbildung 54: Übersicht Preisbildung Mehr-/Mindermengenpreis je Monat

Anschließend wird pro Monat der ungewichtete Durchschnitt über alle zuvor gebildeten Tagesdurchschnittspreise des Monats gebildet und auf vier Nachkommastellen kauf-

männlich gerundet. Der Mehr-/Minder mengenpreis wird vom MGV ermittelt und bis zum M+10 WT veröffentlicht.

Für die Abrechnung der RLM-Mehr-/Minder mengen kommt der jeweilige monatliche Mehr-/Minder mengenpreis zum Ansatz.

Für die Abrechnung der SLP-Mehr-/Minder mengen kommen je nach Verfahren unterschiedliche Preise zum Einsatz:

- Sofern ein NB das rollierende Verfahren zur Abrechnung der SLP-Ausspeisepunkte anwendet, wird der Mehr-/Minder mengenpreis des Ablesemonats außen vor gelassen.

Beispiel: Ein NB führt wöchentlich eine kombinierte Netznutzungs- und MMM-Abrechnung durch, d. h. er liest z. B. in der 14. Kalenderwoche (4.04. - 08.04.2011) 1/50 seiner Kunden ab. Der MMM-Preis entspricht dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Monate April 2010 bis März 2011. Der Preis für den Monat April 2011 bleibt außen vor.

- Beim Stichtagsverfahren und beim Abgrenzungsverfahren wird der Jahrespreis, inkl. des Monats errechnet, in dem der Stichtag liegt. Der Preis wird auf alle errechneten Mehr-/Minder mengen angewendet, unabhängig davon, wann der Kunde angeschlossen wurde oder ob ein Lieferantenwechsel stattgefunden hat. Die Mehr-/Minder mengenermittlung wird natürlich im Fall eines Lieferantenwechsels für die jeweiligen Lieferanten vor und nach dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels getrennt ermittelt.

Beispiel: Der NB rechnet die MMM zum 30.09.2011 ab. In diesem Fall ermittelt sich der Mehr-/Minder mengenpreis als ungewichtetes arithmetisches Mittel der Monate Oktober 2010 bis September 2011.

- Für das unter Kapitel 9.2.3.3 beschriebene Monatsverfahren wird der jeweilige monatliche Mehr-/Minder mengenpreis des einzelnen Monats zugrunde gelegt.

9.5 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und TK

Die vom NB ermittelten Mehr-/Minder mengen werden gegenüber dem TK abgerechnet. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:

1. Mehr-/Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung mit einer getrennten Rechnung je Ausspeisepunkt oder
2. Separate Mehr-/Minder mengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung mit getrennten Rechnungen je Ausspeisepunkt oder
3. Sammelrechnung über mehrere Ausspeisepunkte

9.5.1 Abwicklung der Zahlungsströme für RLM-Ausspeisepunkte

Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt der Prozess immer monatlich. Der NB übersendet spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat an den TK die Mehr-/Minder Mengenabrechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Werktagen.

9.5.2 Abwicklung der Zahlungsströme für SLP-Ausspeisepunkte

Prinzipiell soll eine Mehr-/Minder Mengenabrechnung auf Basis finaler Abrechnungs- und Allokationsdaten erfolgen. Die Abrechnungsdaten liegen spätestens zum Zeitpunkt der Netznutzungsabrechnung vor. Gemäß GeLi Gas ist dies der 28. KT nach der letzten Ablesung. Im Gegensatz dazu können sich die Allokationsdaten entweder durch Ersatzwertbildungen beim MGV oder durch Clearingverfahren bis M+2 Monate - 10 WT noch verändern. Nach Versand der Rechnung oder Gutschrift beträgt das Zahlungsziel des TK 10 WT. Die gleiche Frist gilt für die Auszahlung der Gutschrift an den TK.

- In den aggregierten Jahresverfahren – Stichtag oder Abgrenzung – wird die Mehr-/Minder Mengenabrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag erstellt. Wenn z. B. ein Stichtagsverfahren oder ein Abgrenzungsverfahren zum 31.12. zum Einsatz kommt, wird die Abrechnung bis spätestens dem 31.3. zugesendet.
- Im aggregierten Monatsverfahren wird die Mehr-/Minder Mengenabrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Tag erstellt, an dem der letzte Kunde aus der monatlichen Abrechnungstranche abgelesen wurde.
- Im rollierenden einzelkundenscharfen Verfahren erfolgt die Rechnungsstellung bis spätestens 3 Monate nach dem Monat, in dem der Kunde zuletzt abgelesen wurde. Soll die Mehr-/Minder Menge einzelkundenscharf mit der Netznutzungsabrechnung erfolgen, ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi-Gas nach 28 Kalendertagen + 10 Werktagen die Mehr-/Minder Mengenabrechnung zu erstellen.
- Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren erfolgt die Abrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag. Soll die Mehr-/Minder Menge einzelkundenscharf mit der Netznutzungsabrechnung erfolgen, gilt die Frist der GeLi-Gas.
- Im einzelkundenscharfen Monatsverfahren erfolgt die Abrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem letzten KT des Ablesemonats. Es werden für jeden Monat einzelne Abrechnungen erstellt.

	Rollierende Ablesung			Stichtagsablesung	
Verfahren der Mehr-/Minder-mengenabrechnung	rollierendes Abrechnungsverfahren	jährliches Abgrenzungsverfahren	Monatsverfahren	Stichtagsverfahren	SLP
Termin der Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen	rollierend, das ganze Jahr	ein Mal jährlich zu einem Stichtag	monatlich mit einem Timelag von 12 Monat	ein Mal jährlich zu einem Stichtag	
Übermittlung der Rechnung an den TK	bis spätestens 3 Monate nach dem Monat der Ablesung	jährlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Abgrenzung	monatlich, bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Monats	jährlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Ablesung	
Termin der Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen	monatlich				RLM
Übermittlung der Rechnung an den TK	monatlich bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat				

Abbildung 55: Termine für die Versendung der Mehr-/Mindermengenrechnung an den TK

9.6 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und MGV

9.6.1 Prinzipielle Vorgehensweise

Die unter Kap. 9.5 ermittelten Beträge für Mehr- und Mindermengen werden zwischen NB und TK abgerechnet. Der NB verrechnet die Zahlungsflüsse mit dem MGV weiter. Die Beträge werden vom MGV auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gebucht.

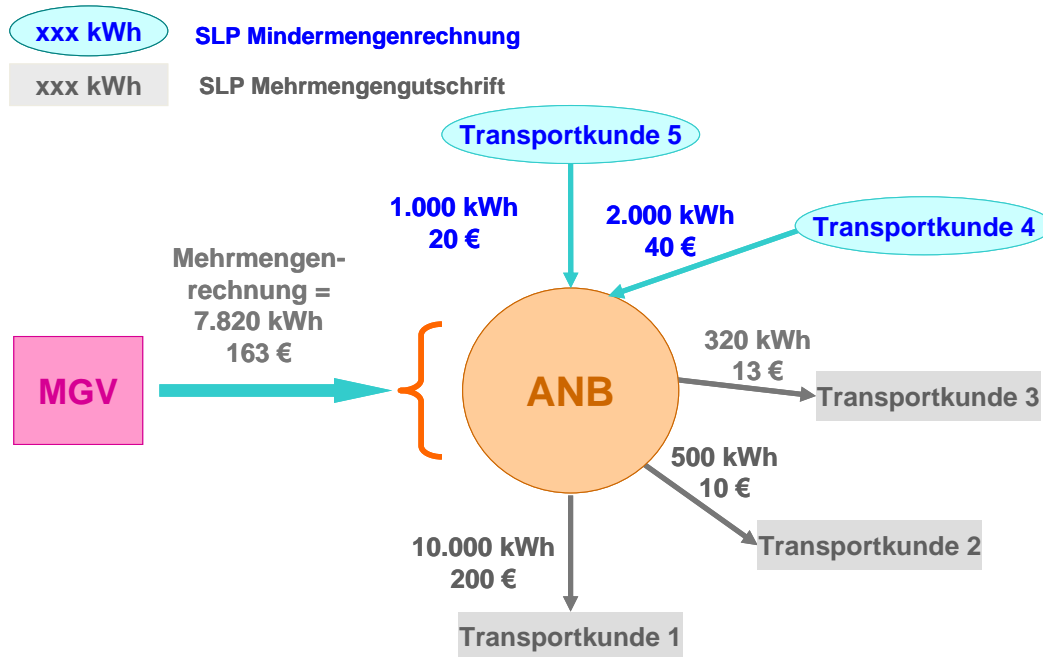


Abbildung 56: Zahlungsflüsse einer SLP-Mehrmengenabrechnung zwischen NB und MGV

Der NB bildet den Saldo aus allen an die TK versendeten Mindermengengerrechnungen und Mehrmengengutschriften des abgerechneten Monats, getrennt nach SLP und RLM.

- Wenn die Summe der Mehrmengengutschriften an die TK größer ist als die Summe der Mindermengengerrechnungen, dann schickt der NB eine Mehrmengengerrechnung an den MGV.
- Wenn die Summe der Mindermengengerrechnungen an die TK größer ist als die Summe der Mehrmengengutschriften, dann schickt der MGV eine Mindermengengerrechnung an den NB. Die für die Erstellung der Rechnung notwendige Mindermenge wird dem MGV mit der Übersendung der Mengemeldung mitgeteilt.

9.6.2 Rechnungen für Mehrmengen vom NB an den MGV

Der NB aggregiert – getrennt nach SLP und RLM – alle in einem Monat an die TK übersandten Rechnungen und Gutschriften und schickt eine Mehrmengengerrechnung an den MGV. Pro Abrechnungszeitraum ist dabei vom Netzbetreiber eine Rechnung zu stellen.

- RLM-Mehrmengengerrechnungen erstellt der NB bis M+3 Monate + 10 WT nach dem Liefermonat. Das Zahlungsziel beträgt 10 Werkstage. Die RLM-Mehrmengenabrechnung erfolgt monatlich.
- SLP-Mehrmengengerrechnungen erstellt der NB bis M+3 Monate + 10 WT nach dem Stichtag der Abrechnung bzw. im rollierenden Verfahren M+3 Monate + 10 WT nach dem Monat, in dem die Kunden abgelesen wurden. Das Zahlungsziel an den MGV beträgt 10 Werkstage. Im rollierenden einzelkundenscharfen Abrechnungsverfahren werden alle Abrechnungen eines Monats aggregiert mit dem MGV abgerechnet. Im einzelkundenscharfen Monatsverfahren wird der jeweilige Monat erst gegenüber dem MGV aggregiert abgerechnet, wenn alle Einzelabrechnungen vorliegen.

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

9.6.3 Rechnungen für Mindermengen vom MGV an den NB

Der MGV erstellt auf Basis der Mengemeldung aus Kap. 9.3 eine Mindermengengerrechnung – getrennt nach SLP und RLM – und übersendet sie bis spätestens M+3 Monate + 10 WT an den NB. Das Zahlungsziel für die SLP-Mindermengengerrechnung beträgt 10 Werkstage. Das Zahlungsziel für die RLM-Mindermengengerrechnung beträgt 10 Werkstage.

Im Beispiel der

Abbildung 57 beträgt die Mindermenge 10.800 kWh. Diese Mindermenge wird vom MGV mit dem für den abgerechneten Zeitraum relevanten Preis bewertet. Bei RLM-Mindermengen ist es immer der jeweilige Monatspreis und bei SLP-Mindermengen der Preis, der aufgrund des vom NB angewendeten Abrechnungsverfahrens zur Anwendung kommt.

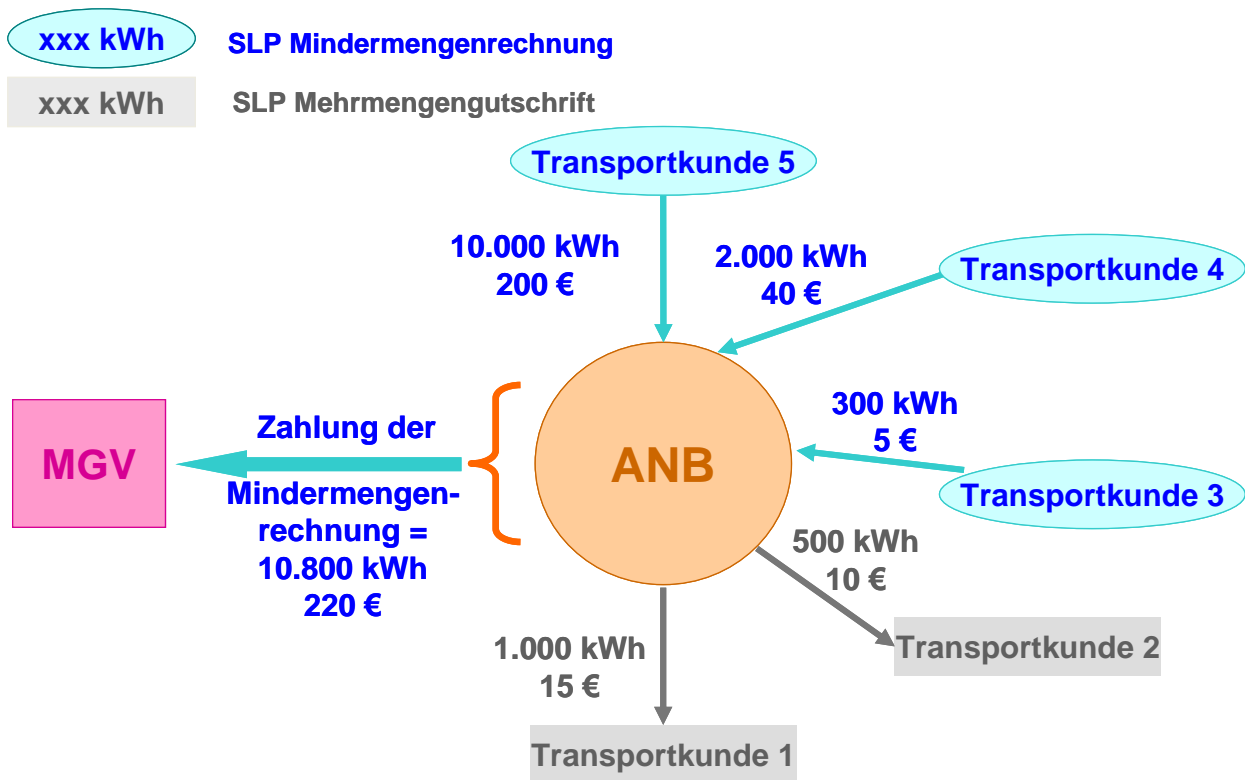


Abbildung 57: Zahlungsflüsse einer SLP-Minder Mengenabrechnung zwischen NB und MGV

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

9.6.4 Inhalte der Datenmeldungen und Rechnungen bzw. Gutschriften

Die für die Mehr-/Minder Mengenprozesse notwendigen Formate wurden auf der Plattform EDI@ENERGY veröffentlicht. Nachfolgend sind die notwendigen Inhalte der Datenmeldungen beschrieben.

9.6.4.1 Inhalte Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung vom NB an den TK

Die Mehr-/Minderungenabrechnung der SLP- und der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ist deshalb getrennt zu stellen. Zur Mehr-/Minderungenabrechnung teilt der NB dem TK elektronisch folgende Daten mit:

Absender	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
Empfänger	TK, identifiziert durch Marktpartner-ID
Datum der Abrechnung	Datum/Zeit
Lieferstelle	Zählpunktbezeichnung, sofern eine Einzelabrechnung erfolgt
Bilanzkreis bei RLM-Abrechnung	Bilanzkreisnummer
Marktgebiet:	Marktgebietscode
Zeitraum der MMMA	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
Art der Rechnung:	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird oder wenn es sich um eine aggregierte INVOIC handelt
Abzurechnende Mehr- oder Mindermenge oder abgegrenzte Menge SLP	ermittelt nach G 685
Mehrmenge	Menge in kWh
Mindermenge	Menge in kWh
Preis	Mehr-/Minderungenpreis in Ct/kWh gerundet auf 4 Nachkommastellen
Mehrmengengutschrift	Betrag in €, gerundet auf 2 Nachkommastellen
Minderungenkosten	Betrag in €, gerundet auf 2 Nachkommastellen
Steuerinformation	UST-ID, Steuersatz usw. Verschlüsselung/ Signierung
Korrekturen	Kennzeichnung der Korrektur in der korrigierten Meldung, kompletter Storno

Bis auf weiteres kann der NB mit dem TK die Mehr-/Minderungenabrechnung in Papierform abrechnen. Eine Abrechnung in elektronischer Form ist zur einfacheren Abwicklung jedoch anzustreben. Sofern die Mehr-/Minderungenabrechnung gemeinsam mit der Netz-

nutzungsabrechnung erfolgt, muss sie in elektronischer Form im Rahmen der INVOIC abgewickelt werden.

Die Einführung des elektronischen Datenaustausches mittels INVOIC ist nur nach vorheriger Testphase und der Zustimmung beider Parteien umzusetzen. Bei einer Sammelabrechnung per INVOIC muss erkennbar sein, dass es sich um eine SLP oder RLM-Abrechnung handelt.

Auf Wunsch des TK erstellt der NB im Falle einer Sammelrechnung eine monatliche Einzelaufstellung über die Mehr- oder Mindermengen je RLM-Ausspeisepunkt. Der Wunsch muss nur einmalig ausgesprochen werden, der Versand erfolgt danach monatlich. Die Übermittlung erfolgt beispielhaft in der nachfolgenden Form:

Mehr-/Mindermengen für RLM-Ausspeisepunkte

Netzbetreiber / Absender	Netzbetreiber
DVGW-Code / Absender	98xxxxxxxxxxx
Nachrichten ID	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Transportkunden	8,3744E+15
E-Mail Empfänger	lieberTransportkunde@TKXX.de
Erstelldatum	22/02/2009 14:08:06
Rechnungsmonat	März 09

BK Code/ SBC	Zählpunktsbezeichnung	Mehrmenge	Mindermenge	Abrechnungsdatum von	Abrechnungsdatum bis
		in kWh	in kWh		
BKCode1	99991111DDDD383838	2000		01.03.2009	31.03.2009
BKCode2	23232788DDDD383838		1200	01.03.2009	31.03.2009
BKCode3	45554454DDDD383838	500		01.03.2009	31.03.2009
...		

Abbildung 58: Beispiel für die Übermittlung der Mehr-/Mindermengen Einzeldaten für RLM-Ausspeisepunkte

9.7 Datenmeldung und Rechnungslegung zwischen NB und MGV

9.7.1 Mengenmeldungen für die Führung des Netzkontos (NB an MGV)

Folgende Daten werden vom NB an den MGV übermittelt:

Meldung für RLM-Mehr-/Mindermengen:

Absender	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
Empfänger	MGV, identifiziert durch Marktpartner-ID
Bezugsobjekt	Netzkontonummer des NB
Bezugszeitraum	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
Mehrmenge für RLM	Menge in kWh
Mindermenge für RLM	Menge in kWh

Je Mengenmeldung kann es für den Abrechnungszeitraum entweder eine Mehr- oder eine Mindermenge ergeben. Die gemeldeten Mengen sind immer positive Werte.

Meldung für SLP-Mehr-/Mindermengen:

Absender	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
Empfänger	MGV, identifiziert durch Marktpartner-ID
Bezugsobjekt	Netzkontonummer des NB
Bezugszeitraum	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
Mehrmenge für SLP	Menge in kWh
Mindermenge für SLP	Menge in kWh

Je Mengenmeldung kann es für den Abrechnungszeitraum entweder eine Mehr- oder eine Mindermenge ergeben. Die gemeldeten Mengen sind immer positive Werte.

Zur Übermittlung von Mehr-/Mindermengen wird das Format SSQNOT verwendet. Alternativ können die MGV eine einheitliche Excel-Eingabeoberfläche zur Verfügung stellen. Informationen hierzu werden auf den Internetseiten des jeweiligen MGV dargestellt.

9.7.2 Datenmeldung für Rechnungen bzw. Gutschriften für die Abrechnung der Mehr-/Minder Mengen (NB an MGV)

Je Abrechnungszeitraum wird eine Abrechnung erstellt.

Folgende Daten werden vom NB an den MGV übermittelt:

Rechnung für Mehrmengen (NB an MGV):

Absender	NB, identifiziert über Marktpartner-ID
Empfänger	MGV, identifiziert über Marktpartner-ID
Bezugsobjekt	Netzkontonummer des NB
Art der Rechnung	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird
Bezugszeitraum	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
Mehrmenge	Menge in kWh
Mehrmengenbetrag	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
Mehrmengenpreis	in Ct/kWh mit 4 Nachkommastellen

Beachte: die gemeldete Mehrmenge ist immer ein positiver Wert.

Für den Fall, dass sich die Rechnungsbeträge ändern, erfolgt ein Storno. Danach wird eine neue, korrigierte Rechnung gestellt.

Rechnung für Mindermengen (MGV an NB):

Absender	MGV, identifiziert über Marktpartner-ID
Empfänger	NB, identifiziert über Marktpartner-ID
Bezugsobjekt	Netzkontonummer des NB
Art der Rechnung	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird
Bezugszeitraum	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
Mindermenge	Menge in kWh
Mindermengenbetrag	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
Mindermengenpreis	in Ct/kWh mit 4 Nachkommastellen

Für den Fall, dass sich die Rechnungsbeträge ändern, erfolgt ein Storno. Danach wird eine neue, korrigierte Rechnung gestellt.

Bis auf weiteres kann der NB mit dem MGV und umgekehrt die Mehr-/Mindermengenabrechnung in Papierform abrechnen. Eine Abrechnung in elektronischer Form ist zur einfacheren Abwicklung jedoch anzustreben. Die Einführung des elektronischen Datenaustausches mittels INVOIC ist nur nach vorheriger Testphase und der Zustimmung beider Parteien umzusetzen.

9.7.3 Matching zwischen SSQNOT und INVOIC

Sofern eine Abrechnung per INVOIC zwischen dem MGV und dem NB erfolgt, wird die INVOIC mit der dazugehörigen SSQNOT verknüpft. In der INVOIC wird eine zuvor per SSQNOT übermittelte Menge abgerechnet. Falls mehrere SSQNOT für den gleichen Zeitraum erzeugt wurden – z. B. aufgrund von Korrekturen – hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass die INVOIC auf die richtige SSQNOT referenziert.

Für einen eindeutigen Verweis auf die SSQNOT ist in der INVOIC der *Document identifier* der entsprechenden SSQNOT als Referenz anzugeben (= im Folgenden als Referenznummer der SSQNOT bezeichnet). Jede SSQNOT erhält eine eindeutige Nummer.

9.8 Korrektur bzw. Storno einer Mehr-/Minder mengenabrechnung

Prinzipiell ist zwischen der Stornierung einer fehlerhaften Mehr-/Minder mengenabrechnung und der Korrektur/Stornierung einer Mehr-/Minder mengen-Abrechnung aufgrund nachträglicher Änderungen der Mengen zu unterscheiden.

Ein „echter“ Storno einer Mehr-/Minder mengenabrechnung liegt z. B. dann vor, wenn die Ermittlung der Mehr-/Minder mengen oder die Ermittlung des Mehr-/Minder mengenpreises fehlerhaft war. In diesem Fall wird nach Feststellung des Fehlers die Mehr-/Minder mengenabrechnung beim TK und beim MGV zeitnah storniert.

Im anderen Fall war die originäre Mehr-/Minder mengenabrechnung zum Zeitpunkt der Erstellung korrekt. Aufgrund von nachträglichen Änderungen an den Grunddaten ergeben sich aber Korrekturen an den Mengendaten, die zu einer veränderten Mehr-/Minder mengenabrechnung führen. Die Gründe können vielfältig sein, wie z. B.:

- Anpassung der Allokationen im Rahmen von Clearingverfahren.
- Korrekturen der Netznutzungsabrechnung; dies kann aufgrund verschiedener Gründe auftreten – beispielsweise wenn der Letztverbraucher im Nachgang zu seiner Energieabrechnung einen korrigierten Zählerstand meldet oder bei einem RLM-Ausspeisepunkt bei einer Kontrolle der Messeinrichtung festgestellt wird, dass die Messung oder die Registrierung der Lastgänge fehlerhaft war. Diese Korrekturen treten noch Monate nach dem Versand der Netznutzungsabrechnung auf und folgen keiner regulären Terminkette. Theoretisch kann jeden Tag durch einen Endkunden dem TK ein geänderter Zählerstand für einen vergangenen Zeitraum gemeldet werden.
- Erneute Kontrollabgrenzung nach einem Jahr; dies führt zu einer neuen Mengenbasis für die Mehr-/Minder mengenberechnung.
- Korrekturen durch Ersatzallokationen durch den MGV

Für die Abwicklung der Korrekturen wird unterschieden in der Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem TK und gegenüber dem MGV.

Die Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung kann entweder zeitnah und kontinuierlich im Nachgang zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung oder der Re-Allokation erfolgen oder die Korrekturen werden über einen Zeitraum von max. einem Jahr gesammelt und dann aggregiert abgerechnet. Dies hat den Vorteil, dass vor allem gegenüber dem MGV nicht laufend die SSQNOT und die Mehr-/Minder mengenabrechnung angepasst werden müssen.

Gegenüber dem MGV werden die Mehr-/Minder Mengenkorrkturen saldiert abgerechnet, so dass sich Korrekturen der einzelnen TK gegenseitig aufrechnen können.

Die Korrekturen gegenüber dem TK können auch zeitlich abgekoppelt von den Korrekturen gegenüber dem MGV erfolgen.

Prinzipiell entscheidet der NB aufgrund des verwendeten Mehr-/Minder Mengen-abrechnungsverfahrens, ob er die Korrekturen sammelt oder ob es für seine Prozessabwicklung sinnvoller ist, die Korrekturen sowohl gegenüber dem TK als auch dem MGV zeitnah und kontinuierlich abzuwickeln.

9.8.1 Korrektur oder Storno der Mehr-/Minder Mengen-abrechnung gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen

Für jede SLP-Korrekturabrechnung sendet der NB dem MGV eine neue SSQNOT „(Kor)“ zu, die selbigen Zeitraum beinhaltet wie die ursprüngliche Mengenmeldung per SSQNOT. Diese SSQNOT wird als „Nachmeldung von Mehr-/Minder Mengen zur Führung des Netzkontos“ deklariert. Hierfür wurde das Format der SSQNOT mit einem Qualifier „Korrektur“ im BGM-Segment angepasst. Dadurch erkennt der MGV, dass es sich um eine Nachmeldung handelt. Andernfalls würden ältere SSQNOT, die den gleichen Zeitraum beinhalten, überschrieben werden.

Nachdem die Nachmeldung der SSQNOT erfolgt ist, kann die Abrechnung vom NB an den MGV bzw. vom MGV an den NB erfolgen. Mit der Korrektur-SSQNOT wird nur die Korrekturmenge gemeldet und nicht die ehemalige Gesamtmenge. Analog wird in der Rechnung/INVOIC auch nur die Korrekturmenge abgerechnet. Merker auf der Rechnung: „Korrekturrechnung“.

Die Korrekturmenge führt zudem zu einer Korrektur des Netzkontosaldos. Korrekturmengen können nicht mit dem SSQNOT Explorer versendet werden.

Bei RLM-Ausspeisepunkten wird die komplette Mehr-/Minder Mengenabrechnung des Monats storniert, in dem sich Änderungen ergeben. Dies geschieht unabhängig vom Grund der Änderungen. Der NB sendet eine neue SSQNOT an den MGV. Diese überschreibt die bisherige SSQNOT. Falls der Netzbetreiber bereits Mehrmengen abgerechnet hat mit dem MGV, wird diese Rechnung storniert und eine neue Rechnung versendet. Gleiches gilt, sofern der MGV mit dem NB Mindermengen abgerechnet hat.

9.8.2 Korrektur bzw. Storno der Mehr-/Minder Mengen-abrechnung gegenüber dem Transportkunden

Die Abwicklung der Korrektur richtet sich nach dem jeweiligen Mehr-/Minder Mengenabrechnungsverfahren. Prinzipiell können INVOIC-Rechnungen nicht korrigiert, sondern nur storniert werden. In diesem Fall übersendet der NB an den TK eine neue INVOIC-Meldung, die auf die stornierte INVOIC referenziert. Bei einer Papierrechnung besteht die Möglichkeit, entweder die komplette vorhergehende Rechnung zu stornieren und eine neue Rechnung zuzusenden oder dem TK eine zusätzliche Rechnung/Gutschrift über die geänderte Menge zu schicken.

9.8.3 Auswirkung der Korrektur bzw. des Stornos auf die verschiedenen Mehr-/Minder mengenabrechnungsverfahren

9.8.3.1 Abgrenzungsverfahren

Die Abgrenzung wird zeitversetzt zur rollierenden Netznutzungsabrechnung durchgeführt. Damit ist ein Teil der zuvor beschriebenen Mengenkorrekturen bereits erledigt und wirkt sich in der Abgrenzung nicht mehr aus. Der NB führt nach einem Jahr eine Kontrollrechnung der Abgrenzung durch. In dieser Kontrollrechnung werden alle seit der letzten Mehr-/Minder mengenabrechnung aufgetretenen Korrekturen und Stornierungen berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass sich für alle TK Änderungen in den Mengen und damit in den Rechnungsbeträgen ergeben werden. Der NB sendet dem TK eine Rechnung oder storniert die bisherige INVOIC.

Für die Korrektur gegenüber dem MGV wird der Saldo aller Korrekturen gebildet. Der NB versendet die Korrektur-SSQNOT und die dazugehörige INVOIC (bei einer Mehrmenge) an den MGV. Falls es sich um eine Mindermenge handelt, versendet der MGV die INVOIC an den NB.

Der Preis für die Korrekturmenge entspricht bei allen Abrechnungen dem Preis der originären Abrechnung, also dem arithmetischen Mittelpreis der letzten 12 Monate (vgl. Punkt 3).

Der NB kann die Korrekturrechnungen für ein ganzes Jahr sammeln oder sie unterjährig gegenüber dem TK und dem MGV korrigieren.

9.8.3.2 Stichtagsverfahren

In dieser Variante wird ein Großteil der Korrekturen erst nach dem Versand der Mehr-/Minder mengenabrechnung entstehen. Der NB hat die Möglichkeit, die Korrekturen bis zur nächsten Stichtagsabrechnung zu sammeln und aggregiert bzw. saldiert abzurechnen. Der Preis entspricht dem originären Jahrespreis. Wenn z. B. ein NB eine Stichtagsabrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 durchführt, sammelt er bis zum 31.12.2013 die Korrekturen je TK. Er rechnet die Korrekturen mit dem Jahrespreis vom 01.01.2011 - 31.12.2011 ab.

Falls der NB eine einzelkundenscharfe Mehr-/Minder mengenabrechnung durchführt, muss die Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem TK ebenfalls einzelkundenscharf durchgeführt werden. Da eine einzelkundenscharfe Abrechnung elektronisch als INVOIC erfolgt, muss die Mehr-/Minder mengenrechnung storniert und eine neue INVOIC erstellt werden. Dies kann entweder zeitnah nach Feststellung der Korrektur oder gesammelt zum nächsten Stichtag erfolgen.

Eine Ausnahme bildet die Korrektur aufgrund einer Ersatzallokation, in diesem Fall darf der NB die Korrektur auch aggregiert je TK durchführen.

Gegenüber dem MGV können die Korrekturen gesammelt werden. Andernfalls muss für jede Einzelkorrektur eine Korrektur-SSQNOT und INVOIC an den MGV versendet werden. Für die Korrekturrechnung gegenüber dem MGV wird der Saldo aller Korrekturen über alle TK

gebildet und eine dementsprechende Korrektur-SSQNOT und INVOIC versendet. Der Preis entspricht dem Jahrespreis der vorhergehenden Stichtagsabrechnung.

9.8.3.3 Monatsverfahren

Auch in dieser Variante ist ein Großteil der Korrekturen durch den Zeitverzug von 12 Monaten bereits erledigt, bevor die Mehr-/Minder mengenabrechnung beginnt. Das Vorgehen erfolgt wie in Variante 2. Der Preis in der Korrekturrechnung entspricht dem jeweiligen Preis des Monats, der korrigiert wird. Der NB sammelt z. B. bis zum Oktober 2012 alle Korrekturen, die die Monatsabrechnungen des Monats Oktober 2010 betreffen. Wenn z. B. als Saldo aller Korrekturen für den Monat Oktober 2010 im November 2012 eine Mehrmenge von 100.000 kWh festgestellt wird, schickt der NB an den MGV eine Korrektur-SSQNOT über 100.000 kWh und eine INVOIC über $100.000 \text{ kWh} * 1,9630 \text{ Ct/kWh}$ (= MMM-Preis für den Oktober 2010).

9.8.3.4 Rollierendes Einzelkundenverfahren

Falls nach der letzten Mehr-/Minder mengenabrechnung Korrekturen notwendig sind, wird gegenüber dem TK eine neue Rechnung erstellt und die alte Rechnung storniert. Dies erfolgt einzelkundenscharf nach der Feststellung der notwendigen Korrektur. Der Mehr-/Minder mengenpreis entspricht dem originären Preis der bisherigen Abrechnung.

Gegenüber dem MGV können die Korrekturen, wie in den Varianten 1 - 3, für ein Jahr gesammelt werden. Nach einem Jahr wird die Korrektur-SSQNOT erstellt und die Korrekturmenge gegenüber dem MGV abgerechnet, d. h. im November 2012 wird die SSQNOT für alle Korrekturen des Zeitraums Oktober 2010 - September 2011 erstellt und dann mit dem arithmetischen Mittelpreis Oktober 2010 bis September 2011 abgerechnet.

Die notwendigen Korrekturen werden üblicherweise erst nach dem Versand der Mehr-/Minder mengenabrechnung bekannt. Gegenüber dem TK führen die Korrekturen zu einem einzelkundenscharfen INVOIC-Storno. Der Preis für die Mehr-/Minder mengen entspricht dem originären Preis der stornierten Rechnung.

Gegenüber dem MGV führt der NB die Korrekturen entweder zum gleichen Zeitpunkt durch wie die TK-Abrechnung oder er sammelt die Korrekturen für ein Jahr.

- Im ersten Fall wird für jede Korrektur eine Einzel-SSQNOT mit einer nachfolgenden Einzelkorrekturabrechnung an den MGV gesendet. Der Preis entspricht dem Einzelpreis der stornierten Rechnung. Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV eine Einzelrechnung. Der MGV errechnet den Preis auf Basis des Korrekturzeitraums, die Information über den Zeitraum entnimmt der MGV der Korrektur-SSQNOT.
- Im zweiten Fall werden z. B. die Korrekturen ab Oktober 2011 für ein Jahr gesammelt und im November 2012 abgerechnet. Nachdem der MGV keine Kenntnis über die gesammelten Einzelkorrekturen besitzt, muss ein mittlerer Preis definiert werden. In dem beschriebenen Beispiel wird der arithmetische Mittelpreis von Oktober 2010 - September 2011 angewendet. Der Zeitraum der SSQNOT, auf den sich die Korrekturmenge bezieht, ergibt gleichzeitig den Zeitraum für die Ermittlung des Mehr-/Minder mengenpreises. Es ist wich-

tig, dass in der SSQNOT als Zeitraum im obigen Beispiel das GWJ 2010/2011 angegeben wird und nicht der Zeitraum, in dem die Korrekturen gesammelt wurden.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass in diesem Verfahren eine unterschiedliche Behandlung der Korrekturen zwischen NB und TK auf der einen Seite und NB und MGV auf der anderen Seite nicht zu deckungsgleichen Mehr-/Mindermengenträgen führen kann. Wenn der NB die Korrekturen gegenüber dem MGV sammelt und einmal jährlich aggregiert abrechnet, kann auf diese Mengen nur ein einheitlicher Preis angewendet werden. Gegenüber dem TK werden je Ausspeisepunkt individuelle Preise gebildet, die auf der abgerechneten Zeitscheibe basieren. Die Summe der Beträge wird aus diesem Grund nie deckungsgleich sein. Dieser Fall kann bei den Verfahren 1 - 3 nicht auftreten, da es sich immer um deckungsgleiche Preise handelt.

9.8.4 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Mindermengenabrechnung durch den Transportkunden

Auf Wunsch des TK übermittelt der NB weitere Informationen, um die Rechnung plausibilisieren zu können. Dabei muss nach einer Plausibilisierung der zugrunde gelegten Verbrauchsmengen oder der zugrunde gelegten Allokationsmengen unterschieden werden.

1. Plausibilisierung der Verbrauchsmengen:

- Abgrenzungsverfahren und Monatsverfahren: Der TK kann aufgrund der ihm bekannten Verbrauchsabrechnungsdaten eine Abgrenzung der Verbrauchsmengen vornehmen, sowohl auf den Zeitraum 01.10. - 30.09, als auch auf einzelne Monate. Damit diese Abgrenzung zu ähnlichen Ergebnissen wie die Mehr-/Mindermengenabrechnung des NB kommt, teilt der NB auf seiner Internetseite mit, welches Mengenaufteilungsverfahren nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 eingesetzt wird. Aus lizenzrechtlichen Gründen kann der NB weder die Gradtagszahlen noch die Temperaturen der Wetterstationen im Internet veröffentlichen bzw. die Daten an den TK weitergeben. Die für die Mengenaufteilung relevanten Wetterstationen veröffentlicht der NB gemäß GasNZV im Internet, sofern sie von den für die Allokation verwendeten Wetterstationen abweichen. Da der Transportkunde für die Prognose seiner Gasbeschaffung die Temperaturdaten ohnehin benötigt, besitzt er entweder alle relevanten Stationen in den von ihm versorgten Netzen oder zumindest ähnliche Stationen. Zudem ist der TK nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 verpflichtet, Mengenaufteilungen innerhalb des Abrechnungszeitraums – z. B. für Preisänderungen – ebenfalls mit für den Kunden repräsentativen Temperaturdaten vorzunehmen. Dies sollte für eine Plausibilisierung der Abgrenzung ausreichen.
- Beim Stichtagsverfahren liegt dem TK die Verbrauchsmenge einzelkundenscharf durch die Netznutzungsabrechnung genau für den Zeitraum zwischen den Stichtagen vor, er benötigt keine Abgrenzung und dementsprechend auch keine weiteren Informationen zur Ermittlung der Verbrauchsmengen.
- Im rollierenden Einzelkundenverfahren besitzt der TK ebenfalls die Verbrauchsmengen einzelkundenscharf.

2. Plausibilisierung der Allokationsmengen:

- Der Transportkunde erhält üblicherweise keine täglichen Allokationsdaten zugesendet. Das ist wegen des sehr hohen Aufwands weder im Bilanzkreismanagementleitfaden noch in der GeLi Gas oder GABi Gas vorgesehen. Der Transportkunde kann in jedem Fall die Allokationsdaten von seinem BKV einfordern, sofern er nicht ohnehin gleichzeitig BKV ist.
 - Falls ein TK im synthetischen Lastprofilverfahren auf Basis der ihm gemeldeten Stammdaten – Kundenwert bzw. normierter Jahresverbrauch, SLP-Typ und Temperaturstation – die SLP-Menge parallel zum NB selbst ermittelt, muss bei einem Vergleich der Allokationsmengen darauf geachtet werden, dass die analogen Daten der korrespondierenden Temperaturstation einfließen. Das betrifft sowohl den Standort als auch die verwendeten Prognosewerte für den laufenden Tag und den Folgetag. Der NB veröffentlicht hierzu im Internet welcher Prognosezeitpunkt fixiert ist, z. B. 6:00 Uhr morgens.
 - Im Falle einer einzelkundenscharfen Mehr-/Mindermengenabrechnung kann der TK bei hohen einzelkundenspezifischen Mehr- oder Mindermengen die Einzelkundenallokationsdaten beim NB zur Kontrolle einfordern.
3. Plausibilisierung der MMM-Preise:
- Der Transportkunde weiß von jedem NB, welches Mehr-/Mindermengenverfahren angewendet wird. Auf dieser Basis kann der TK die Höhe des Preises auf der Rechnung beurteilen.

Mit diesen Informationen ist der TK in der Lage, die Mehr-/Mindermengenabrechnung zu plausibilisieren.

9.8.5 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Mindermengenabrechnung durch den MGV

Analog zum TK benötigt der MGV ebenfalls die Möglichkeit zur Plausibilisierung der Mehr-/Mindermengenabrechnung. Die Plausibilisierung der RLM- Mehr-/Mindermengen kann auf Basis der monatlichen RLM-Allokationsdaten erfolgen. Die prozentuale Abweichung zwischen dem Bilanzierungsbrennwert und dem Abrechnungsbrennwert ist für den NB nicht planbar. Der Bilanzierungsbrennwert muss jeden Monat kontrolliert werden, um die Abweichungen so gering wie möglich zu halten.

Der MGV ist verpflichtet die MMMA der Netzbetreiber anhand der Netzkontodaten zu plausibilisieren. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass die Menge bzw. der Preis nicht oder nur teilweise nachvollzogen werden kann, so ist der MGV berechtigt und verpflichtet mit dem jeweiligen NB in einen Klärungsprozess einzutreten. Für den Zeitraum der Klärung ist die Zahlungsfrist für alle Beteiligten ausgesetzt. Aus gasfachlicher Sicht kann der Netzkontosaldo 2 nach durchgeführter MMMA wegen Netzverlusten, Brennwertdifferenzen, etc. nicht auf Null ausgeglichen sein.

Für Netzbetreiber in der Marktgebietsüberlappung tauschen beide MGV die notwendigen Daten zur Plausibilisierung der SLP-MMM aus.

Die Plausibilisierung der SLP-Mehr-/Mindermengen erfolgt üblicherweise auf Basis des Netzkontosaldos 2. Hierfür ist es unabdingbar, dass jeder NB täglich meldet und dass das Netzkonto zwischen MGV und NB nach Ablauf des Liefermonats abgestimmt wird.

In Abhängigkeit vom gewählten Mehr-/Minderungsverfahren liegen zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits alle notwendigen Daten zur Erstellung des Netzkontos vor. Im Monatsverfahren und in den aggregierten Jahresverfahren liegen die Daten für die Netzkontoberechnung rechtzeitig vor. Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren und im rollierenden Verfahren – kombiniert mit der Netznutzungsabrechnung – sind die Fristen von den Vorgaben der GeLi Gas bestimmt, so dass in bestimmten Fällen die Netzkontoberechnung aller Monate vorliegt. Die Termine der Zahlungsflüsse sind grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, die Mehr- oder Minderungen weichen im erheblichen Maße von dem Ergebnis der Netzkontoberechnung ab. In diesem Fall kann der MGV zusätzlich zu den ihm bereits vorliegenden Allokationsdaten und NKP-Daten weitere Erläuterungen und Daten zur Plausibilisierung vom NB verlangen. Dazu zählen unter anderem die auf einen Monat aggregierten Lastgänge, die dem TK am M+10 WT gemäß GeLi Gas mit Abrechnungsbrennwert und mit Bilanzierungsbrennwert versendet wurden.

Auf Nachfrage erhält der MGV bei unplausiblen SSQNOT die zugrunde gelegten Allokationsmengen und Verbrauchsmengen, bei Bedarf auch transportkundenscharf.

10 Berechnung und Abrechnung von Netzkonten

Jeder MGV richtet nach Marktgebiet für jeden NB genau ein Netzkonto sowie eine dazugehörige Netzkontonummer ein und teilt diese Nummer dem NB mit. Dies ist unabhängig davon, ob es mehrere vorgelagerte Netzbetreiber oder mehrere Ausspeisozonen gibt. In qualitätsübergreifenden Marktgebieten werden für NB mit 2 Gasarten (H- bzw. L-Gas) jeweils 1 Netzkonto je Gasart eingerichtet. Für alle anderen NB wird immer nur ein Netzkonto je Marktgebiet eingerichtet. Die Netzkontonummer ist bei sämtlichen Datenmeldungen des NB an den MGV zu verwenden. Die Führung des Netzkontos obliegt dem jeweiligen MGV.

Wenn ein neuer NB entsteht, meldet der NB bis 20 WT vor der Aufnahme des Betriebes dies dem MGV. Der MGV teilt innerhalb von 10 WT eine neue Netzkontonummer dem NB mit.

Um die Differenzen im Netzkonto so gering wie möglich zu halten, ordnen die NB ihre Eigenverbrauchsstellen, wie z. B. die Vorwärmungen von Regelanlagen, Gebäude, etc. einem Bilanzkreis zu. Die Mengen am NKP sind klar einem Marktgebiet zugeordnet.

In dem Netzkonto werden die marktgebietsscharfen Einspeisungen in das Netz des jeweiligen NB den auf BK marktgebietsscharf allokierten Ausspeisungen sowie den Ausspeisungen zu nachgelagerten Netzen, Speichern, etc. aus diesem Netz gegenüber gestellt.

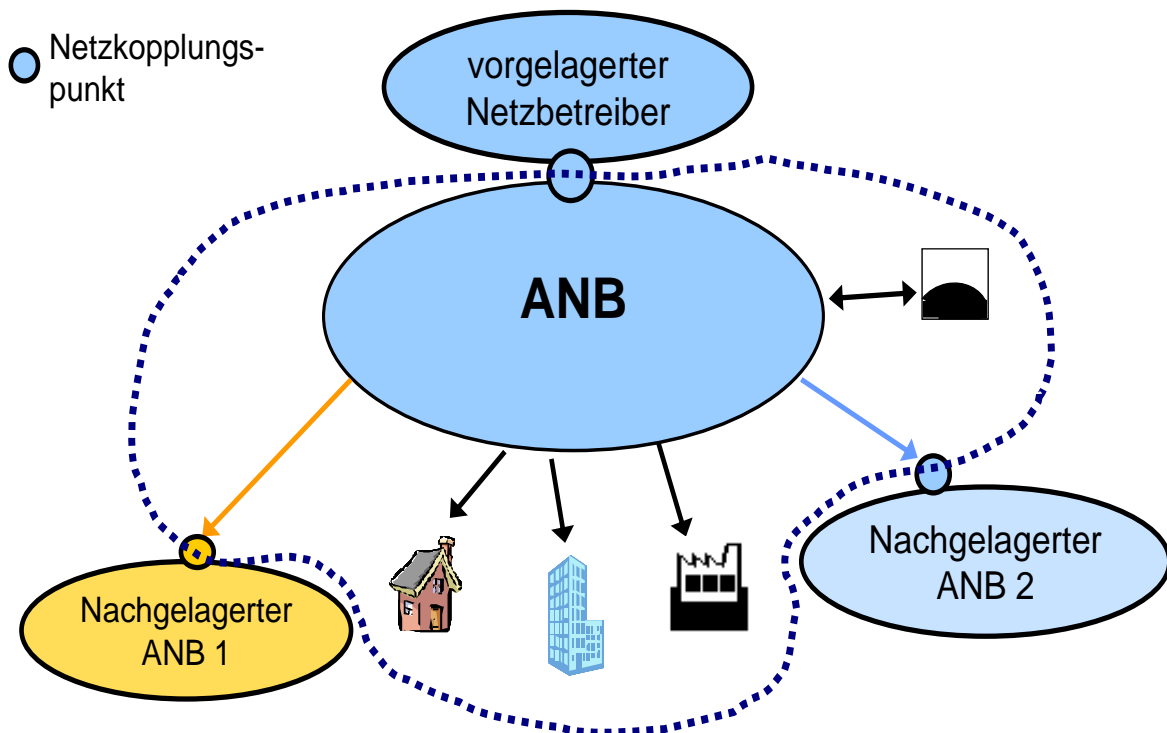


Abbildung 59: Grenzen eines Netzkontos

Folgende Zeitreihen werden im Netzkonto geführt:

1. Vom vorgelagerten NB übernommene Gasmengen (Entry NKP) aggregiert über alle Netzkopplungspunkte je Marktgebiet sowie die an Biogasanlagen eingespeisten Flüssiggasmengen
2. Rückspeisungen zum vorgelagerten NB (Entry NKP), aggregiert über die Netzkopplungspunkte je nachgelagerten NB
3. An Netzkopplungspunkten zu nachgelagerte NB übergebene Gasmengen (Entry NKP), aggregiert über die Netzkopplungspunkte je nachgelagerten NB
4. Alle durch den jeweiligen NB durchgeführten bilanzkreisrelevanten Allokationen der verschiedenen Zeitreihentypen. Der MGV nutzt die vom jeweiligen NB gemeldeten Allokationsmeldungen für das Führen des Netzkontos.
5. Lastgänge besonderer Netzpuffer (Entryso bzw. Exitso) mit Wochenfahrweisen (gesonderte Vereinbarung notwendig).

Einspeisungen	Ausspeisungen
<p>nicht bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe aller NKP zu vorgelagerten NB - evtl. Netzpufferentleerungen sofern gesondert vereinbart - Summe aller Rückeinspeisungen von nachgelagerten NB - Flüssiggaseinspeisung bei Biogasanlagen 	<p>nicht bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe aller NKP zu nachgelagerten NB - evtl. Netzpufferbefüllungen sofern gesondert vereinbart - Summe aller Rückspeisungen an vorgelagerte NB
<p>bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speicherausspeisungen - (Mini-)MüT oder GÜP-Einspeisungen - Biogaseinspeisungen 	<p>bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speicherbefüllungen - (Mini-)MüT oder GÜP-Ausspeisungen - SLP gemäß SLP-Verfahren - RLM wie allokiert
Summe Einspeisungen - Summe Ausspeisungen = Netzkontosaldo 0	
<p>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte - Mehr-/Minderungen für RLM-Ausspeisepunkte - Netzverluste - Messungenauigkeiten - Inventardifferenzen im Netzpuffer - Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685 	

Abbildung 60: Berechnung des Netzkontosaldos 0

Der MGV ermittelt den täglichen Netzkontosaldo 0 und übermittelt diesen D+1 bis 20:00 Uhr sowie ermittelt den monatlichen Netzkontosaldo 0 und übermittelt diesen M+2M-5WT an den NB im Format IMBNOT.

Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet: Für ein Netz mit Netzkopplungspunkten zu verschiedenen Marktgebieten wird bei jedem MGV jeweils ein Netzkonto geführt. Die Mengen am NKP sind klar einem Marktgebiet zugeordnet.

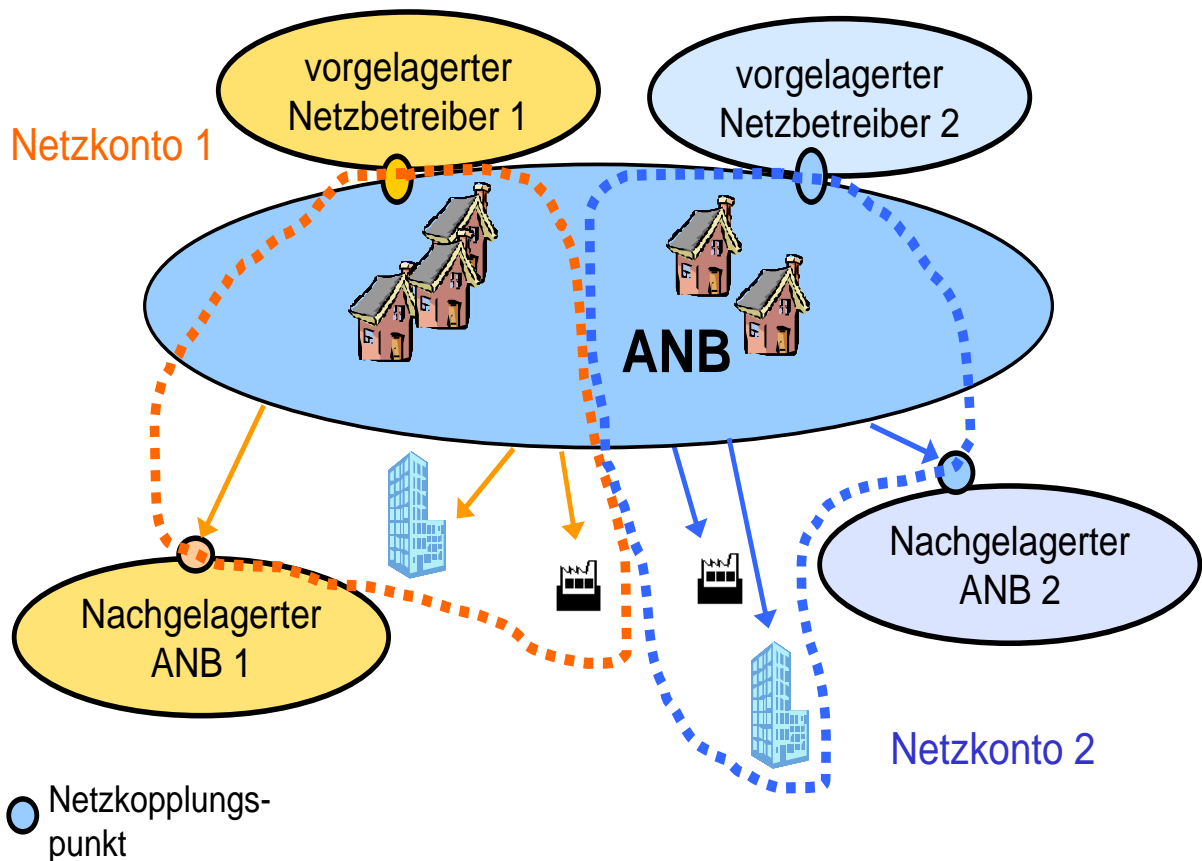


Abbildung 61: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet

Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten: Physikalisch wird das Gas der verschiedenen Marktgebiete am Netzkopplungspunkt ungetrennt übergeben. Für die Berechnung der Netzkonten hat der NB die Aufgabe, die Gasmengen am Netzkopplungspunkt auf die beiden Marktgebiete aufzuteilen. Grundlage für die Aufteilung des gemessenen Lastgangs am Netzkopplungspunkt sind die marktgebietscharfen Ein- und Ausspeiseallokationen.

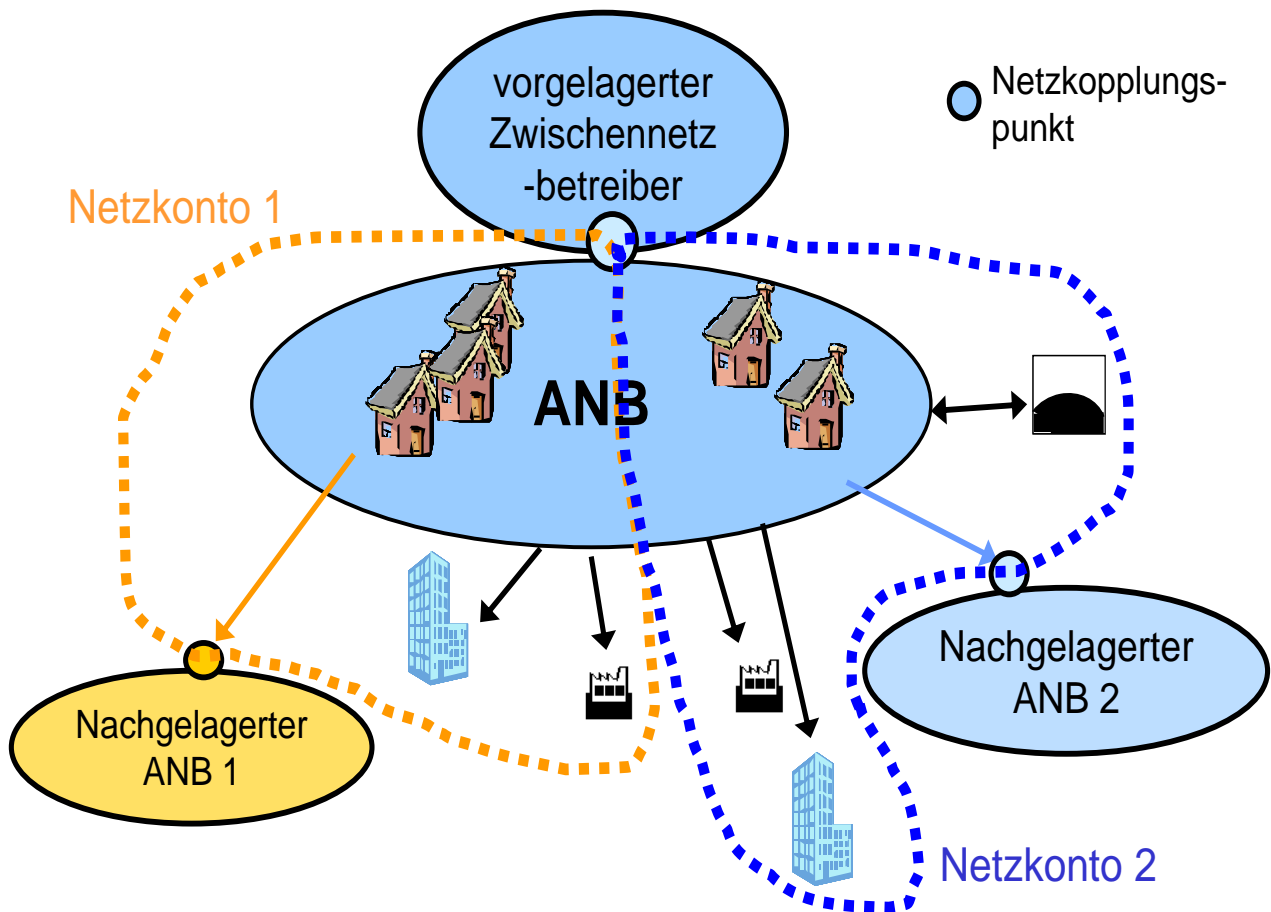


Abbildung 62: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten

Nach der Meldung der bilanzkreisrelevanten Aus- und Einspeisezeitreihen an den MGV bis spätestens M+12 WT führt der NB die Aufteilung der Mengen am NKP durch. Hierfür bildet der NB den Saldo aus an den MGV gemeldeten bilanzkreisrelevanten Ein- und Ausspeisezeitreihen je Marktgebiet. Im Verhältnis des Saldos wird die Zeitreihe am NKP aufgeteilt zwischen den angrenzenden NB bis M+20 WT abgestimmt. Die Meldung der aggregierten NKP-Zeitreihe an den vorgelagerten NB und den jeweiligen MGV erfolgt bis M+21 WT.

Aufteilung der Mengen am NKP	
Saldo MGB 1	Saldo MGB 2
Summe MGB 1 + MGB 2	
Anteil MGB 1 = Saldo MGB 1 / Summe (MGB 1+ MGB2)	Anteil MGB 2 = Saldo MGB 2 / Summe (MGB 1+ MGB2)
Mengen NKP im MGB 1= Anteil MGB 1 * Menge am NKP	Mengen NKP im MGB 2= Anteil MGB 2 * Menge am NKP

Abbildung 63: Mengen im Marktgebiet bei Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten

Falls die Netzkopplungspunkte zum nachgelagerten NB ebenfalls auf mehrere Marktgebiete aufzuteilen sind, verlängert sich die Frist zur Abstimmung der Netzkopplungspunkte sowie die Mitteilung der Zeitreihe der Netzkopplungspunkte an den MGV um 5 WT.

Die Allokationsdaten werden getrennt von den physischen Gasmengen der Netzkopplungspunkte ermittelt. Dadurch treten täglich und fortlaufend Differenzen aus verschiedenen Gründen auf (vgl. Kapitel 9).

10.1 Definition der Netzkontosalden

Grundlage für die Überprüfung von Netzkonten ist der auf Basis der Tagesmengen berechnete Netzkontosaldo 0

A) Begriffsdefinition:

- **Positiver Netzkontosaldo:**
Die Einspeisemengen sind größer als die Ausspeisemengen.
- **Negativer Netzkontosaldo:**
Die Einspeisemengen sind geringer als die Ausspeisemengen.
- Der **Netzkontosaldo „0“** wird einmal täglich, einmal monatlich und kumuliert geführt
- Der **Netzkontosaldo „1“** ergibt sich aus dem Netzkontosaldo „0“ unter Berücksichtigung der RLM-Mehr-/Mindermengen.
- Der **Netzkontosaldo „2“** ergibt sich aus dem Netzkontosaldo „1“ unter Berücksichtigung der SLP-Mehr-/Mindermengen.

Einspeisungen	Ausspeisungen
<p>nicht bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe aller NKP zu vorgelagerten NB - evtl. Netzpufferentleerungen sofern gesondert vereinbart - Summe aller Rückeinspeisungen von nachgelagerten NB - Flüssiggaseinspeisung bei Biogasanlagen 	<p>nicht bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe aller NKP zu nachgelagerten NB - evtl. Netzpufferbefüllungen sofern gesondert vereinbart - Summe aller Rückspeisungen an vorgelagerte NB
<p>bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speicherausspeisungen - (Mini-)MüT oder GÜP-Einspeisungen - Biogaseinspeisungen 	<p>bilanzkreisrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speicherbefüllungen - (Mini-)MüT oder GÜP-Ausspeisungen - SLP gemäß SLP-Verfahren - RLM wie allokiert
Summe Einspeisungen - Summe Ausspeisungen = Netzkontosaldo 0	
<p>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte - Mehr-/Minderungen für RLM-Ausspeisepunkte - Netzverluste - Messungenauigkeiten - Inventardifferenzen im Netzpuffer - Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685 	
Netzkontosaldo 0 +/- RLM Mehr-/Minderungen = Netzkontosaldo 1	
<p>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte - Netzverluste - Messungenauigkeiten - Inventardifferenzen im Netzpuffer - Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685 	
Netzkontosaldo 1 +/- SLP Mehr-/Minderungen = Netzkontosaldo 2	
<p>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Netzverluste - Messungenauigkeiten - Inventardifferenzen im Netzpuffer - Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685 	

Abbildung 64: Berechnung des Netzkontosaldos 0, 1 und 2

B) Zeiträume der Berechnung

Die Netzkontosalden 0, 1 und 2 können für verschiedene Zeiträume berechnet werden:

- **Täglicher Netzkontosaldo:**
Der Tagessaldo, der sich nach Ablauf des Gastages um 6:00 Uhr ergibt.
- **Monatlicher Netzkontosaldo:**
Der Saldo, der sich über den Zeitraum vom ersten Tag des Monats von 6:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folgemonats bis 6:00 Uhr morgens ergibt.
- **Kumulierter laufender Netzkontosaldo:**
Der Saldo, der sich fortlaufend aufbaut über den Verlauf eines Zeitraums größer als ein Monat. Er beginnt immer am ersten Tag eines Monats um 6:00 Uhr morgens und endet am ersten Tag eines anderen Monats um 6:00 Uhr morgens.

10.2 Netzkontenabrechnung

10.2.1 Eckpunkte zur Abrechnung von Netzkonten

Die Abrechnung von Netzkonten der Verteilernetzbetreiber bei den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt monatsscharf. Hierfür wurde ein Schwellenwert definiert, bei dessen Überschreitung eine Abrechnung des Netzkontos erfolgt.

In der monatsscharfen Betrachtung wird der monatliche Netzkontosaldo 0 mit der gesamten SLP-Allokation des Netzes für diesen Monat ins Verhältnis gesetzt. Eine Abrechnung erfolgt nur bei Überschreitung eines positiven Schwellenwertes von über +10 % . Die Abrechnung bei Überschreitung des Schwellenwertes stellt eine variable Abschlagszahlung auf die Mehr-/Minderungenabrechnung dar. Es handelt sich nicht um eine Strafzahlung.

Fernleitungsnetzbetreiber - auch in ihrer Funktion als marktgebietsaufspannende Netzbetreiber – sind dazu verpflichtet, für die Netzstabilität innerhalb des Marktgebietes zu sorgen. Das schließt auch ein, entsprechende Mengendispositionen so durchzuführen, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Zudem obliegt den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß GABi Gas die Pflicht, die Beschaffung der Regelenergie zu organisieren und darüber hinaus den Bedarf an externer Regelenergie durch den maximalen Einsatz der internen Regelenergie zu minimieren. Demzufolge disponieren die Fernleitungsnetzbetreiber benötigte Gasmengen, die zu entsprechenden Schiefständen innerhalb ihrer Netzkonten, z. B. in Form von Steuerungsgaskonten, führen. Da diese Schiefstände wiederum durch den Einsatz interner und externer Regelenergie über den notwendigen Zeitraum ausgeglichen werden, ist eine Abrechnung der Netzkonten der Fernleitungsnetzbetreiber nicht sachgerecht. Eine Netzkontenabrechnung im hier beschriebenen Sinne und mit dem oben genannten Anreizziel ist für Fernleitungsnetzbetreiber weder sachgerecht noch zielführend und wird somit nicht angewandt, da Fernleitungsnetzbetreiber allenfalls einen verschwindend geringen Anteil bzw. keinen Anteil von SLP-Entnahmestellen haben.

10.2.2 Abrechnung von Netzkontosalden – Abrechnungssystem

10.2.2.1 Abstimmung des Netzkontos

Alle Netzkopplungspunkt-Daten zur Berechnung des Netzkontosaldos liegen bis spätestens zum Zeitpunkt M+26 WT beim MGV vor. Die bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten liegen endgültig zum Zeitpunkt M+2 M – 10 WT vor.

Daraufhin berechnet der MGV die Netzkontosalden. Jeder MGV betreibt ein für die in seinem Marktgebiet befindlichen NB zugängliches Onlineportal. In diesem Portal werden alle verarbeiteten Allokationsdaten (inkl. Clearingzeitreihen) und NKP-Zeitreihen auf stündlicher Basis dem jeweiligen NB zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Der MGV erstellt bis zum Zeitpunkt M+2M-5 WT einen Netzkontoauszug, den sich der NB aus dem Portal des MGV herunterladen kann. Der MGV informiert den Netzbetreiber in Textform, dass der Netzkontoauszug im Portal verfügbar ist. Alternativ kann der MGV den Netzkontoauszug per Email an den NB senden.

Bei Abweichungen legt der NB dar, an welchen Tagen die im Netzkonto gebuchten Daten nicht mit den von ihm versandten Daten oder nicht mit den mit den angrenzenden Netzbetreibern abgestimmten Daten übereinstimmen oder die Berechnung des Saldos durch den MGV fehlerhaft erfolgt ist. Legt der NB Widerspruch ein, muss unverzüglich eine Klärung mit dem MGV stattfinden. Hierbei werden nur nachweisliche Fehler bei der Netzkontoauszugstellung behoben. Eine Anpassung von Allokationsdaten kann nicht mehr erfolgen, da der entsprechende Clearingprozess abgeschlossen ist. Ein Clearing von Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas NKP“ ist entsprechend der Regelungen in Kapitel 10.2.2.2 möglich.

Der Netzkontoauszug wird von allen MGV nach folgender Struktur zum Download als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung gestellt (siehe Abbildung 65 und Abbildung 66). Der Netzkontoauszug besteht aus einem Datenteil und einem Analyseteil. Beide Teile sind getrennt voneinander zu betrachten: Für SLP-Ausspeisepunkte und für RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT) werden die vom NB gelieferten Daten als Tagesband umgerechnet dargestellt. Die Allokationsdaten für RLMoT- und RLMNEV-Ausspeisepunkte werden im Portal mit den gemeldeten, strukturierten stündlichen Allokationsdaten dargestellt. Gleiches gilt auch für die gemessenen NKP-Zeitreihen.

	Allokationswert		Allokationswert		Allokationswert		Allokationswert		Allokationswert	
	in kWh/Tag	Status	in kWh/Tag	Status	in kWh/Tag	Status	in kWh/Tag	Status	in kWh/Tag	Status
Datum	01.02.2012		02.02.2012		03.02.2012		04.02.2012		05.02.2012	
GASPOOLNH7000xxx Summe Entry	249.408		255.696		245.568		275.160		282.792	
GASPOOLNH7010xxx Entry 1b NKP	249.408		255.696		245.568		275.160		282.792	
GASPOOLNH7000xxx Summe Exit	302.784		303.552		263.904		293.328		301.776	
GASPOOLNH002x0xx SLPSYN	432		456		408		432		456	
GASPOOLNH00210xx SLPSYN	408		408		360		408		432	
GASPOOLNH00x50xx SLPSYN	792		1.944		1.632		1.896		1.848	
GASPOOLNH00320xx SLPSYN	192		192		168		192		216	
GASPOOLNH00450xx SLPSYN	12.216		12.264		10.536		11.712		12.384	
GASPOOLNH00x90xx SLPSYN	1.608		1.608		1.416		1.728		1.848	
GASPOOLNH007x0xx SLPSYN	286.128		285.384		248.232		275.688		283.248	
GASPOOLNH007x0xx SLPSYN	432		432		384		432		456	
GASPOOLNH008x0xx SLPSYN	264		264		240		264		264	
GASPOOLNH0x060xx SLPSYN	0		0		0		0		0	
GASPOOLNH01xx0xx SLPSYN	312		600		528		576		624	
Status:										
E: Ersatzwert										

Abbildung 65: Beispiel eines Netzkontoauszugs Datenteil

Im Datenteil werden die verschiedenen Zeitreihentypen getrennt je Bilanzkreis bzw. je Netzkonto dargestellt. Zeitreihentypen 1 bis 16 werden getrennt aufgeführt.

Sofern ein MGV Ersatzwerte für die SLP-Allokationen gemäß § 43 Ziff. 4 der Kooperationsvereinbarung gebildet hat, werden diese mit einer entsprechenden Statuskennzeichnung oder eigenen Spur im Portal als Ersatzwert erkennbar gekennzeichnet.

Im Analyseteil des Netzkontoauszugs werden die verschiedenen Daten zu den nachfolgend dargestellten Netzkontosalden (siehe Abbildung 66) aggregiert.

Stammdaten			
Netzkontonummer:	GASPOOLNH7007741		
Stand des Netzkontos:	01.02.2013, 11:15 Uhr		
Bezugsmonat:	November 2012		
Ermittlung monatliche Abweichung und Meldung an BNetzA			
Monatlicher Netzkontosaldo „0“	1.200.000	kWh	
Gesamte SLP-Allokation	10.000.000	kWh	Bezugswert zur Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung
Monatliche Abweichung	+12	%	Bei Überschreitung der +10%-Marke erfolgt eine Abrechnung des Netzkontos für die gesamte Menge, Bei Überschreitung der +5%-Marke bzw. Unterschreitung der -5%-Marke erfolgt eine Meldung an die BNetzA
Schwelle von +10% überschritten	ja		
Wert, der zur Abrechnung gebracht wird	1.200.000	kWh	
Meldung an BNetzA?	Ja		Schwellenwert von +/- 5 % über/unterschritten

Abbildung 66: Entwurf des Netzkontoauszugs Analyseteil

Der MGV erstellt für jeden NB einen Netzkontoauszug, in dem der monatliche Netzkontosaldo „0“ dargestellt ist.

10.2.2.2 Clearing von Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“

Das Kapitel 10.2.2.1 beschreibt die Abstimmung des Netzkontos zwischen MGV und Netzbetreiber. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzkontoauszuges M+2M-5WT können nur noch Differenzen bei den NKP- und Flüssiggas-Zeitreihen vorkommen, da das Clearing der Bilanzkreisdaten bereits abgeschlossen ist. Nach Versand des Netzkontoauszugs und nach Ablauf der Prüffrist von 10 WT inkl. Widerspruchsmöglichkeit stehen weitere 5 WT für das Clearing von NKP- und Flüssiggas-Zeitreihen zur Verfügung. Der Clearingzeitraum umfasst somit in Summe 15 WT.

Nach der Übermittlung des Netzkontoauszugs an die Netzbetreiber (M+2 Monate - 5 WT) können sich die Netzbetreiber innerhalb 15 WT (10 WT Prüffrist zzgl. 5 WT Clearingfrist) untereinander über die finalen NKP-Daten abstimmen. Der sendepflichtige Netzbetreiber nach § 26 KoV übersendet dann dem MGV die korrigierten aggregierten NKP-Daten und stellt diese auch dem nicht sendepflichtigen Netzbetreiber zur Verfügung.

Nach der Clearingfrist M+2M+10WT aktualisiert der MGV den Netzkontoauszug und versendet diesen bis 5 WT nach der Clearingfrist an die Netzbetreiber bzw. informiert die Netzbetreiber in Textform, dass der Netzkontoauszug im Portal verfügbar ist.

Der MGV versendet zusätzlich die aktualisierte Saldomitteilung als IMBNOT.

10.2.3 Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung im Netzkonto

Die Bemessungsgröße für eine monatliche Abrechnung eines Netzkontosaldos ist die prozentuale monatliche Abweichung. Diese berechnet sich aus dem Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldo „0“ zur gesamten SLP-Allokation im betrachteten Monat.

$$\text{monatl. Abweichung (\%)} = \frac{\text{Monatlicher Netzkontosaldo 0 in kWh}}{\text{Monatssumme SLP - Allokation in kWh}} \cdot 100\%$$

10.2.4 Methodik der Abrechnung von Netzkonten

Die Abrechnung der monatlichen Abweichung im Netzkonto erfolgt, sobald am Ende eines Monats der Schwellenwert von +10 % überschritten wird. Bei Unterschreiten des Schwellenwertes von -10 % erfolgt keine Abrechnung.

Übersteigt die prozentuale monatliche Abweichung in einem Monat den Schwellenwert von +10 %, so wird der gesamte monatliche Netzkontosaldo 0 vom MGV gegenüber dem NB als Abschlag auf die zukünftige Mehr- und Mindermengenabrechnung abgerechnet. Dabei wird diese Menge mit dem RLM- Mehr-/Mindermengenpreis des jeweiligen Monats multipliziert und in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer. Der Netzkontosaldo „0“, „1“ und „2“ bleibt unverändert.

Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit NKP-Aufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Netzkontenabrechnung immer

aggregiert betrachtet. Hierzu tauschen die Marktgebietsverantwortlichen die notwendigen Daten (monatlicher Netzkontosaldo 0, Summe SLP-Allokation des Monats) zur Berechnung der monatlichen Abweichung aus. Sollte auch bei der aggregierten Betrachtung der Schwellenwert überschritten werden, so rechnet jeder Marktgebietsverantwortliche die Abweichung für sein Marktgebiet ab, wenn auch diese den Schwellenwert von 10 % überschreitet.

*Beispiel: Die monatliche Abweichung steht am 1. eines Monats, 6:00 Uhr auf einem Stand von +1.200.000 kWh. Die prozentuale monatliche Abweichung hat einen Wert von +12%, d.h. die gesamte Menge, die die Abweichung verursacht hat entspricht 1.200.000 kWh – wird abgerechnet. Der Mehr-/Mindermengenpreis des abzurechnenden Monats beträgt 2,0000 Ct/kWh. Damit ergibt sich ein Netzkontenabrechnungsbetrag in Höhe von $1.200.000 \text{ kWh} * 2,0000 \text{ Ct/kWh} = 24.000 \text{ €}$.*

10.2.5 Auswirkungen auf die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen

Die Erstellung der Netzkontenauszüge durch den MGV erfolgt bis M+2M+15WT. Die Netzkontenabrechnung erfolgt bis M+2M+25WT. Die Netzkontenabrechnung wird zunächst in Papierform erstellt.

Die Abrechnung der monatlichen Abweichungen im Netzkonto stellt eine Abschlagsrechnung auf die MMMA für SLP-Ausspeisepunkte dar. Im Rahmen der nachfolgenden Mehr-/Mindermengenabrechnungen werden die Abschlagsrechnungen angerechnet. Der Zeitpunkt der Erstattung und die Art der Erstattung hängt vom gewählten Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren des NB ab und wird analog zum Vorgehen gem. Kapitel 9.2.3 angewendet.

Fall 1: Stichtags- und Abgrenzungsverfahren

Im Stichtagsverfahren und im Abgrenzungsverfahren wird die Mehr-/Mindermenge der SLP-Ausspeisepunkte für ein komplettes Jahr (12 zusammenhängende Monate) abgerechnet.

Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung für SLP-Ausspeisepunkte erfolgt beispielsweise für ein Kalenderjahr. Bei einer vorzeitigen Abrechnung des Netzkontos aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes, beispielsweise wie in Abbildung 66 für den Monat November 2012, wird dieser Monat bereits vorzeitig als Abschlag auf die Mehr- und Mindermengenabrechnung abgerechnet. Im Februar 2013 wird die Mehr-/Mindermengenabrechnung für das Kalenderjahr 2012 durchgeführt. Der im November 2012 gezahlte Abschlag wird bei dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung vom MGV als Gutschrift berücksichtigt, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung tatsächlich durchgeführt wird und die Meldung der Mehr- oder Mindermengen im Datenformat SSQNOT beim MGV vorliegt. Bei der Berücksichtigung der Gutschrift wird unterschieden in Mehrmengenabrechnungen und in Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermengenabrechnung erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengemeldung SSQNOT die Rechnung. Der zu zahlende Rechnungsbetrag für die Mindermengen wird um den gezahlten Betrag der Netzkontoabrechnung reduziert. Die Gutschrift

wird explizit auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung ausgewiesen. Im Beispiel aus Kapitel 10.2.4 betrug die Netzkontoabrechnung 4.000 €. Wenn für das Kalenderjahr 2012 zum Beispiel eine gesamte Mindermengenabrechnung in Höhe von 40.000 € anfällt, so weist der MGV auf der Rechnung den fälligen Betrag von 40.000 € aus und getrennt davon die Gutschrift aufgrund der Netzkontoabrechnung in Höhe von 24.000 €. Nur der Saldo von 16.000 € ist von dem NB noch zu leisten.

Im Falle einer Mehrmengenabrechnung stellt der NB die Rechnung an den MGV. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Mindermengenrechnungsbetrag von 0 € zzgl. der Gutschrift aus der Netzkontoabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung. Im Beispiel würde der NB eine Mehrmengenrechnung in Höhe von 40.000 € an den MGV erstellen. Der MGV schickt eine Mindermengenrechnung mit einem Rechnungsbetrag für Mindermengen von 0 € und einer Gutschrift von 24.000 €.

Sofern im Zeitraum der Mehr-/Mindermengenabrechnung mehrere Netzkontoabrechnungen erfolgt sind, werden diese getrennt voneinander aufgeführt.

Fall 2: Monatsverfahren

In diesem Verfahren werden Netzkontoabrechnungen immer auf den Monat der Mehr-/Mindermengenabrechnung bezogen. Im o. g. Beispiel aus Abbildung 66:Abbildung 66 wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2012 erforderlich. Dieser wird nach Feststellung als Abschlag an den MGV gezahlt. Nachdem der NB die Mehr- und Mindermengen für diesen Monat festgestellt hat, zum Beispiel im Monat Januar 2014, wird der bereits gezahlte Abschlag für den Monat November 2012 bei dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung vom MGV als Gutschrift für den gleichen Monat berücksichtigt, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung tatsächlich durchgeführt wird und die Meldung der Mehr- oder Mindermengen im Datenformat SSQNOT beim MGV vorliegt. Bei der Berücksichtigung der Gutschrift wird unterschieden in Mehrmengenabrechnungen und in Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengenmeldung SSQNOT eine Mindermengenrechnung. Der Rechnungsbetrag für die Mindermengen wird um den gezahlten Betrag der Netzkontoabrechnung reduziert. Die Gutschrift wird explizit auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung ausgewiesen. Im Beispiel aus Kapitel 10.2.4 betrug die Netzkontoabrechnung 24.000 €. Wenn für den Monat November 2012 zum Beispiel eine gesamte Mindermengenabrechnung in Höhe von 40.000 € angefallen wäre, so weist der MGV auf der Rechnung den fälligen Betrag von 40.000 € aus und getrennt davon die Gutschrift aufgrund der Netzkontoabrechnung in Höhe von 24.000 €. Nur der Saldo von 16.000 € ist von dem NB noch zu leisten.

Im Falle einer Mehrmengenabrechnung stellt der NB die Rechnung an den MGV. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Mindermengenrechnungsbetrag von 0 € zzgl. der Gutschrift aus der Netzkontoabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung. Im Beispiel würde der NB eine Mehrmengenrechnung in Höhe von 40.000 € an den MGV erstellen. Der MGV schickt eine Mindermengenrechnung mit einem Rechnungsbetrag für Mindermengen von 0 € und einer Gutschrift von 24.000 € für den Monat November 2012.

Fall 3: Rollierendes Verfahren

In diesem Verfahren sind Netzkontoabrechnungen unabhängig von den jeweiligen Zeiträumen der Mehr-/Mindermengenabrechnung erforderlich. Im o. g. Beispiel aus Abbildung 66 wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2012 erforderlich. Nachdem der Netzkontosaldo im Monat Februar 2013 finalisiert wurde – Zeitpunkt M+2M+10WT ist z. B. der 5. Februar 2013 – erfolgt die Abrechnung des Netzkontos bis zum Ende des Monats Februar 2013. In den ab der Netzkontoabrechnung folgenden Monaten, hier ab März 2013, wird jeweils 1/12 des Rechnungsbetrages gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nur, sofern die Meldung der Mehr- bzw. Mindermengen im Datenformat SSQNOT monatlich beim MGV vorliegt. Analog zum Fall 1 ist der Prozess zu unterscheiden in Mehr- oder Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengenmeldung SSQNOT eine Mindermengenrechnung. Auf dieser Rechnung wird der eigentliche Mindermengenrechnungsbetrag aufgeführt und zusätzlich 1/12 des Netzkontenabrechnungsbetrages gutgeschrieben. Hierbei wird die Rechnungsnummer der Netzkontenabrechnung getrennt aufgeführt.

Im Falle einer Mehrmenge übersendet der NB dem MGV die Mehrmengenrechnung. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Rechnungsbetrag von 0 € und einer Gutschrift von 1/12 der Netzkontenabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontenabrechnung.

Sofern innerhalb von 12 Monaten mehrere Netzkontoabrechnungen anfallen, erfolgen die Gutschriften getrennt voneinander.

10.2.6 Meldesystem an die BNetzA

Der MGV ist verpflichtet, eine Meldung an die Bundesnetzagentur zu senden, sofern das Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldos „0“ zur Summe der Monatsausspeiseallokationen der SLP-Ausspeisepunkte einen Schwellenwert von +5 % überschreitet bzw. einen Wert von -5 % unterschreitet. Andere Zeitreihentypen – wie z. B. Exitso – werden für die Berechnung des Nenners nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung der prozentualen monatlichen Abweichung in Kapitel 10.2.3.

$$\text{monatl. Abweichung (\%)} = \frac{\text{Monatlicher Netzkontosaldo 0 in kWh}}{\text{Monatssumme SLP – Allokation in kWh}} \cdot 100\%$$

In allen Monaten, in denen eine Meldung an die BNetzA erfolgt, stellt der MGV die für die Berechnung des Netzkontos relevanten Zeitreihentypen des betroffenen NB tagesscharf der BNetzA zur Verfügung. Dabei werden alle Zeitreihentypen gemeldet, wie z. B. SLP, RLMmT, RLMoT, Entry NKP zu vorgelagerten und nachgelagerten Netzen, Exit sonstige etc. Die sichere Bereitstellung der Daten wird zwischen den MGV und der Bundesnetzagentur bilateral vereinbart. Der NB bekommt die an die BNetzA übergebenen Daten zeitgleich zum Down-

load zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erfolgt eine Mitteilung oder Hinweis im Portal an den Netzbetreiber, dass eine Meldung an die BNetzA erfolgt ist.

10.3 Veröffentlichungssystem

10.3.1 Veröffentlichung von NB auf der Homepage des MGV

Netzbetreiber mit einer Abweichung in ihrem Netzkonto von mehr als 50 % werden auf der Internetseite des MGV im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die monatliche Abweichung berechnet sich nach dem gleichen Verfahren wie die monatliche Netzkontenabrechnung. Hierbei werden sowohl Abweichungen von +50% als auch -50% betrachtet.

10.3.2 Veröffentlichung der aggregierten Netzkontenberechnung auf der Homepage des MGV

Zum Zeitpunkt $M+2M+15$ WT veröffentlicht der MGV auf seiner Homepage den aggregierten Saldo aller Netzkontosalden 0 des vorangegangenen Monats. Hierfür wird der aggregierte Netzkontensaldo 0 aller NB eines Marktgebietes gebildet, die im vorangegangenen Monat überspeist waren und der aggregierten Netzkontensaldo 0 aller NB eines Marktgebietes, die im vorangegangenen Monat unterspeist waren.

Dadurch wird den Marktbeteiligten eine Einschätzung ermöglicht, welchen Einfluss die aufgetretenen Differenzmengen der Kundengruppe SLP ggf. auf die Beschaffung der Regelenergie im Vormonat gehabt haben.

11 Mini-MüT

11.1 Beschreibung der Systematik

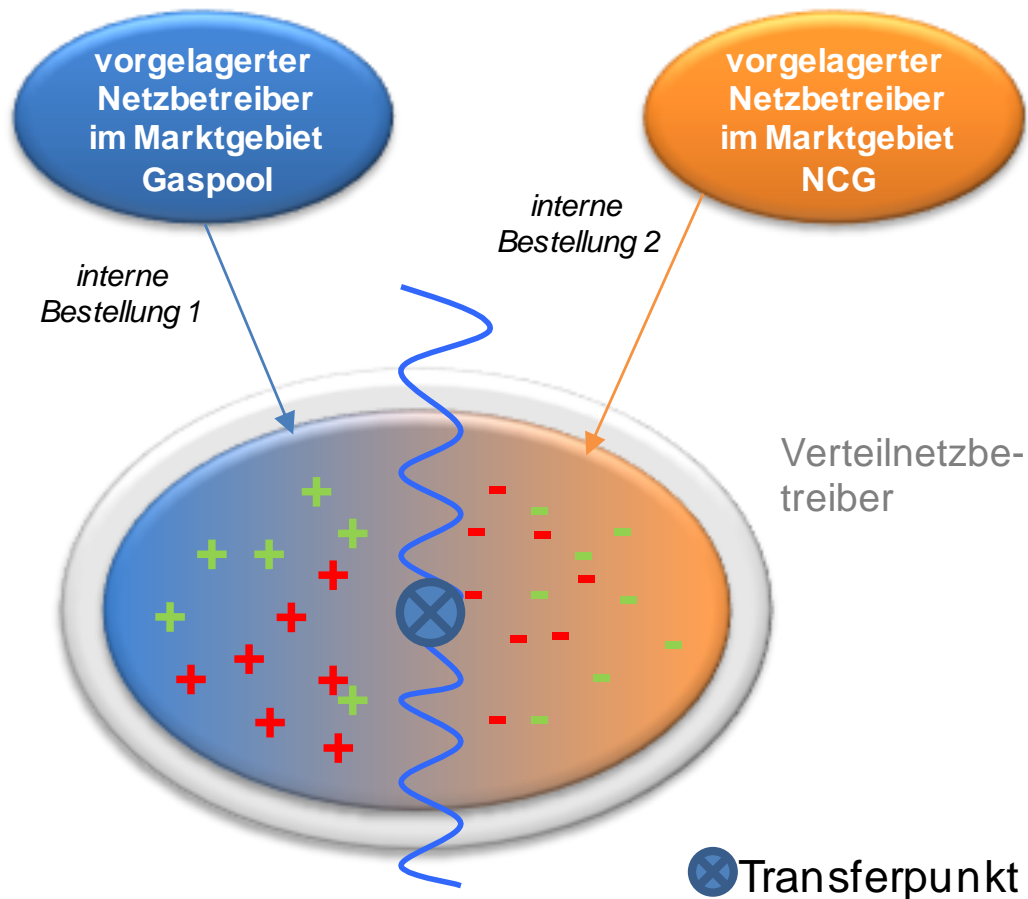
Um Gas zwischen BK unterschiedlicher Marktgebiete gemäß § 48 KoV übertragen zu können, müssen Ausspeisepunkte, wie z. B. Letztverbraucher oder Speicheranlagen, in einem Ausspeisenetz direkt oder indirekt über die VHP mehrerer Marktgebiete erreichbar sein. Dieser Sachverhalt wird als Marktgebietsüberlappung bezeichnet. Eine Marktgebietsüberlappung liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Ausspeisenetz hydraulisch an mehrere Netze unterschiedlicher Marktgebiete angeschlossen ist oder dies auf einen der vorgelagerten Netzbetreiber zutrifft. Unter einer aktiven Marktgebietsüberlappung wird die tatsächliche Nutzung des Gastransports aus zwei Marktgebieten verstanden. Wenn bei Vorliegen einer Marktgebietsüberlappung alle Ausspeisepunkte vollumfänglich nur einem Marktgebiet zugeordnet sind, wird von einer passiven Marktgebietsüberlappung gesprochen.

Die Möglichkeit, Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Verteilernetz zu übertragen, wird als Mini-MüT bezeichnet. TK können bei einem NB die Nutzung des Mini-MüT anmelden, wenn im Netz des NB eine aktive Marktgebietsüberlappung vorliegt und dem TK entsprechend in beiden Marktgebieten Ausspeisepunkte zugeordnet sind. Diese Nutzungsmöglichkeit kann der TK auf den BKV gem. § 48 Ziff. 1 KoV übertragen.

Die grundsätzliche Möglichkeit für die Nutzung des Mini-MüT entsteht dadurch, dass ein NB Kapazitäten bei seinem bzw. seinen vorgelagerten NB im Rahmen der internen Bestellung bestellt hat und sie dadurch den TK in seinem Netz für das gesamte Kalenderjahr zur Verfügung stehen. Die Höhe der kalenderjährlichen internen Bestellung von Transportkapazitäten gem. § 8 KoV bleibt durch den Mini-MüT unbeeinflusst.

Eine unentgeltliche Nutzung des Mini-MüT ist nur auf unterbrechbarer Basis möglich. Diese Nutzung kann dem TK immer dann gewährt werden, wenn die gebuchten Transportkapazitäten je Marktgebiet nicht vollständig durch den tatsächlichen Transport für die Ausspeisepunkte des TK im gleichen Marktgebiet in Anspruch genommen werden und keine weiteren netztechnisch bedingten Restriktionen vorliegen.

Der Austausch von Gasmengen zwischen unterschiedlichen Marktgebieten erfolgt über einen Transferpunkt in Form eines virtuellen Ein- und Ausspeisepunktes. Der Transferpunkt wird im jeweiligen den Mini-MüT durchführenden Netz als zwei virtuelle Zählpunkte eingerichtet (Ein- bzw. Ausspeisepunkt).



TK 1 : 7 (+) Auspeisestellen bei Gaspool zu 8 (-) Auspeisestellen bei NCG
 TK 2 : 6 (+) Auspeisestellen bei Gaspool zu 8 (-) Auspeisestellen bei NCG

Abbildung 67: Beschreibung des „Mini-Müt-Mechanismus“

Eine aktive Marktgebietsüberlappung kann sowohl in einem Verteilernetz mit Netzpartizipation als auch in einem Verteilernetz mit Entry-Exit-System vorliegen. In beiden Fällen bildet die aktuelle Zuordnung der Auspeisepunkte zu BKV bzw. zu TK je Marktgebiet der Höhe nach die Limitierung des möglichen Mini-Müt. Diese Limitierung wird als Grenzaustauschkapazität oder maximale Austauschkapazität bezeichnet und im zweiten Schritt anteilig für jeden TK individuell vom NB bestimmt. Für eine Erhöhung dieser Grenzaustauschkapazität kann ein NB grundsätzlich zusätzliche Kapazitäten beim vorgelagerten NB bestellen. Detaillierte Regelungen zur täglichen operativen Durchführung sind dem Kap. 11.3 zu entnehmen.

11.2 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität

Die Höhe der Grenzaustauschkapazität wird durch den NB ermittelt, wenn ein TK den Mini-MüT beantragt. Die Grenzaustauschkapazität ist dabei die absolute und für alle Mini-MüT-Nutzer gemeinsame Begrenzung für die Nominierung in beiden Transportrichtungen und wird in Abhängigkeit von der internen Bestellung errechnet. Der individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität eines Gasnetzes, den der einzelne TK nutzen kann, wird als Austauschkapazität bezeichnet.

Zur Berechnung dieses individuellen Anteils an der Grenzaustauschkapazität wendet der NB ein diskriminierungsfreies Verfahren an. Er kann dazu Größen, wie z. B. die Vorhalteleistung, Kundenwerte oder gemessene Leistungen verwenden. Sofern nur ein Transportkunde eine Mini-MüT-Nutzung angemeldet hat, darf der NB diesem TK bis auf weiteres die volle Grenzaustauschkapazität zur Mini-MüT-Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Höhe der internen Bestellung – und die damit korrespondierende maximale Grenzaustauschkapazität – können sich grundsätzlich im Jahresverlauf verändern. Aus diesem Grund wird die zulässige Austauschkapazität, d. h. der jeweilige Anteil des TK an der Grenzaustauschkapazität, immer dann angepasst, wenn sich die Höhe der internen Bestellung unterjährlich wesentlich verändert oder sich unterjährlich wesentliche Veränderungen durch den Lieferantenwechsel ergeben.

11.2.1 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell

Liegt in einem Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell bzw. in einem Teilnetz des NB eine aktive Marktgebietsüberlappung vor und beliefert der Mini-MüT begehrende Transportkunde Ausspeisepunkte in mindestens zwei Marktgebieten, kann ein Übertrag von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete angeboten werden.

Das Minimum der beiden internen Bestellungen 1 und 2 bildet zunächst die Grenzaustauschkapazität. Der individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität, d. h. der Anteil je TK, wird als Austauschkapazität je TK bezeichnet.

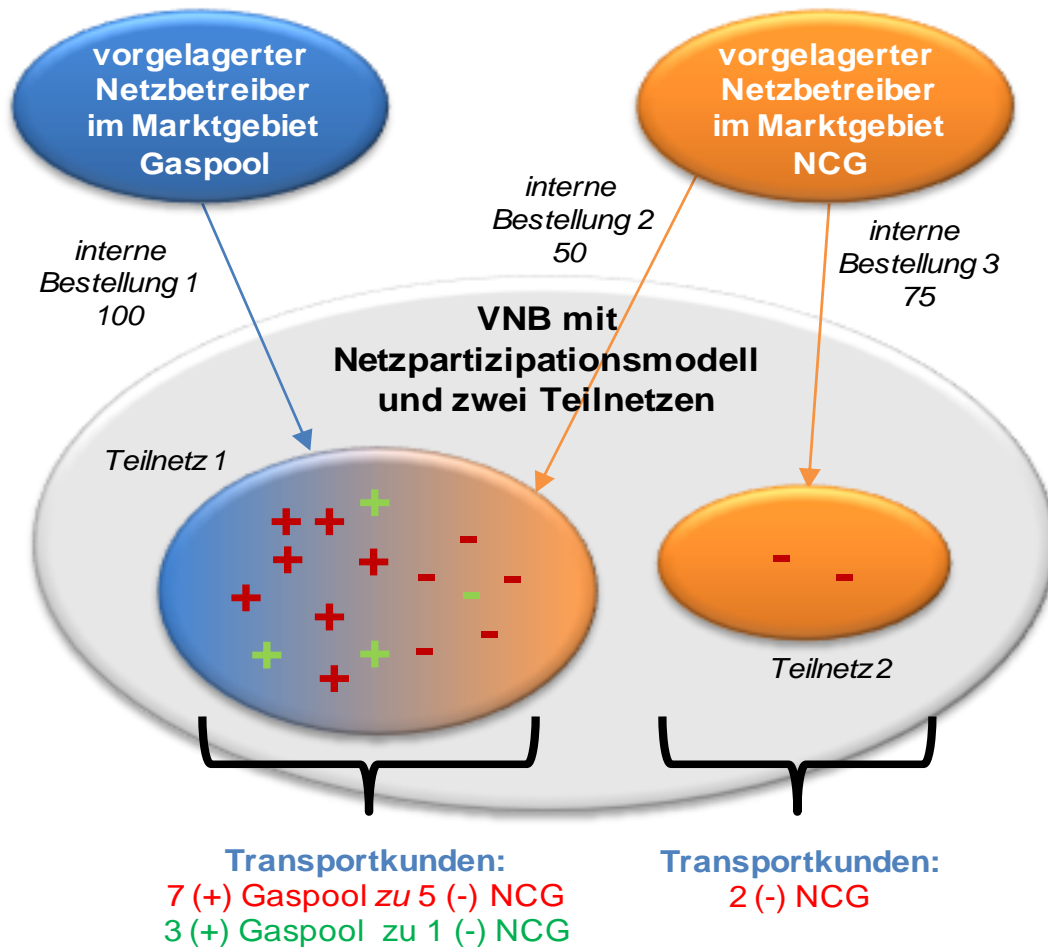


Abbildung 68: Mini-MüT im Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell

Im Beispiel in Abbildung 68 besitzt der NB verschiedene Teilnetze: Teilnetz 1 ist an zwei verschiedene Marktgebiete angeschlossen, das Teilnetz 2 ist nur an ein Marktgebiet angeschlossen. Der Mini-MüT kann nur für die Ausspeisepunkte im Teilnetz 1 durchgeführt werden. Der TK 1 versorgt 7 Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet der NCG und 5 Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet der Gaspool zugeordnet sind. Der TK 2 versorgt 3 Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet Gaspool zugeordnet sind und 1 Ausspeisepunkt, die dem Marktgebiet der NCG zugeordnet ist. Das Minimum der beiden internen Bestellungen 1 und 2 bildet zunächst die Grenzaustauschkapazität. Sofern beide TK die Nutzung des Mini-MüT beim VNB beantragen, muss die Grenzaustauschkapazität auf die beiden Transportkunden aufgeteilt werden. Dieser individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität wird als Austauschkapazität je TK bezeichnet.

Wesentliche Änderungen der Grenzaustauschkapazität – und dadurch auch der Austauschkapazität des jeweiligen TK – durch monatliche Kundenwechsel teilt der Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell den Mini-MüT-Nutzern nach Abschluss des monatlichen Lieferantenwechselprozesses mit. Die tatsächlich zur Verfügung stehende jeweilige Austauschkapazität bestimmt der NB unter Berücksichtigung der Prüfschritte in Kapitel 11.3.

11.2.2 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Entry-Exit-System

Die Ermittlung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität in einem Verteilernetz mit Entry-Exit-System verläuft grundsätzlich analog zu der Ermittlung in einem Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell. Neben die unmittelbar angeschlossenen Ausspeisepunkte treten aber noch die mittelbar an das Verteilernetz mit Entry-Exit-System angeschlossenen Ausspeisepunkte in nachgelagerten Netzen. Teilnetze ohne Marktgebietsüberlappung bleiben bei der Ermittlung der Austauschkapazität außen vor.

Wenn TK in dem VNB mit Entry-Exit-System nachgelagerten Netzen Ausspeisepunkte beliefern, können sie auf der Ebene des Verteilernetzes mit Entry-Exit-System einen Mini-MüT durchführen.

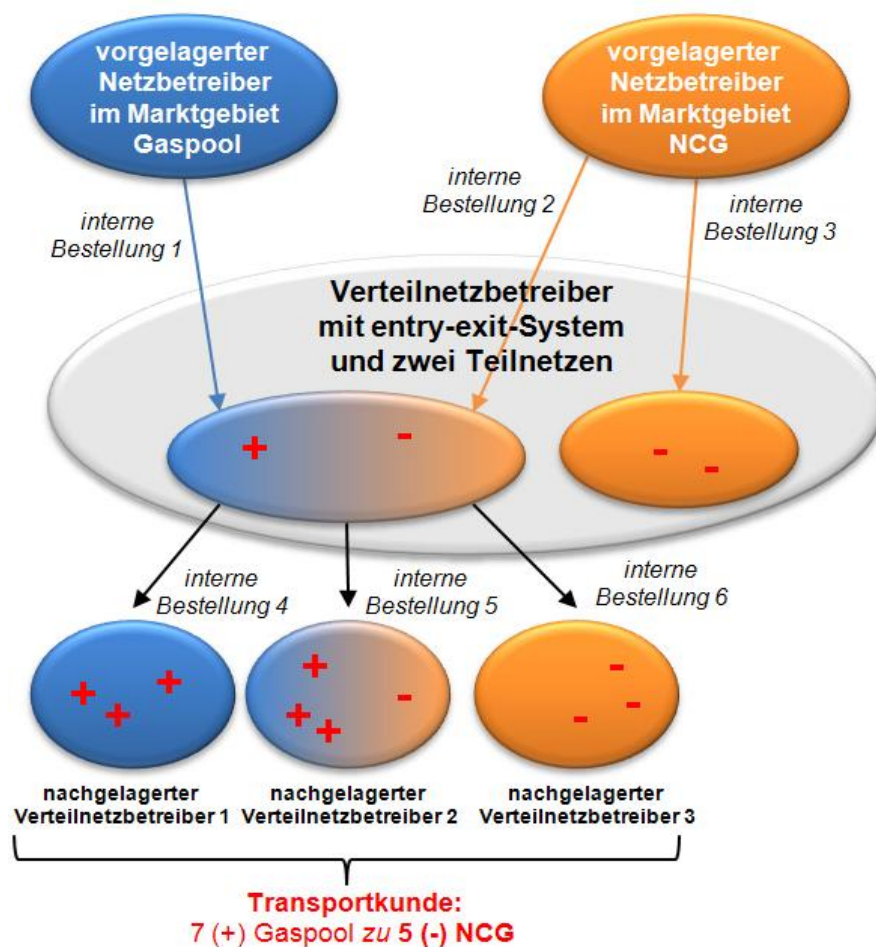


Abbildung 69: Mini-MüT im Verteilernetz mit Entry-Exit-System

Im Beispiel in Abbildung 69 könnte der TK auf Ebene der drei nachgelagerten NB nur beim VNB 2 einen Mini-MüT beantragen und durchführen. Nur in diesem nachgelagerten Netz liegt eine aktive Marktgebietsüberlappung vor. Im Netz des VNB 2 stehen drei Ausspeisepunkte in einem Marktgebiet nur einer aus dem anderen Marktgebiet gegenüber. Sofern der

TK die Ausspeisepunkte in den Netzen 1 und 3 ebenfalls für den Mini-MüT nutzen möchte, muss er die Nutzung beim Verteilernetzbetreiber mit Entry-Exit-System anmelden und auch bei diesem Netzbetreiber abwickeln. Im Beispiel stehen dem TK somit die anteiligen Kapazitäten von insgesamt 5 Ausspeisepunkten zur Verfügung.

TK können ihre Mini-MüT-Nutzungsmöglichkeiten an andere TK oder an BKV übertragen. Wenn diese die überlassenen Mini-MüT-Kapazitäten nutzen möchten, teilen sie dies dem VNB mit Entry-Exit-System in Textform unter Nennung der TK mit.

Der VNB mit Entry-Exit-System ermittelt die grundlegende Grenzaustauschkapazität für sein Netz mit Hilfe der nachgelagerten NB. Diese teilen ihm bis zum 17. WT im Dezember den jeweiligen voraussichtlichen Anteil der TK an den internen Bestellungen je Marktgebiet für das Folgejahr mit.

Der vorgelagerte VNB mit Entry-Exit-System bildet auf Basis dieser Angaben und der Leistungsbedarfen der Ausspeisepunkte in seinem Netz die jeweiligen Austauschkapazitäten für den TK für das folgende Kalenderjahr (Bestellperiode der internen Bestellung gemäß § 8 KoV).

Bei unterjährlichen wesentlichen Änderungen der Anteile an den Transportkapazitäten der internen Bestellung durch Änderungen der Zuordnung von Ausspeisepunkten ist der TK eigenverantwortlich verpflichtet, dies dem VNB mit Entry-Exit-System mitzuteilen. Dieser fordert dann aktuellere Daten zur Aufteilung der Grenzaustauschkapazität auf die TK bei den nachgelagerten VNB mit Netzpartizipationsmodell an, in deren Netz der BKV bzw. der TK zusätzliche oder weniger Ausspeisepunkte beliefert (Kundengewinne oder -verluste).

11.3 Operative Durchführung des Mini-MüT

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Mini-MüT zeitgleich in beiden Richtungen für mehrere TK durchzuführen. Da die Ausspeisepunkte eines TK zumeist in beiden Marktgebieten täglich einen Verbrauch größer 0 haben, steht aber in der Regel nicht die volle Austauschkapazität zur Verfügung.

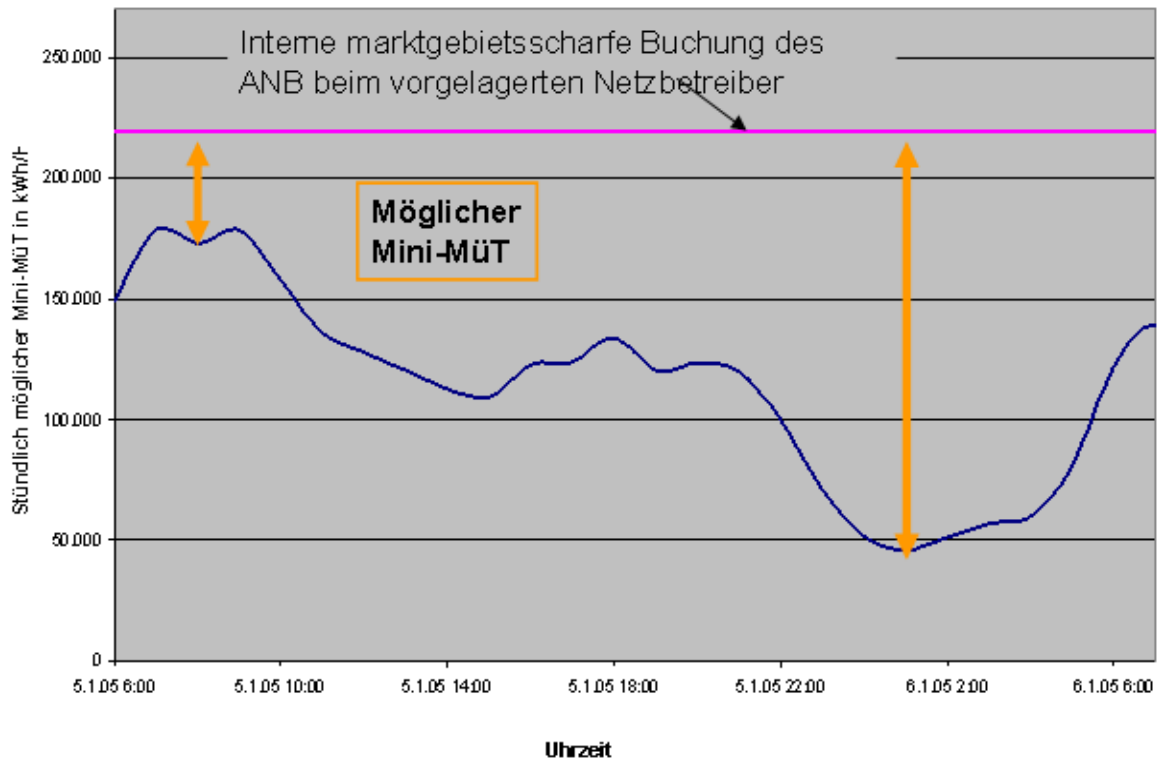


Abbildung 70: Tatsächlich nutzbare Mini-MüT Austauschkapazität

In Abbildung 70 ist erkennbar, dass durch den höheren Bezug der Ausspeisepunkte am Vormittag in einem Marktgebiet die Nutzungsmöglichkeit des Mini-MüT eingeschränkt wird und dieser jede Stunde in seiner tatsächlich zur Verfügung stehenden Höhe schwanken kann. Die Austauschkapazität wird zum einen durch den temperatur- bzw. produktionsgetriebenen Transport zu den Ausspeisepunkten in dem jeweiligen Marktgebiet und zum anderen durch den Anteil der internen Bestellung begrenzt. Die Höhe des möglichen Mini-MüT schwankt demnach täglich zwischen Null und der errechneten Austauschkapazität.

Prinzipiell gilt die Regel: Je kälter, desto weniger Austauschkapazität steht zur Verfügung!

Bei Eintreten der Auslegungstemperatur ist von einer vollständigen Ausnutzung der internen Bestellung und somit eines zulässigen Mini-MüT von 0 auszugehen. Auch in den Sommermonaten kann die zulässige Höhe der Austauschkapazität ggf. aufgrund von Min-Flow-Restriktionen an den Netzkopplungspunkten nur in reduzierter Höhe möglich sein.

Die maximal zur Verfügung stehende Austauschkapazität, die dem TK in einem Netz unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, unterliegt daher Prüfmechanismen, die im Ergebnis zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Mini-MüT-Kapazität führen können.

Folgende Prüfschritte können die maximal nutzbare Austauschkapazität beeinflussen:

- grundsätzliche technische Machbarkeitsprüfung des Netzbetreibers,
- Absatzprognose des TK im abgebenden Marktgebiet,
- Absatzprognose des TK im aufnehmenden Marktgebiet und
- Überschreitung der internen Bestellung

Der TK kann einen BKV oder Dienstleister im Rahmen einer Nominierungsermächtigung mit der Abwicklung der Nominierung beauftragen. Die Mini-MüT-Nominierung wird gemäß Kap. 4 an den Mini-MüT durchführenden NB als Lastgang mit jeweils 24 einzelnen Stundenwerten abgegeben. Der NB kann eine strukturierte oder bandförmige Nominierung vorschreiben. Genereller Betrachtungszeitraum für eine Mini-MüT-Nominierung ist stets der Gastag.

Grundsätzlich gilt die Allokationsregel „allokiert wie nominiert“. Die Nominierungen werden vom NB bestätigt. Er hat das Recht, die Nominierung zu kürzen, insbesondere wenn die realen Gasflüsse dies notwendig machen. In diesem Fall versendet der NB in den in Kapitel 4 festgelegten Formaten und Fristen gekürzte Nominierungsbestätigungen. Die letzte bestätigte Nominierung wird vom NB allokiert. Zusätzlich zu den für Nominierungen an Entrys und Exits geltenden Regeln sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Summe der Nominierungen zzgl. der geplanten Netzlast im „aufnehmenden“ Marktgebiet muss geringer sein als die interne Bestellung dieses Marktgebiets. Wenn die Mini-MüT-Nominierung und die Netzlast im aufnehmenden Marktgebiet doch größer sind, erfolgt eine ratierte Kürzung aller Mini-MüT-Nominierungen auf den zulässigen Wert. Ein Verteilnetzbetreiber ermittelt die Netzlast je Marktgebiet dabei mit Hilfe der Mengenanmeldungen seiner nachgelagerten Netzbetreiber.
- Der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister muss darauf achten, dass nicht mehr Mini-MüT nominiert wird, als der prognostizierte Absatz seiner Ausspeisepunkte beträgt. Wenn die Mini-MüT-Nominierung größer ist als der am Tag D+1 allokierte Absatz, wird die Nominierung nachträglich durch den NB gekürzt und allokiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Mini-MüT jede Stunde betrachtet wird und keine gegenseitige Saldierung von stündlichen Mehr- und Mindermengen des Mini-MüT erfolgen kann.

Das Risiko der Fehlprognose trägt der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister. Die Mini-MüT-Nominierung darf durch den TK bzw. den beauftragten BKV oder Dienstleister bis D+3 WT angepasst werden. Dies ist nur unter der Maßgabe möglich, dass der NB eine Korrektur zulässt. Sofern der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister eine nachträgliche Korrektur nominiert, wird dies durch den Netzbetreiber bestätigt oder angepasst. Eine solche Anpassung der Nominierung darf die Netzkonten nur bis maximal 0 reduzieren. Eine Anpassung der Nominierung ausgelöst durch ein RLM- oder SLP-Clearing ist zulässig.